



**Internationale  
Göttinger Reihe**

# RECHTSWISSENSCHAFTEN

Shuhan Zhang

## **Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung:**

Eine Untersuchung zu den Haftungsprinzipien  
des deutschen Rechts vor dem Hintergrund  
der Reform des chinesischen Haftpflichtrechts

**Band 76**



**Cuvillier Verlag Göttingen**  
Internationaler wissenschaftlicher Fachverlag



Internationale Göttinger Reihe  
Rechtswissenschaften  
Band 76





# **Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung: Eine Untersuchung zu den Haftungsprinzipien des deutschen Rechts vor dem Hintergrund der Reform des chinesischen Haftpflichtrechts**

von  
Shuhan Zhang



## **Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

1. Aufl. - Göttingen: Cuvillier, 2017

Zugl.: Münster (Westf.), Univ., Diss. Der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, 2017

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Nils Jansen

Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Reiner Schulze

Dekan/in: Prof. Dr. Janbernd Oebbecke

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Juli 2017

**D 6**

© CUVILLIER VERLAG, Göttingen 2017

Nonnenstieg 8, 37075 Göttingen

Telefon: 0551-54724-0

Telefax: 0551-54724-21

[www.cuvillier.de](http://www.cuvillier.de)

Alle Rechte vorbehalten. Ohne ausdrückliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Buch oder Teile daraus auf fotomechanischem Weg (Fotokopie, Mikrokopie) zu vervielfältigen.

1. Auflage, 2017

Gedruckt auf umweltfreundlichem, säurefreiem Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft.

ISBN 978-3-7369-9593-2

eISBN 978-3-7369-8593-3



Meinen Eltern

献给我的父母





## Vorwort

Die vorliegende Arbeit entstand während meiner Promotionszeit am Lehrstuhl für Römisches Recht und Privatrechtsgeschichte sowie Deutsches und Europäisches Privatrecht der rechtswissenschaftlichen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei einer internationalen Anwaltskanzlei in Frankfurt am Main. Im Juli 2017 wurde diese Arbeit von der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster als Dissertation angenommen.

Auf dem langen Weg zur Fertigstellung dieser Arbeit haben mich viele Menschen begleitet und auf vielfältige Art und Weise unterstützt, denen ich an dieser Stelle ganz herzlich danken möchte.

Mein besonderer Dank gilt dabei zunächst meinem verehrten akademischen Lehrer, Herrn Professor Dr. Nils Jansen, für seine hervorragende Unterstützung und sein persönliches Engagement bei der Betreuung dieser Arbeit sowie für seine stets konstruktive Kritik. Für die Erstellung des Zweitgutachtens möchte ich mich bei Herrn Prof. Dr. Reiner Schulze bedanken.

Ferne gilt mein herzlicher Dank meinem Kollegen, Herrn Dr. Lukas Rademacher, für die vielen konstruktiven Gespräche im Zusammenhang mit dieser Arbeit und seine freundliche Unterstützung während meiner Promotionszeit.

Herrn Dr. Wolfgang Ballke danke ich sehr für seine engagierte Unterstützung bei der sprachlichen Korrektur dieser Arbeit.

Darüber hinaus danke ich auch allen lieben Menschen, die mich während der Promotionszeit auf unterschiedliche Weise unterstützt haben, insbesondere Herrn Prof. Dr. Qingyu Zhu, Weilin, Shuting, Fupeng, Yu.

Mein größter und innerlichster Dank gilt dabei meinem Ehemann, Herrn Dr. Jianyi Wang, für seine liebevolle Begleitung und unbeschreibliche Unterstützung während meiner Studien- und Promotionszeit in Deutschland. Sein Verständnis, seine Geduld sowie sein Glauben an meinen Erfolg hat die Erstellung dieser Arbeit überhaupt erst ermöglicht.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern, Frau Yueqin Huang und Herrn Jingkun Zhang, die mich auf meinem bisherigen Lebensweg stets vorbehaltlos unterstützt haben und mir die Basis für meine persönliche und berufliche Entwicklung bereiteten.

Mein letzter und wichtigster Dank gilt Gott, dem ich von Herzen alle Ehre geben möchte.

Bad Homburg, im Juli 2017

Shuhan Zhang







# Inhaltsübersicht

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	XIV
<b>Einleitung</b> .....	1
A. Hintergrund .....	1
I. China.....	1
II. Deutschland.....	3
III. Europa .....	7
B. Zielsetzung und Gang der Darstellung.....	8
<b>Kapitel 1: Grundfragen der Dogmatik des deutschen Haftungsrechts</b> .....	11
A. Grundfragen der Verschuldenshaftung im deutschen Recht:	
Rechtswidrigkeit und Verschulden .....	11
I. Entwicklungsgeschichte der Verschuldenshaftung	
vor dem Inkrafttreten des BGB.....	11
II. Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1: Begriff und theoretischer Streit.....	15
III. Verschulden bei § 823 Abs. 1: Begriff und theoretischer Streit .....	19
1. Fahrlässigkeit und Fahrlässigkeitsmaßstab .....	19
a) Der Begriff der Fahrlässigkeit .....	19
b) Der Fahrlässigkeitsmaßstab: Objektivierung und	
komplexes Mischsystem .....	21
2. Verkehrspflichten: Geschichte, Inhalt und systematischer Standort .....	22
IV. Probleme bei Rechtswidrigkeit und Fahrlässigkeit im deutschen Recht .....	24
1. Die dogmatischen Probleme bei § 823 Abs. 1 .....	24
2. Funktionen des Deliktsrechts, der Rechtswidrigkeit und der Fahrlässigkeit:	
Ausgangspunkt für die dogmatische und die begriffliche Differenzierung.....	26
a) Die Funktionen des Deliktsrechts.....	26
b) Die Soll-Funktionen der Rechtswidrigkeit und der Fahrlässigkeit .....	27
V. Erforderlichkeit einer Reform des Deliktsaufbaus? .....	30
1. Vorschläge für eine dogmatische Reform .....	30
a) Wagner.....	30
b) Brüggemeier .....	32
c) Jansen .....	33
2. Stellungnahme .....	35
B. Gefährdungshaftung im deutschen Recht .....	36
I. Entwicklungsgeschichte der Gefährdungshaftung .....	36
1. Die historischen Spuren der Gefährdungshaftung im vormodernen Recht.....	36
2. Die Entstehung und die Entwicklung der Gefährdungshaftung seit dem	
19. Jahrhundert im deutschen Recht .....	38
II. Dogmatische und rechtspolitische Grundlagen der Gefährdungshaftung.....	42
1. Grundzüge der Gefährdungshaftung .....	42
2. Grundtypen der Gefährdungshaftung.....	43
3. Wertungsgrundlage der Gefährdungshaftung: Risikoverlagerung	
bei besonderer Gefahr – eine verteilende Gerechtigkeit? .....	44



III. Das gesetzliche System der Gefährdungshaftung im deutschen Recht:	
eine kurze Darstellung .....	45
1. Gefährdungshaftung für Tiere .....	45
2. Gefährdungshaftung für Fahrzeuge .....	46
a) Haftung bei Straßenverkehrsunfällen .....	46
b) Haftung des Bahnbetriebsunternehmers .....	48
c) Haftung des Luftfahrzeughalters .....	48
3. Gefährdungshaftung für Energieanlagen .....	49
a) Haftung des Inhabers der konventionellen Energieanlagen .....	49
b) Haftung für Schäden aus Kernenergie .....	51
4. Gefährdungshaftung für Beeinträchtigungen der Umwelt und ähnliche Gefährdungen .....	51
a) Haftung nach § 89 WHG .....	51
b) Haftung nach § 1 UmweltHG .....	52
c) Haftung nach § 114 BbergG .....	52
d) Haftung nach § 32 GenTG .....	52
5. Gefährdungshaftung für fehlerhafte Produkte .....	53
IV. Das deutsche gesetzliche Modell der Gefährdungshaftung .....	54
1. Das Enumerationsprinzip .....	54
2. Das Analogieverbot und der richterliche Umweg .....	56
3. Die Vorschläge für eine Generalklausel der Gefährdungshaftung .....	58
4. Stellungnahme .....	61
C. Verabschiedung von der Zweispurigkeit des Haftungsrechts? .....	63
I. Das Verhältnis zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung .....	63
II. Ein allgemeines Modell des Haftungsrechts? .....	64
<b>Kapitel 2: Grundfragen der Dogmatik des europäischen Haftungsrechts</b> .....	<b>67</b>
A. Österreich .....	67
I. Verschuldenshaftung .....	67
II. Gefährdungshaftung .....	68
III. Reformentwurf .....	69
B. Vereinheitlichungsprozess des europäischen Haftungsrechts: die zwei akademischen Entwürfe .....	71
I. PETL .....	72
II. DCFR .....	76
C. Zwischenergebnis .....	79
<b>Kapitel 3: Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung im chinesischen Recht</b> .....	<b>80</b>
A. Überblick zum chinesischen Haftungsrecht aus historischer Sicht .....	80
I. Merkmale des traditionellen Haftungsrechts in China .....	80
1. Mischung der verschiedenen Rechtsquellen .....	80
2. Strafrecht an erster Stelle .....	82
3. Vielfalt von gesetzlichen Delikten und Haftungsformen .....	83
4. Spur des Verschuldenselements .....	84



II. Veränderung des Haftungsrechts während der <i>Qing</i> -Dynastie und der Republik China: Zeit der Rezeption.....	85
1. Erzwungene rechtliche Reform zu Beginn des 20. Jahrhunderts.....	85
2. Weitere Entwicklung des Haftungsrechts während der Zeit der Republik China (1911-1949).....	88
III. Haftungsrecht in der Volksrepublik China: Stillstand und Wendepunkt.....	89
1. Rechtliches Vakuum vor Verabschiedung der Allgemeinen Grundsätze im Jahr 1986.....	89
2. Früheres chinesisches Haftungsrechtssystem: vor Verabschiedung des neuen Haftpflichtgesetzes der VR China.....	91
B. Neue Entwicklungsgeschichte des chinesischen Haftungsrechts: Die theoretischen und richterlichen Vorbereitungen vor Verabschiedung des neuen Haftpflichtgesetzes der VR China.....	94
I. Literatur.....	94
1. Haftungsprinzipien.....	94
a) „Zweispurigkeit“-Theorie.....	95
b) „Dreispurigkeit“-Theorie I.....	96
c) „Dreispurigkeit“-Theorie II.....	96
d) „Mehrspurigkeit“-Theorie.....	97
2. Grundaufbau der Verschuldenshaftung.....	97
a) Vier-Voraussetzungen-Theorie.....	98
b) Drei-Voraussetzungen-Theorie.....	99
3. Die verschuldensunabhängige Haftung.....	101
II. Rechtsprechung.....	104
1. Rechtswidrigkeit und Verschulden.....	104
2. Verkehrspflichten.....	105
3. Gefährdungshaftung.....	106
a) Haftung für hochgefährliche Arbeiten.....	106
b) Umwelthaftung.....	107
III. Zwischenergebnis.....	109
C. Heutiges chinesisches Haftungsrechtssystem: Verschuldens- und Gefährdungshaftung nach Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes.....	111
I. Übersicht.....	111
II. Allgemeiner Teil.....	112
1. Gesetzgeberisches Ziel.....	112
2. Schutzbereich.....	113
3. Haftungsprinzipien.....	114
4. Haftungsminderungs- und ausschusstatbestände.....	115
III. Verschuldenshaftung.....	116
1. Haftung aus Sicherungsgewährleistungspflicht (Verkehrssicherungspflicht).....	116
2. Haftung für Rechtsverletzungen im Internet.....	117
3. Haftung der Bildungseinrichtungen.....	119
4. Arzthaftung.....	120



5. Tierhalterhaftung .....	122
6. Haftung für Schäden durch Sachen .....	123
IV. Verschuldensunabhängige Haftung .....	124
1. Haftung für hohe Gefahren .....	124
2. Produkthaftung .....	127
3. Arzneimittel- und Medizinprodukthaftung .....	129
4. Umwelthaftung .....	130
5. Tierhalterhaftung .....	131
6. Haftung für Schäden durch Sachen .....	133
7. Straßenverkehrshaftung .....	133
V. Abschließende Bemerkung .....	135
D. Theoretische Grundlagen und ungelöste dogmatische Probleme der Verschuldens- und Gefährdungshaftung im chinesischen Recht .....	137
I. System der chinesischen Haftungsprinzipien .....	137
1. Theoretischer Streit .....	137
a) „Zweispurigkeits“-Theorie .....	137
b) „Dreispurigkeits“-Theorie .....	139
c) „Mehrspurigkeits“-Theorie .....	140
2. Verhältnis der Verschuldenshaftung und der verschuldensunabhängigen Haftung .....	140
II. Tatbestände der Verschuldenshaftung .....	141
1. Kein einheitlicher Grundaufbau der Verschuldenshaftung .....	141
2. Verschulden .....	143
3. Umstrittener Begriff der Rechtswidrigkeit .....	144
4. Verschulden und Rechtswidrigkeit .....	147
III. Haftung ohne Verschulden .....	150
1. Problematik der „verschuldensunabhängigen Haftung“ .....	150
2. Kleine Generalklausel der Haftung für hochgefährliche Tätigkeiten .....	152
3. Abgestuft verschärfte Tatbestände .....	154
IV. Stellungnahme .....	155
1. Haftungsprinzipien .....	155
2. Verschuldenshaftung .....	156
3. Gefährdungshaftung .....	157
E. Die chinesische Rechtsprechung nach der Verabschiedung des neuen Haftpflicht-Gesetzes .....	158
I. Verschuldenshaftung .....	158
II. Gefährdungshaftung .....	161
III. Bewertung .....	162
<b>Kapitel 4: Reformvorschlag für das chinesische Haftungsrecht unter Berücksichtigung des deutschen und europäischen Rechts .....</b>	<b>164</b>
A. Vergleich .....	164
I. Geschichte .....	164
II. Haftungsprinzipien .....	164



III. Verschuldenshaftung .....	165
IV. Verschuldensunabhängige Haftung .....	166
V. Das Verhältnis der zwei Haftungsprinzipien .....	167
VI. Zwischenergebnis: Die Bedeutung des deutschen bzw. europäischen Haftungsrechts für das chinesische Recht .....	167
B. Reformvorschläge .....	168
I. Verzicht auf eine Unterscheidung der Elemente „Rechtswidrigkeit“ und „Verschulden“ .....	168
II. Ausweitung der Verkehrspflichten .....	169
III. Neuer Grundaufbau des Deliktsrechts .....	170
IV. Gefährdungshaftung statt verschuldensunabhängiger Haftung.....	171
V. Neue Generalklausel der Gefährdungshaftung statt kleine Generalklausel der Haftung für besonders gefährliche Tätigkeiten.....	172
VI. Haftungsprinzipien: Überwindung der Zweispurigkeit.....	173
<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>175</b>



## Abkürzungsverzeichnis

ABGB	·····	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abs.	·····	Absatz
AcP	·····	Archiv für die civilistische Praxis
AGZ	·····	Allgemeine Grundsätze des Zivilrechts [民法通则]
Alt.	·····	Alternative
AMG	·····	Arzneimittelgesetz
Art.	·····	Artikel
AtomG	·····	Atomgesetz
BbergG	·····	Bundesberggesetz
Bd.	·····	Band
BGB	·····	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	·····	Bundesgerichtshof
BGHZ	·····	Bundesgerichtshof in Zivilsachen
BMJ	·····	Bundesministerium der Justiz
BT	·····	Besonderer Teil, Bundestag
bzw.	·····	beziehungsweise
CDFD	·····	China Doctoral Dissertations Full-text Database [中国博士学位 论文全文数据库]
CMFD	·····	China Master's Theses Full-text Database [中国优秀硕士学位论文论 文全文数据库]
CNKI	·····	China National Knowledge Infrastructure [中国知网]
D.	·····	Digest
DCFR	·····	Draft Common Frame of Reference
ders.	·····	derselbe
d. h.	·····	das heißt
EG	·····	Europäische Gemeinschaft
EKHG	·····	Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz
Entw	·····	Entwurf
ESK	·····	Erläuterung des Obersten Volksgerichts zum Schadensersatz für Körperschaden
EU	·····	Europäische Union
f.	·····	folgend
ff.	·····	folgende
FF.	·····	Fafa [法发]
Fn.	·····	Fußnote
FS.	·····	Fashi [法释]
GenTG	·····	Gentechnikgesetz
ggf.	·····	gegebenenfalls



HKK	Historisch-kritischer Kommentar zum BGB
h. M.	herrschende Meinung
HPflG	Haftpflichtgesetz [侵权责任法]
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. V. m.	in Verbindung mit
JB1	Juristische Blätter
JETL	The Journal of European Tort Law
JW	Juristische Woche
JZ	JuristenZeitung
lit.	littera
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
LuftVerkG	Luftverkehrsgesetz
Mot.	Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich
MünchKommBGB	Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
n. Chr.	nach Christus
OLG	Oberlandesgericht
OGH	Der Oberste Gerichtshof
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung
PETL	Principles of European Tort Law
pr.	principium
ProdHaftG	Produkthaftungsgesetz
PQG	Produktqualitätsgesetz [产品质量法]
Prot.	Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RG	Reichsgericht
RGZ	Reichsgericht in Zivilsachen
RHG	Reichshaftpflichtgesetz
Rdnr.	Randnummer
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
Rz.	Randziffer
S.	Seite, Satz
sog.	Sogenannte
StG	Strafgesetz [刑法]
StVG	Straßenverkehrsgesetz





SVSG	·····	Straßenverkehrssicherheitsgesetz [道路交通安全法]
Ulp.	·····	Ulpian
UmweltHG	·····	Umwelthaftungsgesetz
USG	·····	Umweltschutzgesetz [民法通则]
usw.	·····	und so weiter
v. Chr.	·····	vor Christus
VersR	·····	Versicherungsrecht
VR	·····	Volksrepublik
vgl.	·····	vergleiche
WHG	·····	Wasserhaushaltsgesetz
z. B.	·····	zum Beispiel
ZChinR	·····	Zeitschrift für Chinesisches Recht
ZEuP	·····	Zeitschrift für Europäisches Privatrecht
ZGB	·····	Zivilgesetzbuch
ZfRV	·····	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung



# Einleitung

## A. HINTERGRUND

### I. China

Seit dem 1.7.2010 gilt in China das neue Haftpflichtgesetz, das am 26.12.2009 verabschiedet wurde. Als „ein Herzstück des chinesischen Zivilrechts und Gegenstand des zukünftigen (einheitlichen) Zivilgesetzbuches“<sup>1</sup> stellt dieses neue Gesetz trotz vieler Kritik<sup>2</sup> sowohl für den Gesetzgeber<sup>3</sup> als auch für manche Rechtswissenschaftler<sup>4</sup> einen sinnvollen und auch erfolgreichen Schritt auf dem Weg zur Kodifikation des chinesischen Zivilrechts dar. Allerdings kann man bezweifeln, ob dem Erlass des Haftpflichtgesetzes nicht doch zureichende theoretische Vorbereitungen und Diskussionen gefehlt haben.<sup>5</sup> Besonders angesichts der politischen Bedeutung dieses Gesetzgebungsvorhabens war die Verabschiedung des Haftpflichtgesetzes auch eine dringende politische Aufgabe der Kommunistischen Partei Chinas.<sup>6</sup> Nicht wenige gesetzestechnische Mängel<sup>7</sup> im neuen chinesischen Haftpflichtgesetz spiegeln tatsächlich die ungenügende Forschungslage auf der Ebene der Rechtswissenschaft wider; leider bleiben solche Probleme bis heute immer noch unbeachtet, auch wenn ein akademischer Ent-

---

<sup>1</sup> ZHENG/Trempel, Das (neue) Deliktshaftungsrecht der VR China – Ein aktueller Blick auf das neue chinesische Deliktshaftungsgesetz (DhGCn) und die Rechtspraxis, RIW Heft 8/2010, S. 510.

<sup>2</sup> Vgl. dazu ausführlich und eingehend vor allem *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, ZChinR Heft 2/2011, S. 91 ff.; zu den Kritikpunkten siehe auch *BU Yuanshi*, Kodifikation des chinesischen Deliktshaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen, ZfRV 2010 (05), S. 218 ff.; Kritik aus chinesischer Sicht etwa *ZHU Yan* (朱岩), Die verschuldensunabhängige Haftung in unserem Haftpflichtgesetz (我国侵权责任法中的无过错责任原则), in: *Journal of Ocean University of China, Social Sciences* (中国海洋大学学报(社会科学版)), 2010 (6), S. 46-48; *SUN Xianzhong* (孙宪忠) / *DOU Haiyang* (窦海阳), Research on the Major Legal Issues of Tort Liability Law Implementation (《侵权责任法》实施中的重大法律问题研究), in: *Journal of Soochow University* (苏州大学学报), 2011 (6), S. 1-5.

<sup>3</sup> *WANG Shengming* (王胜明) (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), Beijing 2010, S. 1 ff.

<sup>4</sup> *WANG Liming*, Die chinesischen Besonderheiten des Haftpflichtgesetzes (侵权责任法的中国特色), in: *Jurists Review* (法学家), 2010 (2), S. 85-86; *YANG Lixin* (杨立新), Tort Law (侵权责任法), Beijing 2010, S. 3 ff.; *LIANG Huixing* (梁慧星), Einige Fragen zum Haftpflichtgesetz (我国侵权责任法的几个问题), in: *Journal of Jinan University, Philosophy and Social Sciences* (暨南学报(哲学社会科学版)), 2010 (3), S. 2 ff.

<sup>5</sup> Vgl. *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, ZChinR Heft 2/2011, S. 91.

<sup>6</sup> *LIANG Huixing*, Einige Fragen zum Haftpflichtgesetz (我国侵权责任法的几个问题), in: *Journal of Jinan University, Philosophy and Social Sciences*, 2010 (3), S. 2.

<sup>7</sup> Dazu ausführlich auch *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, ZChinR Heft 2/2011.

wurf für die zukünftige Auslegung des Obersten Volksgerichts<sup>8</sup> schon von einigen Rechtswissenschaftler ausgearbeitet worden ist.

Ein ganz klares Verständnis der grundlegenden und allgemeinen Dogmatik der Haftungsprinzipien lässt sich aus der chinesischen Literatur noch nicht ableiten. Die traditionelle strikte Trennung von Verschuldenshaftung und verschuldensunabhängiger Haftung nach den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts der VR China<sup>9</sup> hat sich im neuen Haftpflichtgesetz fortgesetzt. Wie früher steht die Verschuldenshaftung immer noch im Mittelpunkt des Haftungsrechts.<sup>10</sup> Das Verhältnis von Verschulden und Rechtswidrigkeit im Zusammenhang mit der dogmatischen Struktur der Verschuldenshaftung und ihre jeweiligen Urteilkriterien bleiben im chinesischen Haftungsrecht nach wie vor unklar.<sup>11</sup> Die Diskussionen über eine Objektivierung der Kriterien der Fahrlässigkeit verharren noch auf einer oberflächlichen Ebene.<sup>12</sup> Außerdem besitzt der gesetzliche Begriff der „verschuldensunabhängigen Haftung“ keine wertungsorientierte Funktion. Die Kernfragen der hierin inbegriffenen Gefährdungshaftung, wie z.B. das Modell der Generalklausel und die Analogiefähigkeit der Regeln für besondere Gefährdungshaftungen, werden weder in der Literatur noch im Gesetz ausreichend beantwortet. Die relativ willkürlichen verschärften Haftungstatbestände im neuen Gesetz spiegeln das unzureichende Grundlagenwissen des Gesetzgebers sowie der Rechtswissenschaft über die Beziehung zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung im modernen Haftungsrecht wider. Als ein durchaus wirksames Instrument für die

---

<sup>8</sup> Gruppe „Forschung zur richterlichen Auslegung des Haftpflichtgesetzes“ der Renmin Universität (中国人民大学民商事法律科学研究中心“侵权责任法司法解释研究”课题组), Entwurf für die richterliche Auslegung des Haftpflichtgesetzes der VR China (中华人民共和国侵权责任法司法解释草案建议稿), in: Hebei Law Science (河北法学), 2010 (11), S. 2 ff.

<sup>9</sup> Vgl. § 106 der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China.

<sup>10</sup> Vgl. ZHU Yan, Die verschuldensunabhängige Haftung in unserem Haftpflichtgesetz (我国侵权责任法中的无过错责任原则), in: Journal of Ocean University of China, Social Sciences, 2010 (6), S. 46 f.

<sup>11</sup> Vgl. etwa BU Yuanshi, Kodifikation des chinesischen Deliktshaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen, ZfRV 2010 (05), S. 220 f. Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass sich das Verschuldenselement mit dem der Rechtswidrigkeit in einem Tatbestandsmerkmal der Verschuldenshaftung vereinigen soll, danach könnte das Verschulden die Rechtswidrigkeit aufnehmen, dazu siehe etwa WANG Liming (王利明), Hat das Haftpflichtgesetz das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit übernommen? (我国《侵权责任法》采纳了违法性要件吗?), in: Peking University Law Journal (中外法学), 2012 (1), S. 14. Andererseits spricht aber auch einiges dafür, dass die Rechtswidrigkeit neben dem Verschulden ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal der Verschuldenshaftung sein sollte, und die Feststellung der Rechtswidrigkeit könnte in Anlehnung an die drei kleinen Generalklausel aus dem BGB übernommen werden, vgl. YANG Lixin, Tort Law (侵权责任法), S. 70 f.

<sup>12</sup> Vgl. CHEN Xianjie (陈现杰) (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), Beijing 2010, S. 3.



Abstufung des Grades der Verschuldens- sowie Gefährdungshaftung wird die Sorgfaltspflicht in der Literatur wenig und nicht eingehend diskutiert.<sup>13</sup>

Insgesamt sind im chinesischen Recht noch einige wichtige theoretische Grundfragen des Haftungsrechts deutlich klarer zu beantworten, während das neue Haftpflichtgesetz einige praktische wesentliche Probleme noch nicht lösen kann: die dogmatische Struktur der Verschuldenshaftung, also der allgemeine Deliktsaufbau, die Frage der Zulässigkeit einer Analogie und auch das gesetzliche Modell im Bereich der Gefährdungshaftung, das Verhältnis der Haftung für ein Fehlverhalten zur Gefährdungshaftung und die entsprechende Reformmöglichkeit in der Dogmatik. Zur Beantwortung dieser noch offenen Zielfragen sollte die zukünftige höchstrichterliche Auslegung ihre Konkretisierungs- und Verbesserungsaufgabe positiv ausfüllen, und darüber<sup>13</sup> hinaus ist auch die theoretische Vorbereitung einer Gesetzesänderung zu empfehlen.

## II. Deutschland

Im Rahmen des deutschen Rechts sowie im Vereinheitlichungsprozess des europäischen Rechts sind die obengenannten Fragen ebenfalls die Schwerpunkte lang anhaltender Diskussionen. Die einschlägigen Meinungsstreite sind zwar im Vergleich zum chinesischen Recht theoretisch viel tiefgreifender, ohne dass aber auch hier bereits in wesentlichen Punkten eine Übereinkunft erzielt worden ist.

Die grundlegenden gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Deliktsrechts sind seit 1900 trotz vielfacher Reformversuche<sup>14</sup> unverändert. Das BGB hat durch drei „kleine“ Generalklauseln (§§ 823 Abs. 1, 823 Abs. 2, 826) ein dreistufiges System des Deliktsaufbaus errichtet.<sup>15</sup> Die Hauptkontroverse dieser auf dem Gedanken eines differenzierenden Rechtsgüterschutzes<sup>16</sup> beruhenden gesetzlichen allgemeinen Deliktstat-

<sup>13</sup> Vgl. nur ZHU Yan (朱岩), Tort Law (侵权责任法通论·总论 上册 责任成立法), Bd. I, Beijing 2011, S. 332 ff.; LI Hao (李昊), Verkehrspflichten (交易安全义务论), Beijing 2008. Außerdem ist die richterliche Rechtsfortbildung der Verkehrspflichten nach den Erfahrungen im deutschen Recht in China auf längere Sicht noch nicht zu erwarten, besonders weil die Qualifikationen der chinesischen Richter noch nicht hinlänglich hoch genug sind.

<sup>14</sup> Vgl. H. C. Nipperdey (Hrsg.), Grundfragen der Reform des Schadenersatzrechts: 1. Arbeitsbericht des Ausschusses für Personen, Vereins- und Schuldrecht der Akademie für deutsches Recht, Unterausschuss für Schadenersatzrecht, München und Berlin 1940; *BMJ*, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadenersatzrechtlicher Vorschriften, Bd. I und II, Karlsruhe 1967; v. Bar, Deliktsrecht, in: *BMJ* (Hrsg.) Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. II, Köln 1981, S. 1681-1778; Kötz, Gefährdungshaftung, ebenda, S. 1779-1834. Dazu auch vgl. MünchKommBGB/ Wagner, Vor § 823, 6. Auflage, München 2013, Bd. V, Rdnr. 85-90.

<sup>15</sup> Vgl. Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 354 f., 13. Auflage, München 1994; Kötz/Wagner, Deliktsrecht, Rdnr. 94 f., 12. Auflage, München 2013; Canaris, Grundstrukturen des deutschen Deliktsrechts, *VersR* 2005, 577.

<sup>16</sup> Vgl. Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 356.

bestände orientiert sich seit langem an § 823 Abs. 1,<sup>17</sup> in dem die Rechtswidrigkeit und das Verschulden (Vorsatz und Fahrlässigkeit) als tatbestandliche Voraussetzungen der Deliktshaftung geregelt sind.<sup>18</sup> Daraus ergeben sich viele umstrittene Kernfragen in der deutschen deliktsrechtlichen Dogmatik.

Das Problem des § 823 Abs. 1 bezieht sich vor allem auf die Bedeutung des Begriffs der Rechtswidrigkeit. Der heute h.M. nach ist hier zwischen Verhaltens- und Erfolgsunrecht zu unterscheiden.<sup>19</sup> Der jeweilige Anwendungsbereich dieser beiden Unrechtslehren ist sodann von der Einordnung des Verhaltens in die Kategorien mittelbarer oder unmittelbarer Rechtsgutsverletzungen abhängig.<sup>20</sup> Die Verkehrspflichten, die sich in der Rechtsprechung entwickelt haben und als Wildwuchs im System des BGB bezeichnet werden,<sup>21</sup> sind der wohl h.M. nach mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt des § 276 Abs. 2 gleichzusetzen,<sup>22</sup> obwohl über ihren Standort im Gesetz immer noch Streit herrscht.<sup>23</sup> Auch das Verhältnis zwischen Verschulden und Rechtswidrigkeit ist hierdurch deutlich komplizierter und unklarer geworden.<sup>24</sup> Das Problem des verhaltensbezogenen Rechtswidrigkeitskonzepts bei § 823 Abs. 1 in den Fällen einer deliktischen Haftung für erlaubtes Verhalten<sup>25</sup> sowie die Zweifel an der Erforderlichkeit einer Unterscheidung des Handlungsunrechts vom Verschulden bei objektiven

---

<sup>17</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 1 ff.; *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 362 ff.; *Jansen*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, AcP 202 (2002), 517, 554; *ders.*, Die Struktur des Haftungsrechts: Geschichte, Theorie und Dogmatik außervertraglicher Ansprüche auf Schadensersatz, S. 9 ff., S. 413 ff.; *Brüggemeier*, Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich, S. 42 ff., Berlin und Heidelberg 2006.

<sup>18</sup> Ein ausführlicher historischer Überblick zur Trennung von Rechtswidrigkeit und Verschulden im deutschen Recht siehe *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 405 ff.

<sup>19</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 7; *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 364-367; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, BT, S. 455 f., 16. Auflage, München 2012; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, 2. Auflage, München 1996, S. 153 ff.; *ders.*, Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt, 2. Auflage, Köln/ Berlin/ Bonn/ München 1995, S. 444 ff.; *Mertens*, Verkehrspflichten und Deliktsrecht- Gedanken zu einer Dogmatik der Verkehrspflichtverletzung, VersR 1980, S. 397 ff.; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 421 f.

<sup>20</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 7.

<sup>21</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 297; *Fuchs*, Deliktsrecht, 7. Auflage, Berlin 2009, S. 89 ff.; v. *Bar*, Entwicklung und rechtsstaatliche Bedeutung der Verkehrs(sicherungs)plichten, JZ 1979, S. 332 ff.

<sup>22</sup> Vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 128 f.; *Medicus/Peterson*, Bürgerliches Recht, Rdnr. 659, 25. Auflage, München 2015

<sup>23</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2), S. 368; *Canaris*, Schutzgesetze-Verkehrspflichten-Schutzpflichten, in: *Canaris/ Diederichsen* (Hrsg.), Festschrift für Karl Larenz zum 80. Geburtstag, S. 77 ff., München 1983; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 62; v. *Bar*, Verkehrspflichten, S. 157 ff. Auch vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 305 ff.

<sup>24</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 28 ff., 309 ff.; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 113 ff.; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 424 ff.; *Brüggemeier*, Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich, Berlin und Heidelberg, S. 42 ff.; *Zimmermann*, Wege zu einem europäischen Haftungsrecht, in: *ders.* (Hrsg.), Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 24, Baden-Baden 2003.

<sup>25</sup> *Jansen*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, S. 517 ff.

Sorgfaltsanforderungen<sup>26</sup> usw. stellen daher eine Herausforderung für die traditionelle Dogmatik der Deliktshaftung des deutschen Rechts (besonders bezüglich der Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Verschulden) dar. Im Hinblick darauf sind in der Literatur eine Rekonstruktion oder eine Vereinfachung der Grundstruktur des Deliktsrechts versucht worden.<sup>27</sup> Gleichzeitig wird aber auch die Gegenansicht vertreten, dass das Grundmodell des deutschen Deliktsrechts bis heute immer noch klar und überzeugend ist.<sup>28</sup>

Für das Recht der Gefährdungshaftung<sup>29</sup> gilt das Enumerationsprinzip im deutschen Haftungsrecht.<sup>30</sup> Aus historischen Gründen<sup>31</sup> wurden die Regelungen der Gefährdungshaftung grundsätzlich nicht als Aufgabe der Kodifikation angesehen,<sup>32</sup> was zur Schaffung zahlreicher spezialgesetzlicher Sonderregelungen<sup>33</sup> außerhalb des BGB geführt hat. So liegt eine Gefährdungshaftung nur vor, wenn sie der Gesetzgeber durch ausdrückliche Tatbestände vorgesehen hat. Angesicht der unvermeidbaren Schwächen<sup>34</sup> eines solchen Modells der Gefährdungshaftung wurde im 20. Jahrhundert schon vielfach zu einer Reform der Gefährdungshaftung im deutschen Recht aufgerufen.<sup>35</sup> Die Vorschläge und Entwürfe bezogen sich insbesondere auf eine Generalklau-

---

<sup>26</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 427; Dazu auch vgl. etwa *Brüggemeier*, Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich, S. 42 ff.

<sup>27</sup> Dazu vor allem *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 119 ff., 545 ff., 567 ff., 591 ff., 614 ff. Die hierzu einschlägige Kritik siehe MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 12. Andere Vorstellungen für eine neue Grundstruktur des Deliktsrechts siehe auch MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 26 f.; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 112; *Brüggemeier*, Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich, S. 56 ff.

<sup>28</sup> Dazu vor allem *Canaris*, Grundstrukturen des deutschen Deliktsrechts, VersR 2005, 577, 584. Vgl. auch *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 361 ff., 370.

<sup>29</sup> Zur Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Gefährdungshaftung im deutschen Recht siehe *Ogorek*, Untersuchung zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, Köln 1975; *Esser*, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, München 1969, S. 7-45; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 369-372.

<sup>30</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 601.

<sup>31</sup> Vgl. *Ogorek*, Untersuchung zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 124 ff.; *Esser*, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, S. 45 ff.; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 369-371; *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 600.

<sup>32</sup> Eine Ausnahme stellt aber § 833 S. 1 BGB dar.

<sup>33</sup> So § 7 StVG; § 33 LuftVG; §§ 1, 2 HPflG; §§ 25, 26 AtomG; § 22 WHG; §§ 1, 2 UmweltHG; § 84 AMG; § 32 GenTG; § 114 BbergG; §§ 29, 30 BjagdG; §§ 1 ff. ProdHaftG usw.

<sup>34</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 601; v. *Caemmerer*, Reform der Gefährdungshaftung, De Gruyter/Berlin/New York 1971, S. 5 ff.; *Kötz*, Gefährdungshaftung, in: *BMJ* (Hrsg.) Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. II, S. 1785 ff.; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 706.

<sup>35</sup> Vgl. *H. C. Nipperdey* (Hrsg.), Grundfragen der Reform des Schadenersatzrechts, S. 11-12, 16; *Kötz*, Haftung für besondere Gefahr- Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 1 ff.; *ders.*, Gefährdungshaftung, in: *BMJ* (Hrsg.) Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. II, S. 1798 ff.; v. *Caemmerer*, Reform der Gefährdungshaftung, S. 5 ff.; *Weitnauer*, Aktuelle Fragen des Haftungsrechts, VersR 1970, S. 598; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 713.

sel der Gefährdungshaftung über die normierten Gefährdungshaftungstatbestände des geltenden Rechts hinaus.<sup>36</sup> Ein Versuch zur grundlegenden gesetzlichen Änderung der Gefährdungshaftung ist aber bis heute noch nicht gelungen. Außerdem hat die deutsche Rechtsprechung beruhend auf umfangreichen Güterabwägungen bis zur Gegenwart daran festgehalten, die Analogiefähigkeit der Gefährdungshaftung zu verneinen,<sup>37</sup> wobei diese Frage in der Literatur ebenfalls umstritten ist.<sup>38</sup>

Auch über das Verhältnis der Verschuldenshaftung zur Gefährdungshaftung (oder ganz allgemein strikten Haftung) gibt es im deutschen Recht weiterhin keine einheitliche Auffassung. Es ist zwar wohl in gewissem Umfang allgemein anerkannt, dass es einen fließenden Übergang zwischen Delikts- und Gefährdungshaftung gibt und sich eine klare Trennlinie zwischen beiden nicht leicht ziehen lässt.<sup>39</sup> Bezüglich des entsprechenden dogmatischen Verständnisses dieser unklaren Abgrenzung scheint es aber noch keine Übereinstimmung zu geben. Der Versuch der Dogmatik, ein übergreifendes Konzept zu bilden, um sowohl die Verschuldenshaftung als auch die Gefährdungshaftung zu erfassen und damit ein allgemeines Modell des Haftungsrechts zu errichten,<sup>40</sup> weist sich als ein innovatives und nachdrückliches Profil in den theoretischen Diskussionen aus neuerer Zeit aus, stellt aber noch keine überwiegende Meinung in der Literatur dar.<sup>41</sup> Der endgültige Standpunkt in dieser Frage wird sich unmittelbar auf die Grundstruktur des Haftungsrechts beziehen müssen. Grundsätzlich muss man aber wohl anerkennen, dass die „Zweispurigkeit“ des deutschen Haftungsrechts nach der h.

---

<sup>36</sup> Vor allem *Kötz*, Haftung für besondere Gefahr- Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 1 ff.; *ders.*, Gefährdungshaftung, in: *BMJ* (Hrsg.) Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. II, S. 1798 ff. Auch vgl. *Weitnauer*, Aktuelle Fragen des Haftungsrechts, VersR 1970, S. 598; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 713. Zu den Bedenken gegen eine Generalklausel der Gefährdungshaftung aus verschiedenen Aspekten siehe *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 559 f.; *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 602.

<sup>37</sup> Etwa BGHZ 55, 229, 233 ff.; BGH NJW 1960, 1345, 1346; BGH VersR 1972, 1047, 1049; OLG Karlsruhe VersR 2003, 759 ff. Auch vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 509 f.; *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 602.

<sup>38</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 602; *Fuchs*, Deliktsrecht, S. 235; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 509 ff.

<sup>39</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 14, 552 ff.; *ders.* Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht, *RabelsZ* 70 (2006), S. 749; v. *Bar*, Verkehrspflichten, S. 103 ff., 128 ff.; *Koziol*, Bewegliches System und Gefährdungshaftung, in: *Bydlinski/Krejci/Schilcher/Steininger* (Hrsg.), Das bewegliche System im geltenden und künftigen Recht, S. 51 ff., Wien 1986; *Zimmermann*, Wege zu einem europäischen Haftungsrecht, S. 25. Auch vgl. vielleicht *Canaris*, Grundstrukturen des deutschen Deliktsrechts, VersR 2005, 579.

<sup>40</sup> Dazu vor allem *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 560 ff.; *ders.*, Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht, *RabelsZ* 70 (2006), S. 751.

<sup>41</sup> Kritisch *Canaris*, Grundstrukturen des deutschen Deliktsrechts, VersR 2005, 580 f.; MünchKommBGB/*Wagner*, § 823, Rdnr. 12. Eine positive Bewertung der dogmatischen Rekonstitution Jansens siehe etwa bei *Zimmermann*, Wege zu einem europäischen Haftungsrecht, S. 30.



M. in der Tat noch nicht vollständig überwunden ist.<sup>42</sup> Die Erforderlichkeit und die Möglichkeit zur Herausbildung einer neuen allgemeinen Dogmatik des deutschen Haftungsrechts sind weiter zu diskutieren.

### III. Europa

Auf der europäischen Ebene sind auf der Grundlage einer Reihe von rechtsvergleichend orientierten wissenschaftlichen Forschungen<sup>43</sup> bereits zwei rivalisierende Entwürfe<sup>44</sup> für eine Rechtsvereinheitlichung des europäischen Haftungsrechts ausgearbeitet worden. Daraus ergibt sich allerdings noch kein einheitliches Bild für eine allgemeine Struktur des europäischen Haftungsrechts, was im Hinblick auf die ganz unterschiedlichen nationalen Rechtsordnungen und Rechtstheorien in Europa im Bereich des Haftungsrechts<sup>45</sup> auch nicht überraschend ist. Diskussion und Divergenz hinsichtlich des Konzepts der Rechtswidrigkeit und deren Stellung in der grundlegenden Dogmatik des Deliktsrechts setzen sich bis heute fort.<sup>46</sup> Zudem scheinen die Unterschiede der Beschreibungstechniken der strikten Haftung in Europa im Vergleich zur Haftung für Fehlverhalten noch viel größer zu sein.<sup>47</sup> Neben den eigenen Problemen der Gefährdungshaftung, nämlich Problemen des Modells einer Generalklausel und

---

<sup>42</sup> Vgl. *Canaris*, Grundstrukturen des deutschen Deliktsrechts, *VersR* 2005, 579, 584.

<sup>43</sup> Zu den Forschungen der beiden wichtigsten Arbeitsgruppen siehe v. *Bar*, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*, Bd. I, II, München 1996, 1999; *Koziol* (Hrsg.), *Unification of Tort Law: Wrongfulness*, The Hague/London/Boston 1998; *Koch/Koziol* (Hrsg.), *Unification of Tort Law: Strict Liability*, The Hague/London/Boston 2001; *Widmer* (Hrsg.), *Unification of Tort Law: Fault*, The Hague/London/Boston 2005. Zu einer anderen rechtsvergleichenden Analyse innerhalb der EU siehe auch v. *Dam*, *European Tort Law*, Oxford 2009; *Wagner*, Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts, in: *Zimmermann* (Hrsg.), *Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts*, S. 189 ff., Baden-Baden 2003.

<sup>44</sup> v. *Bar/Clive* (Hrsg.), *Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law: Draft Common Frame of Reference (DCFR), Full Edition*, Munich 2009 (hier Book VI: Non-contractual liability arising out of damage caused to another); *European Group on Tort Law*, *Principles of European Tort Law: Text and Commentary*, Wien 2005. Kritische Analysen zu diesen beiden Entwürfen finden sich bei *Jansen*, *Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht*, *RabelsZ* 70 (2006), S. 732 ff.

<sup>45</sup> Vgl. *Zimmermann*, *Wege zu einem europäischen Haftungsrecht*, S. 23.

<sup>46</sup> So hat die PETL in der Tat das Konzept der Rechtswidrigkeit weiter als grundlegendes Element der Haftung betrachtet, während die Study Group die Rechtswidrigkeit als Grundkonzept des Haftungsrechts abgelehnt und einen übergreifenden Begriff der „accountability“ eingeführt hat. Dazu siehe *European Group on Tort Law*, *Principles of European Tort Law: Text and Commentary*, comment vor Art. 2:101 (Introduction zu Chapter 2), Rz. 2 ff. (*Koziol*); v. *Bar/Clive* (Hrsg.), *DCFR*, Book VI, S. 3092 ff. Vgl. auch *Jansen*, *Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht*, *RabelsZ* 70 (2006), S. 764, 766.

<sup>47</sup> Vgl. *Koch/Koziol* (Hrsg.), *Unification of Tort Law, Strict Liability*; *Jansen*, *Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht*, *RabelsZ* 70 (2006), S. 741 f.; *Wagner*, *Comparative Tort Law*, in: *Reimann/Zimmermann* (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Comparative Law*, S. 1030 ff., Oxford 2006.



der analogen Anwendung,<sup>48</sup> ist auch die dogmatische Frage eines gleitenden Übergangs von der Fehlverhaltenshaftung zur strikten Haftung zu beantworten, wenn strikte Sorgfaltspflichten im Ergebnis einer strikten Haftung gleichkommen.<sup>49</sup>

Grundsätzlich lässt sich wohl sagen, dass die noch umstrittenen dogmatischen Fragen im deutschen Haftungsrecht gleichzeitig auch die Kernfragen im Vereinheitlichungsprozess des europäischen Haftungsrechts darstellen. Allerdings können die deutschen gesetzlichen Techniken sowie die von der h. M. vertretenen Auffassungen zur grundlegenden Struktur des deutschen Haftungsrechts wahrscheinlich nur wenige Vorzüge sowohl für die Verschuldenshaftung als auch für die Gefährdungshaftung des gemeineuropäischen Haftungsrechts aufweisen.<sup>50</sup>

## **B. ZIELSETZUNG UND GANG DER DARSTELLUNG**

Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, vor dem Hintergrund der Reform des chinesischen Haftungsrechts eine problemorientierte Untersuchung zu Schlüsselfragen der Dogmatik der Verschuldens- und Gefährdungshaftung hauptsächlich im deutschen Recht und auch im europäischen Recht durchzuführen. Es wird in dieser Arbeit nur auf diejenigen dogmatischen Kernfragen<sup>51</sup> der Haftungsprinzipien eingegangen, die sowohl im Entwicklungsprozess des modernen Haftungsrechts immer noch umstritten als auch für das gegenwärtige chinesische Haftungsrecht von größter Bedeutung sind. Die Erörterung wird sich somit besonders auf drei wesentliche Aspekte beschränken: erstens auf die Beziehung von Rechtswidrigkeit und Verschulden in der Dogmatik der Verschuldenshaftung, zweitens auf die grundlegende Struktur und gesetzliche Beschreibung der Gefährdungshaftung und drittens auf das Verhältnis zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung.

---

<sup>48</sup> Dies ist im Reformprozess des Haftungsrechts in Österreich auch stark umstritten und der „Entwurf eines neuen österreichischen Schadensersatzrechts“ hat eine hoch kontroverse Diskussion ausgelöst. Dazu vgl. *Griss/Kathrein/Koziol* (Hrsg.), Entwurf eines neuen österreichischen Schadensersatzrechts, Wien 2006; *Wagner*, Reform des Schadensersatzrechts, JBl 130 (2008), S. 14 ff.; *Taupitz/Pfeiffer*, Der Entwurf und der Gegenentwurf für ein neues österreichisches Schadensersatzrecht – eine kritische Analyse, JBl 132 (2010), S. 89 f.; *Apathy*, Schadensersatzreform – Gefährdungshaftung und Unternehmerhaftung, JBl 129 (2007), S. 207 ff.

<sup>49</sup> Vgl. *Jansen*, Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht, *RabelsZ* 70 (2006), S. 742, 749, 765.

<sup>50</sup> Vgl. *Jansen*, Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht, *RabelsZ* 70 (2006), S. 733 ff.; *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 215 ff.;

<sup>51</sup> Konkret entsprechend den obengenannten Fragen. Die anderen Fragen zu den Grundtatbeständen der Haftungsprinzipien wie die Kausalität oder die geschützten Interessen usw. werden daher nicht Themen dieser Arbeit sein.

Die Bedeutung der Forschung zu diesem Thema liegt somit grundsätzlich in Folgendem: das chinesische Zivilrecht hat im Hinblick auf die lange Rezeptionsgeschichte<sup>52</sup> einen engen dogmatischen Zusammenhang mit dem deutschen Recht. Trotz der verschiedenen gesetzlichen Grundlagen im chinesischen und deutschen Haftungsrecht lassen sich im deutschen Recht deshalb möglicherweise leichter Antworten auf die theoretischen Probleme des chinesischen Haftungsrechts finden als dies in anderen europäischen Rechtsordnungen der Fall wäre. Ein Beispiel ist vor allem die Rechtswidrigkeit, die nicht in allen Rechtsordnungen der EU als ein grundlegendes Konzept der Haftung eingeführt worden ist, während sie im chinesischen Haftungsrecht schon lange als ein ungeschriebenes Element der Verschuldenshaftung angesehen wird. Angesichts eines relativ unzulänglichen Entwicklungsstandes der chinesischen Rechtswissenschaft im Rahmen des Haftungsrechts werden die lang andauernden und auch sehr umfangreichen Diskussionen im deutschen Haftungsrecht zukünftigen theoretischen Vertiefungen und gesetzlichen Verbesserungen in China neue Denkrichtungen sowie positive oder negative Erfahrungen anbieten.

Der Schwerpunkt der Arbeit wird sich hauptsächlich am deutschen Recht orientieren, weil die Komplexität des deutschen Rechts im Rahmen der Verschuldens- und Gefährdungshaftung besonders gut in der Lage ist, das Panorama der haftungsrechtlichen dogmatischen Schwierigkeiten aufzuzeigen.

Sowohl die rechtsvergleichenden als auch die historischen Forschungen<sup>53</sup> werden allerdings nicht die Hauptinhalte dieser Arbeit sein. Sie bilden vielmehr nur eine Grundlage für die weiteren dogmatischen Diskussionen und Begründungen zur endgültigen theoretischen Auswahl eines Lösungsmodells.

Die Arbeit geht zunächst von Grundfragen der Dogmatik des deutschen Haftungsrechts aus (Kapitel 1). Dabei werden die theoretischen Kernfragen der Verschuldens- und Gefährdungshaftung im deutschen Recht jeweils ausführlich formuliert. Für die Verschuldenshaftung steht das Verhältnis von Rechtswidrigkeit und Fahrlässigkeit im Mittelpunkt, während die Auswahl der Lösungswege zur Schließung der gesetzlichen Lücke im Rahmen der Gefährdungshaftung grundsätzlich zu beantworten ist. Anschließend werden die Grundfragen der Dogmatik des europäischen Haftungsrechts dargestellt (Kapitel 2). Der theoretische und gesetzliche Entwicklungszustand der Ver-

---

<sup>52</sup> Vgl. ZENG Ershu (曾尔恕) / HUANG Yuxin (黄宇昕), *The Influence of the German Law on the Civil Law of Chinese Mainland (德国法对当代中国大陆民法影响浅论)*, in: Gesamtausgabe der Aufsätze der Chinesisch – Deutschen Rechtswissenschaft (中德法学学术论文集), Bd. II, Beijing 2006.

<sup>53</sup> Die vorliegenden einschlägigen Forschungen sind schon relativ umfangreich und eingehend.



schuldens- und Gefährdungshaftung in Österreich könnte zuallererst einen Vergleichsgegenstand im Rahmen der deutschsprachigen Länder bilden. Außerdem geht das 2. Kapitel weiter auf die beiden wichtigsten akademischen Entwürfe im Vereinheitlichungsprozess des europäischen Haftungsrechts ein. Eine auf historischer, gesetzlicher und dogmatischer Sicht gründende ausführliche Darstellung des chinesischen Haftungsrechts ist für den weiteren Rechtsvergleich unbedingt erforderlich (Kapitel 3). Im Schlussteil werden dann die auf einer rechtsvergleichenden Untersuchung basierenden Reformvorschläge für die Verschuldens- und Gefährdungshaftung im chinesischen Recht vorgelegt (Kapitel 4).

Die Untersuchung dieser Arbeit soll somit insgesamt einen sinnvollen Beitrag zu den zukünftigen Verbesserungsmöglichkeiten des chinesischen Haftpflichtgesetzes und zur Füllung der chinesischen theoretischen Lücken leisten.



# Kapitel 1

## Grundfragen der Dogmatik des deutschen Haftungsrechts

### A. GRUNDFRAGEN DER VERSCHULDENSHAFTUNG IM DEUTSCHEN RECHT: RECHTSWIDRIGKEIT UND VERSCHULDEN

#### I. Entwicklungsgeschichte der Verschuldenshaftung vor dem Inkrafttreten des BGB

Das deutsche Deliktsrecht stammt aus der romanistischen Tradition. Die gesetzlichen Spuren des frühromischen Deliktsrechts finden sich schon in den XII Tafeln (450/451 v. Chr.), in denen eine Vielzahl von Delikten mit unterschiedlichen *actionen* vorgesehen war.<sup>54</sup> Unter diesen kasuistischen Deliktsregeln gab es jedoch wenig Zusammenhang.<sup>55</sup> Beruhend auf einem zentralen sanktionsorientierten Rechtsgedanken<sup>56</sup> diente die einfache Ersatzverpflichtung im altrömischen Deliktsrecht nur bei einigen Delikten zum Unrechtsausgleich.<sup>57</sup>

In der späteren *lex Aquilia* (ca. 286 v. Chr.), die heute als „Keimzelle des modernen Deliktsrechts“<sup>58</sup> bezeichnet wird, waren einige bedeutende „dogmatische“ Neuerungen zu beobachten. Eine Änderung lag darin, dass die ursprünglich getrennten Tatbestände der Sachbeschädigung auch einschließlich der Verletzung von Leib und Leben von Sklaven in einem Tatbestand der unmittelbar aus den Handlungen resultierenden wirtschaftlichen Einbuße vereinigt wurden und daher der Begriff *damnum* im Sinne des von einem Täter verursachten Vermögensschadens in den Regeln für die Formulierung des Deliktsrechts verwendet wurde.<sup>59</sup> Die *lex Aquilia* sieht in diesem verallgemeinernden Vermögensbezug einen zu sanktionierenden Rechtsverstoß; daher war die aquilische *poena* abstrakt an den daraus entstandenen Schaden anknüpft.<sup>60</sup> Diese Abstraktion des Begriffs stellte somit einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zu einem moderneren Haftungsrecht dar.<sup>61</sup> Für die Entwicklung der Verschuldenshaftung ist

---

<sup>54</sup> Vgl. Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts: Geschichte, Theorie und Dogmatik außervertraglicher Ansprüche auf Schadensersatz, S. 190 f., Tübingen 2003; vgl. auch MünchKommBGB/ Wagner, Vorbemerkungen § 823, Rdnr. 3.

<sup>55</sup> Vgl. Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 190.

<sup>56</sup> Siehe HKK/Schiemann, §§ 823-830, 840, 842-853, Rdnr. 31, Tübingen 2013.

<sup>57</sup> Vgl. Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 191 ff.

<sup>58</sup> MünchKommBGB/ Wagner, Vorbemerkungen § 823, Rdnr. 3.

<sup>59</sup> Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 205 f.

<sup>60</sup> Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 208.

<sup>61</sup> Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 208.

eine andere Neuerung wohl am wichtigsten, nämlich dass der Begriff „*iniuria*“ nunmehr in der *lex Aquilia* die allgemeine Bedeutung von „rechtswidrig“ im Sinne von „durch verbotenes Verhalten“ annahm, während die *iniuria* noch in den XII Tafeln lediglich bei einzelnen konkreten Delikten erwähnt war.<sup>62</sup> Dabei wurden rechtswidrige Schädigungen zur Zeit des frühromischen Rechts in der Regel als vorsätzliche begangene Handlungen verstanden.<sup>63</sup> Die *iniuria* diente in der *lex Aquilia* nicht der heute üblichen Funktion, einer Handlung des Schädigers einen Verletzungserfolg haftungsbegründend zuzurechnen, sondern ihr kam eine haftungsbefreiende Funktion zu.<sup>64</sup> Als eine abstrakte Sammelbezeichnung für die unterschiedlichen Verletzungen bildete die *iniuria* daher einerseits ein allgemeines Tatbestandsmerkmal für die deliktische Sanktion und andererseits die Voraussetzung für die Tatbestandsbildung eines konkreten *Iniuria*-Delikts, wobei es aber noch keine Unterscheidung zwischen objektiver Rechtswidrigkeit und subjektiver Schuld (im Sinne moderner Terminologie) gab.<sup>65</sup>

Während der klassischen Zeit sind weitere bedeutende „Wandlungen des Deliktsrechts“<sup>66</sup> zu beobachten, welche die Grundlage der späteren Rezeption des römischen Zivilrechts während der Neuzeit bildeten.<sup>67</sup> Neben sinnvollen Entwicklungen wie der begrifflichen Trennung von Schadensersatz und Unrechtsausgleich sowie der sich auch auf mittelbare Verletzungen erstreckenden aquilischen Haftung<sup>68</sup> waren die Auseinanderentwicklung der Haftungsvoraussetzungen von *iniuria* und *culpa* sowie die Einführung des *Culpa*-Erfordernisses Schwerpunkte der dogmatischen Weiterentwicklung.<sup>69</sup> Statt *damnum iniuria datum* beschrieb *damnum culpa datum* im klassischen römischen Deliktsrecht den aquilischen Tatbestand als eine neue Kurzbezeichnung.<sup>70</sup> Die *culpa* war zur klassischen Zeit begrifflich nicht eindeutig und konnte entweder als „Fahrlässigkeit“ oder als „Schuld“ verstanden werden; deshalb bezeichnete sie in unterschiedlichen Verwendungsweisen sowohl die Zurechenbarkeit als auch die Vorwerfbarkeit.<sup>71</sup> Die römischen Juristen haben den Verschuldensmaßstab der *culpa* bis zur *culpa levissima* (leichteste Fahrlässigkeit) ausgelegt und damit die aquilische Haftung tatbestandlich erweitert, da aufgrund dieser Erweiterung die Verletzung des mit dem Begriff

<sup>62</sup> Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 210, 216.

<sup>63</sup> Vgl. Kötz/Wagner, Deliktsrecht, Rdnr. 15.

<sup>64</sup> Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 218 ff.

<sup>65</sup> Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 216; vgl. auch MünchKommBGB/ Wagner, Vorbemerkungen § 823, Rdnr. 3.

<sup>66</sup> Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 223.

<sup>67</sup> Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 225.

<sup>68</sup> Eingehend siehe Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 223 ff.

<sup>69</sup> Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 224.

<sup>70</sup> Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 253.

<sup>71</sup> Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 252 f., 258 f.

*culpa* verbundenen objektiven Sorgfaltsstandards, also die fahrlässig begangene Schädigung, für ein aquilisches Unrecht schon genügte, obwohl der Tatbestand des *damnum iniuria datum* nicht erfüllt war.<sup>72</sup> In diesem Sinne könnte die *culpa* auch das Tatbestandsmerkmal der *iniuria* interpretieren.<sup>73</sup> Im Laufe solch dogmatischer Fortbildung der aquilischen Ansprüche wurde von den römischen Juristen neben der traditionellen sanktionsorientierten Betrachtung zunehmend auch eine ersatzbezogene Perspektive eingenommen.<sup>74</sup>

Das Deliktsrecht im *usus modernus* hat die Klage *de damno dato* entwickelt, die im Vergleich zur aquilischen Klage des römischen Rechts in Form einer allgemeinen Generalklausel gebildet war.<sup>75</sup> Die Haftung im Rahmen dieser Klage beruhte auf zwei Gedanken, nämlich der Haftung für ein Fehlverhalten und der Haftung für zurechenbare Rechtsgutsverletzungen.<sup>76</sup> Diese Differenzierung deutet offenbar auf zwei verschiedene Interpretationen des Rechtswidrigkeitsbegriffs hin.<sup>77</sup> Eine eindeutige Klärung der Begriffe *iniuria* und *culpa* gab es jedoch während dieser Zeit noch nicht.<sup>78</sup>

Als Wegbereiter der Naturrechtsschule hat sich *Hugo Grotius* (1583 – 1645 n. Chr.) um eine formale Systematisierung des Rechts bemüht. Auf der theoretischen Grundlage des Humanismus und vor allem der Naturrechtslehre<sup>79</sup> ging *Grotius* zunächst davon aus, dass bestimmte Rechtsgüter, wie das Eigentum, das Leben, der Körper, die Freiheit und die Ehre einzelnen Individuen als deren absolute subjektive Rechte zugewiesen waren;<sup>80</sup> er formulierte auf dieser Grundlage als erster eine Generalklausel des Haftungsrechts,<sup>81</sup> nach der jede schuldhafte Verletzung eines subjektiven Rechts einen Haftungsanspruch auslösen konnte.<sup>82</sup> Dabei begründeten die subjektiven Rechte „abstrakte Verletzungsverbote“<sup>83</sup>. Dieser Rechtskonstruktion lag somit ein Rechtswidrigkeitsbegriff zugrunde, der sich auf den Verletzungserfolg bezog.<sup>84</sup> Der Vorwurf der Rechtswidrigkeit ergab sich dabei für *Grotius* vor allem „aus der Verletzung persönli-

<sup>72</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 254 f. Vgl. auch *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 15.

<sup>73</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 255; *Kaser*, Das römische Privatrecht, Bd. I, § 144 II, S. 620, München 1955; *HKK/Schiemann*, §§ 823-830, 840, 842-853, Rdnr. 34.

<sup>74</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 261 ff.

<sup>75</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 292 ff., 300.

<sup>76</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 311.

<sup>77</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 300 ff., 311.

<sup>78</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 311.

<sup>79</sup> Siehe *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 313 ff.

<sup>80</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 329.

<sup>81</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 334.

<sup>82</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 328 ff.; *HKK/Schiemann*, §§ 823-830, 840, 842-853, Rdnr. 46.

<sup>83</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 333.

<sup>84</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 333.

cher Rechtsgüter oder fremden Eigentums.<sup>85</sup> Dieses systematische Verständnis von *Grotius* – die Vorstellung eines auf den Schutz subjektiver Rechte bezogenen Deliktsrechts und der Gedanke einer Haftung für den Verletzungserfolg eines eigenen Fehlverhaltens (eines persönlichen Verschuldens) – ist damit als ein bedeutender dogmatischer Fortschritt in Richtung eines modernen Deliktsrechts anzusehen.<sup>86</sup> So bildete die unerlaubte Handlung im Naturrecht ein grundlegendes Konzept des Deliktsrechts und zugleich hat der Verschuldensgrundsatz bereits in dem sanktionsorientierten Haftungssystem der herrschenden Naturrechtslehre einen dominanten Status erhalten.<sup>87</sup> Dementsprechend standen die deliktsrechtlichen Vorschriften des Verschuldensprinzips auch durchweg an erster Stelle in den Naturrechtskodifikationen.<sup>88</sup>

Während die herrschende Lehre in der deutschen Pandektistik immer an dem römischen Deliktsrechtsmodell von getrennten Einzeltatbeständen festgehalten hat,<sup>89</sup> hat sich die im *usus modernus* begonnene und dann im Naturrecht verstärkte wissenschaftliche Tendenz, der einzelgesetzlichen Regelung eine deliktische Generalklausel voranzustellen, vor dem Hintergrund der Kodifikationsidee der Aufklärungszeit um die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert in anderen in Kraft getretenen Zivilgesetzbüchern erfolgreich durchgesetzt.<sup>90</sup> Dazu gehören vor allem Art. 1382 des französischen Code civil (1804) und § 1295 des österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (1811).

Die im 19. Jahrhundert von v. *Jhering*<sup>91</sup> begründete Rechtswidrigkeitslehre, die mit dem berühmten Satz „*Nicht der Schaden verpflichtet zum Schadensersatz, sondern die Schuld*“<sup>92</sup> zur Axiomatisierung des Schuldprinzips als zentralem deliktischem Zurechnungsgrundsatz geführt<sup>93</sup> und hierdurch mit der modernen begrifflichen Unterscheidung zwischen Verschulden und Rechtswidrigkeit für die Entwicklung des deutschen Rechts den wichtigsten Beitrag geleistet hat, wurde später dem BGB zugrundegelegt.<sup>94</sup> Nach dieser Lehre wurde das Konzept der Rechtswidrigkeit im Vergleich zum subjek-

<sup>85</sup> HKK/*Schiemann*, §§ 823-830, 840, 842-853, Rdnr. 47.

<sup>86</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 334, 359.

<sup>87</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 359, 365.

<sup>88</sup> HKK/*Schiemann*, §§ 823-830, 840, 842-853, Rdnr. 53 ff., 56.

<sup>89</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 361 f.

<sup>90</sup> Vgl. MünchKommBGB/*Wagner*, Vorbemerkungen § 823, Rdnr. 4-5; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 17 f.

<sup>91</sup> Über seine Vorläufer siehe etwa *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 406 ff.

<sup>92</sup> *Jhering*, Das Schuldmoment im Römischen Privatrecht, S. 40, Giessen 1867.

<sup>93</sup> Vgl. HKK/*Schiemann*, §§ 823-830, 840, 842-853, Rdnr. 64.

<sup>94</sup> Vgl. *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, S. 150; *Wagner*, Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts, in: *Zimmermann* (Hrsg.), Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 219, Baden-Baden 2003; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts: Geschichte, Theorie und Dogmatik außervertraglicher Ansprüche auf Schadensersatz, S. 406 ff.

tiven Willensmangel mit dem Inhalt des „objektiven Unrechts“ definiert. Dementsprechend konnte nur ein verschuldetes Unrecht, das sowohl Rechtswidrigkeit als auch Schuld enthält, eine Schadenersatzpflicht begründen.<sup>95</sup> Die „Zweispurigkeit“ des Deliktsrechts entstand somit erst mit *Jhering* und das Verschuldensprinzip war endlich zur stützenden Säule der Deliktshaftung geworden.<sup>96</sup>

In Deutschland wurde im Beratungsprozess zum BGB schließlich eine Ausgleichlösung zwischen einer Generalklausel des französischen Stils und Einzeldelikten des klassischen römischen Rechts gefunden.<sup>97</sup> Der Gesetzgeber des BGB ging bei seiner Ablehnung einer „großen“ Generalklausel davon aus, dass die Aufgabe des Deliktsrechts, die Rechtskreise der Einzelnen voneinander abzugrenzen, nicht dem Richter überlassen werden sollte.<sup>98</sup> Das mittlere Modell des BGB beruhte schließlich auf einer Präzisierung der Haftungsvoraussetzung der Widerrechtlichkeit, die als ein zur Verkürzung des Verschuldensbezugs dienendes zentrales Instrument trotz der Gegenauffassung von *Windscheid* vom Gesetzgeber noch in den Gesetzestext aufgenommen wurde.<sup>99</sup>

## II. Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1: Begriff und theoretischer Streit

Allein aus dem Begriff der „Verschuldenshaftung“ ergibt sich nicht selbstverständlich das Merkmal der Rechtswidrigkeit. In diesem Sinne erscheint eine andere Bezeichnung in der Literatur für die Deliktshaftung nach §§ 823 ff. BGB, nämlich „die Deliktshaftung als Einstandspflicht für schuldhaftes Unrecht“<sup>100</sup>, deutlich treffender, um die Kernelemente der Haftung sowie das Verhältnis der Rechtswidrigkeit zur Haftung klarer zu beschreiben. Der Gesetzgeber des BGB hat die Rechtswidrigkeit als ein zentrales Instrument für das Verschuldensprinzip sowie als grundlegende Voraussetzung für die Deliktshaftung ausgestaltet. Schon im Vorbereitungsprozess des BGB lässt sich die Rechtswidrigkeit als Strukturbegriff auffinden<sup>101</sup> und ist dann in den §§ 823 ff. BGB durch drei Gattungstatbestände unterschiedlich definiert worden.<sup>102</sup>

---

<sup>95</sup> *Jhering*, Das Schuldmoment im Römischen Privatrecht, S. 6 f. Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 410.

<sup>96</sup> HKK/*Schiemann*, §§ 823-830, 840, 842-853, Rdnr. 64 f.

<sup>97</sup> Siehe MünchKommBGB/ *Wagner*, Vorbemerkungen § 823, Rdnr. 7-15; HKK/*Schiemann*, §§ 823-830, 840, 842-853, Rdnr. 16.

<sup>98</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, Vorbemerkungen § 823, Rdnr. 13; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 94.

<sup>99</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, Vorbemerkungen § 823, Rdnr. 9-10, 13.

<sup>100</sup> *Canaris*, Grundstrukturen des deutschen Deliktsrechts, VersR 2005, 577; *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 352.

<sup>101</sup> Mot. II, 725 ff.; Prot. II, 567 ff. Vgl. *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, S. 153.

<sup>102</sup> *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 214



So hat die Rechtswidrigkeit im deutschen Deliktsrecht auf den ersten Blick drei konkrete gesetzliche Bedeutungen: als Eingriff in absolute Rechtsgüter (§ 823 Abs. 1), als Verstoß gegen ein Schutzgesetz (§ 823 Abs. 2), als sittenwidrige Handlung (§ 826).<sup>103</sup> Damit hat sich der Schutz vor Unrecht im deutschen Deliktsrecht an folgenden drei besonders wichtigen Punkten orientiert: den grundlegenden rechtlichen Interessen des Einzelnen, den Verbots- und Gebotsnormen des Gesetzgebers, die den Schutz eines anderen zum Ziel haben und den Verhaltensstandards, die zum sozial- und rechtsethischen Minimum der Gesellschaft gehören.<sup>104</sup> Das gesetzgeberische Ziel, die Verletzung reiner Vermögensschäden und immaterieller Persönlichkeitsinteressen von der allgemeinen Fahrlässigkeitshaftung auszuklammern, wird auf diese Weise erreicht.<sup>105</sup>

Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Begriff der Rechtswidrigkeit bestehen im deutschen Recht dem Grunde nach bei § 823 Abs. 1, da hier die Rechtswidrigkeit ausdrücklich als eine der Voraussetzungen für die Verschuldenshaftung benannt ist. Während sich die Rechtswidrigkeit in den §§ 823 Abs. 2, 826 in dem handlungsbezogenen Charakter<sup>106</sup> verbirgt und dies deshalb hier zu keiner dogmatischen Unklarheit führt, kann man demgegenüber in dem Wortlaut der rechtsgutorientierten Regelung des § 823 Abs. 1 nicht unmittelbar eine klare Bedeutung des Begriffs der Rechtswidrigkeit erkennen.

Leitbild für § 823 Abs. 1 war die im Strafrecht von *Binding*, v. *Liszt* und *Beling* ausgebaute Tatbestandslehre mit drei Ebenen, nämlich Tatbestandsmäßigkeit, Rechtswidrigkeit und Schuld.<sup>107</sup> Nach der h. M. bei Inkrafttreten des BGB war die Tatbestandsmäßigkeit des objektiven Erfolges der Beeinträchtigung der in § 823 Abs. 1 geschützten Rechte und Rechtsgüter zugleich als Grundlage für die Indikation der Rechtswidrigkeit anzusehen, so dass es schon genügte, auf der Stufe der Rechtswidrigkeit nur das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes zu prüfen.<sup>108</sup> Dementsprechend waren Handlungen, die zu einem bestimmten Erfolg führen, a priori rechtswidrig,<sup>109</sup> was auch dem

---

<sup>103</sup> *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 214; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, S. 153.

<sup>104</sup> *Canaris*, Grundstrukturen des deutschen Deliktsrechts, *VersR* 2005, 581.

<sup>105</sup> *MünchKommBGB/Wagner*, Vorbemerkungen § 823, Rdnr. 13 ff.

<sup>106</sup> Vgl. *MünchKommBGB/Wagner*, § 823, Rdnr. 4.

<sup>107</sup> *Brüggemeier*, Prinzipien des Haftungsrechts: Eine systematische Darstellung auf rechtsvergleichender Grundlage, S. 56.

<sup>108</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 415; *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 363.

<sup>109</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 417.

damaligen strafrechtlichen Verbrechensbegriff der kausalen Handlungslehre entsprach.<sup>110</sup>

Allerdings hat diese sogenannte Erfolgsunrechtslehre offensichtlich eine unvermeidliche Schwäche: so ist zweifelhaft, ob es noch sinnvoll ist, ausschließlich aufgrund des negativen Erfolgs eines „verkehrsrichtigen“ Verhaltens oder auch der nur „mittelbaren“ Eingriffe diese als rechtswidrig vorzuwerfen, wie z. B. ein gutgläubiger Besitz einer fremden Sache ohne Schuld.<sup>111</sup> Deshalb genügt das wertungsneutrale Konzept einer „Rechtsgutsbeeinträchtigung“<sup>112</sup> in einigen Fällen<sup>113</sup> nicht, ein Vorwurfs-element der Handlung zu begründen, und daher darf die tatbestandsmäßige Verletzung i. S. von § 823 Abs. 1 zumindest nicht als alleinige Grundlage des Unrechtsurteils bestimmt werden.

Nachdem *Nipperdey* in den 1950er Jahren versucht hat, im Zivilrecht die strafrechtliche finale Handlungslehre zu kopieren,<sup>114</sup> hat sich die sogenannte Handlungsunrechtslehre in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelt, nach der für die Begründung des Unrechtsurteils der bloße Verletzungserfolg nicht ausreicht, sondern auch der Verstoß gegen ein Verhaltensgebot oder –verbot (eine Sorgfaltspflicht) gefordert ist.<sup>115</sup> Nach der h. M. dieser Lehre soll das Rechtswidrigkeitsurteil beim Vorsatzdelikt weiterhin lediglich auf die Verletzung der von § 823 Abs. 1 geschützten Rechte und Rechtsgüter gestützt werden.<sup>116</sup>

Der langdauernde Streit über Erfolgs- und Handlungsunrecht beim Begriff der Rechtswidrigkeit i. S. v § 823 Abs. 1 hat heute zu einer Kompromiss- und Kombinationslösung geführt: Sowohl die Handlungs- als auch die Erfolgsunrechtslehre haben

---

<sup>110</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 5.

<sup>111</sup> Siehe *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 364; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 417 f.

<sup>112</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 419. Allerdings wird selbstverständlich auch eine Gegenauffassung vertreten, nämlich dass ein Eingriff wegen seines Erfolgswerts die wesentliche Begründung für die Erfolgsunrechtslehre sein kann. Nach dieser Meinung ist die Rechtsgutbeeinträchtigung bereits kein wertungsneutrales Konzept. Dazu vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 364.

<sup>113</sup> Die Beispiele siehe etwa *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, Fn. 184, 185.

<sup>114</sup> *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 215. Vgl. *H. C. Nipperdey*, Rechtswidrigkeit und Schuld im Zivilrecht, in: *Karlsruher Forum* 1959, S. 3 ff. Allerdings war nach der Auffassung von *Jansen* die Position des Handlungsunrechts 1940 bei der Schadensersatzrechtsreform in der Erläuterung „gegen eine von der Rechtsordnung aufgestellte Verpflichtung verstößt, die den Schutz .... bezweckt“ bereits enthalten, vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 420; *H. C. Nipperdey* (Hrsg.), *Grundfragen der Reform des Schadensersatzrechts: 1. Arbeitsbericht des Ausschusses für Personen, Vereins- und Schuldrecht der Akademie für deutsches Recht, Unterausschuss für Schadensersatzrecht*, München und Berlin 1940.

<sup>115</sup> Siehe *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 365; MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 5 f.

<sup>116</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 6.

ihren eigenen Anwendungsbereich. Nach der überwiegenden Auffassung<sup>117</sup> im heutigen deutschen Recht ist der jeweilige Anwendungsbereich dieser zwei Unrechtslehren von der Einordnung des Verhaltens in die Kategorien mittelbarer oder unmittelbarer Rechtsgutsverletzungen abhängig.<sup>118</sup> Bei Unterlassungen und den mittelbaren Beeinträchtigungen erfordert das Rechtswidrigkeitsurteil neben der Rechtsgutsverletzung auch einen Verstoß gegen einen objektiven Sorgfaltsstandard, während die bloße Verursachung der Rechtsgutsverletzung bei unmittelbaren Eingriffen das Rechtswidrigkeitsurteil begründet, sofern keine Rechtfertigungsgründe vorliegen.<sup>119</sup> Über die Grenzlinie zwischen mittelbaren und unmittelbaren Eingriffen gibt es aber noch keine Einigkeit.<sup>120</sup>

Die Unterscheidung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Eingriffen und die darauf bezogene Differenzierung der Rechtswidrigkeitslehre sind nach einer wohl h. M.<sup>121</sup> aufgrund der unterschiedlichen Zielrichtungen der jeweiligen Rechtspflichten durchaus sinnvoll. Bei mittelbarer Beeinträchtigung (Handlungsunrecht) baut das Rechtswidrigkeitsurteil auf der Verletzung einer Verhaltenspflicht auf, die als sogenannte Gefahrvermeidungspflicht definiert worden ist; hingegen ist bei unmittelbaren Eingriffen in die von § 823 Abs. 1 geschützten Rechtsgüter und Rechte eine Erfolgsvermeidungspflicht verletzt.<sup>122</sup> Diese zwei voneinander unterschiedlichen Verhaltenspflichten basieren auf den jeweiligen Besonderheiten der mittelbaren und unmittelbaren Eingriffe und ihren entsprechenden unterschiedlichen Verhaltensforderungen: der

---

<sup>117</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 7; *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 364-367; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, BT, S. 455 f., 15. Auflage, München 2010; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, S. 153 ff., 2. Auflage, München 1996; *ders.*, Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt, S. 444 ff., 2. Auflage, Köln/ Berlin/ Bonn/ München 1995; *Mertens*, Verkehrspflichten und Deliktsrecht- Gedanken zu einer Dogmatik der Verkehrspflichtverletzung, *VersR* 1980, S. 397 ff.; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 421 f.

<sup>118</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 7; *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 365; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 422. Zum ersten Mal hat V. Caemmerer 1960 die Gliederung von unmittelbarem Eingriff und sorgfaltswidriger Verletzung aufgestellt. Larenz hat dieses Konzept dann weiter entwickelt, vgl. dazu *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, S. 154 f.

<sup>119</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 365 ff.; MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 7.

<sup>120</sup> Vgl. *Larenz*, Rechtswidrigkeit und Handlungsbegriff im Zivilrecht, in: v. *Caemmerer* (Hrsg.), Festschrift für Hans Dölle, Bd. I, S. 169, 193, Tübingen 1963; v. *Caemmerer*, Wandlungen des Deliktsrechts, in: *ders.* (Hrsg.), Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des deutschen Juristentages, Bd. II, S. 49 ff., Karlsruhe 1960. Auch vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 7.

<sup>121</sup> Hierzu siehe vor allem *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 366 f. Bemerkenswert ist, dass viele Rechtswissenschaftler die zwei Rechtswidrigkeitslehren noch aus einer anderen Perspektive diskutieren, und diese deshalb (nur) wörtlich in einer vollkommen gegenteiligen Richtung im Vergleich zur Meinung von Canaris definiert haben. So sind das Erfolgsunrecht und das Handlungsunrecht jeweils als „gefährdungsbezogene Rechtswidrigkeit“ und „verbotsbezogene Rechtswidrigkeit“ bezeichnet worden. Vgl. *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, S. 153; MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 7.

<sup>122</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 365 f.

Handelnde darf sich trotz der absehbaren negativen Auswirkungen bei mittelbaren Eingriffen grundsätzlich wie ursprünglich gedacht verhalten, während er dagegen bei unmittelbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die negativen Folgen seines schädigenden Verhaltens eigentlich von Anfang an nicht so handeln darf.<sup>123</sup>

In der deutschen Rechtsprechung erscheint das Verhältnis zwischen Erfolgs- und Handlungsunrechtslehre im Vergleich zum relativ klaren Bild der dogmatischen Stellungnahmen noch viel komplizierter. So hat der BGH die Verhaltensunrechtslehre nicht unmittelbar angenommen, sondern – einen Umweg gehend – in einer berühmten Entscheidung<sup>124</sup> das „verkehrsrichtige“ Verhalten als einen Rechtfertigungsgrund angesehen.<sup>125</sup> Die Hauptfolge dieser Entscheidung, nämlich dass der Schädiger einerseits die Beweislast für sein verkehrsrichtiges Verhalten tragen muss und der Geschädigte andererseits die Verletzung der Sorgfaltspflicht auf der Verschuldensebene grundsätzlich nochmal beweisen muss<sup>126</sup>, bedeutet für *Wagner* eine widersprüchliche Verteilung der Beweislast und zeigt daher die falsche Richtung des BGH bei dessen Auffassung zur Rechtswidrigkeitslehre auf.<sup>127</sup> Zur aktuellen Stellung der beiden Rechtswidrigkeitslehren in der Rechtsprechung gibt es in der Wissenschaft noch keine einheitliche Meinung; so bleibt nach Auffassung von *Jansen* die Stellung des Erfolgsunrechts in der Praxis wegen des oben genannten gerichtlichen Umwegs grundsätzlich unberührt,<sup>128</sup> während für *Deutsch* das Erfolgsunrecht in Wirklichkeit schon vom engeren Handlungsunrecht verdrängt worden ist.<sup>129</sup>

### III. Verschulden bei § 823 Abs. 1: Begriff und theoretischer Streit

#### 1. Fahrlässigkeit und Fahrlässigkeitsmaßstab

##### a) Der Begriff der Fahrlässigkeit

Dem Wortlaut nach gilt das Verschulden selbstverständlich als das zentrale Element der Verschuldenshaftung. Die sogenannte klassische Dreistufigkeit des Deliktsauf-

---

<sup>123</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 367.

<sup>124</sup> BGH, 24, 21, 26 = NJW 1957, 785, 786. Der Tenor dieser Entscheidung lautet „bei verkehrsrichtigem (ordnungsgemäßigem) Verhalten liegt eine rechtswidrige Schädigung nicht vor.“ Vgl. dazu *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, S. 157.

<sup>125</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 25; Stoll JZ 1958, 137.

<sup>126</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Fn. 76; Zu Fällen, in denen die Beweislast für das Verschulden des Schädigers nach dem Gesetz oder nach der Rechtsprechung zu Lasten des Schädigers umgekehrt wird, siehe *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 353.

<sup>127</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 25.

<sup>128</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 424.

<sup>129</sup> *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, S. 156.

baus<sup>130</sup> im deutschen Recht enthält nach § 823 Abs. 1 BGB neben der Rechtsgutsverletzung und der Rechtswidrigkeit auch die Schuld in Form von Vorsatz und Fahrlässigkeit, die gesetzlich ausdrücklich geregelt worden sind. Nach diesem sogenannten „Prinzip der Einstandspflicht für verschuldetes Unrecht“ bildet das Verschulden somit im Sinne einer haftungsbegründenden Funktion ein Zurechnungskriterium für eine Schadensersatzpflicht.<sup>131</sup>

Auf der Schuldstufe herrscht die Fahrlässigkeit im Hinblick auf die Zahl der Haftungsfälle im Vergleich zum Vorsatz<sup>132</sup> vor und dementsprechend steht die Fahrlässigkeit in der Literatur auch im Mittelpunkt der theoretischen Diskussionen. Nach der h. M.<sup>133</sup> ist im deutschen Deliktsrecht die Fahrlässigkeit als ein objektiver Begriff zu verstehen, was möglicherweise auf den Standpunkt der deutschen Pandektistik zu dieser Frage vor dem Inkrafttreten des BGB<sup>134</sup> zurückzuführen ist. So bedeutet Fahrlässigkeit nach § 276 Abs. 2 BGB die Außerachtlassung der „im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“. In diesem Sinne hat die Fahrlässigkeit tatsächlich nichts mit der persönlichen Vorwerfbarkeit zu tun, wie der BGH auch in einer Reihe von Entscheidungen<sup>135</sup> erläutert hat.

Im Hinblick auf diese vom Handelnden geforderte im Verkehr erforderliche Sorgfalt ist allerdings das Verständnis hinsichtlich Struktur und konkreten Inhalten seit langem nicht einheitlich.<sup>136</sup> Nach der Lehre der äußeren und inneren Sorgfalt<sup>137</sup> sind im Rahmen der Sorgfalt zwei Komponenten zu unterscheiden. Danach fordert die Fahrlässigkeit inhaltlich sowohl die Außerachtlassung der äußeren Sorgfalt als auch die

---

<sup>130</sup> Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 362.

<sup>131</sup> Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 351-352.

<sup>132</sup> Vgl. Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht, S. 236

<sup>133</sup> Vgl. MünchKommBGB/ Wagner, § 823, Rdnr. 36; Wagner, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 256; Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 399 f., 403 ff.; ders., Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt, S. 137 ff., 299 ff., 476 f.; v. Bar, Verkehrspflichten: Richterliche Gefahrsteuerungsgebote im deutschen Deliktsrecht, S. 137 f., Köln/ Berlin/ Bonn/ München 1980; Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 424 ff.; Fuchs, Deliktsrecht, S. 84; Larenz, Über Fahrlässigkeitsmaßstäbe im Zivilrecht, in: Festschrift zum 60. Geburtstag von Walter Wilburg, S. 119 ff., Graz 1965. Zur Gegenauffassung eines subjektiven Fahrlässigkeitsmaßstabs siehe vor allem v. Caemmerer, Karlsruher Forum, S. 19, 25; Nipperday, NJW 1957, 1777, 1780 f.

<sup>134</sup> Windscheid/ Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I, § 101, S. 520 f., 9. Auflage, 1906; Vgl. Wagner, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 256.

<sup>135</sup> BGH NJW 2001, 1786, 1787= VersR 2001, 646; BGH VersR 2003, 1128, 1130= NJW 2003, 2311. Dazu vgl. MünchKommBGB/ Wagner, § 823, Rdnr. 36, Fn. 105.

<sup>136</sup> Vgl. Larenz, Über Fahrlässigkeitsmaßstäbe im Zivilrecht, S. 119 ff.

<sup>137</sup> Ausführlich siehe vor allem Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 385 ff.; vgl. dazu auch v. Bar, Verkehrspflichten, S. 175 ff.; U. Huber, Zivilrechtliche Fahrlässigkeit, in: Forsthoff/ Weber/ Wieacker (Hrsg.), Festschrift für Ernst Rudolf Huber zum 70. Geburtstag am 8. Juni 1973, S. 265 ff., Göttingen 1973. Zur Gegenauffassung siehe insbesondere Brüggemeier, Deliktsrecht, Rdnr. 113;

Verletzung der inneren Sorgfalt.<sup>138</sup> Die äußere Sorgfalt besteht nach der bekannten Definition dieser Lehre im „sachgemäßen Verhalten“, während sich die innere Sorgfalt einerseits auf die „Erkenntnis der Norm und ihrer Tatbestandsmerkmale“ und andererseits auf „die Erbringung äußerer Sorgfalt“ richtet.<sup>139</sup> Die Anerkennung einer Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Sorgfalt durch den BGH<sup>140</sup> hat jedoch in der Literatur Zweifel an der praktischen Relevanz dieser Differenzierung hervorgerufen, da die Rechtsprechung in den meisten Fällen<sup>141</sup> davon ausgeht, dass die Außerachtlassung der äußerer Sorgfalt den Verstoß gegen die innere Sorgfalt indiziert.<sup>142</sup>

b) *Der Fahrlässigkeitsmaßstab: Objektivierung und komplexes Mischsystem*

Nach h. M.<sup>143</sup> und Rechtsprechung<sup>144</sup> ist der Fahrlässigkeitsmaßstab im deutschen Deliktsrecht zwar grundsätzlich objektiv, aber auch situationsbezogen sowie nach Verkehrskreisen differenziert und typisiert. Im Sinne einer Definition von *Brüggemeier* ist der Standard eines Verhaltens „abstrakt-rollenbezogen und konkret-situationspezifisch“<sup>145</sup>. Das BGB<sup>146</sup>, die Rechtsprechung<sup>147</sup> sowie die deutsche Dogmatik stellen keinen reinen objektiven Maßstab, sondern ein komplexes Mischungssystem objektiver und subjektiver Kriterien auf, wobei die Objektivierung der Fahrlässigkeit von dem Maßstab eines verständigen Durchschnittsmenschen ausgeht, zugleich aber für die Konkretisierung des Sorgfaltsstandards in vielfältiger Weise Rücksicht auf die persönlichen subjektiven Elemente des Handelnden genommen wird.<sup>148</sup> Der objektive

---

<sup>138</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 28. Die Frage, ob erst bei Verstößen gegen beide Elemente der Sorgfalt ein Verschulden besteht, ist von den Anhängern der Unterscheidung zwischen äußerer und innerer Sorgfalt in der Tat nicht einheitlich beantwortet worden, zum Meinungsstreitstand siehe *Deutsch*, Die Fahrlässigkeit als Außerachtlassung der äußeren und inneren Sorgfalt, JZ 1988, 993 ff.

<sup>139</sup> Siehe *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 385 ff.

<sup>140</sup> BGH NJW 1984, 1958; NJW 1994, 2232, 2233; OLG Karlsruhe VersR 2005, 420.

<sup>141</sup> Nur in wenigen Fällen kam der BGH zum Ergebnis, dass trotz des objektiven Verstoßes gegen die Sorgfalt ein Verschulden mangels Erkennbarkeit der Sorgfaltspflicht verneint worden ist. Dazu siehe BGHZ 80, 186, 199= NJW 1981, 1603, 1605 f.; BGH NJW 1985, 620; vgl. auch *Fuchs*, Deliktsrecht, S. 88.

<sup>142</sup> Vgl. *Kötz/ Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 120; *Fuchs*, Deliktsrecht, S. 88; MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 30.

<sup>143</sup> Vgl. *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 403 ff.; *Larenz*, Über Fahrlässigkeitsmaßstäbe im Zivilrecht, S. 119 ff.; *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 256 ff.

<sup>144</sup> BGHZ 24, 21, 27= NJW 1957, 785, 786; BGHZ 80, 186= NJW 1981, 1603; NJW 1994, 2232, 2233.

<sup>145</sup> *Brüggemeier*, Prinzipien des Haftungsrechts: Eine systematische Darstellung auf rechtsvergleichender Grundlage, S. 64, Baden-Baden 1999.

<sup>146</sup> §§ 827, 828 BGB

<sup>147</sup> BGHZ 39, 281, 183; NJW 1987, 1487, 1480; BGHZ 23, 90, 92; BGHZ 98, 135.

<sup>148</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 36 ff.; *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 260 f.



Maßstab bildet somit in der Tat den „Ausgangspunkt für eine im übrigen hoch differenzierte Fahrlässigkeitsdogmatik“<sup>149</sup> in Deutschland.

Daraus ergeben sich einige Gesichtspunkte, die in konkreten Fällen den strikten objektiven Fahrlässigkeitsmaßstab beeinflussen können. Grundsätzlich sind Subjektivierungen des Fahrlässigkeitsbegriffs in zwei wichtigen Richtungen zu beobachten, zunächst die vom Alter des Handelnden abhängige geforderte Sorgfalt, und dann die Konkretisierung des Sorgfaltsstandards nach Verkehrskreisen (so soll z. B. ein besonderer Sorgfaltsmaßstab für einen Schädiger gelten, der über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt).<sup>150</sup>

## 2. *Verkehrspflichten: Geschichte, Inhalt und systematischer Standort*

Als Kind der Rechtsprechung<sup>151</sup> sind die Verkehrspflichten in der Literatur schon als „das Kernstück der deliktischen Fahrlässigkeitshaftung“<sup>152</sup> bezeichnet worden. Der ursprüngliche Entstehungsgrund der Verkehrspflichten kann auf die ältere gemeinrechtliche Doktrin und ihre Aufnahme in die richterliche zivilrechtliche Praxis des 19. Jahrhunderts zurückgeführt werden, nach denen sich deliktische Handlungspflichten nur aus Gesetz, Vertrag oder vorangegangenen gefährlichen Tun ableiten ließen.<sup>153</sup> Um das Problem der eingeschränkten Haftung für Unterlassung<sup>154</sup> in der Praxis zu lösen, hat das Reichsgericht dann in zwei bedeutenden Entscheidungen<sup>155</sup> den Grundgedanken der sogenannten „Verkehrssicherungspflicht“ entwickelt, dass etwa die Straßenverkehrssicherungspflichtigen für einen morschen und auf den öffentlichen Weg gestürzten Baum bzw. für den Unfall auf einer ungestreuten und mangelhaft instandgehaltenen Treppe Fürsorgepflichten tragen sollten.<sup>156</sup> Das Reichsgericht hat in seinen Begründungen die Verkehrssicherungspflicht im Wege der Analogie zu § 836 BGB entwickelt und zugleich auf einen allgemeinen Grundsatz gestützt; aufgrund dieser Konstruktion konnte § 823 Abs. 1 BGB auch bei einem rechtswidrigen Unterlassen

---

<sup>149</sup> *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 264.

<sup>150</sup> *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 260 f.; MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 37.

<sup>151</sup> *v. Bar*, Entwicklung und rechtsstaatliche Bedeutung der Verkehrs(sicherungs)plichten, JZ 1979, 332.

<sup>152</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 394; ähnlich siehe MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 297.

<sup>153</sup> *v. Bar*, Verkehrspflichten, S. 8.

<sup>154</sup> Siehe *v. Bar*, Entwicklung und rechtsstaatliche Bedeutung der Verkehrs(sicherungs)plichten, JZ 1979, 333; *ders.*, Verkehrspflichten, S. 15.

<sup>155</sup> RGZ 52, 373 ff.; RGZ 54, 53 ff. Zur Untersuchung anderer noch früherer Rechtsprechung im Rahmen der deliktischen Verhaltenspflichten vor dem Inkrafttreten des BGB im 19. Jahrhundert siehe *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 395 ff.

<sup>156</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 315.

eingreifen.<sup>157</sup> Am Anfang ging es bei der Verkehrs(sicherungs-)pflicht lediglich um die Verantwortung für die Eröffnung oder Duldung eines Verkehrs, später erfolgte dann ein bedeutender Ausbau der Verkehrspflichten im sogenannten *Milzbrandfall*<sup>158</sup>, in dem auch der Ausdruck „Verkehrspflicht“ erstmals auftauchte und der Gedanke der Gefahrsteuerungspflichten für die Übernahme einer Tätigkeit begründet wurde.<sup>159</sup> Die Verkehrspflichten haben sich in der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung auf eine Reihe von Fallgruppen ausgedehnt, die grundsätzlich aus zwei Gruppen bestehen – nämlich der Zuständigkeit für die Kontrolle von Gefahrenquellen einerseits und Fürsorgepflichten in Bezug auf die Rechtsgüter Dritter andererseits.<sup>160</sup> Nach Auffassung von *Canaris* enthalten die Zurechnungsgründe in den Fällen des Unterlassens der Verkehrspflichten drei Teile, nämlich die Haftung für die Sicherheit eines bestimmten Bereichs, für die Übernahme einer Aufgabe und für vorangegangenes besonders gefährliches Tun.<sup>161</sup> Im Allgemeinen ist bezüglich der Verkehrspflichten darüber hinaus zwischen Sicherungspflichten (Sachhalterhaftung), Fürsorgepflichten und Berufshaftung zu differenzieren.<sup>162</sup> Die Konkretisierung der Verkehrspflichten kann sich jeweils im Einzelfall aus der Wechselwirkung mehrerer Kriterien wie dem Grad der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts, der Höhe und der Art des Schadens und dem zur Vermeidung des Schadenseintritts erforderlichen Aufwand usw. ergeben.<sup>163</sup>

Neben richterlichen Bemühungen hat die deutsche Dogmatik auch seit langem immer wieder versucht, die Verkehrspflichten im BGB auf überzeugende Weise zu verankern. Auch wenn sich das Schrifttum noch nicht darüber einig ist, ob die Verkehrspflichten quer zum Gesetz und zur Dogmatik des Deliktsrechts „aus wilder Wurzel entsprungen“<sup>164</sup> sind, also ob der Illegalitätsthese<sup>165</sup> zuzustimmen ist,<sup>166</sup> sind die Verkehrspflichten im Sinne ihres systematischen Standorts jedenfalls nach der h. M.<sup>167</sup> § 823

---

<sup>157</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 400, 403; v. *Bar*, Verkehrspflichten, S. 19 f.

<sup>158</sup> RGZ 102, 372 ff.

<sup>159</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 401 f., 407.

<sup>160</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 314.

<sup>161</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 406 ff.

<sup>162</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 315 ff.

<sup>163</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 413 ff.

<sup>164</sup> *Esser* JZ 1953, 129, 132.

<sup>165</sup> Vgl. v. *Bar*, Verkehrspflichten, S. 25; *Mertens*, Verkehrspflichten und Deliktsrecht – Gedanken zu einer Dogmatik der Verkehrspflichtverletzung, *VersR* 1980, 397, 399; *Esser* JZ 1953, 129, 132.

<sup>166</sup> Über die Gegenauffassung zur Illegalitätsthese, dass nämlich die deliktsrechtlichen Bestimmungen des BGB vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte des BGB positives Tun und Unterlassen gleichermaßen erfassen, siehe MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 299 ff.; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 395 ff.

<sup>167</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 368; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, BT, S. 453; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 124; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 106. Über die



Abs. 1 zuzuordnen. Als „Garantiepflicht zum Schutz der Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 vor Eingriffen durch Unterlassen“<sup>168</sup> sind die Verkehrspflichten somit in der Praxis eine notwendige und auch gelungene Methode, das deliktsrechtliche System zu ergänzen, und dienen auf diese Weise zur Konkretisierung des § 823 Abs. 1 BGB im Sinne des Fahrlässigkeitsbegriffs.<sup>169</sup> Neben der Funktion zur Erweiterung der Unterlassungshaftung sind die Verkehrspflichten auch für die mittelbaren Eingriffe (positives Tun) von Bedeutung.<sup>170</sup> Über die Verankerung des generalklauselartigen Charakters der Verkehrspflichten in § 823 Abs. 1 herrscht allerdings noch Streit. Es wird die wohl überwiegende Auffassung vertreten, dass die Verkehrspflichten mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt des § 276 Abs. 2 gleichzusetzen sind.<sup>171</sup> So ist die Verkehrspflichtverletzung dann nur eine andere Bezeichnung für Fahrlässigkeit,<sup>172</sup> wie insbesondere *Brüggemeier* erläutert hat: „Zivilrechtliche Fahrlässigkeit ist Verkehrswidrigkeit.“<sup>173</sup>

#### IV. Probleme bei Rechtswidrigkeit und Fahrlässigkeit im deutschen Recht

##### 1. Die dogmatischen Probleme bei § 823 Abs. 1

Die Kritik hinsichtlich der dogmatischen Probleme des deutschen Deliktsrechts richtet sich vor allem auf § 823 Abs. 1 BGB, in dem Rechtswidrigkeit und Schuld als zentrale Begriffe der Deliktshaftung nebeneinander geregelt worden sind. Nach der Lehre des Handlungsunrechts wird die Rechtswidrigkeit bei Unterlassungen und mittelbaren Eingriffen als ein verhaltensbezogenes Konzept verstanden. Folgerichtig wird nach diesem Konzept auf der Prüfungsebene der Rechtswidrigkeit in diesen Fällen ein Verstoß der Verletzungshandlung gegen einen objektiven Sorgfaltsstandard gefordert, während die Fahrlässigkeit zusätzlich als die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht im Sinne des § 276 Abs. 2 konzeptualisiert ist.

Vor diesem Hintergrund ist – wohl als derzeitiges Hauptproblem der Dogmatik des deutschen Deliktsrechts – die Frage zu stellen, ob die traditionelle Unterscheidung der

---

Gegenauffassung, dass die Verkehrspflichten nicht in § 823 Abs. 1, sondern in Abs. 2 gehören, siehe vor allem v. Bar, Verkehrspflichten, S. 157 ff.

<sup>168</sup> *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht, Rdnr. 329, 6. Auflage, München 2014.

<sup>169</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 405.

<sup>170</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 401 f.; v. Bar, Verkehrspflichten, S. 63 ff.

<sup>171</sup> Vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 128; *Medicus/Peterson*, Bürgerliches Recht, Rdnr. 659. Zur Gegenauffassung siehe vor allem *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 426 f.

<sup>172</sup> *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 129.

<sup>173</sup> *Brüggemeier*, Deliktsrecht, Rdnr. 115. Zur Gegenauffassung siehe *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 367.

Rechtswidrigkeit vom Verschulden innerhalb des Deliktsaufbaus noch sinnvoll ist.<sup>174</sup> Die Objektivierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes und die Handlungsunrechtslehre haben im Zusammenwirken zu dem Ergebnis geführt, dass die Prüfung der Rechtswidrigkeit des Unterlassens und der mittelbaren Beeinträchtigungen mit dem Fahrlässigkeitsurteil identisch ist. Um diese dogmatische Verwirrung aufzulösen, wird in der Literatur eine Reihe von Erklärungen angeboten. Die wichtigste dieser Argumentationen geht davon aus, dass die Verletzung der Verkehrspflicht (Verhaltenspflicht) im Sinne des Handlungsunrechts nicht mit der verkehrserforderlichen Sorgfalt i. S. von § 276 Abs. 2 und damit auch nicht mit der Fahrlässigkeit gleichzusetzen sei, da die Verkehrspflichten (Gefahrvermeidungspflichten) auf der Tatbestandsebene nur eine abstrakte und strenge objektive Sorgfalt erfordern, während es auf der Schuldstufe um die konkrete situationsbezogene Sorgfalt gehe.<sup>175</sup> Mit einer auf der Rechtsprechung basierenden Begründung wird von *Jansen* allerdings die Gegenauffassung vertreten, dass die Gerichte in der Praxis nicht abstrakte Gefährdungsverbote aufstellen, vielmehr die Rechtswidrigkeit und die Schuld mit gleichen Maßstäben der zur Schadensprävention konkret erforderlichen Sorgfalt prüfen.<sup>176</sup> Insgesamt kann man wohl feststellen, dass die Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Schuld im Laufe der Rechtsprechung weitgehend in den Hintergrund getreten ist.

Was der Rechtsordnung entgegensteht, ist rechtswidrig.<sup>177</sup> Rechtmäßiges Verhalten ist erlaubt, während rechtswidriges verboten ist.<sup>178</sup> Ein Verbot begründet dann regelmäßig einen entsprechenden Anspruch auf Tun oder Unterlassen im öffentlichen Recht oder im Privatrecht.<sup>179</sup> Von einer solchen – sonst geltenden – Bedeutung des Rechtswidrigkeitsbegriffs unterscheidet sich allerdings das verhaltensbezogene Konzept der Rechtswidrigkeit; hieraus ergibt sich zusätzlich ein anderes dogmatisches Problem des deutschen Deliktsrechts. Ausgangspunkt dieser Problematik ist die Tendenz der „Entkoppelung der Verkehrspflichten von tatsächlichen Verhaltensanforderungen.“<sup>180</sup> Ein bedeutendes und vielmals erwähntes Beispiel hierfür ist der *Waschmaschinenfall* des

---

<sup>174</sup> Siehe vor allem *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 424 ff.

<sup>175</sup> Siehe vor allem *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 368 ff.; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 429.

<sup>176</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 430.

<sup>177</sup> *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, S. 147.

<sup>178</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 10.

<sup>179</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 10. Vgl. auch *ders.*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, AcP 202 (2002), 517, 520 f.; *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 610.

<sup>180</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 402 f.

OLG Düsseldorf<sup>181</sup>, in dem das Verlassen des Hauses als ein Verstoß gegen Verkehrspflicht beurteilt wurde und damit die Deliktshaftung in § 823 Abs. 1 nach Auffassung des Gerichts noch bestehen konnte, auch wenn ein entsprechendes Verhaltensverbot nicht vorlag.<sup>182</sup> Da es sehr schwer zu begründen ist, dass eine Hausfrau beim Betrieb der Waschmaschine dazu verpflichtet ist, den Waschvorgang immer effektiv zu kontrollieren, und eine entsprechende Verhaltensanforderung in einem solchen Fall nicht besteht, wird in der Entscheidung des OLG zwar die Handlung des Schädigers als eine Verkehrspflichtverletzung qualifiziert, nicht aber als vom Gesetz verboten gewertet.<sup>183</sup> So stellen Verkehrspflichten in der Tat keine echten Verhaltenspflichten dar.<sup>184</sup> Hieraus ist eine Divergenz zwischen der „Gesetzwidrigkeit“ der Verkehrspflichtverletzung einerseits und dem Oberbegriff der „unerlaubten Handlung“ i. S. von § 823 Abs. 1 andererseits entstanden,<sup>185</sup> die – konsequent zu Ende gedacht – im Ergebnis zum Paradox des „erlaubten Unrechts“ führt. Eine derartige „deliktische Haftung für erlaubtes Verhalten“ bzw. „Verkehrspflichtverletzung mit erlaubtem Handeln“ bildet nach Meinung von *Jansen* eine andere Herausforderung für das Konzept des Handlungsunrechts.<sup>186</sup>

## **2. Funktionen des Deliktsrechts, der Rechtswidrigkeit und der Fahrlässigkeit: Ausgangspunkt für die dogmatische und die begriffliche Differenzierung**

### *a) Die Funktionen des Deliktsrechts*

Die Entwicklungsgeschichte des Deliktsrechts ist auch „eine Geschichte des Wandels der Funktionen dieses Rechtsinstitutes“<sup>187</sup>. Der Gedanke eines sanktionsorientierten Deliktsrechts hatte seit der *lex Aquilia* bis zum 19. Jahrhundert immer noch ihren herrschenden Stellenwert.<sup>188</sup> Heute wird der Schadensersatzanspruch allerdings nicht mehr als eine Sanktion verstanden.<sup>189</sup> Der h. M.<sup>190</sup> nach besteht die Primärfunktion des Deliktsrechts in der Ausgleichsfunktion, nämlich einen Schadensausgleich für den

<sup>181</sup> OLG Düsseldorf VersR 1975, 159 f.

<sup>182</sup> *Jansen*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, AcP 202 (2002), 517, 527 f.

<sup>183</sup> *Jansen*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, AcP 202 (2002), 517, 527 f.

<sup>184</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 11.

<sup>185</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 6.

<sup>186</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 9 ff.; *ders.*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, AcP 202 (2002), 517, 536 ff.

<sup>187</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 34.

<sup>188</sup> HKK/*Schiemann*, §§ 823-830, 840, 842-853, Rdnr. 31 ff., Tübingen 2013; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 189 ff., 390, 402 f.

<sup>189</sup> Vgl. *Jansen*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, AcP 202 (2002), 517, 534 f.

<sup>190</sup> MünchKommBGB/*Wagner*, Vorbemerkungen § 823, Rdnr. 38; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, I Rdnr. 17; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 36; *Staudinger/Hager*, Rdnr. 9.

Geschädigten in den Vordergrund zu stellen.<sup>191</sup> Dementsprechend sollten die Funktionen der im Rahmen des Deliktsrechts entwickelten Terminologie bzw. die Begriffe auch dieser Primärfunktion des Deliktsrechts dienen, damit eine systematische Dogmatik entsteht; nur auf diese Weise kann die wichtigste Aufgabe des Deliktsrechts erfüllt werden, nämlich die Voraussetzungen für die Kompensation eines Schadens festzulegen.

Eine andere Funktion des heutigen Deliktsrechts bildet die sogenannte Präventionsfunktion, die als „erwünschtes Nebenprodukt“ grundsätzlich keine konkrete Umsetzung in die Dogmatik des Deliktsrechts benötigt.<sup>192</sup> Über die tatsächliche Präventions- und Verhaltenssteuerungswirkung von deliktsrechtlichen Tatbeständen gibt es in der Literatur jedoch offenbar noch eine Meinungsdivergenz.<sup>193</sup>

#### b) *Die Soll-Funktionen der Rechtswidrigkeit und der Fahrlässigkeit*

Um die Frage zu beantworten, ob ein Festhalten an der Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Verschulden weiter befürwortet werden soll, sollte die Funktion dieser beiden Rechtsinstitute den Ausgangspunkt der weiteren Erörterung bilden.

Ein historischer Rückblick<sup>194</sup> zeigt, dass die ursprüngliche pandektistische Trennung der Rechtswidrigkeit von der Schuld auf einem Verständnis ihrer unterschiedlichen haftungsrechtlichen Wertungsaspekte und Rechtsfolgen basierte. Nach der Lehre von *Jhering* grenzte sich die Rechtswidrigkeit im Sinne einer objektiven erfolgsbezogenen Widerrechtlichkeit von dem subjektiven Willensmangel, also dem Verschulden ab.<sup>195</sup> So könne ein objektives Unrecht nur eine Unterlassungspflicht begründen, während erst ein verschuldetes Unrecht die Ersatzpflicht nach sich ziehe.<sup>196</sup> Dieser Grundgedanke zur Unterscheidung zwischen Rechtswidrigkeit und Verschulden hat bis heute das Verständnis der herrschenden Meinung in der Literatur zum Inhalt dieser Begriffe tief beeinflusst.

---

<sup>191</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 36.

<sup>192</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, Vorbemerkungen § 823, Rdnr. 40.

<sup>193</sup> Zur positiven Bewertung der Präventionswirkung des Deliktsrechts siehe vor allem *Wagner*, Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht, AcP 206 (2006), S. 352 ff. Zur anderen Auffassung ausführlich siehe *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 146 ff.

<sup>194</sup> Siehe vor allem *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 405 ff.

<sup>195</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 410.

<sup>196</sup> *Jhering*, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht, S. 6 f. Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 409 f.

Der Begriff der Rechtswidrigkeit enthält unter dem früheren sanktionsorientierten Verständnis des Deliktsrechts<sup>197</sup> den wesentlichen moralischen Grundstein der Haftung, nämlich die Verteidigung der Rechtsordnung.<sup>198</sup> Aus dieser Abwehrfunktion<sup>199</sup> ergibt sich zunächst die Antwort darauf, „welches Verhalten als grundsätzlich unerlaubt gilt.“<sup>200</sup> Sodann besteht die wichtigste Funktion der Rechtswidrigkeit wohl darin, den Schutzbereich der Rechtsgüter haftungsrechtlich zu definieren.<sup>201</sup>

Über diesen Schutzbereich hinaus und in Abgrenzung hierzu gewährt das Recht durch das Konzept des Verschuldens bis hin zur Fahrlässigkeit einen Freiraum, innerhalb dessen man grundsätzlich keine Schadensersatzpflicht trägt.<sup>202</sup> Die Fahrlässigkeit bildet daher das Zurechnungskriterium und bestimmt die Tragweite der deliktsrechtlichen Haftung.<sup>203</sup> In diesem Sinne kann man auch sagen, dass Rechtswidrigkeit und Verschulden gemeinsam unter dem Verschuldensprinzip sowohl haftungsbegründende als auch haftungsbegrenzende Funktionen haben.<sup>204</sup>

Diese klar erscheinende Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Verschulden im Hinblick auf ihre verschiedenen Funktionen, die sich im Sinne der unterschiedlichen Wertungsgrundlagen einerseits auf objektives Unrecht andererseits auf die subjektive Vorwerfbarkeit beziehen,<sup>205</sup> beruhte zwingend auf einem erfolgsbezogenen Verständnis der Rechtswidrigkeit. Im Rahmen eines handlungsbezogenen Konzepts des Unrechts ist die Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Verschulden jedoch zwangsläufig in Frage zu stellen. Nach der Lehre des Erfolgsunrechts können die beiden obengenannten Funktionen der Rechtswidrigkeit tatsächlich eine einzige Funktion erfüllen, nämlich die Funktion des Schutzbereichsunrechts, da ein Widerspruch zur Rechtsordnung letztlich durch das Merkmal der Rechtsgutverletzung indiziert werden muss. Aus der Handlungsunrechtslehre ergibt sich allerdings eine „Bifunktionalität“: nämlich den Schutzbereich des Deliktsrechts zu definieren und die (anderen) Voraussetzungen im Sinne der verhaltensbezogenen Pflichtverletzung für das Unrecht zu regeln.<sup>206</sup> Ebenso wie die Funktion der Fahrlässigkeit dient die zweite Funktion des

---

<sup>197</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 411 f.

<sup>198</sup> *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, S. 148.

<sup>199</sup> Vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 106.

<sup>200</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 412;

<sup>201</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 3, 8.

<sup>202</sup> *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 368.

<sup>203</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 352; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 412.

<sup>204</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 352.

<sup>205</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 412.

<sup>206</sup> *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 218 f.

Verhaltensunrechts<sup>207</sup> dann auch dem Zurechnungskriterium, wenn sich sowohl die Pflichtverletzung beim Rechtswidrigkeitsurteil als auch die im Verkehr erforderliche Sorgfaltspflicht auf der Schuldstufe auf die Verkehrspflichten richten. Nach Auffassung von *Wagner* ist diese „Vermengung zweier heterogener Funktionen“ tatsächlich eine Kombination zweier nicht gleichartiger Aufgaben in einer einzigen dogmatischen Kategorie; diese Vermengung bilde eine wesentliche Ursache für die Schwierigkeiten in Zusammenhang mit dem Rechtswidrigkeitsbegriff des deutschen Deliktsrechts.<sup>208</sup> Eine Lösung könne nur darin bestehen, die beiden Funktionen der Rechtswidrigkeit klar voneinander abzugrenzen und die sogenannte „Primärfunktion“ der Rechtswidrigkeit, nämlich den Schutzbereich des Deliktsrechts festzulegen, im Sinne des ursprünglichen Standpunktes von *Jhering* wieder wahrzunehmen.<sup>209</sup>

Entscheidend ist aber nun die Frage, welche Funktionen die rechtswissenschaftlichen Begriffe „Rechtswidrigkeit“ und „Fahrlässigkeit“ im Deliktsrecht haben sollen, um die Primärfunktion des Deliktsrechts – nämlich einen gerechten Schadenausgleich – zu erfüllen. So ist schon das traditionelle Verständnis von der Abwehrfunktion der Rechtswidrigkeit wegen des Funktionswandels des Deliktsrechts in Frage zu stellen. Das „Unrecht“ oder die „unerlaubte Handlung“ enthalten zwangsläufig bereits einen gesetzlichen Vorwurf über ein bestimmtes menschliches Verhalten. Sowohl das Erfolgs- als auch das Handlungsunrecht beziehen sich in der Tat beide auf eine Handlung (Verhalten), wobei beim Erfolgsunrecht der Verletzungserfolg als eine Indikation für die Widerrechtlichkeit des „Verhaltens“ gilt.<sup>210</sup> Die Abwehrfunktion der Rechtswidrigkeit ist durch die Aufstellung der Verbote und Gebote erfüllt, folgerichtig ist die Verletzung der (Verkehrs-) Pflichten eine Voraussetzung für den Schadensersatzanspruch,<sup>211</sup> was aber z. B. im oben genannten Waschmaschinenfall zu Problemen führt. In diesem Fall ist tatsächlich nicht das Verhalten der Hausfrau gesetzlich „unerlaubt“, sondern der mögliche und endlich verursachte Erfolg dieses Verhaltens.<sup>212</sup> Das strenge Gegenmodell von Zufall und Verhaltensunrecht im Rahmen des Verständnisses der Abwehrfunktion der Rechtswidrigkeit ist daher die Wurzel des Problems der Deliktsrechtsdogmatik.<sup>213</sup> Angesichts der ausgleichenden Hauptaufgabe des Deliktsrechts

<sup>207</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 10.

<sup>208</sup> *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 219.

<sup>209</sup> *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 219; MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 10.

<sup>210</sup> Vgl. *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 234 f.

<sup>211</sup> *Jansen*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, AcP 202 (2002), 517, 531.

<sup>212</sup> Zur Verneinung einer echten Rechtspflicht der Hausfrau durch das Gericht siehe OLG Düsseldorf VersR 1975, 159 f. Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 47.

<sup>213</sup> *Jansen*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, AcP 202 (2002), 517, 544.

sollte die Abwehrfunktion der Rechtswidrigkeit durch die haftungsbegründende Funktion ersetzt werden. Die traditionelle normative Wertung des deutschen Deliktsrechts, dass Menschen nur für die Folgen ihres unerlaubten bzw. widerrechtlichen Verhaltens verantwortlich sind, kann in der Praxis offenbar nicht alle deliktsrechtlichen Fälle interpretieren und zu einem befriedigenden Ergebnis führen. Auch die zweite ehemalige Funktion des Begriffs der Rechtswidrigkeit im deutschen Deliktsrecht, nämlich den Schutzbereich zu definieren, ist weder inhaltlich noch formell mit der ursprünglichen Bedeutung der Rechtswidrigkeit „Widerspruch zur Rechtsordnung“ voll in Einklang zu bringen.

Da die Fahrlässigkeit im deutschen Recht ihre ursprüngliche Bedeutung eines moralischen Schuldvorwurfs schon heute in einem gewissen Maß verloren hat,<sup>214</sup> erscheinen die früheren unterschiedlichen Wertungsorientierungen bezüglich der Fahrlässigkeit einerseits und der Rechtswidrigkeit andererseits im Sinne eines Gegensatzes von subjektiver Schuld und objektivem Rechtsverstoß sinnlos. Somit ist das weitere Festhalten an der begrifflichen Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Verschulden ebenfalls zweifelhaft. Könnte es vielleicht sinnvoll und möglich sein, die kaum noch unterscheidbaren haftungsbegründenden und haftungsbegrenzenden Funktionen der Rechtswidrigkeit und der Fahrlässigkeit zu vereinfachen und in einer Kategorie zu integrieren?

## **V. Erforderlichkeit einer Reform des Deliktsaufbaus?**

### ***1. Vorschläge für eine dogmatische Reform***

Im Hinblick auf die oben dargestellten Probleme des § 823 Abs. 1 BGB bezüglich der begrifflichen Abgrenzung zwischen Rechtswidrigkeit und Fahrlässigkeit haben sich viele deutsche Rechtswissenschaftler für Entwicklung eines neuen dogmatischen Aufbaus und einen schrittweisen Umbau des deutschen Deliktsrechts eingesetzt. Unter den einschlägigen theoretischen Vorschlägen stehen insgesamt drei besonders bedeutende Auffassungen unterschiedlicher Richtungen im Vordergrund:

#### ***a) Wagner***

Für *Wagner* ist der heutige auf der Grundlage der herrschenden Meinung nach entstandene dreigliedrige Aufbau des § 823 Abs. 1, der sich im Sinne des Haftungsgrundes in Vorsatzhaftung, Fahrlässigkeitshaftung durch unmittelbare Verletzung und Fahrlässig-

---

<sup>214</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 36.

keitshaftung durch mittelbare Verletzung untergliedern lässt, „äußerst“ kompliziert.<sup>215</sup> Ausgangspunkt seines Lösungsvorschlags sind die Zweifel von *Wagner*, ob eine Differenzierung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Verletzungshandlungen als Voraussetzung für unterschiedliche Auslegungen des Rechtswidrigkeitsbegriffs (Erfolgsunrechtslehre und Lehre des Handlungsunrechts) erforderlich ist, ob es also gerechtfertigt ist, in den Fällen der unmittelbaren Verletzungen auf die Feststellung eines Handlungsunrechts zu verzichten.<sup>216</sup> Eine Antwort auf diese Frage hat *Wagner* durch die Analyse von Beispielen<sup>217</sup> in dem Ergebnis gefunden, dass auch bei unmittelbaren Verletzungshandlungen eine pflichtwidrige Handlung des Schädigers zur Qualifizierung einer Handlung als „rechtswidrig“ erforderlich sei; dementsprechend sollten auch die unmittelbaren Eingriffe in die allgemeine Konzeption des Handlungsunrechts eingegliedert werden.<sup>218</sup> Auch wird die traditionelle Sonderbehandlung des Vorsatzdelikts von *Wagner* nicht befürwortet. Er geht davon aus, dass auch das Vorsatzdelikt der Beschränkung auf unerlaubte Risiken bedarf und daher die Vorstellung, dass schon die bloße Verursachung einer Interessenverletzung beim Vorsatzdelikt die Rechtswidrigkeit indiziere, zwar populär aber falsch sei.<sup>219</sup> Der Vorsatz sei keine Schuldform, sondern er konstituiere den Tatbestand des Vorsatzdelikts.<sup>220</sup> Aufgrund dieser Erwägungen kommt *Wagner* schließlich zum Ergebnis, die Dogmatik des Deliktsrechts drastisch zu vereinfachen: Sowohl Vorsatz als auch Fahrlässigkeit zählen zum Unrechtstatbestand, nämlich zum Handlungsunrecht; die Differenzierung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Verletzungshandlungen sowie Unterlassungen wird für die Ausgestaltung der Dogmatik aufgegeben; als neues Konzept für die zentrale Voraussetzung des Handlungsunrechts konstituiert die „Pflichtwidrigkeit“ „im Sinne einer Sorgfaltpflichtverletzung (Fahrlässigkeit) bzw. einer bewussten Überschreitung des erlaubten Risikos (Vorsatz)“<sup>221</sup> gemeinsam mit der Rechtsgutsverletzung und der Kausalität eine einheitliche Grundstruktur des Deliktsaufbaus des § 823 Abs. 1 BGB.<sup>222</sup> Auf dieser Grundlage ist die Schutzbereichsverletzung nach Auffassung von *Wagner* bereits als ein selbständiges Tatbestandselement der Deliktsrechtsdogmatik anzusehen. Die Verschuldenshaftung sei schon ein Konzept der „Haftung für Pflichtwidrigkeit“<sup>223</sup>. Die

<sup>215</sup> Vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 109.

<sup>216</sup> *MünchKommBGB/Wagner*, § 823, Rdnr. 21 f.

<sup>217</sup> *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 110; *MünchKommBGB/Wagner*, § 823, Rdnr. 19 ff.

<sup>218</sup> *MünchKommBGB/Wagner*, § 823, Rdnr. 21, 26.

<sup>219</sup> Vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 111.

<sup>220</sup> *MünchKommBGB/Wagner*, § 823, Rdnr. 24.

<sup>221</sup> *MünchKommBGB/Wagner*, § 823, Rdnr. 26.

<sup>222</sup> *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 112.

<sup>223</sup> *Brüggemeier*, Fahrlässigkeitshaftung, in: Brüggemeier (Hrsg.), *Liber Amicorum Eike Schmidt*: zum 65. Geburtstag am 26. 11. 2004, S. 48, Heidelberg 2005.



Verschuldensprüfung sei somit auf der Basis der Einstufung von Vorsatz und Fahrlässigkeit in die Unrechtsliste nur im Sinne der Deliktsfähigkeit von Bedeutung.<sup>224</sup>

b) *Brüggemeier*

Der neue von *Wagner* vorgeschlagene Deliktsaufbau trifft allerdings auf die Kritik von *Brüggemeier*. Die Zweifel *Brüggemeiers* setzen an zwei Punkten an: erstens sei die Anbindung der Fahrlässigkeitshaftung an die Vorsatzhaftung nicht problemlos, da Unrechtsindizierung und Verbotsirrtum der Vorsatzhaftung nichts mit Fahrlässigkeit zu tun hätten (mit der Ausnahme der per se-Rechtswidrigkeit des fahrlässigen Eingriffs in fremde Ausschließlichkeitsrechte); zweitens sei die Gleichsetzung der Fahrlässigkeit mit der (Verhaltens-) Pflichtverletzung rechtlich nicht angemessen, da die zivilrechtliche Fahrlässigkeit die Verkehrswidrigkeit (Verletzung der äußeren Sorgfalt) und nicht die Verkehrspflichtwidrigkeit sei.<sup>225</sup>

Nach Auffassung von *Brüggemeier* sind Vorsatz- und Fahrlässigkeitshaftung zwei unterschiedliche Typen der Verschuldenshaftung und es sei bei der Vorsatzhaftung Erfolgsunrecht festzustellen.<sup>226</sup> Die (sachenrechtliche und immaterialgüterrechtliche) per se-Rechtswidrigkeit sei im Rahmen der deliktischen Fahrlässigkeitshaftung ein Fremdkörper.<sup>227</sup> In Abgrenzung hierzu gelte bei der Fahrlässigkeitshaftung grundsätzlich die Verhaltensunrechtslehre.<sup>228</sup> Mit einem relativ eigenständigen Profil entwickelt *Brüggemeier* in seinen Untersuchungen desweiteren im Ergebnis eine neue Struktur der Fahrlässigkeitshaftung. Es seien drei Typen von Fahrlässigkeitsdelikten zu unterscheiden: Fahrlässigkeitsdelikt I: die unmittelbaren Eingriffe in die Rechtsinteressen (Unfälle), bei denen die fahrlässige Verletzung eines geschützten Interesses das Delikt bilde; Fahrlässigkeitsdelikt II: die fahrlässigen Verletzungen positiver Verhaltenspflichten (affirmative duties), die durch Unterlassen oder durch positives Tun verletzt werden können; Fahrlässigkeitsdelikt III: die aktiven mittelbaren Interessenverletzungen (Verkehrspflichten, duties of care).<sup>229</sup> Verkehrspflichten (Rechtsfrage) und Fahrlässigkeit (Normtatsache) als Verschulden seien zwei deutlich getrennte Kategorien.<sup>230</sup> Der zivilrechtliche Sorgfaltsmaßstab sei grundsätzlich objektiv (abstrakt-rollenbezo-

<sup>224</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 43.

<sup>225</sup> *Brüggemeier*, Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich, S. 54 f.

<sup>226</sup> *Brüggemeier*, Fahrlässigkeitshaftung, S. 70; *ders.* Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich, S. 38.

<sup>227</sup> *Brüggemeier*, Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich, S. 49.

<sup>228</sup> *Brüggemeier*, Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich, S. 51.

<sup>229</sup> *Brüggemeier*, Fahrlässigkeitshaftung, S. 49 ff.; *ders.* Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich, S. 56 ff.

<sup>230</sup> *Brüggemeier*, Fahrlässigkeitshaftung, S. 71.

gen und konkret-situationsspezifisch definiert) und unabhängig von individuellen Eigenschaften.<sup>231</sup> Allerdings ist der Standpunkt *Brüggemeiers* im Hinblick auf seine Behauptung „Die Fahrlässigkeit ist Verkehrswidrigkeit“<sup>232</sup> von *Wagner* als eine unklare „Entkoppelung des Deliktsrechts vom Handlungsunrecht“ beurteilt worden.<sup>233</sup>

c) *Jansen*

Auf die Hauptfrage der deutschen deliktsrechtlichen Dogmatik, ob an der Unterscheidung von Rechtswidrigkeit und Fahrlässigkeit vor dem Hintergrund der Objektivierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes und der Handlungsunrechtslehre noch festgehalten werden soll, hat *Jansen* eine klare Antwort gegeben. Er ist der Auffassung, dass diese begriffliche Differenzierung nur auf der Grundlage eines erfolgsbezogenen Rechtswidrigkeitsbegriffs sinnvoll ist.<sup>234</sup> Dies ist jedoch für *Jansen* kein hilfreicher Ausweg für die beste Lösung einer Reform. Die Adäquanz des heutigen Sanktionsmodells nach § 823 Abs. 1 BGB, das den Schadensersatz als die Rechtsfolge einer Pflichtverletzung (Handlungsunrecht) konzeptualisiert, wird von *Jansen* für die in der Praxis vorkommenden Schadensersatzfälle als untauglich bewertet, da dieses Modell die Fälle wie z. B. den oben erwähnten Waschmaschinenfall, in dem eine „Entkoppelung der Verkehrspflichten von tatsächlichen Verhaltensanforderungen“<sup>235</sup> vorliege und in der Tat bestimmte Verhaltensweisen haftungsrechtlich auf eigenes Risiko erfolgen, nicht erfassen und daher nicht beschreiben könne.<sup>236</sup>

Aus historischer Sicht ist es nach Meinung von *Jansen* auch nur ein zufälliges Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung, dass der Begriff der unerlaubten Handlungen ein Kernkonzept des Haftungsrechts darstellte.<sup>237</sup> Der Gegenstand des Haftungsrechts bestehe in der verantwortungsbezogenen Risikoverteilung von Schadensfolgen, die sich am Ausgleich zwischen Geschädigten und Schädigern orientiere;<sup>238</sup> *Jansen* schlägt deshalb vor, einen „an den Prinzipien des Rechtsgüterschutzes und des gerechten Schadensausgleichs“<sup>239</sup> orientierten Deliktsaufbau zu gestalten. Die traditionelle

---

<sup>231</sup> *Brüggemeier*, Fahrlässigkeitshaftung, S. 52.

<sup>232</sup> Nach der Auffassung von *Brüggemeier* ist die Fahrlässigkeit nur in Fällen der „reinen“ Handlungspflichten wie der ärztlichen Aufklärungspflicht mit Pflichtwidrigkeit identisch, vgl. *Brüggemeier*, Fahrlässigkeitshaftung, S. 56.

<sup>233</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 11.

<sup>234</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 406 ff., 453.

<sup>235</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 402 f.

<sup>236</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 42, 47, 74; *ders.*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, AcP 202 (2002), 517, 527 ff.

<sup>237</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 185 ff., 265.

<sup>238</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 143.

<sup>239</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 11.

Rechtswidrigkeit der Verkehrspflichtverletzung (Handlungsunrecht) ist nach der Auffassung von *Jansen* funktional kein verhaltensbezogener sondern ein haftungsbezogener Begriff.<sup>240</sup> Die Funktion der Verkehrspflichtverletzung liege somit darin, „dem Schädiger ein bestimmtes Haftungsrisiko für die Verwirklichung einer bestimmten Gefahr zuzuweisen“<sup>241</sup>.

„Ein ausgleichsbezogenes distributiv aber wertungsoffenes und vor allem fehlverhaltensunabhängiges Konzept des Haftungsrechts“ ist auf dieser Grundlage von *Jansen* mit der sogenannten haftungsbegründenden „Erfolgsverantwortlichkeit“ aufgestellt worden.<sup>242</sup> Die Erfolgsverantwortlichkeit bildet danach ein allgemeines Modell für das Haftungsrecht, nach dem jede zurechenbare Verletzung der absoluten Rechtsgüter eine Schadensersatzpflicht begründet.<sup>243</sup> Die Rechtsgutbeeinträchtigung ist nicht mehr mit den Verletzungsverboten zu verbinden, sondern sie gilt unmittelbar als Grund für einen Ersatzanspruch.<sup>244</sup> Nach diesem Modell hat die verkehrserforderliche Sorgfalt nach § 276 Abs. 2 BGB nicht mehr die Bedeutung von Verhaltensanforderungen, sondern von Haftungsobliegenheiten, so dass die Verkehrs- und Sorgfaltspflichten bloß als „rechtsgutsbezogene Obliegenheiten“<sup>245</sup> verstanden werden sollten, die dem Zweck der Haftungsvermeidung dienen.<sup>246</sup> Die Verkehrspflichten (das Fahrlässigkeitsurteil) dienen daher sowohl der haftungsbegründenden als auch der haftungsbegrenzenden Funktion bzw. der Zurechnungsfunktion, ohne dem Täter einen rechtlichen Verhaltensvorwurf zu machen.<sup>247</sup> In diesem Sinne bedeutet die „Rechtswidrigkeit“ tatsächlich nach dem Verständnis von *Jansen* kein negatives Urteil des Verhaltens und bildet lediglich eine Voraussetzung des Grundtatbestandes für einen Ausgleichsanspruch;<sup>248</sup> aus diesem Grund wird von ihm das Handlungsunrecht in der Tat vollständig aufgegeben.

Das Konzept der haftungsbegründenden „Erfolgsverantwortlichkeit“, die keine Haftung für eigenes Fehlverhalten bedeutet, fasst in der Tat die beiden Gedanken der traditionellen Rechtswidrigkeitslehren, nämlich Erfolgs- und Handlungsunrecht zu einer

---

<sup>240</sup> *Jansen*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, AcP 202 (2002), 517, 531.

<sup>241</sup> *Jansen*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, AcP 202 (2002), 517, 531.

<sup>242</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 567.

<sup>243</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 570.

<sup>244</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 479.

<sup>245</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 480.

<sup>246</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 591. Vgl. auch MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 11.

<sup>247</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 575 ff.

<sup>248</sup> *Jansen*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, AcP 202 (2002), 517, 545.

einheitlichen Basis der Haftung zusammen, die im Vergleich zur älteren Lehre nur die Tatbestandsmäßigkeit, aber keinen moralischen oder rechtlichen Vorwurf enthält.<sup>249</sup>

## 2. *Stellungnahme*

Wie oben bereits begründet,<sup>250</sup> sollte die traditionelle Abwehrfunktion der Rechtswidrigkeit im Hinblick auf den Funktionswandel des Deliktsrechts durch eine haftungsbegründende Funktion ersetzt werden. Die andere Funktion der Rechtswidrigkeit, nämlich den Schutzbereich zu definieren, kann auch durch das selbständige Tatbestandsmerkmal der Rechtsgutsverletzung allein erfüllt werden. Da sowohl Rechtswidrigkeit als auch Fahrlässigkeit nicht mehr mit einem rechtlichen oder moralischen Vorwurf verbunden sind, fehlt es an einer Begründung für das Weiterfesthalten an der begrifflichen Trennung von Rechtswidrigkeit und Verschulden. Diese beiden Rechtsinstitute dienen demnach gemeinsam haftungsbegründender bzw. haftungsbegrenzender Funktion, die in der Tat durch ein einheitliches Rechtskonzept verwirklicht werden könnte. Als ein unabhängiges Element ist das Verschulden nur im Sinne der Deliktsfähigkeit von Bedeutung. Die Dogmatik der deliktsrechtlichen Haftungstatbestände im deutschen Recht könnte auf diese Weise erheblich vereinfacht werden, was nicht nur die bisherigen Schwierigkeiten bei der Deliktsrechtsdogmatik verringern sondern auch eine deutlich klarere Rekonstruktion der Dogmatik der Deliktshaftung bewirken würde. Daher sind nach Meinung der Verfasserin vornehmlich die oben erwähnten Vorschläge von *Wagner* und von *Jansen* zielführend.

Das Problem des Begriffs der „Pflichtwidrigkeit“, der von *Wagner* angeführt wird, liegt allerdings darin, dass es Sachverhalte gibt, in denen eine Entkoppelung der Verkehrspflichten von den tatsächlichen Verhaltensanforderungen vorliegt. So soll eine Haftung auch dann eintreten, wenn keine Verhaltenspflicht verletzt wird, wie dies der Waschmaschinenfall zeigt. Wenn jedoch ein Begriff nicht alle Fälle beschreiben kann, ist er sicher keine optimale Wahl.

Der Vorschlag von *Jansen* stellt demgegenüber einen deutlich innovativeren Schritt der dogmatischen Weiterentwicklung dar, indem mit dem Begriff der fehlverhaltensunabhängigen „Erfolgsverantwortlichkeit“ der Grundgedanke des Handlungsunrechts vollständig aufgegeben wird. Als entscheidende tatbestandliche Voraussetzung für einen Ausgleichsanspruch erscheint dieser neue Begriff trotz der Ungewöhnlichkeit der Wortwahl unter Wertungsaspekten durchaus gerechtfertigt. Die Verkehrspflichten sind

---

<sup>249</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 579 f.

<sup>250</sup> Siehe Erstes Kapitel-A-IV-2-b)

nach Auffassung von *Jansen* nicht mehr als Verhaltensanforderungen, sondern als Haftungsobliegenheiten im Sinne einer rechtsgutsbezogenen obliegenden Sorgfalt zur Vermeidung der Haftung anzusehen. Unter dem Oberbegriff der Erfolgsverantwortlichkeit bedarf es noch einer weiteren „graduell abgestuften Beschreibung des Haftungsmaßstabes“<sup>251</sup> im Rahmen der Verkehrspflichten,<sup>252</sup> die sich auch auf die Grenzziehung zur Gefährdungshaftung bezieht. Diesbezüglich sind auch im Hinblick auf die komplexe Rechtsprechung noch viele Fragen zu erörtern.

Zusammengefasst haben die beiden Vorschläge von *Wagner* und *Jansen* ihre Schwäche. Aus dogmatischer Sicht ist der Begriff der „Pflichtwidrigkeit“ leichter anzunehmen und anzuwenden. Unter Wertungsaspekten ist der Begriff der „Erfolgsverantwortlichkeit“ aber viel passender und als Kernelement eines deliktsrechtlichen Aufbaus der Dogmatik zu stützen. Die hohe Abstraktion dieses Begriffs erschwert allerdings die Konkretisierung des Haftungstatbestandes. Welcher Weg ist zu empfehlen, hängt sich letztlich von der Abwägung der Vorteile und Nachteile der beiden Vorschläge ab. Da die Wertungsfrage im Vordergrund stehen sollte, spricht viel dafür, dem Vorschlag von *Jansen* den Vorzug zu geben.

## **B. GEFÄHRDUNGSHAFTUNG IM DEUTSCHEN RECHT**

### **I. Entwicklungsgeschichte der Gefährdungshaftung**

#### **1. Die historischen Spuren der Gefährdungshaftung im vormodernen Recht**

In den Ursprüngen des römischen Deliktsrechts gab es bereits der heutigen Gefährdungshaftung ähnliche objektive Elemente wie z. B. die sogenannten römischen Erfolgshaftungen.<sup>253</sup> Die in den XII Tafeln geregelte *actio de pauperie*, die den Tierhalter einer verschuldensunabhängigen Haftung für Tierschäden unterwarf, gilt als die Wurzel der modernen Tierhalterhaftung nach § 833 BGB.<sup>254</sup> Bei Delikten dieser Art ging schon das römische Recht davon aus, den Schadensausgleich durch eine einfache Ersatzverpflichtung herzustellen, obwohl das alte Deliktsrecht zur frühromischen Zeit noch grundsätzlich sanktionsorientiert war.<sup>255</sup>

---

<sup>251</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 636.

<sup>252</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 637 f.

<sup>253</sup> Vgl. *Esser*, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, 2. Auflage, München 1969, S. 47; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 196 f.

<sup>254</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 833, Rdnr. 1, 6. Auflage, München 2013; *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, Köln/ Berlin/ München 2006, S. 36 f.

<sup>255</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 196 f., S. 221.

Im Rahmen der nachfolgenden Wandlungen des römischen Rechts haben sich weitere der Gefährdungshaftung ähnelnde Elemente entwickelt. Dazu gehört vor allem die *culpa levissima*. Nach der Entscheidung von *Ulpian*<sup>256</sup> genügte eine *culpa levissima*, also schon die leichteste Fahrlässigkeit, für einen aquilischen Anspruch; dementsprechend galten in der *lex Aquilia* besonders hohe Verhaltensstandards.<sup>257</sup> Dieser spezifische juristische Begriff des klassischen römischen Rechts wurde dann auch später in der Wiedergeburt des römischen Deliktsrechts von Glossatoren neben der schweren *culpa lata* und der einfachen *culpa levis* als Teil der Verschuldensstufen sowie als Grenze zur höheren Gewalt angesehen.<sup>258</sup> Dies ist wohl so zu verstehen, dass sich eine persönliche Haftung im Mittelalter auch aus unvermeidbaren Unglücksereignissen ergeben konnte, da die gelehrten Juristen mit der *culpa levissima* tatsächlich unerfüllbare Sorgfaltssanforderungen aufstellten.<sup>259</sup>

Im *usus modernus* wurde die *culpa levissima* wegen ihres erfolgsbezogenen Charakters allerdings durchaus in Frage gestellt, da die damaligen Rechtswissenschaftler die Haftung an die Verletzung einer echten Verhaltensanforderung binden wollten.<sup>260</sup> Daher wurde der Begriff der *culpa levissima* während dieser Zeit im Rahmen des sogenannten *Damnum culpa levissima datum* nicht als Haftungsmaßstab für eigenes Verschulden, sondern für eigene Gefahr verstanden.<sup>261</sup> Diese auf Umwegen konstruierte Anerkennung der *culpa levissima* im Haftungsrecht wurde jedoch dann in den späteren Theorien des Naturrechts vollständig abgelehnt. Der Gedanke der ausgleichsbezogenen Zuweisung von Schadensrisiken wurde anschließend aus dem Naturrecht verdrängt und die Axiomatisierung des Verschuldensgrundsatzes bildete sich bereits in den naturrechtlichen Diskussionen im 17. und 18. Jahrhundert heraus.<sup>262</sup> Die Abfolge, dass das Naturrecht durch die Grundkategorie der unerlaubten Handlung und den Verschuldensgrundsatz ein ausschließlich sanktionsorientiertes System des Haftungsrechts entwickelt und damit einen erheblichen und dauerhaften Einfluss auf die konstante Axiomatisierung der Rechtswidrigkeit im Haftungsrecht genommen hat, ist von *Jansen* allerdings nur als eine prinzipiell zufällige historische Entwicklung bewertet worden.<sup>263</sup>

---

<sup>256</sup> Ulp. D. 9, 2, 44 pr.

<sup>257</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 261 f.

<sup>258</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 285 f.

<sup>259</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 287 f.

<sup>260</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 307 f.

<sup>261</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 304 ff.

<sup>262</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 334 ff., 359.

<sup>263</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 359.

## 2. *Die Entstehung und die Entwicklung der Gefährdungshaftung seit dem 19. Jahrhundert im deutschen Recht*

Im Entstehungsprozess eines modernen Haftungsrechts war der Standpunkt der pandektistischen Lehre im 19. Jahrhundert weiter ein gewichtiges Hindernis für die rechtswissenschaftliche Entwicklung einer strikten Haftung. Für *Savigny* war der relativ „moderne“ Zufallsschaden unter dem konservativen Aspekt der strengen historischen Methode vor allem ein Fremdkörper im Verhältnis zur klassischen römischen Einteilung der Obligationen aus Vertrag und Delikt.<sup>264</sup> Zudem waren sowohl das auf dem Leitbild des eigenverantwortlich handelnden Individuums der Aufklärung und des Liberalismus<sup>265</sup> beruhende Willensdogma des 19. Jahrhunderts als auch die negative Bewertung einer Zweckgebundenheit des Rechts geistige Schranken und Gründe für den Umstand, dass *Savigny* nur mangelndes Interesse an der Zufallshaftung hatte.<sup>266</sup> Zwar warf *Puchta* im Vergleich zu *Savigny* schon stärker einen Blick auf die Praxis und erkannte neben Rechtsgeschäft und unerlaubter Handlung auch „Zustände“ als möglichen Entstehungsgrund für eine Obligation an; jedoch begründete seine Lehre keinerlei theoretische Unterstützung für die Gefährdungshaftung.<sup>267</sup> Ausgehend von dem Prinzip der formalen Freiheitsgarantie und dem auf die Findung „juristischer Wahrheiten“ beschränkten Verständnis der Begriffsjurisprudenz stand *Puchta* grundsätzlich immer noch im Gegensatz zu einer problemorientierten und sozialen Gerechtigkeit anstrebenden Rechtsordnung.<sup>268</sup> Vor dem Hintergrund, dass in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts schließlich ein rein ethischer *culpa*-Begriff festgelegt wurde und dies einen dogmatischen Grundstein für das Verschuldensprinzip darstellte,<sup>269</sup> erfuhr die *culpa levissima* dementsprechend – was wegen ihrer vermeintlichen Behinderung der Handlungsfreiheit auch nicht erstaunlich war – die einstimmige Verweigerung der Pandektisten.<sup>270</sup> Insbesondere hat *Hasse* durch die Interpretation der römischen Quellenexegesen die Selbständigkeit der *culpa levissima* als ein Fahrlässigkeits-

---

<sup>264</sup> *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, Köln 1975, S. 12 f.

<sup>265</sup> *Kötz*, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 3.

<sup>266</sup> Vgl. *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 9 ff. Allerdings ist *Savigny* in der Tat auch „als preußischer Staatsrat“ der geistige Vater der Gefährdungshaftung, siehe *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 370, Fn. 59.

<sup>267</sup> *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 14 ff.

<sup>268</sup> Siehe *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 16 ff.

<sup>269</sup> Zur theoretischen Entwicklungsgeschichte des *culpa*-Begriffs im 19. Jahrhundert siehe *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 24 ff.; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 406 ff.

<sup>270</sup> Vgl. *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 37 ff.

grad verneint.<sup>271</sup> Nach seiner Theorie ist die *culpa levis* begrifflich schon ausreichend für die subjektive Zurechnung der Haftung und außerdem sollten die Sorgfaltsanforderung inhaltlich nicht überdurchschnittlich sein.<sup>272</sup>

Das pandektistische Festhalten am Verschuldensgrundsatz im 19. Jahrhundert konnte jedoch selbstverständlich nicht alle praktischen und insbesondere neuen Probleme lösen. Zwar galten einige Erfolgshaftungstatbestände des römischen Rechts wie die *actio de deiectis vel effusis* und die *actio de pauperie* im Pandektenrecht noch weiter,<sup>273</sup> jedoch regelten solche Ausnahmen nur unwesentliche Randprobleme der Gesellschaft.<sup>274</sup> Der Druck der rapiden technischen und wirtschaftlichen Entwicklung während des 19. Jahrhunderts und ihres tiefgreifenden Einflusses auf das Sozialleben<sup>275</sup> führte dazu, dass der klassische Liberalismus weithin immer schwächer geworden war und der Standpunkt der Rechtsordnung, dass jeder Schadensausgleich abgelehnt werden sollte, soweit er nicht auf Verschulden beruhte, dem neuen sozialstaatlichen Verständnis der Zeit nunmehr entgegen stand.<sup>276</sup> Im Hinblick auf diese Veränderung des Grundverständnisses der Sozialethik gehörten vor allem das Nachbarrecht, das Verkehrsrecht und die Gehilfenhaftung<sup>277</sup> zu den bedeutendsten Bereichen des Rechtslebens, in denen die Lücke der materiellen Rechte des Geschädigten sowie die Unvollkommenheit des bloßen Verschuldensprinzips am häufigsten sichtbar wurden. Vor diesem Hintergrund wurden einige korrigierende Konstruktionen, die allerdings häufig eng mit der *culpa*-Doktrin verbunden waren und daher dem echten verschuldensunabhängigen Haftungsprinzip noch auswichen, entweder in der Rechtsprechung oder in der Literatur herausgebildet.<sup>278</sup> Ein zusätzlicher wichtiger Beweggrund für die Entwicklung der Gefährdungshaftung ergab sich daraus, dass die prozessuale Beweisposition des Geschädigten wegen der strengen formalen Beweisregeln des gemeinrechtlichen Prozesses im 19. Jahrhundert schlecht und verbesserungswürdig war, insbesondere im Hinblick auf den Nachweis eines Verschuldens.<sup>279</sup>

---

<sup>271</sup> Ogorek, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 39.

<sup>272</sup> Ogorek, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 40 f.

<sup>273</sup> Vgl. Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 362.

<sup>274</sup> Ogorek, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 49 f.

<sup>275</sup> Vgl. Dietz, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 40.

<sup>276</sup> Vgl. Kötz, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 5 f.

<sup>277</sup> Dazu eingehend und ausführlich siehe Ogorek, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 50 ff.

<sup>278</sup> Vgl. Ogorek, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 51 ff., 61 ff., 68 ff., 85 f.

<sup>279</sup> Vgl. Ogorek, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 87 ff.



Ein gesetzlicher Durchbruch der Gefährdungshaftung vollzog sich dann in § 25 des preußischen Eisenbahngesetzes von 1838, mit dem eine verschuldensunabhängige Haftung des Eisenbahnunternehmers zum Ersatz der beim Betrieb von Eisenbahnen verursachten Personen- und Sachschäden geschaffen wurde.<sup>280</sup> Hier ist auf der gesetzlichen Ebene zum ersten Mal deutlich zum Ausdruck gekommen, dass die Schadensfekte einer immer gefährlicher werdenden gesellschaftlichen Umgebung vom Haftungsrecht erfasst werden sollten.<sup>281</sup> Bemerkenswerterweise hat *Savigny* damals als Mitglied des Staatsrats diesen Durchbruch besonders betrieben.<sup>282</sup> 1865 wurde auch das preußische Bergwerkgesetz verabschiedet und in § 148 eine verschuldensunabhängige Haftung für Schaden von Immobilien vorgesehen.<sup>283</sup> Nach diesem Vorbild trat dann 1871 das Reichshaftpflichtgesetz in Kraft, dessen § 1 eine Gefährdungshaftung des Eisenbahnunternehmers für alle durch den Betrieb der Eisenbahn verursachten Personenschäden vorsah, soweit keine Haftungsbefreiungsgründe aufgrund von Eigenverschulden oder höherer Gewalt vorlagen.<sup>284</sup> § 2 des Reichshaftpflichtgesetzes sah zusätzlich „eine Haftung der Bergwerks-, Steinbruchs-, Gräberei- und Fabrikbesitzer für das Verschulden ihrer leitenden Angestellten vor.“<sup>285</sup> Der zurückhaltende Standpunkt des Gesetzgebers, auf ein allgemeines vom Verschuldensdogma abweichendes Prinzip zu verzichten und nur die vordinglichsten Spezialtatbestände der Gefährdungshaftung zu regeln, wurde zwar in den Motiven des Gesetzesentwurfs damit begründet, dass sich „ein so weit gestecktes Ziel“ der generellen Reform des Schadensersatzrechts „nur im Zusammenhang mit dem ganzen System des Obligationenrechts“ erreichen lassen würde,<sup>286</sup> diese Haltung erfuhr jedoch anschließend verständlicherweise viel Kritik, die sich einerseits an der Unvollständigkeit des Reichshaftpflichtgesetzes fest machte und sich andererseits auf bestimmte aus willkürlichen Spezialtatbeständen resultierende Ungerechtigkeiten bezog, wie z. B. die unterschiedliche Behandlung von Eisenbahnbetrieben und anderen ähnlichen gefährlichen Anlagen nach § 1 RHG sowie die Privilegierung bestimmter Arbeiter nach § 2 RHG.<sup>287</sup>

---

<sup>280</sup> Vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 494; *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 369.; *Brüggemeier*, Prinzipien des Haftungsrechts: Eine systematische Darstellung auf rechtsvergleichender Grundlage, S. 81.

<sup>281</sup> *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 62 f. Vgl. auch *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 40.

<sup>282</sup> Vgl. *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 705.

<sup>283</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 370.

<sup>284</sup> Vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 494.

<sup>285</sup> *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 102.

<sup>286</sup> *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 103.

<sup>287</sup> Vgl. *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 102, 106 ff.

Angetrieben von gesteigerten Forderungen nach Sozialschutz<sup>288</sup> wurde schließlich das Unfallversicherungsgesetz im Jahr 1884 „zum politischen Appeasement“<sup>289</sup> verabschiedet, das allerdings die bestehenden privatrechtlichen Probleme der Einstandspflicht für Gefahrenquellen im deutschen Recht nicht lösen konnte und dann auch in eine weitere Reform des Haftpflichtrechts, durch welche die Ausdehnung der gefährlichen Fallgruppen und die Änderung der Beweisregel eingeführt werden sollten,<sup>290</sup> durch diesen versicherungsrechtlichen Weg eingemündet ist.<sup>291</sup> Bezüglich einer Weiterentwicklung der Gefährdungshaftung im Rahmen des BGB verharrten allerdings die weiteren wissenschaftlichen Diskussionen um die Gefährdungshaftung in der Literatur trotz der gewandelten gesellschaftlichen Umstände noch auf einer relativ unzulänglichen Ebene,<sup>292</sup> wobei vornehmlich „die Autorität und Würde des ererbten römischen Rechts einerseits und die Geschlossenheit des dogmatischen Systems andererseits“<sup>293</sup> die durch die sozialen Veränderungen geforderte rechtliche Fortentwicklung verhindert haben.

Das am 18. August 1896 verabschiedete Bürgerliche Gesetzbuch hat dann endgültig das Verschuldensprinzip im Rahmen des Schadensersatzrechts verankert, wobei dieses Ergebnis mit dem Standpunkt des früheren *Kübel*-Entwurfs und auch mit der herrschenden Meinung übereinstimmte.<sup>294</sup> Die Erweiterung der Gefährdungshaftung blieb weiter der Spezialgesetzgebung vorbehalten.<sup>295</sup> In der Literatur wird teilweise die These vertreten, dass der Triumph der Fahrlässigkeitshaftung im 19. Jahrhundert weitgehend auch einem wirtschaftlichen Motiv diene;<sup>296</sup> so seien die mangelnde Bereitschaft der Gesetzgebungsorgane zu einer echten Reform des Haftungsgrundsatzes und ihre Unwilligkeit, eine gesetzliche Haftungsverschärfung vorzunehmen, wohl nicht ausschließlich aber doch zu Teilen mit Rücksicht auf die Belastbarkeit wirtschaftlicher Interessengruppen zurückzuführen.<sup>297</sup> Die sogenannte zweispurige Systematik des deutschen Haftungsrechts ist in diesem Sinne bis heute auf dem gleichen Weg fortge-

---

<sup>288</sup> *Kötz*, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 7.

<sup>289</sup> *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 120.

<sup>290</sup> *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 115 f.

<sup>291</sup> Vgl. *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 119 ff.

<sup>292</sup> Der theoretische Durchbruch fand noch bei Binding und Thon statt, die das Tabu um das Schuldprinzip weiter gelockert haben. Dazu vgl. *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 124 ff.; *Esser*, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, S. 74.

<sup>293</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 370.

<sup>294</sup> Vgl. *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 132 ff.

<sup>295</sup> *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 134.

<sup>296</sup> Vgl. *Esser*, Grundfragen der Reform des Schadensersatzrechts, AcP 148 (1948), S. 121; *ders.*, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, S. 56 f.; *Kötz*, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 4.

<sup>297</sup> *Ogorek*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert, S. 135.

schritten, indem die nicht vom BGB erfassten Spezialfälle „unsystematisiert der Spezialgesetzgebung überantwortet“<sup>298</sup> werden.

## II. Dogmatische und rechtspolitische Grundlagen der Gefährdungshaftung

### 1. Grundzüge der Gefährdungshaftung

Als ein relativ neues „Produkt der Industrialisierung“<sup>299</sup> und auch als „eine Reaktion auf die Gefahren der modernen Technik“<sup>300</sup> ist die Gefährdungshaftung im deutschen Recht nach der wohl h. M.<sup>301</sup> eine Ausnahme und Ergänzung zur Verschuldenshaftung. Der Begriff „Gefährdungshaftung“ wurde 1896 von *Max Rümelin* geprägt und hat sehr schnell Verbreitung gefunden.<sup>302</sup> Im Vergleich zu der in den §§ 823 ff. geregelten Verschuldenshaftung setzt die Gefährdungshaftung weder Rechtswidrigkeit noch den Verstoß gegen Verhaltenspflichten voraus<sup>303</sup> und hängt vielmehr davon ab, dass sich „eine von dem Verantwortlichen beherrschte oder beherrschbare spezifische Gefahr“<sup>304</sup> verwirklicht hat. Hat jemand ein besonderes Schadensrisiko geschaffen und beherrscht dieses, so soll er trotz der Rechtmäßigkeit der Aufrechterhaltung der Gefahrenquellen für die durch die Verwirklichung des spezifischen Risikos verursachten Schadensfolgen einstehen müssen.<sup>305</sup> Eine solche verschuldensunabhängige Schadensverlagerung bedeutet in der Tat eine Reaktion auf ein erlaubtes Verhalten,<sup>306</sup> da mit der Zulassung immer größerer Gefahren die Verschuldenshaftung ihre Ausgleichsaufgabe nicht vollständig erfüllen kann.<sup>307</sup>

Der Halter, Inhaber oder Unternehmer der Gefahrenquelle ist in der Regel der Ersatzpflichtige für den durch die Verwirklichung dieser besonderen Gefahr entstandenen Schaden.<sup>308</sup> Aufgrund zahlreicher spezialgesetzlicher Regelungen im deutschen Recht<sup>309</sup> kann bei einem erheblichen Teil der Gefährdungshaftungstatbestände höhere

---

<sup>298</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 371.

<sup>299</sup> *Brüggemeier*, Prinzipien des Haftungsrechts, S. 80.

<sup>300</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 600.

<sup>301</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 600; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 657.

<sup>302</sup> *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht, Rdnr. 511.

<sup>303</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 610; *Manfred Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 7. Auflage, München 2015, S. 423.; *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht, Rdnr. 523 f.

<sup>304</sup> *Manfred Wandt*, Gesetzliche Schuldverhältnisse, S. 423. Vgl. auch *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 491.

<sup>305</sup> Vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 491.

<sup>306</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 610.

<sup>307</sup> Vgl. *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht, Rdnr. 513.

<sup>308</sup> Vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 516 f.

<sup>309</sup> Siehe §§ 1 Abs. 2, 2 Abs. 3 Nr. 3 HPfLG, 7 Abs. 2 StVG, 4 UmweltHG, 89 Abs. 2 WHG usw. Vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 529.

Gewalt die Haftung ausschließen.<sup>310</sup> Hierzu gibt es jedoch Ausnahmefälle,<sup>311</sup> in denen der Ersatzpflichtige sogar dann noch haftbar ist, wenn der Unfall auf höherer Gewalt beruht.<sup>312</sup> Außerdem kann auch eine Gefährdungshaftung in einigen Fällen<sup>313</sup> ihrem Umfang nach gemindert werden, wenn der Geschädigte aus eigenem Verschulden zu den Schädigungen beigetragen hat.<sup>314</sup>

Der Umfang der Gefährdungshaftung ist in den meisten Haftungstatbeständen<sup>315</sup> des geltenden Rechts durch Höchstsummen beschränkt, während die Deliktshaftung nach §§ 823 ff. BGB der Höhe nach unbegrenzt ist.<sup>316</sup> Der Ersatzanspruch des Opfers wird somit abgeschnitten, wenn der Schaden der Gefährdungshaftung über den Höchstbetrag hinausgeht.<sup>317</sup>

## 2. Grundtypen der Gefährdungshaftung

In der Literatur wird die Auffassung vertreten, die Gefährdungshaftung lasse sich zunächst in zwei Grundtypen unterscheiden: die herkömmliche an verkörperte Gefahrenquellen geknüpfte Gefährdungshaftung (wie z.B. die Tierhalterhaftung und die Haftung für technische Anlagen oder Fahrzeuge) und die sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts entwickelte gefährliche Handlungshaftung (wie z. B. die Haftungen nach §§ 22 Abs. 1 WHG, 114 Abs. 1 BbergG, 32 GenTG, 1 ProdHaftG und 84 AMG).<sup>318</sup> Eine weitere Unterscheidung lasse sich auch daran fest machen, ob die Haftungstatbestände auf der allgemeinen Gefahr einer Sache bzw. eines Verhaltens oder auf deren konkreter Unvollkommenheit<sup>319</sup> aufbauen.<sup>320</sup>

Für *Deutsch* sind die Typen der Gefährdungshaftung demgegenüber auf andere Weise zu differenzieren. Zum ersten Typ gehöre die sogenannte „enge Gefährdungshaftung“, bei der es sich um eine Kausalhaftung handele, die eng an die vom Gesetzgeber genau ins Auge gefasste Gefahr angelehnt sei, und bei der sich die Verletzung und der einge-

<sup>310</sup> Vgl. *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht, Rdnr. 521.

<sup>311</sup> Siehe §§ 25 AtG, 2 Abs. 3 Nr. 3 HPflG, 33 LuftVG usw.

<sup>312</sup> *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 529.

<sup>313</sup> Siehe §§ 4 HPflG, 9 StVG, 11 UmweltHG, 34 LuftVG, 27 AtG usw.

<sup>314</sup> *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 532 f.

<sup>315</sup> Siehe §§ 9 und 10 HPflG, 12 StVG, 37 LuftVG, 15 UmweltHG usw.

<sup>316</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 604.

<sup>317</sup> *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 537.

<sup>318</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 611; siehe auch *Kreuzer*, Prinzipien des deutschen außervertraglichen Haftungsrechts, in: *Pfister/R. Will* (Hrsg.), Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 1991, S. 130 f.

<sup>319</sup> Wie die Zustandshaftung nach § 2 Abs. 1 S. 2 HPflG und die Produkthaftung, vgl. dazu *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 611 f.

<sup>320</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 611.

treten Schaden als eine Verwirklichung der Gefahr darstellen müssten.<sup>321</sup> Der zweite Typ, also die „erweiterte Gefährdungshaftung“, enthalte die neuen objektiven Haftungen wie insbesondere die Produkthaftung und die Arzneimittelhaftung, bei denen die Gefahr nicht Haftungsgrund, sondern nur Motiv der strengen Haftung sei.<sup>322</sup> Darüber hinaus gebe es noch einen Typ der „Kausal-Vermutungshaftung“, die in einigen neuen Gesetzen (wie z.B. §§ 120 Abs. 1 BBergG, 34 GenTG, 6 UmweltHG) geregelt sei und eine Verschmelzung von Gefährdungshaftung und Schadensvermutung bilde.<sup>323</sup>

### **3. Wertungsgrundlage der Gefährdungshaftung: Risikoverlagerung bei besonderer Gefahr – eine verteilende Gerechtigkeit?**

Im dogmatischen Zentrum der Gefährdungshaftung steht der Begriff der besonderen Gefahr, dessen „Besonderheit“ theoretisch durch die Intensität des Schadenseintritts, die Höhe des Schadens, die Unvermeidbarkeit sowie die schwere Beherrschbarkeit des Risikos auch beim sorgfältigsten Betrieb gekennzeichnet wird.<sup>324</sup> Ausgehend hiervon beruht die Gefährdungshaftung zuerst auf dem Gedanken, dass derjenige, der ein besonderes Schadensrisiko schafft oder kontrolliert, nach den „Prinzipien der Gefahrveranlassung und der Gefahrbeherrschung“<sup>325</sup> für die durch die Verwirklichung des Risikos entstehenden Schäden haften muss.<sup>326</sup> Zudem spielt auch die Interessentheorie<sup>327</sup> bei der Begründung der Gefährdungshaftung eine wesentliche Rolle; danach liegt ein weiterer Zurechnungsgrund der Gefährdungshaftung darin, dass der Halter einer erlaubten Gefahrenquelle im eigenen Interesse fremde geschützte Güter durch eine besondere Gefahr in Anspruch nimmt; hier liegt eine Wechselbeziehung von Vorteil des Nutznießers und entsprechendem Risiko des Geschädigten vor.<sup>328</sup>

Die Risikoverlagerung im Rahmen der Gefährdungshaftung im Unglücksfall beinhaltet – der Ansicht von *Esser* folgend – überwiegend eine austeilende oder distributive Gerechtigkeit im Vergleich zur ausgleichenden Gerechtigkeit der Deliktshaftung bei Un-

---

<sup>321</sup> *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 661 f.

<sup>322</sup> *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 665.

<sup>323</sup> Vgl. *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 669 ff.

<sup>324</sup> Vgl. *Kötz*, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 28 f.; *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 607; *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 641.

<sup>325</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 605.

<sup>326</sup> Vgl. auch v. *Caemmerer*, Reform der Gefährdungshaftung, De Gruyter/Berlin/New York 1971, S. 15.

<sup>327</sup> Siehe *Zachert*, Gefährdungshaftung und Haftung aus vermutetem Verschulden im deutschen und französischen Recht, Frankfurt a. M./Berlin 1971, S. 19.

<sup>328</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 605. Vgl. auch *Esser*, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, S. 97; *Koziol*, Erlaubte Risiken und Gefährdungshaftung, in: *Nicklisch* (Hrsg.), Prävention im Umweltrecht, Heidelberg 1988, S. 145 f.

recht.<sup>329</sup> Diese sogenannte Verteilungsfunktion der Gefährdungshaftung wird von *Blaschczok* allerdings negativ bewertet, da sie tatsächlich nichts über den Soll-Verteilungsmodus aussage.<sup>330</sup> Allerdings wird auch als Gegenauffassung vertreten, es gehe hier in der Tat „nicht um die angemessene Verteilung von Zufalls- oder Unglücksschäden...sondern um die richtige Zuweisung der Schadensrisiken, die durch ungleich verteilte Gefahrenquellen verursacht werden.“<sup>331</sup>

### III. Das gesetzliche System der Gefährdungshaftung im deutschen Recht: eine kurze Darstellung

#### 1. Gefährdungshaftung für Tiere

Als eine aus dem altrömischen Recht überlieferte klassische Gefährdungshaftung<sup>332</sup> ist die Tierhalterhaftung in § 833 S. 1 BGB geregelt, die nach der Kritik von *v. Gierke* ein gesetzlich revidiertes Ergebnis im Vergleich zu der im Ersten Entwurf noch geregelten reinen Verschuldenshaftung war.<sup>333</sup> Danach ist „derjenige, welcher das Tier hält, verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen“, wenn durch ein Tier „ein Mensch getötet oder der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt“ wird. Unter Berücksichtigung des Schutzzwecks wird diese Vorschrift in der Rechtsprechung so interpretiert, dass die Rechtsverletzung „durch ein Tier“ auf einer Verwirklichung der spezifischen Tiergefahr beruhen muss.<sup>334</sup> Als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Haftung ist die spezifische Tiergefahr dann vom BGH<sup>335</sup> durch das entscheidende Kriterium der „Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens“ definiert worden; damit sind die Schäden gemeint, bei denen sich die aus der Natur der Tiere ergebenden Gefahren verwirklicht haben.<sup>336</sup>

Gemäß § 833 S. 1 BGB trifft diese Haftung stets den Tierhalter. Nach der Rechtsprechung<sup>337</sup> und der h. M. der Literatur<sup>338</sup> ist ein Tierhalter derjenige, der die tatsächliche Bestimmungsgewalt über das Tier ausübt und dieses folglich kontrollieren

<sup>329</sup> Vgl. *Esser*, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, S. 69 ff.

<sup>330</sup> *Blaschczok*, Gefährdungshaftung und Risiko-Zuweisung, Köln/Berlin/Bonn/München 1993, S. 92.

<sup>331</sup> *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 507.

<sup>332</sup> *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 47.

<sup>333</sup> Vgl. *Esser*, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, S. 61; MünchKommBGB/ *Wagner*, § 833, Rdnr. 1.

<sup>334</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 833, Rdnr. 9; Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 615.

<sup>335</sup> BGHZ 67, 129 (133)

<sup>336</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 833, Rdnr. 9; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 527.

<sup>337</sup> BGH NJW-RR 1988, 655, 656; 1990, 789, 790 f.; OLG Schleswig MDR 2005, 148 f.

<sup>338</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 614; MünchKommBGB/ *Wagner*, § 833, Rdnr. 2; *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 48.

kann, und auch in dessen Interessen die Aufwendungen für das Tier erfolgen. Außerdem ist eine Dauerhaftigkeit der Tierhaltung erforderlich.<sup>339</sup> Deshalb kann die Gefährdungshaftung des Tierhalters nach der Auffassung von *Wagner* einerseits einen Anreiz zur Schadensvermeidung durch Beherrschung der Tiere schaffen und andererseits sei sie auch aus der Perspektive der Verteilungsgerechtigkeit gerecht, da der Tierhalter eine besondere Gefahr zum eigenen Nutzen unterhalte, wie der Normzweck und die Begründung des § 833 S. 1 BGB aufzeigten.<sup>340</sup>

Die höhere Gewalt gilt bei der Tierhalterhaftung wie auch in anderen Fällen als eine Grenze der Haftung.<sup>341</sup> Weitere Haftungseinschränkungen der Tierhaftung des § 833 S. 1 BGB finden sich in den Fallgruppen der menschlichen Leitung, des physiologischen Zwangs, des ruhenden Tieres, des unwillkürlichen Tierverhaltens sowie des von einem Menschen provozierten Tieres.<sup>342</sup> Bemerkenswert ist auch, dass es bei der Tierhalterhaftung keine Haftungshöchstbeträge gibt; dies unterscheidet sie von fast allen anderen Gefährdungshaftungstatbeständen.<sup>343</sup>

## **2. Gefährdungshaftung für Fahrzeuge**

### *a) Haftung bei Straßenverkehrsunfällen*

Für die Haftung des Kraftfahrzeughalters stellt § 7 StVG die zentrale Anspruchsnorm dar.<sup>344</sup> So ist der Halter des Kraftfahrzeugs nach § 7 Abs. 1 StVG verpflichtet, den entstandenen Schaden zu ersetzen, sofern bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Unter dem Begriff „Kraftfahrzeug“ versteht man nach § 1 Abs. 2 StVG die „Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein“. Die von § 7 StVG geregelte strenge Haftung gilt jedoch gemäß § 8 StVG nicht für Kraftfahrzeuge, die auf ebener Bahn fahren und deren Höchstgeschwindigkeit 20 Stundenkilometer nicht übersteigt.<sup>345</sup> Nach der Verabschiedung des Zweiten Schadensrechtsänderungs-

---

<sup>339</sup> Vgl. *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 48.

<sup>340</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 833, Rdnr. 2. Eine ähnliche Meinung vertritt *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 614.

<sup>341</sup> Hier gilt die höhere Gewalt aber wohl nicht als ein Haftungsausschlussgrund, sondern als Begründung für das Fehlen der erforderlichen Verursachung „durch das Tier“. Dazu vgl. *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 52.

<sup>342</sup> Siehe MünchKommBGB/ *Wagner*, § 833, Rdnr. 11 ff.

<sup>343</sup> *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 53.

<sup>344</sup> *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 543.

<sup>345</sup> Zur Kritik an dieser Privilegierung siehe etwa *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 618; *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 58 f.

gesetzes im Jahr 2002 gilt die Gefährdungshaftung auch für die Anhänger, die von einem Kraftfahrzeug mitgeführt werden.<sup>346</sup>

„Bei dem Betrieb“ eines Kraftfahrzeugs i. S. von § 7 Abs. 1 StVG geht es um eine Verwirklichung der spezifischen Betriebsgefahr.<sup>347</sup> Die ältere „maschinentechnische Auffassung“, die den Betriebsbegriff auf die Mobilisierung der Motorkraft für Fortbewegungszwecke sowie die in Bewegung befindliche Maschine begrenzt, wurde später wegen ihres zu engen Anwendungsbereichs durch die erweiterte vorherrschende „verkehrstechnische Auffassung“ ersetzt, nach der sich § 7 StVG nicht mehr auf die durch physischen Kontakt mit dem Unfallfahrzeug entstandenen Verletzungen beschränkt.<sup>348</sup> Es genügt daher schon, wenn eine typische Gefahr für den Verkehr von einem Kraftfahrzeug ausgehen kann.<sup>349</sup>

Die Entlastungsgründe der Gefährdungshaftung bei Straßenverkehrsunfällen sind im deutschen Recht nach verschiedenen Fallgruppen unterschiedlich geregelt. Beim Unfall zwischen einem Kraftfahrzeug und einem nicht-motorisierten Verkehrsteilnehmer tritt gemäß § 7 Abs. 2 StVG der Haftungsausschluss beim Vorliegen der höheren Gewalt ein, während das unabwendbare Ereignis zwischen motorisierten Unfallgegnern sowie im Verhältnis der Kraftfahrzeuge zu Tierhaltern und Eisenbahnunternehmern nach § 17 Abs. 3, 4 StVG als der Ausschlussgrund gilt.<sup>350</sup> Gemäß § 17 Abs. 3 StVG beruht ein unabwendbares Ereignis „weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen“. „Als unabwendbar gilt ein Ereignis nur dann, wenn sowohl der Halter als auch der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat.“ Gemäß § 17 Abs. 3 S. 3 gilt das unabwendbare Ereignis auch als Haftungsbefreiungsgrund gegenüber dem Eigentümer eines Kraftfahrzeugs, der nicht Halter ist. Außerdem ist der Haftungsausschluss auch beim Fall der sogenannten „Schwarzfahrten“ geregelt. Nach § 7 Abs. 3 StVG trifft den Halter in diesem Fall keine Haftung: Wenn jemand das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Halters des Fahrzeugs benutzt, ist er statt des Halters zum Schadensersatz verpflichtet, es sei denn, dass der Fahrzeughalter den Benutzer für den Betrieb des Kraftfahrzeugs angestellt oder ihm das Fahrzeug überlassen hat, ferner

---

<sup>346</sup> *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 55.

<sup>347</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 620.

<sup>348</sup> *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 547.

<sup>349</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 620; *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 56.

<sup>350</sup> Vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 553 ff.



auch, wenn der Halter die Benutzung des Fahrzeugs durch einen Schwarzfahrer selbst schuldhaft ermöglicht hat.<sup>351</sup>

b) *Haftung des Bahnbetriebsunternehmers*

Nach § 1 Abs. 1 HPflG ist der Betriebsunternehmer dem Geschädigten zum Schadensersatz verpflichtet, wenn bei dem Betrieb einer Schienenbahn oder einer Schwebebahn ein Mensch getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 1 HPflG kann diese Norm z. B. beim Unfall eines Skischlepplifts keine Anwendung finden.<sup>352</sup> Ein Betriebsunternehmer ist derjenige, der die Verfügungsgewalt über die Bahn hat und sie auf eigene Rechnung betreibt.<sup>353</sup> Anders als die relativ enge Auslegung des Begriffs der Betriebsgefahr in § 7 StVG ist diese in § 1 HPflG deutlich umfassender verstanden worden; so reicht es hier für die Gefährdungshaftung bereits aus, wenn ein räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Bahnbetrieb und Schadensfolgen vorliegt, auch wenn die Betriebskraft zum Zeitpunkt des Unfalls nicht benutzt wird.<sup>354</sup>

Nach § 1 Abs. 2 HPflG ist der Unternehmer von seiner Ersatzpflicht befreit, „wenn der Unfall durch höhere Gewalt verursacht ist.“ Der Haftungsausschluss beim Bahnbetrieb ist hier noch strenger als der bei Straßenverkehrsunfällen. Der Bahnbetriebsunternehmer muss nach § 1 Abs. 3 HPflG keine Ersatzpflicht für die Schäden an den zur Aufbewahrung angenommenen Sachen sowie den beförderten und nicht vom Fahrgast getragenen oder mitgeführten Sachen leisten, während er nach der Eisenbahnverkehrsordnung und dem HGB allerdings zur Schadensersatzleistung verpflichtet ist.<sup>355</sup>

c) *Haftung des Luftfahrzeughalters*

Nach § 33 Abs. 1 LuftVG ist der Halter des Luftfahrzeugs zum Schadensersatz verpflichtet, wenn beim Betrieb eines Luftfahrzeugs durch Unfall jemand getötet oder verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Der Begriff des Luftfahrzeugs ist in § 1 Abs. 2 LuftVG durch eine Aufzählung definiert. Der Halter des Luftfahrzeugs ist auch hier nach den Kriterien der Verwaltungsgewalt und des Verhaltens auf eigene Rechnung zu bestimmen.<sup>356</sup> Eine für Schwarzfahrten der Straßenverkehrsunfälle vergleichbare Re-

---

<sup>351</sup> *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 551 f.

<sup>352</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 624.

<sup>353</sup> BGH VersR 1963, 745, 747. Dazu vgl. *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 43.

<sup>354</sup> *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 45; vgl. auch *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 624.

<sup>355</sup> *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 47.

<sup>356</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 625.

gelung findet sich auch in § 33 Abs. 2 LuftVG. So ist der unbefugte Benutzer des Luftfahrzeugs in der Regel zum Schadensersatz verpflichtet. Die konkreten Voraussetzungen für diese Ausnahmefälle ähneln den Bestimmungen bei Schwarzfahrten des § 7 Abs. 3 StVG.

Die Formulierung „beim Betrieb“ bezieht sich wie bei anderen Fahrzeughaftungen auch auf eine Verwirklichung der spezifischen Gefahr des Luftfahrzeugs. Voraussetzung ist allerdings nicht, dass sich das Flugzeug zum Zeitpunkt der Schadensentstehung in der Luft befindet.<sup>357</sup> Der Begriff des Unfalls wird in der Rechtsprechung so weit ausgelegt, dass sogar schon Lärmschäden und Auswirkungen von Druckwellen im Normalbetrieb den Tatbestand erfüllen.<sup>358</sup>

Die Gefährdungshaftung des Luftfahrzeughalters ist im Vergleich zur Haftungen bei anderen Verkehrsmitteln besonders streng, da auch die höhere Gewalt die Haftung des Luftfahrzeughalters nicht ausschließen kann.<sup>359</sup>

### **3. Gefährdungshaftung für Energieanlagen**

#### *a) Haftung des Inhabers der konventionellen Energieanlagen*

Wenn „durch die Wirkungen von Elektrizität, Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten, die von einer Stromleitungs- oder Rohrleitungsanlage oder einer Anlage zur Abgabe der bezeichneten Energien oder Stoffe ausgehen, ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt“ wird, ist der Inhaber der Anlage gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 HPfIG zum Ersatz der daraus entstehenden Personen- und Sachschäden verpflichtet. Diese Anlagenwirkungshaftung<sup>360</sup> beruht auf dem Gedanken, dass das Verschuldensprinzip „mit der fortschreitenden Entwicklung der Energieversorgung, die den Bau und die Unterhaltung weiträumiger Leitungssysteme erforderlich macht, keinen hinreichenden Schutz mehr bietet.“<sup>361</sup> Wegen der ausdrücklichen Aufzählung einer Reihe von haftungsauslösenden Energien und Stoffen wird der Anwendungsbereich dieser Norm in der Rechtsprechung und in der Literatur nach dem Wortlaut eng ausgelegt und es werden „an einen etwaigen Ähnlichkeitschluss besonders strenge Anforderungen“<sup>362</sup> gestellt. So fallen z. B. die Anlagen zur Abgabe von Frischluft und die Anlagen der Wärmeversorgung durch Transport von

<sup>357</sup> Dietz, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 65.

<sup>358</sup> Dietz, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 65.

<sup>359</sup> Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 625.

<sup>360</sup> Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, Rdnr. 565.

<sup>361</sup> BT-Drucks. 7/4825 S. 12; Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 626.

<sup>362</sup> Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 627.

Heißluft nicht unter § 2 HPflG.<sup>363</sup> Die Anlagen, die lediglich der Übertragung von Zeichen oder Lauten dienen, sind nach § 2 Abs. 2 HPflG ebenfalls vom Anwendungsbereich des § 2 Abs. 1 HPflG ausgeschlossen. Der Umfang der Anlage erstreckt sich nach der Rechtsprechung auch auf Einrichtungen wie z. B. Tankwagen<sup>364</sup>, Wasserleitungen<sup>365</sup> und Abwasserkanäle<sup>366</sup>, die den Charakter der „Anlage zur Abgabe der bezeichneten Energien oder Stoffe“ besitzen und sich nicht auf unbewegliche Sachen beschränken.<sup>367</sup> Darüber hinaus setzt der Begriff der Anlage auch eine gewisse Selbständigkeit voraus.<sup>368</sup>

In § 2 Abs. 1 S. 2 HPflG ist eine andere sogenannte Zustandshaftung des Inhabers geregelt, die eingreift, wenn „das Vorhandensein einer solchen Anlage“ zu Schäden führt, die nicht auf den Wirkungen der Elektrizität, der Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten beruhen, es sei denn, dass sich die Anlage „zur Zeit der Schadensverursachung in ordnungsgemäßem Zustand befand.“ Nach § 2 Abs. 1 S. 3 HPflG ist die Anlage dann ordnungsgemäß, wenn „sie den anerkannten Regeln der Technik entspricht und unversehrt ist.“ In der Literatur wird auch die Ansicht vertreten, dass diese Haftung in Wirklichkeit eine vermutete Verschuldenshaftung bilde.<sup>369</sup>

Drei Haftungsausschlussgründe sind jeweils in § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2, und 3 HPflG geregelt. So tritt die Haftung nicht ein, „wenn der Schaden innerhalb eines Gebäudes entstanden und auf eine darin befindliche Anlage zurückzuführen oder wenn er innerhalb eines im Besitz des Inhabers der Anlage stehenden befriedeten Grundstücks entstanden ist“ (Nr. 1). Es wird auch nicht gehaftet, sofern „ein Energieverbrauchgerät oder eine sonstige Einrichtung zum Verbrauch oder zur Abnahme der in Absatz 1 bezeichneten Stoffe beschädigt oder durch eine solche Einrichtung ein Schaden verursacht worden ist“ (Nr. 2). Die Haftung für einen durch höhere Gewalt verursachten Schaden kann zudem ausgeschlossen werden, es sei denn, dass der Schaden „auf das Herabfallen von Leitungsdrähten zurückzuführen ist“ (Nr. 3).

---

<sup>363</sup> Vgl. *Filthaut*, Haftpflichtgesetz, München 2010, 8. Auflage, § 2, Rdnr. 8.; *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 627.

<sup>364</sup> BGH NJW 1993, 2740.

<sup>365</sup> BGH VersR 1989, 633.

<sup>366</sup> BGH NJW 1984, 615; 1989, 104; 1990, 1167.

<sup>367</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 626 f; *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 70.

<sup>368</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 627.

<sup>369</sup> *Deutsch/Ahrens*, Deliktsrecht, Rdnr. 566.

## b) *Haftung für Schäden aus Kernenergie*

Die einschlägigen Bestimmungen finden sich in den §§ 25 ff. AtomG, sie sind sehr umfassend und höchst ausführlich.<sup>370</sup> Drei Haftungskonstellationen werden durch sie geregelt: die Haftung des Inhabers einer Kernanlage bei einem von dieser ausgehenden nuklearen Ereignis (§ 25 Abs. 1), die Haftung des Inhabers eines Reaktorschiffes (§ 25a) und die Haftung des Besitzers eines radioaktiven Stoffes (§ 26). Die bezeichneten relevanten Begriffe wie „nukleares Ereignis“ und „Kernanlage“ sind nach § 2 Abs. 4 AtomG in Anlage 1 zum Atomgesetz definiert.

Grundsätzlich gibt es bei der Haftung für eine Kernanlage gemäß § 25 Abs. 3 AtomG und bei der Haftung für Reaktorschiffe nach § 25a AtomG keinen Haftungsausschlussgrund. Eine Ausnahme liegt nach § 26 Abs. 1 S. 2 AtomG bei der Haftung für radioaktive Stoffe vor; danach tritt die Ersatzpflicht nicht ein, wenn die Schädigung „auch bei Anwendung jeder nach den Umständen gebotenen Sorgfalt“ unvermeidbar war und das Schadensereignis „weder auf einen Fehler in der Beschaffenheit der Schutzeinrichtungen noch auf einem Versagen ihrer Vorrichtung beruht.“

## 4. *Gefährdungshaftung für Beeinträchtigungen der Umwelt und ähnliche Gefährdungen*

### a) *Haftung nach § 89 WHG*

„Wer in ein Gewässer Stoffe einbringt oder einleitet oder wer in anderer Weise auf ein Gewässer einwirkt und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert, ist zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Nach dieser Bestimmung des § 89 Abs. 1 WHG wird somit eine reine strikte Handlungshaftung geregelt, die an keine verkörperte Gefahrenquelle anknüpft.<sup>371</sup> § 89 Abs. 2 WHG bildet hingegen eine klassische Anlagenhaftung. So ist der Betreiber einer Anlage, „die bestimmt ist, Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten“, zum Schadensersatz verpflichtet, wenn derartige Stoffe in ein Gewässer gelangen und dadurch die Wasserbeschaffenheit nachteilig verändert wird.

Die gesetzlichen Regelungen zum Haftungsausschluss dieser beiden Haftungstatbestände sind nicht gleich. § 89 Abs. 1 WHG sieht keinen Ausschlussgrund vor, während die höhere Gewalt nach § 89 Abs. 2 die Haftung entfallen lässt.

---

<sup>370</sup> Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 629.

<sup>371</sup> Vgl. Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 631; Deutsch/Ahrens, Deliktsrecht, Rdnr. 573.

b) *Haftung nach § 1 UmweltHG*

Gemäß § 1 UmweltHG ist der Inhaber einer im Anhang 1 des Gesetzes genannten Anlage ersatzpflichtig, wenn durch eine Umwelteinwirkung ein Mensch getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Der konkrete Anwendungsbereich dieser Anlagenhaftung wird durch die im Anhang zum UmweltHG detailliert aufgezählten und umschriebenen Anlagen ausgefüllt. Der Umfang der Anlagen wird nach § 2 UmweltHG auch unter bestimmten Umständen auf die noch nicht fertiggestellte oder die nicht mehr betriebene Anlage erweitert. Die entscheidenden Begriffe, wie die Umwelteinwirkung und die Anlage, sind in § 3 UmweltHG definiert.

Nach § 4 UmweltHG ist die Ersatzpflicht ausgeschlossen, soweit die höhere Gewalt den Schaden verursacht hat. Zudem sieht § 5 UmweltHG noch eine Haftungsbeschränkung bei Sachschäden vor, so entfällt die Ersatzpflicht für Sachschäden, wenn die Anlage bestimmungsgemäß betrieben worden ist und „die Sache nur unwesentlich oder in einem Maße beeinträchtigt wird, das nach den örtlichen Verhältnissen zumutbar ist.“

c) *Haftung nach § 114 BBergG*

Wenn durch bergbauliche Tätigkeit oder durch einen Bergbaubetrieb Personen- und Sachschäden entstehen, sind nach §§ 114 Abs. 1, 115 Abs. 1, 116 Abs. 1 BBergG der Unternehmer und die gesamtschuldnerischen Bergbauberechtigten zum Schadensersatz verpflichtet. Die Haftungstatbestände aus § 114 Abs. 1 BBergG enthalten deshalb sowohl eine Handlungshaftung als auch eine Anlagenhaftung.<sup>372</sup>

d) *Haftung nach § 32 GenTG*

Nach § 32 Abs. 1 GenTG ist der Betreiber zum Schadensersatz verpflichtet, soweit die Personen- und Sachschäden „infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen“, entstanden sind. Die Haftung nach dieser Vorschrift ist der h. M. nach eine Handlungshaftung.<sup>373</sup> Der Betreiber ist gemäß § 3 Nr. 7 GenTG „eine juristische oder natürliche Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, die unter ihrem Namen eine gentechnische Anlage errichtet oder betreibt, gentechnische Arbeiten oder Freisetzungen durchführt oder Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, erstmalig in Verkehr

---

<sup>372</sup> Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 641.

<sup>373</sup> Vgl. Deutsch, Haftung und Rechtsschutz im Gentechnikrecht, VersR 1990, 1041. Zu der Minderauffassung, dass diese Haftung eine Kombination aus Handlungs- und Anlagenhaftung darstellt, siehe vor allem Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 642.

bringt“, soweit noch keine Genehmigung nach § 16 Abs. 2 GenTG erteilt worden ist, „die nach § 14 Abs. 1 S. 2 GenTG das Inverkehrbringen auch der Nachkommen oder des Vermehrungsmaterials gestattet“.<sup>374</sup> Die Begriffsbestimmungen für den „Organismus“, die „gentechnischen Arbeiten“ und den „gentechnisch veränderten Organismus“ befinden sich jeweils in § 3 Nr. 1, 2 und 3 GenTG. Wenn es mehrere Betreiber gibt, haften sie nach § 32 Abs. 2 S. 1 GenTG als Gesamtschuldner. Für das Innenverhältnis ist der Schadensersatz gemäß § 32 Abs. 2 S. 2 GenTG nach Verursachungsbeiträgen der Betreiber auszugleichen.<sup>375</sup> Ausnahmsweise hat der Gesetzgeber keinen Ausschlussgrund der höheren Gewalt für die Haftung nach § 32 GenTG vorgesehen.

## 5. *Gefährdungshaftung für fehlerhafte Produkte*

Das heutige Produkthaftungsgesetz in Deutschland geht auf die Richtlinie der EG vom 25. 07. 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte<sup>376</sup> zurück.<sup>377</sup> „Wird durch den Fehler eines Produkts jemand getötet, sein Körper oder seine Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt“, so ist nach § 1 Abs. 1 S. 1 ProdHaftG der Hersteller des Produkts zum Schadensersatz verpflichtet. Nach § 1 Abs. 1 S. 2 ProdHaftG ist jedoch die Haftung für Schäden an beruflich (nicht für den privaten Gebrauch- oder Verbrauch) genutzten Sachen ausgeschlossen.<sup>378</sup> Ein „Produkt“ ist im Sinne dieses Gesetzes gemäß § 2 ProdHaftG „jede bewegliche Sache, auch wenn sie einen Teil einer anderen beweglichen oder unbeweglichen Sache bildet, sowie Elektrizität.“ Eine „absolute Sicherheit“ wird durch die Produkthaftung nach ProdHaftG allerdings nicht gewährleistet.<sup>379</sup> Nach § 3 Abs. 1 ProdHaftG gilt zum einen die Darbietung des Produkts als Maßstab für den „Fehler“, zum anderen ist auch der Gebrauch zu berücksichtigen, mit dem billigerweise zu rechnen ist. Das Inverkehrbringen des Produkts gilt nach § 3 Abs. 1 lit. c) ProdHaftG außerdem als der maßgebliche und ausschließliche Zeitpunkt für die Beurteilung des Fehlers. Nach Rechtsprechung und Literatur lassen sich die Fehlertypen der Produkthaftung im Wesentlichen unter den Fallgruppen Konstruktionsfehler, Fabrikationsfehler und Instruktionsfehler kategorisieren.<sup>380</sup> Ein anderer in

---

<sup>374</sup> Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 642.

<sup>375</sup> Dietz, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 127.

<sup>376</sup> Amtsblatt der EG Nr. L 210/29 vom 07. 08. 1985.

<sup>377</sup> Vgl. Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 643.

<sup>378</sup> Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 647.

<sup>379</sup> MünchKommBGB/ Wagner, § 823, Rdnr. 645.

<sup>380</sup> Ausführlich siehe vor allem MünchKommBGB/ Wagner, § 823, Rdnr. 654 ff. Vgl. Kötz/Wagner, Deliktsrecht, Rdnr. 616 ff.

der richterlichen Praxis<sup>381</sup> vorgefundener Fehlertyp, nämlich die Verletzung der Produktbeobachtungspflicht, fällt demgegenüber wegen des Überschreitens des gesetzlichen Zeitpunkts für die Fehlerbeurteilung nicht in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 ProdHaftG.<sup>382</sup> Die Sorgfaltspflichten des Warenherstellers sind somit nach dem ProdHaftG grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens verbunden und beruhen auch auf „historischen Risikoeinschätzungen und Gefahrsteuerungsmöglichkeiten“<sup>383</sup>.

Zur Festlegung des Kreises der Haftpflichtigen wird der Herstellerbegriff in § 4 ProdHaftG weit gefasst. So können der Endhersteller, der Hersteller von Grundstoffen und Teilprodukten, der Quasi-Hersteller, der Zulieferer, der Händler und der Importeur usw. „Hersteller“ und Pflichtträger im Sinne des Gesetzes sein.<sup>384</sup> Mehrere Ersatzpflichtige haften nach § 5 S. 1 ProdHaftG als Gesamtschuldner. Ihre jeweilige Ersatzpflicht im Innenverhältnis hängt gemäß § 5 S. 2 ProdHaftG von den Verursachungsbeiträgen ab. Die Mitwirkung eines Dritten bei der Entstehung des Schadens spielt nach § 6 Abs. 2 ProdHaftG nur eine Rolle im Innenverhältnis entsprechend § 5 S. 2 ProdHaftG, nicht jedoch im Außenverhältnis.<sup>385</sup>

Außerhalb der vom Gesetz (§ 1 Abs. 2 ProdHaftG) geregelten strukturellen Haftungsausschlussgründe, wie z. B. bei Nichtinverkehrbringen des Produkts oder für Produkte, die weder zu wirtschaftlichen Zwecken noch im Rahmen der beruflichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben werden, steht der Haftungsausschlussgrund des sogenannten „Entwicklungsfehlers“<sup>386</sup> gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 ProdHaftG im Vordergrund; danach haftet der Hersteller nicht für einen Fehler, der im Zeitpunkt der Inverkehrgabe des Produkts nach dem Stand der Wissenschaft und Technik nicht erkannt werden konnte.

#### **IV. Das deutsche gesetzliche Modell der Gefährdungshaftung**

##### ***1. Das Enumerationsprinzip***

Wie oben bereits erwähnt, geht das deutsche Recht aus einigen „in Wechselwirkung stehenden historischen Ursachen“<sup>387</sup> bei der Gefährdungshaftung vom sogenannten

---

<sup>381</sup> BGHZ 80, 186 (191 ff.); 80, 199 (202); 99, 167.

<sup>382</sup> Vgl. *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 114.

<sup>383</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 672.

<sup>384</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 626 ff.; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 647 ff.

<sup>385</sup> Vgl. *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 115 f.

<sup>386</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 652.

<sup>387</sup> *Kötz*, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 14 f. Vgl. auch *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 154 ff.

Enumerationsprinzip aus. So liegt eine Gefährdungshaftung nur vor, wenn sie der Gesetzgeber durch ausdrückliche Vorschrift einzelner Tatbestände vorgesehen hat. Nach diesem Regelungsstil werden die unterschiedlichen Voraussetzungen der Gefährdungshaftung durch eine Reihe von Spezialgesetzen festgelegt, in denen jeweils eine strenge Haftung von „Gefahren“ mit scharf abgegrenztem Kreis geregelt wird.<sup>388</sup> Die fortschreitende Erweiterung der bereits eingeführten Gefährdungshaftungstatbestände und die entsprechende Abgrenzung der objektiven Haftung für jedes neue Risiko sind also nur dem Gesetzgeber vorbehalten.<sup>389</sup>

Der Vorteil einer solchen Gesetzestechnik liegt vor allem darin, dass auf diese Weise dem Verlangen nach mehr Rechtssicherheit im Rahmen der Gefährdungshaftung Rechnung getragen wird; dies ist insbesondere wegen des Fehlens des Verschuldens Erfordernisses im Rahmen der Gefährdungshaftungstatbestände von großer Bedeutung.<sup>390</sup> Allerdings erscheinen die wesentlichen Schwächen des Enumerationsprinzips auch heute noch unvermeidlich und die damit verbundenen Probleme dem Grunde nach nicht lösbar. Vor allem führte die kasuistische Methode des deutschen Rechts seit der Entstehung der Gefährdungshaftung im 19. Jahrhundert zu einem ständigen Nachhinken des Gesetzgebers hinter der rasanten technischen Entwicklung.<sup>391</sup> Ein Spezialgesetz kann nur eine ganz bestimmte Gruppe von Gefahrenquellen der strikten Haftung unterwerfen und daher von Fall zu Fall nur ein gerade aufgetauchtes Problem lösen.<sup>392</sup> Auf diese Weise steht der Gesetzgeber – dies ist in der Vergangenheit deutlich geworden – immer unter ständigen kaum zu erfüllenden Nachbesserungserwartungen; dies ist gegenüber Geschädigten aus Fällen, in denen die gesetzlichen Lücken für das jeweilige Risiko noch nicht gefüllt worden sind, nicht zu rechtfertigen, und löst somit in der Übergangszeit zwischen Entstehung neuer technischer Risiken und Einführung der entsprechenden gesetzlichen Spezialtatbestände schwierige Probleme für die Rechtsprechung aus.<sup>393</sup> Ein anderer mit dem Enumerationsprinzip einhergehender Nachteil ist die Ungleichbehandlung von gleichen technischen Risiken durch unter-

---

<sup>388</sup> Kötz, Gefährdungshaftung, in: *BMJ* (Hrsg.) Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Bd. II, Köln 1981, S. 1785.

<sup>389</sup> Vgl. *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 706; *Kötz*, Gefährdungshaftung, S. 1783.

<sup>390</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 601 f.

<sup>391</sup> Vgl. *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 706; *Bauer*, Erweiterung der Gefährdungshaftung durch Gesetzesanalogie, in: Beiträge zum Zivil- und Wirtschaftsrecht. Festschrift für Kurt Ballerstedt zum 70. Geburtstag am 24. Dezember 1975, Berlin 1975, S. 305 ff.; v. *Caemmerer*, Reform der Gefährdungshaftung, S. 17 f.; *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 162 f.

<sup>392</sup> Vgl. *Kötz*, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 15 f.

<sup>393</sup> Vgl. *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 162 f.



schiedliche Gesetze.<sup>394</sup> Dies zeigt sich nicht nur in der zweifelhaften gesetzlichen Differenzierung zwischen den von der Spezialgesetzgebung geregelten Unfallrisiken und den zahlreichen weiteren Anlagen und Tätigkeiten, die zwar ähnliche oder größere Risiken mit sich führen aber nach geltendem Recht mit keiner strengen Haftung verbunden sind,<sup>395</sup> sondern auch in den nicht einheitlich geregelten Haftungsbegrenzungen.<sup>396</sup> Über all diese Willkürlichkeit der gesetzlichen Regelungen hinaus ergibt sich schließlich noch das Problem des deutschen Gefährdungshaftungsmodells, dass die durch historische Zufälligkeit beeinflussten und außerhalb des BGB liegenden Gefährdungshaftungstatbestände eine unübersichtliche „spezialgesetzliche Zersplitterung“ darstellen und somit „ihre konsistente dogmatische Durchdringung“ erschweren.<sup>397</sup>

Vor diesem Hintergrund bemühen sich zahlreiche Vertreter von Wissenschaft und Praxis schon seit langem um einen Ausweg aus den bestehenden Defiziten der deutschen hochdetaillierten Spezialgesetzgebung der Gefährdungshaftung. Da die Hoffnung auf eine ständige rechtzeitige Reaktion des Gesetzgebers auf die beschleunigte technische Entwicklung in der Tat viel zu optimistisch und auch unerfüllbar ist<sup>398</sup> und die sogenannte Phasenverschiebung<sup>399</sup> trotz der Vermehrung der Gefährdungstatbestände unter dem bestehenden Gesetzesmodell auch weiter ein Problem bleiben wird, richten sich die Lösungsvorstellungen im deutschen Recht im Wesentlichen auf die folgenden beiden Möglichkeiten: die analoge Anwendung der Gefährdungstatbestände und den Aufbau einer Generalklausel.

## 2. *Das Analogieverbot und der richterliche Umweg*

Die deutsche Rechtsprechung hat seit langem immer wieder daran festgehalten, eine Erweiterung der Gefährdungshaftung durch die analoge Anwendung der bestehenden Gefährdungstatbestände zu verneinen.<sup>400</sup> Schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts hat das Reichsgericht in dem *Zeppelin-Fall*<sup>401</sup> zum ersten Mal seinen Standpunkt zu dieser Fra-

<sup>394</sup> Kötz, Gefährdungshaftung, S. 1786, 1790.

<sup>395</sup> Kötz, Gefährdungshaftung, S. 1786; Dietz, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 163 f.

<sup>396</sup> Siehe Dietz, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 188 ff.

<sup>397</sup> Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 601.

<sup>398</sup> Ein Beispiel ist, dass sich die Gesetzesänderung für die Gefährdungshaftung über Druckwasserleitungen erst fast 20 Jahren später nach den ersten Referentenentwürfen des Bundesministeriums verwirklicht hat. Vgl. dazu Kötz, Gefährdungshaftung, S. 1786.

<sup>399</sup> Kötz, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 15.

<sup>400</sup> Vgl. MünchKommBGB/ Wagner, Vorbemerkungen § 823, Rdnr. 24; Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, BT, S. 499 f.

<sup>401</sup> RGZ 78, 171.

ge erläutert. Als der bei der Notlandung eines Luftschiffs verletzte Kläger am Verschuldensnachweis scheiterte und daher Schadensersatz auf andere Vorschriften stützen wollte, hat das Reichsgericht die entsprechende Anwendung der Tierhalterhaftung des § 833 BGB bzw. der Grundsätze des ehemaligen Haftpflichtgesetzes auf die Luftschiffahrt abgewiesen, da die besonderen gesetzlichen Bestimmungen „wegen ihres Ausnahmecharakters auf die eigenartigen Verhältnisse der Luftschiffahrt auch nicht entsprechend anwendbar“ seien.<sup>402</sup> Diese gesetzliche Lücke wurde dann erst mit dem Erlass des Luftverkehrsgesetzes im Jahre 1922 geschlossen.<sup>403</sup> Mit ähnlichen Schwierigkeiten bei der Rechtsanwendung der Gefährdungshaftung mussten sich deutsche Gerichte auch in vielen anderen Entscheidungen auseinandersetzen, wobei es aber auch hier – meistens konsequent mit gewissermaßen „dogmatisch“ richtiger Begründung – zur Ablehnung einer analogen Anwendung der bestehenden Gefährdungstatbestände gekommen ist.<sup>404</sup>

Zwar wird die Korrektur von gesetzlichen Lücken der Gefährdungshaftung auch noch bis heute für die deutsche Rechtsprechung dem Gesetzgeber vorbehalten und damit das Analogieverbot der Gefährdungshaftung in der Praxis weiter aufrecht erhalten. Zugleich haben die Gerichte jedoch auch schon seit langem versucht, unbillige Ergebnisse der Entscheidungen auf andere Weise zu vermeiden. Der Grundgedanke dieses richterlichen „Umwegs“ liegt dabei darin, den Geschädigten in den von den gesetzlichen Gefährdungshaftungstatbeständen nicht erfassten Unfällen aus technischen Risiken im Rahmen der Verschuldenshaftung Rechtsschutz zu gewährleisten. So ist nicht selten in der deutschen Rechtsprechung<sup>405</sup> zu beobachten, dass die Gerichte den Schadensausgleich in den unregelmäßigen Unfällen durch „Ausweitung der Verkehrssicherungspflicht“<sup>406</sup> bzw. übermäßige Verschärfung der Sorgfaltsanforderungen letztlich mit dem Verschuldensgrundsatz begründet haben.<sup>407</sup> Diese Lösung auf deliktsrechtlichem Wege, die den Schadensausgleich in der Tat erst durch eine Verzerrung oder sozusagen eine Denaturierung der Verschuldenshaftung zuerkennen kann, wurde

---

<sup>402</sup> Vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 510; *R. Will*, Quellen erhöhter Gefahr-Rechtsvergleichende Untersuchungen zur Weiterentwicklung der deutschen Gefährdungshaftung durch richterliche Analogie oder durch gesetzliche Generalklausel, München 1980, S. 70.

<sup>403</sup> Vgl. *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 510.

<sup>404</sup> RGZ 63, 374; RGZ 78, 171, 172; BGH VersR 1958, 194; BGHZ 55, 229, 233 ff.; BGHZ 63, 234, 237; OLG Hamburg VersR 1982, 561; OLG Karlsruhe VersR 2003, 752. Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, Vorbemerkungen § 823, Rdnr. 24; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, BT, S. 500; *Kötz*, Gefährdungshaftung, S. 1787 f.; *Bauer*, Erweiterung der Gefährdungshaftung durch Gesetzesanalogie, S. 307; *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, Rdnr. 509 f.

<sup>405</sup> RGZ 147, 353; RG JW 1938, 2737; RG JW 1939, 560; OLG Schleswig VersR 1995, 103.

<sup>406</sup> *Bauer*, Erweiterung der Gefährdungshaftung durch Gesetzesanalogie, S. 308.

<sup>407</sup> Vgl. *Esser*, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, S. 30 ff.; *Kötz*, Gefährdungshaftung, S. 1789; *Bauer*, Erweiterung der Gefährdungshaftung durch Gesetzesanalogie, S. 308 f.; *Medicus/Lorenz*, Schuldrecht II, BT, S. 500.

bereits von *Esser* als „Missbrauch des Deliktsrechts“<sup>408</sup> kritisiert. Aufgrund dieser Konstruktion wurde in vielen Fällen dem Schädiger eine überzogene Voraussicht abstrakter Gefahren abverlangt, was nach zahlreichen Äußerungen im Schrifttum zu einer Verwischung der unterschiedlichen Grundgedanken der beiden Haftungssysteme und zu einer bedenklichen Überdehnung des Verschuldensprinzips geführt hat.<sup>409</sup>

Im Gegensatz zu der richterlichen nachhaltigen Ablehnung eines Analogieschlusses der Gefährdungshaftung gibt es in der Literatur auch einige Stimmen, nach denen die Erweiterung der Gefährdungshaftung durch Gesetzesanalogie im Verhältnis zur derzeitigen Rechtslage in Deutschland die bessere Wahl wäre. Als ein bedeutender Vertreter dieser Auffassung hat *M. Bauer* folgende Argumentation entwickelt: der Rechtssatz „*singularia non sunt extendenda*“, nämlich das Analogieverbot für Ausnahmevorschriften, werde bei der Gefährdungshaftung keineswegs durchgebrochen, da die Regelungen der Gefährdungshaftung keine Ausnahmevorschriften seien.<sup>410</sup> Nach Meinung von *Bauer* beruht die Gefährdungshaftung auf einem eigenständigen Haftungsprinzip und deshalb stünden diese und die Verschuldenshaftung „zueinander nicht im Verhältnis von Ausnahme und Regel“, sondern es handele sich um „Ausformungen zweier verschiedener, selbständiger“ Zurechnungsprinzipien.<sup>411</sup> Deswegen kommt nach Meinung von *Bauer* die Analogie aufgrund des Gerechtigkeitsatzes, gleichstehende Tatbestände gesetzlich gleich zu behandeln, sowie wegen der unvermeidbaren großen zeitlichen Verzögerung des Gesetzgebers und der Erfolgslosigkeit der Reformbestrebungen als ein sachgerechter methodischer Rechtsfortbildungsweg der Gefährdungshaftung in Betracht.<sup>412</sup> Als Maßstäbe gelten für ihn die *ratio legis* und die Grundwertungen der Rechtsnorm in Verbindung mit dem Gleichheitssatz, um festzustellen, ob eine Regelungslücke vorliegt; daran gemessen sei der Analogieschluss zulässig, soweit die Ähnlichkeit und Gemeinsamkeit im Grundgedanken reichten.<sup>413</sup>

### **3. Die Vorschläge für eine Generalklausel der Gefährdungshaftung**

Bereits in den vierziger Jahren des 20. Jahrhunderts hat sich *Nipperdey* in den damaligen akademischen Vorbereitungen auf die Reform des Schadensersatzrechts dafür ein-

---

<sup>408</sup> *Esser*, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, S. 44.

<sup>409</sup> Vgl. *Bauer*, Erweiterung der Gefährdungshaftung durch Gesetzesanalogie, S. 308 f.; *Kötz*, Gefährdungshaftung, S. 1789.

<sup>410</sup> Vgl. *Bauer*, Erweiterung der Gefährdungshaftung durch Gesetzesanalogie, S. 310 ff., 318; *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 176.

<sup>411</sup> *Bauer*, Erweiterung der Gefährdungshaftung durch Gesetzesanalogie, S. 318.

<sup>412</sup> *Bauer*, Erweiterung der Gefährdungshaftung durch Gesetzesanalogie, S. 310, 321.

<sup>413</sup> *Bauer*, Erweiterung der Gefährdungshaftung durch Gesetzesanalogie, S. 321 f.

gesetzt, das Gesetzeswerk um eine Generalklausel für besonders gefährliche Betriebe und Anlagen zu ergänzen.<sup>414</sup> Die Verfasser des „Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung schadenersatzrechtlicher Vorschriften“ 1967 wollten aber weiter am Prinzip der kasuistischen Sonderregelung der Gefährdungshaftung festhalten und haben insbesondere neue Spezialtatbestände der Gefährdungshaftung für Anlagen zur Herstellung, Lagerung oder Beförderung von Wasser, sonstigen Flüssigkeiten und Dampf sowie für Anlagen und das Arbeiten mit bestimmten feuer- oder explosionsgefährlichen, hochgiftigen oder stark ätzenden Stoffen vorgeschlagen, wobei dieses Konzept wegen seiner Willkürlichkeit seinerzeit viel Kritik ausgelöst hat.<sup>415</sup>

Seit den siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts wurde in der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur in zahlreichen Abhandlungen<sup>416</sup> sehr deutlich für eine Lösung mit einer Generalklausel für die Gefährdungshaftung votiert. Das konkrete Verständnis bezüglich einer Generalklausel der Gefährdungshaftung war allerdings unter den Vertretern dieser Auffassung keineswegs identisch. So sollte für *Deutsch* eine Generalklausel der Gefährdungshaftung nicht nur die Anlagenhaftung bzw. die auf eine Sachhaftung begrenzten Gefahren sondern auch die gefährlichen Tätigkeiten wie z. B. die extrem gefährlichen Sportarten umfassen,<sup>417</sup> während v. *Caemmerer* die Aufnahme der Tatbestände für gefährliche Tätigkeiten in die Generalklausel der Gefährdungshaftung mit der Begründung des Verschuldensprinzips abgelehnt und die Fälle der Gefährdungshaftung grundsätzlich in zwei Gruppen unterteilt hat<sup>418</sup>: zum einen in die Gruppe der Haftung für alle technische Beförderungsmitteln und zum anderen in die Gruppe der Haftung für Anlagen und Betriebe, die mit Elektrizität, Gas, hohem Druck, hochgiftigen, stark ätzenden, leicht brennbaren, strahlenden oder in ähnlicher Weise gefährlichen Stoffen arbeiten oder sie aufbewahren oder fortleiten. Beruhend auf seinen rechtsvergleichenden Untersuchungen hat *Will* die Auffassung vertreten, dass die herkömmlichen Anknüpfungspunkte einer Generalklausel der Gefährdungshaftung wie gefährliche Kraft, gefährliche Sachen oder gefährliche Tätigkeiten zu Ungerechtigkeiten führten, da die Konkurrenz von gefährlichen Gegenständen und gefährlichen Akti-

<sup>414</sup> H. C. *Nipperdey* (Hrsg.), Grundfragen der Reform des Schadenersatzrechts, S. 12, 16.

<sup>415</sup> Vgl. v. *Caemmerer*, Reform der Gefährdungshaftung, S. 16 ff.; *Kötz*, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 16 f.; *ders.*, Gefährdungshaftung, S. 1785.

<sup>416</sup> Vgl. *Weitnauer*, Aktuelle Fragen des Haftungsrechts, VersR 1970, 585, 598; *Deutsch*, Methode und Konzept der Gefährdungshaftung, VersR 1971, 1, 7; *ders.*, Karlsruher Forum 1968 (Sonderdruck); v. *Caemmerer*, Reform der Gefährdungshaftung, S. 19 ff.; *Kötz*, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 19 ff.; *ders.*, Gefährdungshaftung, S. 1785 ff.; R. *Will*, Quellen erhöhter Gefahr, S. 267 ff.

<sup>417</sup> Vgl. *Deutsch*, Methode und Konzept der Gefährdungshaftung, VersR 1971, 1, 7; *Kötz*, Gefährdungshaftung, S. 1797.

<sup>418</sup> Vgl. v. *Caemmerer*, Reform der Gefährdungshaftung, S. 19 ff.

vitäten bei der Verursachung von Gefahren schon gezeigt habe, dass eine Auffangklausel der Gefährdungshaftung die beiden Elemente enthalten müsse.<sup>419</sup> Daher hat er vorgeschlagen, den Begriff der Quellen erhöhter Gefahr als neuen Anknüpfungspunkt in der zu formulierenden Generalklausel zu benutzen.<sup>420</sup> Die erhöhte Gefahr müsse über der vor allen hinzunehmenden Durchschnittsgefahr liegen und so ungewöhnlich beschaffen oder schwer beherrschbar sein, der Schaden müsse so hoch oder häufig sein, dass die Zulassung der Gefahrenquelle im Verkehr nur bei Schadloshaltung eventueller Opfer gerechtfertigt erscheine.<sup>421</sup>

Ein sehr ausführlicher und umfassend begründeter Vorschlag für eine Generalklausel der Gefährdungshaftung im deutschen Haftungsrecht findet sich insbesondere bei *Kötz*. Zur Rechtfertigung eines allgemeinen Gefährdungstatbestandes hat *Kötz* folgende Gründe<sup>422</sup> aufgezählt:

- er kann die legislatorische Ungleichbehandlung gleicher technischer Risiken beseitigen,
- er kann das Gesetzgebungsverfahren entlasten,
- er kann unbillige Ergebnisse in manchen Fällen vermeiden,
- er kann die Fahrlässigkeit von bedenklichen Überdehnungen freihalten und
- er würde prozessuale Streitigkeiten über die Verschuldensfrage verringern.

Gegenüber Zweifeln an der Rechtsunsicherheit eines allgemeinen Gefährdungstatbestandes ist *Kötz* im Hinblick auf die Beispiele in zahlreichen ausländischen Rechtsordnungen und mit seiner Prognose, die Rechtsprechung werde eine geeignete Leitlinie bei der Konkretisierung der gesetzlichen Merkmale entwickeln, zu einer optimistischen Einschätzung gekommen. Im Übrigen hat er vorher gesagt, dass die Generalklausel auch in anderer Hinsicht einen wesentlichen Gewinn an Rechtssicherheit erzielen könne.<sup>423</sup>

Ebenso wie *Deutsch* hat auch *Kötz* eine kleine Lösung vorgezogen, nämlich die bestehenden Gefährdungshaftungstatbestände nicht zu ändern und eine Generalklausel als übergeordnete ergänzende Regelung aufzustellen.<sup>424</sup> Das Analogieverbot werde damit ausgeräumt, da die Rechtsprechung nach Meinung von *Kötz* verpflichtet ist, sich bei

---

<sup>419</sup> Vgl. *R. Will*, Quellen erhöhter Gefahr, S. 267 ff., 277; *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 178.

<sup>420</sup> *R. Will*, Quellen erhöhter Gefahr, S. 277 ff.

<sup>421</sup> *R. Will*, Quellen erhöhter Gefahr, S. 283 f.

<sup>422</sup> *Kötz*, Gefährdungshaftung, S. 1785 ff., 1790.

<sup>423</sup> *Kötz*, Gefährdungshaftung, S. 1790 f.

<sup>424</sup> Vgl. *Kötz*, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 19 ff., 23; *Dietz*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung, S. 172.

der Auslegung der Generalklausel an den Wertungen der geltenden speziellen Gefährdungstatbestände zu orientieren.<sup>425</sup> Während das Verhältnis der Gefährdungshaftung zur Verschuldenshaftung von *Deutsch* trotz der Einführung der Generalklausel weiter entsprechend der traditionellen Auffassung im Sinne eines Ausnahme- und Sondercharakters verstanden worden ist,<sup>426</sup> hält *Kötz* die beiden Haftungsprinzipien für gleichrangig und gleichwertig.<sup>427</sup> Unter dieser Voraussetzung schlägt dann *Kötz* vor, den Standort der Generalklausel der Gefährdungshaftung in §§ 823 ff. BGB zu verankern.<sup>428</sup> Die Einbeziehung der sondergesetzlich geregelten Gefährdungstatbestände in das BGB wird auch im Rahmen der §§ 1, 2 HaftpflG, 7 StVG und 33 LuftVG von *Kötz* als gerecht bewertet.<sup>429</sup> Anders als *Deutsch* und *Will* lehnt *Kötz* die Anknüpfung der Generalklausel der Gefährdungshaftung an gefährliche Tätigkeiten ab.<sup>430</sup> In seinem Vorschlag wird der Begriff der „besonderen Gefahr“ verwendet, die nach Kriterien wie der Intensität der von der Anlage ausgehenden Gefahr (die Häufigkeit der Gefahr, die Schwere der daraus entstandenen Schäden), der Beherrschbarkeit der Gefahr durch Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt und dem Niveau des die Gefahr schaffenden Verhaltens im Vergleich zu gewöhnlichen und normalen Lebensvorgängen usw. zu konkretisieren sei.<sup>431</sup> Zur konkreten Gesetzesformulierung hat *Kötz* den von *Deutsch* vorgeschlagenen Weg aufgenommen, in der allgemeinen Generalklausel der Gefährdungshaftung auch eine Reihe von Beispielfällen zu nennen, um klar aufzuzeigen, wo insbesondere die strenge Haftung eingreifen solle.<sup>432</sup> Die höhere Gewalt ist von *Kötz* als einheitlicher Haftungsausschlussgrund vorgeschlagen worden, der lediglich nicht für die Fälle des Betriebs eines Luftfahrzeugs gelten sollte.<sup>433</sup>

#### 4. *Stellungnahme*

Der richterliche Umweg im deutschen Recht, die gesetzliche Lücke der Gefährdungshaftung im Rahmen der Verschuldenshaftung durch Verschärfung der Verkehrspflichten zu füllen, ist vor allem aus dogmatischer Sicht sehr bedenklich. Auch wenn sich

---

<sup>425</sup> Vgl. *Kötz*, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 30.

<sup>426</sup> Vgl. *Deutsch*, Methode und Konzept der Gefährdungshaftung, VersR 1971, 1, 8.

<sup>427</sup> Vgl. *Kötz*, Gefährdungshaftung, S. 1792 f.

<sup>428</sup> *Kötz*, Gefährdungshaftung, S. 1793.

<sup>429</sup> Vgl. *Kötz*, Gefährdungshaftung, S. 1793 ff.

<sup>430</sup> Vgl. *Kötz*, Gefährdungshaftung, S. 1797 f.

<sup>431</sup> *Kötz*, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, AcP 170 (1970), S. 29.

<sup>432</sup> *Kötz*, Gefährdungshaftung, S. 1798. Zu den detaillierten Formulierungen des Gesetzesvorschlags siehe *ders.*, Gefährdungshaftung, S. 1832 f.

<sup>433</sup> *Kötz*, Gefährdungshaftung, S. 1832.

Verschuldens- und Gefährdungshaftung an einigen Stellen nicht ganz klar voneinander abgrenzen lassen, so gibt es in ihren Kernpunkten immer noch Unterschiede, die zum einen durch die genannte „Umwegrechtsprechung“ verdeckt werden und zum anderen auch die vollständige Verwirklichung der Funktion der „verkleideten“ Gefährdungshaftung verhindern können.

Die beiden anderen dargestellten Lösungswege – Erweiterung der Gefährdungshaftung durch Analogieschluss oder Generalklausel – sind jeweils aus Gründen der Rechtsunsicherheit lange Zeit in der deutschen Rechtsprechung und auch von manchen Stimmen des deutschen Schrifttums als nicht unproblematisch eingeschätzt worden. Wie *M. Bauer* bereits argumentiert hat, ist jedoch die Hauptbegründung für ein Analogieverbot, nämlich dass das Analogieverbot für Ausnahmevorschriften, bei konkreten Gefährdungshaftungstatbeständen nicht gelten kann, nicht zutreffend, da die Gefährdungshaftung ein selbständiges Zurechnungsprinzip ist und die jeweiligen Sondergesetze im Rahmen der Gefährdungshaftung keine Ausnahmevorschriften sondern die Regel darstellen. Dies bedeutet, dass das Verhältnis der Gefährdungshaftung zur Verschuldenshaftung in der Tat mit der Analogiefrage innerhalb der Gefährdungshaftung nichts zu tun hat. Welche Alternative „Analogieschluss“ oder „Generalklausel“ ist also zielführender?

Im Vergleich zur Gesetzesanalogie hat die Erweiterung der Gefährdungshaftung durch eine Generalklausel nach Meinung der Verfasserin mindestens zwei Vorteile. Ein Vorteil besteht darin, dass eine Generalklausel mehr Rechtssicherheit bieten kann, da sich sowohl bei einer weiteren Analogie im Rahmen einer Generalklausel als auch bei Auslegung der Generalklausel und der speziellen Gefährdungstatbestände immer eine grundlegende Wertung sowie eine allgemeine Leitlinie bezüglich der Grenzen und der Inhalte der Gefährdungshaftung auf Grundlage der Generalklausel ableiten lassen. Diese Orientierung an einer gesetzlichen Wertung würde jedoch bei einem reinen Analogieschluss – also ohne das Leitbild einer Generalklausel – fehlen. Ein Analogieschluss ohne Generalklausel würde somit eher die Gefahr der Willkür in sich bergen. Darüber hinaus könnte eine Generalklausel zur Ausfüllung der bestehenden gesetzlichen Lücke noch umfassender als die Gesetzesanalogie beitragen, da letztere immer nur einen einzelnen konkreten Sachverhalt, eine Generalklausel demgegenüber einen weiteren Bereich abdecken kann.

Für ein Gesetzesmodell der Gefährdungshaftung im deutschen Recht schlägt die Verfasserin deshalb vor, eine übergeordnete ergänzende kleine Generalklausel neben die bestehenden Sondergesetze zu stellen, wie dies *Kötz* mit ausführlichen Argumentatio-

nen vorgeschlagen hat. Für die Definition der „Gefährlichkeit“ ist der von *Will* eingebrachte Begriff der „Quellen erhöhter Gefahr“ sachgerecht, der sowohl gefährliche Anlagen als auch gefährliche Tätigkeiten umfasst. Die Häufigkeit der Gefahr, die Beherrschbarkeit der Gefahr und die Schwere des daraus entstandenen Schadens könnten als Kriterien für die „erhöhte Gefahr“ oder „besondere Gefahr“ dienen. Um klar zu zeigen, in welchen Fällen die Generalklausel als Quelle erhöhter Gefahr eingreift, könnte gesetzestechnisch eine Aufzählung besonders wichtiger Beispielfälle in die Generalklausel aufgenommen werden. Die richterliche Konkretisierung der gesetzlichen Merkmale der jeweiligen gefährlichen Fälle sowie die Auslegung der Generalklausel könnten sich dann – beruhend auf der Wertungslinie der Generalklausel – auch an den bestehenden Sondergesetzen der Gefährdungshaftung orientieren, wie auch *Kötz* vorgeschlagen hat; dies würde in der Tat eine Gesetzesanalogie ermöglichen, die jedoch mit Hilfe der Generalklausel viel stabiler wäre.

## C. VERABSCHIEDUNG VON DER ZWEISPURIGKEIT DES HAFTUNGSRECHTS?

### I. Das Verhältnis zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung

Die gerichtliche Praxis in Deutschland hat – wie schon im Einzelnen ausgeführt – immer wieder versucht, eine Haftung für eingetretene Schäden durch eine Überspannung der Anforderungen an die Verkehrspflichten – und hat diese nicht selten auch nicht nur auf außergewöhnlich gefährliche Fälle beschränkt<sup>434</sup> – zu begründen.<sup>435</sup> Durch diese Rechtsprechung ist die Verschuldenshaftung einer strikten Haftung schon nahe gekommen; das Ergebnis der Gefährdungs- und Fahrlässigkeitshaftung ist somit in weiten Bereichen praktisch gleich.<sup>436</sup> Diese heimliche Einführung von Tatbeständen der Gefährdungshaftung im Rahmen der Verschuldenshaftung hat zwar als Contra-legen-Judizieren in der Literatur Kritik<sup>437</sup> hervorgerufen, hat aber in Wirklichkeit auch dazu geführt, dass es einen gleitenden Übergang zwischen Delikts- und Gefährdungshaftung gibt und sich eine klare Trennlinie zwischen beiden nicht leicht ziehen lässt, wie in der

---

<sup>434</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 553 f.

<sup>435</sup> *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 427 ff.; *Esser*, Die Zweispurigkeit unseres Haftpflichtrechts, JZ 1953, 129, 130 ff.; v. *Caemmerer*, Wandlungen des Deliktsrechts, S. 63 f.; *Canaris*, Grundstrukturen des deutschen Deliktsrechts, VersR 2005, 577, 579.

<sup>436</sup> *Jansen*, Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht, RabelsZ 70 (2006), S. 742; *Deutsch*, Methode und Konzept der Gefährdungshaftung, VersR 1971, 1, 2;

<sup>437</sup> Siehe *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 428 f.; *Esser*, Die Zweispurigkeit unseres Haftpflichtrechts, JZ 1953, 129 ff.; *ders.* Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, S. 44.



Literatur auch allgemein anerkannt worden ist.<sup>438</sup> So ist die Gefährdungshaftung sogar von *v. Bar* auch als Einstandspflicht für Unrecht, also für „eine entsprechend dem Grad der Gefahr vollständig objektivierte Unsorgfalt“<sup>439</sup> verstanden worden.<sup>440</sup> Die wohl h. M. in Deutschland hält jedoch noch daran fest, dass die Unterscheidung zwischen Haftung für schuldhaftes Unrecht und Gefährdungshaftung sowohl terminologisch als auch tatbestandlich unzweifelhaft erforderlich ist, solange sich eine Abgrenzung in ihren Kernbereichen klar treffen lässt, auch insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen rechtsmoralischen Wertvorstellungen der beiden Haftungsformen.<sup>441</sup> Der entscheidende sachliche Unterschied zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung beruht für *Wagner* letztlich darauf, dass es bei der Gefährdungshaftung trotz äußerster Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt noch in nennenswertem Umfang zu Schäden kommen kann, während die Schäden in Fällen der Deliktshaftung mit wirtschaftlich annehmbarem Aufwand vermieden werden können.<sup>442</sup> Die Verkehrspflichtdogmatik im deutschen Recht sollte deshalb nach Auffassung von *Wagner* auch nicht wie früher mit dem Erfordernis einer „Gefahrenquelle“ verbunden, sondern an die Beherrschung der jeweils eigenen Bereiche bzw. des eigenen Verantwortungsgebiets geknüpft werden,<sup>443</sup> um im Hinblick auf die Verkehrspflichten das Verständnis des grundsätzlichen Unterschieds der beiden Haftungsformen zu erleichtern.

## II. Ein allgemeines Modell des Haftungsrechts?

Die „Zweispurigkeit“ ist nach Meinung von *Jansen* eine deutlich irreführende Beschreibung des deutschen Haftungsrechts.<sup>444</sup> Das wichtigste Kriterium einer gelungenen Systembildung liegt für *Jansen* in der Wertungsangemessenheit.<sup>445</sup> Auf dieser Grundlage hat er zunächst versucht, die Wertungsstruktur für die kategoriale dogmatische Unterscheidung der Gefährdungs- von der Verschuldenshaftung, nämlich dass die „Zweispurigkeit“ des Haftungsrechts gerade den Gegensatz von ausgleichender

---

<sup>438</sup> Vgl. *Jansen*, Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht, *RabelsZ* 70 (2006), S. 749; *ders.*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 14, 552 ff.; *v. Bar*, Verkehrspflichten, S. 128 ff.; *Koziol*, Bewegliches System und Gefährdungshaftung, in: *Bydlinski/Krejci/Schilcher/Steininger* (Hrsg.), Das bewegliche System im geltenden und künftigen Recht, S. 51 ff., Wien 1986; *Zimmermann*, Wege zu einem europäischen Haftungsrecht, in: *ders.* (Hrsg.), Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 25, Baden-Baden 2003, S. 25. Auch vgl. vielleicht *Canaris*, Grundstrukturen des deutschen Deliktsrechts, *VersR* 2005, 577, 579.

<sup>439</sup> *v. Bar*, Verkehrspflichten, 144.

<sup>440</sup> Siehe *v. Bar*, Verkehrspflichten, S. 131 ff.

<sup>441</sup> Siehe vor allem *Canaris*, Grundstrukturen des deutschen Deliktsrechts, *VersR* 2005, 577, 578 f.

<sup>442</sup> *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 272 f.

<sup>443</sup> *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 273.

<sup>444</sup> *Jansen*, Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht, *RabelsZ* 70 (2006), S. 749.

<sup>445</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 547 f.

(Deliktsrecht) und verteiler (strikte Haftung) Gerechtigkeit spiegele,<sup>446</sup> zu prüfen. Im Rahmen seiner Untersuchung kommt *Jansen* anschließend zu dem Ergebnis, dass sich die ausgleichende und die distributive Gerechtigkeit im Haftungsrecht einander nicht wechselseitig ausschließen.<sup>447</sup> Dementsprechend beruhen auch Tatbestände einer strikten Haftung auf der ausgleichenden Gerechtigkeit, während für einen Schadensersatzanspruch im Deliktsrecht auch eine Entscheidung nach dem Prinzip der Verteilungsgerechtigkeit erforderlich sei.<sup>448</sup> Folgerichtig gebe es daher keine wertungsstrukturellen Gründe für eine zweispurige Gliederung des Haftungsrechts und es bedürfe somit eines Kombinationsbegriffs der ausgleichenden und der distributiven Gerechtigkeit für eine angemessene Formulierung des Haftungsrechts.<sup>449</sup>

Beruhend auf dem Gedanken der „Erfolgsverantwortlichkeit“, nämlich, dass der Gegenstand des Haftungsrechts in einer verantwortungsbezogenen Verteilung der Haftungsrisiken bestehe, die auf den Ausgleich zwischen Geschädigten und Schädigern gerichtet sei,<sup>450</sup> setzt sich *Jansen* weiter dafür ein, ein übergreifendes Konzept zu gestalten, das sowohl die Verschuldenshaftung als auch die Gefährdungshaftung erfasst und damit ein allgemeines Modell für das Haftungsrecht errichtet, das „eine Grundlage für graduell abgestufte Haftungsmaßstäbe zur differenzierenden Risikozuweisung“<sup>451</sup> bietet.<sup>452</sup> So stellt nach dem *Jansen*-Modell die „Erfolgsverantwortlichkeit“ einen wertungsoffenen Zentralbegriff des Haftungsrechts dar; dieser ist zwar sowohl auf einen Ausgleich als auch auf eine Verteilung gerichtet, aber vor allem vom Fehlverhalten unabhängig.<sup>453</sup> In diesem Rahmen unterscheidet das Modell zwischen Haftungsbeurteilung und Haftungsausschluss. Das Konzept der haftungsbeurteilenden Erfolgsverantwortlichkeit besteht aus dem Verletzungstatbestand und seiner Zurechnung zum Schädiger, besonders im Sinne der Verkehrspflichten,<sup>454</sup> dies knüpft in der Tat an die ältere Rechtswidrigkeitslehre, also an die Lehre vom Erfolgs- und Verhaltensunrecht

---

<sup>446</sup> Vor allem *Esser*, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, S. 69 ff. Siehe auch *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 354.

<sup>447</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 119.

<sup>448</sup> Ausführlich siehe *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 76 ff., 118 f.

<sup>449</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 119, 144.

<sup>450</sup> Ausführlich siehe *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 119 ff., 143.

<sup>451</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 560.

<sup>452</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 560 ff.

<sup>453</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 567.

<sup>454</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 567 ff., 577. Ergänzend bewertet *Jansen* außerhalb der Verkehrspflichten im Sinne der zur Vermeidung der Haftung obliegenden Sorgfalt auch die Rechtspflicht, die im Sinne einer Verhaltenspflicht aus Schutzgesetz oder berechtigter Verhaltenserwartung des Rechtsverkehrs beschrieben wird, als einen anderen Tatbestand der Erfolgsverantwortlichkeit, vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 639 f.

an, wobei aber bereits auf das Konzept der Rechtswidrigkeit verzichtet wird.<sup>455</sup> Die Haftungs begründung der Erfolgsverantwortlichkeit enthält nach Auffassung von *Jansen* daher keinen moralischen oder rechtlichen Vorwurf, sondern bedarf zur Tatbestandsmäßigkeit nur eines Schadens.<sup>456</sup> Bei der haftungsausschließenden Erfolgsverantwortlichkeit gibt es in diesem Konzept eine Reihe unterschiedlicher Tatbestände, welche die graduell abgestuften Haftungsmaßstäbe aufstellen, also von Vorsatz und echtem Fehlverhalten, unabwendbarem Ereignis und der höhere Gewalt bis zur absoluten Haftpflicht.<sup>457</sup> Dogmatisch gibt *Jansen* hier den Verkehrspflichten die Bedeutung abgestufter Sorgfaltsobliegenheiten zur Begründung eines haftungsbefreienden Tatbestands, der aber keine echten Verhaltensanforderungen bildet, sondern die „zur Vermeidung der Haftung obliegende Sorgfalt“<sup>458</sup> darstellt.<sup>459</sup> Da sich Haftungs begründung und Haftungsausschluss bei der Verkehrspflichtenhaftung dogmatisch nicht unterscheiden ließen, schlägt *Jansen* vor, dass in diesen Fällen die Zurechenbarkeit stillschweigend vorausgesetzt wird.<sup>460</sup>

Der dogmatische Rekonstitutionsversuch von *Jansen*, das Konzept der Erfolgsverantwortlichkeit als einen allgemeinen Grundtatbestand des Haftungsrechts auszugestalten und damit eine neue vom Unrecht gelöste einheitliche Grundstruktur des Haftungsrechts herauszubilden, hat sich in den theoretischen Diskussionen der letzten Jahre als ein innovatives und nachdrückliches Profil erwiesen, bildet aber noch nicht die überwiegende Meinung in der Literatur.<sup>461</sup>

---

<sup>455</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 570 ff., 579.

<sup>456</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 580.

<sup>457</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 552 f., 582.

<sup>458</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 591.

<sup>459</sup> Vgl. *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 581 ff., 591, 614 ff.

<sup>460</sup> *Jansen*, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 577.

<sup>461</sup> Zu einer positiven Bewertung der dogmatischen Rekonstitution *Jansens* siehe etwa *Zimmermann*, Wege zu einem europäischen Haftungsrecht, S. 30. Kritisch siehe *Canaris*, Grundstrukturen des deutschen Deliktsrechts, VersR 2005, 580 f.; MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 12.



## Kapitel 2

### Grundfragen der Dogmatik des europäischen Haftungsrechts

#### A. ÖSTERREICH

##### I. Verschuldenshaftung

Rechtswidrigkeit und Verschulden stehen auch im Mittelpunkt der Verschuldenshaftungstatbestände des österreichischen Deliktsrechts. Der Begriff der „Widerrechtlichkeit“ ist in § 1294 ABGB ausdrücklich geregelt worden. Anders als in Deutschland gilt in Österreich allerdings die „Verhaltensunrechtslehre“, die sich auf menschliches Verhalten bezieht und im Sinne eines Verstoßes gegen die von der Rechtsordnung aufgestellten Verbote oder Gebote verstanden wird.<sup>462</sup> So kann sich die Rechtswidrigkeit im österreichischen Deliktsrecht aus einem Verstoß gegen ein Schutzgesetz (§ 1311 S. 2 Alt. 2 ABGB), aus einem auf einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise zugefügten Schaden (§ 1295 Abs. 2 ABGB) oder aus Verstoß gegen objektive Sorgfaltspflichten im Falle der Verletzung absoluter Rechtsinteressen ergeben.<sup>463</sup>

Das Verschulden wird im österreichischen Deliktsrecht grundsätzlich<sup>464</sup> subjektiv beurteilt.<sup>465</sup> Diese rechtliche Einordnung, nach der das Fahrlässigkeitsurteil als Vorwurf eines subjektiven Willensmangels verstanden wird, ist als Regelung in Europa eher selten.<sup>466</sup> Gesetzlich ist das Verschulden als Zurechnungselement der Deliktshaftung auch in §§ 1294, 1295 ABGB ausdrücklich geregelt worden. Obwohl die Fahrlässigkeit in Österreich von der persönlichen Vorwerfbarkeit eines Willensmangels abhängt, wird in §§ 1294, 1297 ABGB allerdings eine Objektivierung des Beurteilungskriteriums gefordert; danach spielt der bei gewöhnlichen Fähigkeiten anzuwendende Grad der Aufmerksamkeit und des Fleißes für die Feststellung des Fahrlässigkeitsmaßstabes eine Rolle.<sup>467</sup> Darüber hinaus ist der Grad des Verschuldens in Österreich auch für den

---

<sup>462</sup> *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts, Wien 2010, S. 172.

<sup>463</sup> Vgl. *Koziol* (Hrsg.), *Unification of Tort Law: Wrongfulness*, The Hague/London/Boston 1998, S. 14 ff.

<sup>464</sup> Mit der Ausnahme in § 1299 ABGB, nach dem bei Haftung des Sachverständigen eine objektive Sorgfaltspflicht gilt. Vgl. *Koziol* (Hrsg.), *Unification of Tort Law: Wrongfulness*, S. 18.

<sup>465</sup> *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts, S. 173, 202 f.; *ders.* Objektivierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes im Schadenersatzrecht? *Acp* 196 (1996), 593, 595.

<sup>466</sup> *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 258.

<sup>467</sup> *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts, S. 203.

Umfang der Haftung von großer Bedeutung, da bei leichter Fahrlässigkeit der Schädiger bloß zum Ersatz des positiven Schadens verpflichtet ist (§§ 1323, 1324 ABGB).<sup>468</sup>

Auf Grundlage der objektiven Verhaltensunrechtslehre und des subjektiven Fahrlässigkeitsmaßstabs wird somit im österreichischen Deliktsrecht eine klare Grenze zwischen Rechtswidrigkeit und Fahrlässigkeit gezogen. So ist beim Verschulden die Vorwerfbarkeit nach den individuellen Fähigkeiten festzustellen, während für die Beurteilung der Rechtswidrigkeit nur objektive Maßstäbe wie Verstöße gegen ein Schutzgesetz oder Sorgfaltspflichten bemessen werden.<sup>469</sup>

## II. Gefährdungshaftung

Ähnlich wie deutsches Recht knüpft die Gefährdungshaftung auch im österreichischen Recht an die besondere Gefährlichkeit an. Für die Feststellung der Gefährlichkeit sind drei Elemente von Bedeutung: Die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts, das Ausmaß des möglicherweise eintretenden Schadens und die Beherrschbarkeit des Risikos.<sup>470</sup> Je nach dem Grad der Gefährlichkeit sind die verschiedenen Gefährdungshaftungen mit unterschiedlich abgestufter Strenge geregelt, indem die Haftung insbesondere durch zunehmende Einschränkungen bis hin zum Ausschluss von Haftungsbefreiungsgründen verschärft wird.<sup>471</sup>

Es gibt auch in Österreich keine Generalklausel für die Gefährdungshaftung. Ebenso wie Deutschland befinden sich die Regelungen der Gefährdungshaftung in unterschiedlichen Sondergesetzen.<sup>472</sup> Die in §§ 1319, 1320 ABGB geregelte Haftung für Bauwerke, Wegehalterhaftung und Tierhalterhaftung stellen nach herrschender Auffassung nur eine durch Beweislastumkehr verschärfte Verschuldenshaftung dar, da die relativ geringe Gefährlichkeit noch keine reine strikte Haftung begründen könne.<sup>473</sup> Nur in § 1318 ABGB lässt sich eine verschuldensunabhängige Haftung wegen der besonderen Gefährlichkeit einer Sache finden, also die Haftung des Wohnungsinhabers für gefährlich aufgehängte oder aufgestellte Sachen.<sup>474</sup>

---

<sup>468</sup> *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts, S. 201 f.

<sup>469</sup> *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts, S. 208.

<sup>470</sup> *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts, S. 231, 235.

<sup>471</sup> *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts, S. 231 f.

<sup>472</sup> EKHG (Eisenbahn- und Kraftfahrzeughaftpflichtgesetz), LFG (Luftverkehrsgesetz), AtomHG (Atomhaftpflichtgesetz), RHPFIG (Reichshaftpflichtgesetz), RohrLG, MinroG, ForstG, GTG, BergG (Berggesetz), usw.

<sup>473</sup> *Koziol*, Umfassende Gefährdungshaftung durch Analogie? In: *Hermann* (Hrsg.), Festschrift für Walter Wilburg zum 70. Geburtstag, Graz 1975, S. 173, 185.

<sup>474</sup> *Koziol*, Umfassende Gefährdungshaftung durch Analogie?, S. 173.

Ein Analogieverbot der Sondergesetze im Bereich der Gefährdungshaftung entsprechend der deutschen Rechtsprechung gibt es in Österreich allerdings nicht. Die österreichischen Gerichte haben die analoge Anwendung der vorhandenen gesetzlichen Spezialtatbestände der Gefährdungshaftung in ständiger Praxis anerkannt.<sup>475</sup> Der OGH hat sogar ausgeführt, dass „die vom Gesetzgeber in einzelnen Fällen (RHG, SachschadenHG, KraftfVerkG, EKHG, LuftVerkG) besonders ausgesprochene erweiterte Haftung des Unternehmers für die spezifische Betriebsgefahr grundsätzlich auf alle gefährlichen Betriebe anzuwenden ist“.<sup>476</sup> Die Begründung für den Analogieschluss geht davon aus, dass die gleiche rechtliche Wertung, die der gesetzlichen Regelung der Gefährdungshaftung für eine bestimmte Gefährlichkeit zugrundeliegt, auch für andere vergleichbare Sachen oder Anlagen gilt.<sup>477</sup> Für *Koziol* ist diese Lückenfüllung der Gefährdungshaftung durch analoge Anwendung dogmatisch deutlich weniger bedenklich als andere Versuche zur Lösung der Lückenproblematik wie etwa die Überspannung der Sorgfaltspflichten im deutschen Recht; er hält daher den Weg der österreichischen Rechtsprechung für die bessere Lösung.<sup>478</sup>

### III. Reformentwurf

Im Jahr 2005 hat eine beim Bundesministerium für Justiz eingerichtete Arbeitsgruppe einen Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts<sup>479</sup> vorgelegt. Im Hinblick auf den zu Ungerechtigkeiten führenden Zustand, dass nur ein kleiner Teil der Gefährdungshaftung im ABGB berücksichtigt werde und diese daher fast ausschließlich in Nebengesetzen geregelt sei, sowie dass auch die besonderen gesetzlichen Haftungstatbestände aus unterschiedlichen Zeiten stammten und ohne genügende sachliche Rechtfertigungsgründe voneinander abwichen,<sup>480</sup> enthält dieser Entwurf eine Reihe von wesentlichen Änderungsvorschlägen für die Gefährdungshaftung im österreichischen Haftungsrecht.

Vor allem nennt § 1292 Abs. 2 Entw neben der Verschuldenshaftung, Eingriffshaftung und Gehilfenhaftung ausdrücklich auch die Haftung für eine Gefahrenquelle als einen der Zurechnungsgründe; damit werden Verschuldens- und Gefährdungshaftung gesetz-

---

<sup>475</sup> Siehe vor allem *Koziol*, Umfassende Gefährdungshaftung durch Analogie?, S. 174 ff.; vgl. auch *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 277.

<sup>476</sup> *Koziol*, Umfassende Gefährdungshaftung durch Analogie?, S. 174.

<sup>477</sup> *Koziol*, Umfassende Gefährdungshaftung durch Analogie?, S. 178.

<sup>478</sup> *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts, S. 234.

<sup>479</sup> Zum Text des Entwurfs siehe *Griss/Kathrein/Koziol* (Hrsg.), Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts, Wien 2006, S. 1 ff.

<sup>480</sup> *Koziol*, Grundgedanken, Grundnorm, Schaden und geschützte Interessen, in: *Griss/Kathrein/Koziol* (Hrsg.), Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts, S. 23 f.

lich gleichrangig vorgesehen und die Gefährdungshaftung wird nicht mehr wie vorher als Ausnahme des grundsätzlichen Verschuldensprinzips behandelt.<sup>481</sup>

Die größte Änderung findet sich dann im dritten Abschnitt des Allgemeinen Teils des Entwurfs, für den zwei neue Generalklauseln von der Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden. Eine Generalklausel für die Gefährdungshaftung sieht § 1302 Entw vor. Nach § 1302 Abs. 1 Entw haftet der Halter einer Quelle hoher Gefahr für Schäden. Nach § 1302 Abs. 1 S. 2 Entw ist der Halter derjenige, der „ein besonderes Interesse an der Gefahrenquelle hat, die Kosten trägt und die tatsächliche Verfügungsgewalt ausübt.“ Die Definition von Quellen hoher Gefahr wird weiter in § 1302 Abs. 2 Entw konkretisiert; danach liegt eine Quelle hoher Gefahr vor, wenn der gewöhnliche Gebrauch einer Sache oder wenn eine Tätigkeit trotz Aufwendung der erforderlichen Sorgfalt das Risiko häufiger oder schwerer Schäden mit sich bringen. Außerdem zählt § 1302 Abs. 2 Entw auch Beispiele von Quellen hoher Gefahr auf: Kernanlagen, Staudämme, Öl-, Gas- und Starkstromleitungen, Munitionsfabriken und -lager, Luftfahrzeuge, Eisen- und Seilbahnen, Motorfahrzeuge und Motorboote sowie Bergbau und Sprengungen, wobei sich der Entwurf am bisherigen Stand der Rechtswissenschaft und Praxis sowie insbesondere an der Rechtsprechung zu „gefährlichen Betrieben“ orientiert.<sup>482</sup> Die Haftung für Quellen hoher Gefahr „kann“ gemäß § 1302 Abs. 3 Entw durch höhere Gewalt, unabwendbares Ereignis, Einwilligung des Geschädigten oder Auf-Sich-Nehmen der Gefahr ausgeschlossen werden. Bemerkenswert ist, dass der Entwurf auch zulässt, dass in Fällen besonderer Gefährlichkeit die Haftung wegen obengenannter Haftungsausschlussgründe auch bloß gemindert werden kann. Dies bedingt eine gerichtliche Abwägung zwischen der Gefährlichkeit und den Umständen, welche die Haftungsminderung begründen.<sup>483</sup> Es überrascht nicht, dass der hier dem Richter eingeräumte Ermessensspielraum auch Kritik<sup>484</sup> erregt hat.

Die zweite Generalklausel findet sich in § 1303 Entw. Danach haftet der Halter einer Quelle erhöhter Gefahr, „soweit sich diese in einem Schaden verwirklicht und er nicht beweist, dass die zur Abwendung des Schadens erforderliche Sorgfalt aufgewendet wurde.“ Mit dem Begriff „erhöhter Gefahr“ will der Entwurf auch die Fälle abdecken, in denen das Gefahrenpotential einer Sache oder Tätigkeit zwar über das normale Maß

---

<sup>481</sup> Vgl. *Apathy*, Schadenersatzreform – Gefährdungshaftung und Unternehmerhaftung, JBl 129 (2007), S. 207; *Koziol*, Grundgedanken, Grundnorm, Schaden und geschützte Interessen, S. 33.

<sup>482</sup> *Griss*, Gefährdungshaftung, Unternehmerhaftung, Eingriffshaftung, in: *Griss/Kathrein/Koziol* (Hrsg.), Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts, S. 60.

<sup>483</sup> *Griss*, Gefährdungshaftung, Unternehmerhaftung, Eingriffshaftung, S. 61.

<sup>484</sup> *Reischauer*, ÖJZ 2006, 398.

hinaus geht, aber nicht so gefährlich ist, dass es das in § 1302 Abs. 2 Entw vorausgesetzte Ausmaß erreicht, das eine Quelle hoher Gefahr begründet.<sup>485</sup> Eine erhöhte Gefahr kann nach § 1303 Abs. 2 Entw „insbesondere durch Tiere, Bauwerke, Motorfahrzeuge mit niedriger Höchstgeschwindigkeit oder Tätigkeiten wie Rad und Schifahren mit höherer Geschwindigkeit hervorgerufen werden.“ Die Haftung für Quellen erhöhter Gefahr ist damit tatsächlich nicht der Gefährdungshaftung zuzuordnen, sondern stellt eine Haftung aus vermutetem Verschulden dar.<sup>486</sup> Zu beachten ist aber, dass es nach der Rechtsprechung zur Haftungsbefreiung nicht ausreicht, wenn der Halter einer Quelle erhöhter Gefahr im Sinne von § 1303 Entw beweist, dass er subjektiv nicht in der Lage war, die gebotene Sorgfalt einzuhalten.<sup>487</sup> Die Haftung für Quellen erhöhter Gefahr strukturiert gewissermaßen eine Grauzone oder einen Zwischenbereich zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung.<sup>488</sup> Dies spiegelt gerade die überwiegende Ansicht sowohl in Österreich als auch in Deutschland wider, dass auch zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung keine scharfe Grenze, sondern ein kontinuierlicher Übergang besteht.<sup>489</sup> Die Verschärfung der Haftung durch eine Beweislastumkehr in diesem Bereich ist für *Wagner* allerdings unnötig, da der Sorgfaltsstandard in solchen Fällen gemäß § 1296 Abs. 1 S. 2 Entw<sup>490</sup> bereits wegen der erhöhter Gefahr gesteigert sei und der Grad der Gefährlichkeit einer Aktivität nichts mit möglichen Beweisschwierigkeiten des Geschädigten zu tun habe.<sup>491</sup>

Die Kritik gegen die Generalklausel für Gefährdungshaftung im Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts richtet sich grundsätzlich gegen den damit verbundenen Verlust an Rechtssicherheit.<sup>492</sup>

## **B. VEREINHEITLICHUNGSPROZESS DES EUROPÄISCHEN HAFTUNGSRECHTS: DIE ZWEI AKADEMISCHEN ENTWÜRFE**

Auf der europäischen Ebene sind – beruhend auf einer Reihe rechtsvergleichend orientierter wissenschaftlicher Forschungen<sup>493</sup> – bis heute zwei rivalisierende Entwürfe<sup>494</sup>

---

<sup>485</sup> Vgl. *Griss*, Gefährdungshaftung, Unternehmerhaftung, Eingriffshaftung, S. 62; *Wagner*, Reform des Schadenersatzrechts, JBl 130 (2008), S. 17.

<sup>486</sup> *Wagner*, Reform des Schadenersatzrechts, JBl 130 (2008), S. 17. Dies ist allerdings streitig.

<sup>487</sup> *Apathy*, Schadenersatzreform – Gefährdungshaftung und Unternehmerhaftung, JBl 129 (2007), S. 214.

<sup>488</sup> Vgl. *Wagner*, Reform des Schadenersatzrechts, JBl 130 (2008), S. 17.

<sup>489</sup> *Koziol*, Grundgedanken, Grundnorm, Schaden und geschützte Interessen, S. 27.

<sup>490</sup> Nach § 1296 Abs. 1 S. 2 Entw ist eine Aktivität je gefährlicher, desto schärfere Sicherheitsmaßnahmen muss der jeweilige Akteur ergreifen. Vgl. *Wagner*, Reform des Schadenersatzrechts, JBl 130 (2008), S. 17.

<sup>491</sup> *Wagner*, Reform des Schadenersatzrechts, JBl 130 (2008), S. 17.

<sup>492</sup> Vgl. *Apathy*, Schadenersatzreform – Gefährdungshaftung und Unternehmerhaftung, JBl 129 (2007), S. 209.



mit dem Ziel einer Rechtsvereinheitlichung des europäischen Haftungsrechts ausgearbeitet worden.

## I. PETL

Die von *Helmut Koziol* gegründete *European Group on Tort Law* hat 2005 ihre „Principles of European Tort Law“ (PETL) mit Kommentaren veröffentlicht. Angesichts der in rechtsvergleichenden Berichten aufgezeigten Übereinstimmungen und Unterschiede der nationalen Regeln hat sich die *European Group on Tort Law* intensiv darum bemüht, „eine konzeptionell neuartige Grundlage und einen gedanklichen Rahmen für künftige Diskussionen zum europäischen Haftungsrecht“ vorzulegen, um höchste Akzeptanz zu erreichen.<sup>495</sup> Methodisch ist die *Group* davon ausgegangen, dass einerseits das Regelwerk keine besonders konkretisierungsbedürftigen Bestimmungen enthalten soll, und andererseits aber auch keine starre Regelung anzustreben ist.<sup>496</sup> Daher wurde das von *Walter Wilburg* entwickelte Modell „bewegliches System“, nach dem die Rechtssysteme auf der Grundlage beweglicher Elemente zu formulieren und die Entscheidung konkreter Fälle mit der Abwägung dieser Elemente zu begründen seien,<sup>497</sup> wegen seiner Vorzüge für die Rechtsvereinheitlichung als methodisches Leitbild für PETL angewendet.<sup>498</sup>

Die *Principles* bewerten zuerst in einer Grundnorm (Art. 1: 101 Abs. 2) die Verschuldens-, Gefährdungs- und Gehilfenhaftung als gleichrangig; daher ist die Verschuldenshaftung nicht mehr die grundlegende Kategorie und die andere Haftungsformen bilden

---

<sup>493</sup> Zu den Forschungen der beiden wichtigsten Arbeitsgruppen siehe v. *Bar*, *Gemeineuropäisches Deliktsrecht*, Bd. I, II, München 1996, 1999; *Koziol* (Hrsg.), *Unification of Tort Law: Wrongfulness*, The Hague/London/Boston 1998; *Koch/Koziol* (Hrsg.), *Unification of Tort Law: Strict Liability*, The Hague/London/Boston 2001; *Widmer* (Hrsg.), *Unification of Tort Law: Fault*, The Hague/London/Boston 2005. Zu einer anderen rechtsvergleichenden Analyse innerhalb der EU siehe auch v. *Dam*, *European Tort Law*, Oxford 2009; *Wagner*, *Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts*, in: *Zimmermann* (Hrsg.), *Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts*, S. 189 ff., Baden-Baden 2003.

<sup>494</sup> v. *Bar/Clive* (Hrsg.), *Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law: Draft Common Frame of Reference (DCFR)*, Full Edition, Munich 2009 (hier Book VI: Non-contractual liability arising out of damage caused to another); *European Group on Tort Law*, *Principles of European Tort Law: Text and Commentary*. Kritische Analysen zu diesen zwei Entwürfen finden sich bei *Jansen*, *RabelsZ* 70 (2006), S. 732 ff.

<sup>495</sup> *European Group on Tort Law*, *Principles of European Tort Law: Text and Commentary*, Comment vor Art. 1:101 (General Introduction), Rz. 30 ff. (Spier); *Jansen*, *Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht*, *RabelsZ* 70 (2006), S. 752; *Koziol*, Die „Principles of European Tort Law“ der „European Group on Tort Law“, *ZEuP* 2004, S. 235.

<sup>496</sup> *Koziol*, Die „Principles of European Tort Law“ der „European Group on Tort Law“, *ZEuP* 2004, S. 235 f.

<sup>497</sup> Siehe *Jansen*, *Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht*, *RabelsZ* 70 (2006), S. 753.

<sup>498</sup> *Koziol*, Die „Principles of European Tort Law“ der „European Group on Tort Law“, *ZEuP* 2004, S. 236.

auch nicht mehr nur die Ausnahme, wie dies der traditionellen Lehre entspricht.<sup>499</sup> Gleichzeitig folgt die *European Group on Tort Law* auch der bereits verbreiteten Auffassung, dass keine scharfe Unterscheidung sondern ein fließender Übergang zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung besteht.<sup>500</sup> In dem Regelwerk sind dementsprechend einige bedeutende Ansätze hervorzuheben:

Obwohl der Begriff „Rechtswidrigkeit“ keine ausdrückliche Beschreibung im Regelwerk hat, erkennen die *Principles* im Ergebnis auch die Rechtswidrigkeit als einen entscheidenden Zurechnungstatbestand an, da dies der Rechtsethik, der Rechtsgeschichte und der Rechtsvergleichung entspreche.<sup>501</sup> In Art. 2: 101 wird der Rechtsbegriff „Schaden“ ausdrücklich definiert; eine derartige Definition war in europäischen Gesetzen vorher sehr selten vorhanden.<sup>502</sup> Mit dem Erfordernis der Beeinträchtigung eines rechtlich geschützten Interesses schafft diese Bestimmung eine selbständige Voraussetzung für die Verschuldens- und Gefährdungshaftung, was in der Tat Teil des Grundkonzepts der Rechtswidrigkeit ist.<sup>503</sup> Diese gesetzliche Formulierung stellt auch einen Ansatz zur Überwindung der Zweispurigkeit des Haftungsrechts dar und ist deshalb als „wichtiger, innovativer Schritt auf dem Wege zu einem überzeugenden künftigen Modell des Haftungsrechts“ zu bewerten.<sup>504</sup>

Die *Principles* folgen der überwiegenden Meinung in Europa, nach der das „Verschulden“ als ein objektiver Begriff oder Objektivierungsbegriff anzusehen und von der persönlichen Vorwerfbarkeit abzugrenzen ist.<sup>505</sup> Art. 4: 101 sieht eine Generalklausel für die Verschuldenshaftung vor:<sup>506</sup> – „wer vorsätzlich oder fahrlässig den erforderlichen Sorgfaltsmaßstab verletzt, haftet wegen Verschuldens.“<sup>507</sup> – Obwohl das „Verschulden“ hier ausdrücklich als eine der wichtigsten Voraussetzungen der Verschul-

---

<sup>499</sup> *European Group on Tort Law*, Principles of European Tort Law: Text and Commentary, Comment zu Art. 1:101, Rz. 5 (Koziol).

<sup>500</sup> Koziol, Die „Principles of European Tort Law“ der „European Group on Tort Law“, ZEuP 2004, S. 238.

<sup>501</sup> Vgl. Koziol, Die „Principles of European Tort Law“ der „European Group on Tort Law“, ZEuP 2004, S. 239; Jansen, Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht, RabelsZ 70 (2006), S. 766.

<sup>502</sup> *European Group on Tort Law*, Principles of European Tort Law: Text and Commentary, Comment zu Art. 2:101, Rz. 6 (Koziol).

<sup>503</sup> *European Group on Tort Law*, Principles of European Tort Law: Text and Commentary, Comment vor Art. 2:101 (Introduction zu Chapter 2), Rz. 2 ff. (Koziol); Koziol, Die „Principles of European Tort Law“ der „European Group on Tort Law“, ZEuP 2004, S. 238 f.

<sup>504</sup> Jansen, Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht, RabelsZ 70 (2006), S. 766.

<sup>505</sup> *European Group on Tort Law*, Principles of European Tort Law: Text and Commentary, Comment vor Art. 4:101 (Introduction zu Chapter 4), Rz. 3 (Widmer).

<sup>506</sup> *European Group on Tort Law*, Principles of European Tort Law: Text and Commentary, Comment zu Art. 4:101, Rz. 1 (Widmer).

<sup>507</sup> Zur deutschen Fassung der PETL siehe <http://www.egtl.org/>

denhaftung bzw. „Haftung wegen Verschuldens“ geregelt ist, wird hier in der Tat die „Pflichtwidrigkeit“ im Sinne einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung der erforderlichen Sorgfaltspflicht als Anknüpfungstatbestand und Zentralbegriff der Verschuldenshaftung anerkannt, was überwiegend dem Grundgedanken Wagners entspricht. Das Verschulden ist daher im Sinne eines Verstoßes gegen den „erforderlichen Sorgfaltsmaßstab“ als ein reines objektives Konzept verstanden worden.<sup>508</sup> Entsprechend ist die objektive Sorgfaltswidrigkeit als ein entscheidendes Zurechnungskriterium für die Verschuldenshaftung zu prüfen.

Art. 4: 102 definiert weiterhin den Begriff des erforderlichen Maßstabs im Sinne des Art. 4: 101. Nach Art. 4: 102 ist der erforderliche Sorgfaltsmaßstab „nach dem Verhalten einer vernünftigen Person“ unter den konkreten Umständen und nach einigen besonders aufgezählten relevanten Faktoren<sup>509</sup> zu bestimmen. Dazu zählt die Gefährlichkeit der Aktivität, die auch für die Festlegung der Sorgfaltspflichten von Bedeutung ist. In Art. 4: 102 Abs. 2 werden einige subjektive Elemente als Ausnahme des objektiven Verschuldensverständnisses genannt, dass etwa eine Anpassung der Sorgfaltsanforderungen wegen Alters, geistiger oder körperlicher Behinderung usw. vorgenommen werden kann.<sup>510</sup> Bei der Bestimmung des erforderlichen Sorgfaltsmaßstabes sind nach Art. 4: 102 Abs. 3 auch Verhaltensgebote oder –verbote einzubeziehen.

Bemerkenswert ist, dass Art. 4: 103 eine Pflicht zur Schadensvermeidung vorsieht. „Eine positive Verhaltenspflicht, andere vor Schaden zu bewahren, kann aufgrund besonderer Normen bestehen, oder wenn der Handelnde eine gefährliche Situation schafft oder kontrolliert, oder wenn zwischen den Betroffenen eine besondere Beziehung besteht, oder wenn die Schwere des Schadens einerseits und der geringe Aufwand zur Schadensvermeidung andererseits dafür sprechen.“ Dies könnte grundsätzlich als eine gesetzliche Generalklausel der Verkehrspflichten, die die erforderliche Sorgfaltspflicht des Art. 4: 101 ausweitet und ergänzt, verstanden werden. Wer die positive Verhaltenspflicht zur Schadensvermeidung verletzt, muss dann für dieses Unterlassen haften. Die Verkehrspflichten orientieren sich dementsprechend an vier Zurechnungsgründen: gesetzliche Normen, Schaffung oder Kontrolle einer gefährlichen Situ-

---

<sup>508</sup> *European Group on Tort Law*, Principles of European Tort Law: Text and Commentary, Comment zu Art. 4:101, Rz. 4 (*Widmer*).

<sup>509</sup> Die Natur und der Wert der betroffenen geschützten Interessen, die Gefährlichkeit der Aktivität, die von einer sie durchführenden Person zu erwartende Sachkunde, die Vorhersehbarkeit des Schadens, das Naheverhältnis oder die besondere Beziehung zwischen den Betroffenen, die Verfügbarkeit und die Kosten vorbeugender oder alternativer Verhaltensweisen. Siehe Art. 4: 102 Abs. 1 PETL.

<sup>510</sup> *Koziol*, Die „Principles of European Tort Law“ der „European Group on Tort Law“, ZEuP 2004, S. 250.

ation, bestehende besondere Beziehung zwischen den Betroffenen und die Unverhältnismäßigkeit zwischen der Schwere des Schadens und der Höhe des zur Schadensvermeidung erforderlichen Aufwands, wobei die Theorie der Verkehrspflichten im deutschen Recht<sup>511</sup> prinzipiell im Wesentlichen damit übereinstimmt.

Beruhend auf dem Grundgedanken, dass zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung eine Grauzone besteht, kann die erhöhte Gefährlichkeit nach Art. 4: 201 dann auch zur Verschärfung der Verschuldenshaftung durch Beweislastumkehr und damit zu einer Haftung für vermutetes Verschulden führen.<sup>512</sup> So baut Art. 4: 201 eine Brücke zwischen traditioneller Verschuldenshaftung und strikter Haftung auf. Gemäß Art. 4: 201 Abs. 2 bestimmt sich eine solche erhöhte Gefahr, die zwischen „normaler“ und „außergewöhnlicher“ Gefahr steht, anhand der Schwere eines möglichen Schadens in solchen Fällen und nach der Wahrscheinlichkeit, dass ein solcher Schaden tatsächlich auftritt.

Bei Auswahl der gesetzlichen Modelle der Gefährdungshaftung haben die *Principles* schließlich eine Kompromisslösung in Form einer „kleinen Generalklausel“ (Art. 5: 101) für „außergewöhnlich gefährliche Aktivität“ gefunden. Eine weitreichende Generalklausel wurde, da die Zeit dafür im Prozess der Rechtsvereinheitlichung noch nicht reif sei, abgelehnt.<sup>513</sup> Für die Definition einer außergewöhnlichen Aktivität haben die *Principles* zwei nebeneinander stehende Voraussetzungen<sup>514</sup> (Art. 5: 101 Abs. 2) aufgestellt: „Eine Aktivität ist außergewöhnlich gefährlich, wenn sie eine vorhersehbare und höchst signifikante Schadensgefahr schafft, selbst wenn jedwede gebotene Sorgfalt bei ihrer Ausführung gewahrt wird, und, wenn sie nicht allgemein gebräuchlich ist.“ Wer eine solche außergewöhnlich gefährliche Aktivität setzt, haftet nach Art. 5: 101 Abs. 1 ohne Verschulden für jene Schäden, die von der Aktivität verursacht werden und für welche das von ihr ausgehende Risiko charakteristisch ist.

Im Hinblick auf den relativ engen Anwendungsbereich dieser Haftung für außergewöhnlich gefährliche Aktivität kann nationales Recht nach Art. 5: 102 Abs. 1 weitere Kategorien verschuldensunabhängiger Haftung für gefährliche Aktivitäten vorsehen, selbst wenn diese nicht außergewöhnlich gefährlich sind; dies soll helfen, einen Rück-

---

<sup>511</sup> Vgl. MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 235.

<sup>512</sup> *Koziol*, Die „Principles of European Tort Law“ der „European Group on Tort Law“, ZEuP 2004, S. 250.

<sup>513</sup> Siehe *Koziol*, Die „Principles of European Tort Law“ der „European Group on Tort Law“, ZEuP 2004, S. 251 f.

<sup>514</sup> *European Group on Tort Law*, Principles of European Tort Law: Text and Commentary, Comment zu Art. 5:101, Rz. 6 ff. (*Koch*).

bau der verschuldensunabhängigen Haftung zu vermeiden.<sup>515</sup> Eine Analogie zu anderen Quellen einer vergleichbaren Schadensgefahr wird durch Art. 5: 102 Abs. 2 nicht ausgeschlossen, auf diese Weise können weitere Kategorien verschuldensunabhängiger Haftung geschaffen werden. Die *Principles* haben insbesondere das Ziel, das Mindestkriterium für eine Gefährdungshaftung zu bestimmen, ohne aber den Ausbau der Gefährdungshaftung in nationalen Sonderregelungen zu verbieten.<sup>516</sup>

Rechtfertigungsgründe in Fällen der Verschuldenshaftung sind nach Art. 7: 101 Notwehr, Notstand, Selbsthilfe, Zustimmung des Opfers oder in Kauf genommene Gefahr sowie eine gesetzmäßige Berechtigung. In außergewöhnlichen Fällen kann die Haftung auch beschränkt werden. (Art. 7: 101 Abs. 3)

Höhere Gewalt (ein unvorhersehbares und unabwendbares außergewöhnliches Naturereignis) sowie Verhalten eines Dritten sind desweiteren nach Art. 7: 102 Abs. 1 Entlastungsgründe der Gefährdungshaftung; diese Regelung steht mit den meisten europäischen nationalen Regelungen im Einklang.<sup>517</sup> Bemerkenswert ist allerdings, dass diese Einwendungen nicht nur zu einer völligen sondern auch zu einer teilweisen Schuld ausschließung des Schädigers führen können.<sup>518</sup> Ob die Gefährdungshaftung ausgeschlossen oder beschränkt wird und ggf. in welchem Ausmaße, hängt vom Gewicht des äußeren Einflusses einerseits und dem Haftungsumfang (Art. 3: 201) andererseits ab. (Art. 7: 102 Abs. 2)

## II. DCFR

Die von *Christian von Bar* initiierte *Study Group on a European Civil Code* hat im Rahmen des Haftungsrechts ebenfalls einen bedeutenden Entwurf<sup>519</sup> vorgelegt. Der Begriff „außervertragliche Haftung wegen eines einem anderen zugefügten Schadens“ (Non-contractual liability arising out of damage caused to another), der als Titel des Buches VI des DCFR verwendet wird, beschränkt sich nicht mehr entsprechend

---

<sup>515</sup> *Koziol*, Die „Principles of European Tort Law“ der „European Group on Tort Law“, ZEuP 2004, S. 252.

<sup>516</sup> *European Group on Tort Law*, Principles of European Tort Law: Text and Commentary, Comment zu Art. 5:102, Rz. 1 ff. (*Koch*).

<sup>517</sup> *European Group on Tort Law*, Principles of European Tort Law: Text and Commentary, Comment zu Art. 7:102, Rz. 1 (*Koch*).

<sup>518</sup> *Koziol*, Die „Principles of European Tort Law“ der „European Group on Tort Law“, ZEuP 2004, S. 254.

<sup>519</sup> Siehe *von Bar/ Clive* (Hrsg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law: Draft Common Frame of Reference (DCFR), Full Edition, 2009 (hier Book VI: Non-contractual liability arising out of damage caused to another).

der traditionellen Begriffe wie „unerlaubte Handlung“ und „Delikt“ auf das Fehlverhalten, und ist im Vergleich zu diesen einfacher auszulegen.<sup>520</sup>

Nach der Grundregel VI. – 1:101 Abs. 1 DCFR hat eine Person, die einen rechtlich relevanten Schaden erleidet, Anspruch auf Schadensersatz gegen die Person, die den Schaden vorsätzlich oder fahrlässig verursacht hat oder die anderweitig für die Verursachung des Schadens verantwortlich ist.<sup>521</sup> Die Grundtatbestände des Haftungsrechts bestehen nach Auffassung der *Study Group* aus drei Teilen: Schaden, Verantwortlichkeit (Gründe der Zurechenbarkeit) und Verursachung.<sup>522</sup> VI. – 1:101 Abs. 2 DCFR beschreibt weiter eine Alternative der Grundregel; danach ist eine Person nur nach Kapitel 3 verantwortlich für die Verursachung des Schadens, wenn sie einen rechtlich relevanten Schaden weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht hat. Allerdings ist VI. – 1:101 Abs. 1 DCFR keine Generalklausel im engeren Sinne, da sie nur eine Bestimmung ist, deren Tatbestandsmerkmale später mit genauerem Inhalt in den folgenden Regeln ausgefüllt werden;<sup>523</sup> dies wird auch in VI. – 1:103 DCFR ausdrücklich betont.

Die Bedeutung eines „rechtlich relevanten Schadens“ wird im Kapitel 2 des Buches VI ausführlich definiert. Ein materieller oder immaterieller Verlust oder eine Verletzung sind ein rechtlich relevanter Schaden, wenn sie zu speziellen Schadensarten gehören, die in den folgenden Regeln (Kapitel 2, Abschnitt 2) aufgelistet sind, oder wenn sie Beeinträchtigungen von Rechten und Interessen darstellen, die im Sinne der außervertraglichen Haftung rechtlich schutzwürdig sind.<sup>524</sup>

Die *Study Group* hat auf Begriffe wie Rechtswidrigkeit und Verschulden verzichtet. Stattdessen hat sie wie oben erwähnt ein übergreifendes Grundkonzept „Verantwortlichkeit“ (accountability) eingeführt.<sup>525</sup> Unter diesem Begriff „accountability“, der auch den Titel des Kapitels 3 des Buches VI bildet, ist darüber hinaus zwischen Haftungsmöglichkeiten aufgrund von vorsätzlich verursachten Schäden oder Fahrlässigkeit einerseits und Haftungsmöglichkeiten wegen der Verantwortlichkeit für eine Gefahrenquelle andererseits zu unterscheiden, die jeweils in Kapitel 3 geregelt werden.<sup>526</sup>

---

<sup>520</sup> von Bar/ Clive (Hrsg.), DCFR, Book VI, S. 3083 f.

<sup>521</sup> Zur deutschen Fassung der DCFR siehe [http://ec.europa.eu/justice/contract/files/european-private-law\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/justice/contract/files/european-private-law_de.pdf)

<sup>522</sup> Vgl. von Bar/ Clive (Hrsg.), DCFR, Book VI, S. 3086 f.

<sup>523</sup> von Bar/ Clive (Hrsg.), DCFR, Book VI, S. 3087.

<sup>524</sup> von Bar/ Clive (Hrsg.), DCFR, Book VI, S. 3139.

<sup>525</sup> Jansen, Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht, *RabelsZ* 70 (2006), S. 764.

<sup>526</sup> Siehe von Bar/ Clive (Hrsg.), DCFR, Book VI, S. 3085.

VI. – 3:102 DCFR definiert den Verantwortlichkeitsgrad der Fahrlässigkeit. Die Quellen für die Pflicht zu sorgfältigem Verhalten enthalten das Gesetz und das allgemeine Gebot, andere nicht zu schädigen.<sup>527</sup> Eine Sorgfaltspflicht kann zunächst bestehen, wenn sie durch eine gesetzliche Vorschrift verlangt wird, deren Zweck der Schutz der geschädigten Person vor dem erlittenen Schaden ist. Die zweite Erscheinungsform der Fahrlässigkeit ist sodann die sogenannte allgemeine Sorgfaltspflicht, die von einer angemessen umsichtigen Person nach den Umständen des Einzelfalls erwartet werden kann. Der Fahrlässigkeitsmaßstab ist daher nach der Meinung der *Study Group* objektiv.<sup>528</sup> Diese Bestimmung betrifft nach der Meinung der *Study Group* sowohl positive Handlungen als auch Unterlassungen, die grundsätzlich von dem Entwurf gleich behandelt werden.<sup>529</sup>

Die strikte Haftung ist im DCFR unter dem Titel „Verantwortlichkeit ohne Vorsatz oder Fahrlässigkeit“ geregelt. Die *Study Group* hat letztlich das gesetzliche Modell der Gefährdungshaftung nach dem Enumerationsprinzip ausgestaltet. In VI. – 3:202 bis VI. – 3:206 DCFR werden 6 Arten der Gefährdungshaftung, nämlich die Verantwortlichkeit für Schäden durch den unsicheren Zustand eines Grundstücks, durch Tiere, durch fehlerhafte Produkte, durch Kraftfahrzeuge und durch gefährliche Substanzen oder Emissionen geregelt. Nach VI. – 3:207 DCFR ist eine Person ferner verantwortlich für die Verursachung eines rechtlich relevanten Schadens, wenn das nationale Recht dies vorsieht und es sich auf eine Gefahrenquelle bezieht, die nicht von diesem Entwurf erfasst ist. Hierdurch bietet die *Study Group* die Möglichkeit an, dass die Gefährdungshaftung über das DCFR hinaus noch durch weitere Kategorien verschuldensunabhängiger Haftung der nationalen Regelungen ausgebaut wird.

Das DCFR bleibt jedoch noch in traditionellen Bahnen der Struktur des Haftungsrechts, auch wenn die innovative Terminologie „accountability“ dabei verwendet wird, da der ganze Entwurf an der Zweispurigkeit des Haftungsrechts weiter festhält, insbesondere im Hinblick auf die zwei klar voneinander abgegrenzten Abschnitte im Kapitel 3 „Accountability“.<sup>530</sup> In diesem Sinne spielt der Begriff „Verantwortlichkeit“ eher auf einer formalen Ebene eine Rolle.

---

<sup>527</sup> von Bar/ Clive (Hrsg.), DCFR, Book VI, S. 3402.

<sup>528</sup> von Bar/ Clive (Hrsg.), DCFR, Book VI, S. 3406.

<sup>529</sup> von Bar/ Clive (Hrsg.), DCFR, Book VI, S. 3402.

<sup>530</sup> Jansen, *Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht*, *RabelsZ* 70 (2006), S. 764.

## C. ZWISCHENERGEBNIS

Im Prozess der Vereinheitlichung des europäischen Haftungsrechts gibt es in folgenden Zielrichtungen schon eine weitgehende Übereinstimmung:

- Gesetzliche Gleichstellung der Verschuldens- und Gefährdungshaftung
- Objektivierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes bzw. objektive Sorgfaltswidrigkeit als Tatbestandsvoraussetzung
- Anerkennung der Funktion der Rechtswidrigkeit und Ersetzung des Begriffs der Rechtswidrigkeit entweder durch „rechtlich geschütztes Interesse“ oder durch ein übergreifendes Konzept der „Verantwortlichkeit“
- Anerkennung einer Grauzone bzw. eines fließenden Übergangs zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung in Form der Verschärfung der Verschuldenshaftung durch eine Beweislastumkehr

Darüber hinaus bleibt die Auswahl des gesetzlichen Modells der Gefährdungshaftung nach wie vor noch offen. Sowohl das Enumerationsprinzip als auch die kleine oder die große Generalklausel haben jeweils ihre Anhänger. Das Analogieverbot ist inzwischen weitgehend aufgegeben. Es erscheint allerdings auch sehr schwierig, die traditionelle Zweispurigkeit des Haftungsrechts zu verlassen.

Die Herausforderung des gemeineuropäischen Haftungsrechts liegt entsprechend vor allem in den zentralen Strukturfragen des Haftungsrechts. Das Verhältnis zwischen Rechtswidrigkeit und Verschulden sowie eine strukturelle Reform des Deliktsrechts, die Ausgestaltung der Gefährdungshaftung im Wege des Enumerationsprinzips oder einer Generalklausel und die entsprechende dogmatische Lösung bezüglich eines gleitenden Übergangs von der Fehlverhaltenshaftung zur strikten Haftung, alle diese Fragen sind in Zukunft noch zu beantworten. Diese Aufgabe erscheint aber auch kompliziert und anspruchsvoll, „denn das komplexe Gebäude des europäischen Haftungsrechts ist über Jahrhunderte auf dem begrifflichen und konzeptionellen Fundament des römischen Deliktsrechts errichtet worden“<sup>531</sup>.

---

<sup>531</sup> *Jansen*, Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht, *RabelsZ* 70 (2006), S. 769.





## Kapitel 3

### Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung im chinesischen Recht

#### A. ÜBERBLICK ZUM CHINESISCHEN HAFTUNGSRECHT AUS HISTORISCHER SICHT

##### I. Merkmale des traditionellen Haftungsrechts in China

Die Entwicklungsgeschichte des traditionellen chinesischen Haftungsrechts besteht nach der h. M.<sup>532</sup> bei einer Gesamtschau im Wesentlichen aus insgesamt drei Phasen: Die Entstehung eines rudimentären haftungsrechtlichen Systems ist ab der *Qin*-Dynastie (221-207 v. Chr.) zu beobachten.<sup>533</sup> Bis zur *Tang*-Dynastie (618-907 n. Chr.) wurden dann relativ vollständige Haftungsrechtssysteme gestaltet, deren gesetzlicher Rahmen und konkrete Inhalte sich danach zwar über die verschiedenen Dynastien hinweg mehr oder weniger geändert haben, an deren Kernbereich aber nie gerüttelt worden ist.<sup>534</sup> In der *Qing*-Dynastie (1636-1912 n. Chr.) erreichte das traditionelle chinesische Haftungsrecht schließlich sowohl formell als auch inhaltlich seinen Höhepunkt.<sup>535</sup>

Folgendes sind die wichtigsten Merkmale des traditionellen chinesischen Haftungsrechts:

##### 1. Mischung der verschiedenen Rechtsquellen

Im vormodernen China spielte das Recht eine gegenüber den Riten („*li*“<sup>536</sup>) untergeordnete Rolle. Diese galten für tausende von Jahren als das wichtigste Mittel, um die

---

<sup>532</sup> Vgl. YANG Lixin (杨立新), On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College (国家检察官学院学报), Vol. 9 No. 1, S. 4; WANG Liming (王利明), Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, Beijing 2010, S. 182.

<sup>533</sup> Vgl. MING Hui (明辉), Legal Treatment of Torts in Traditional China: in Qing-Dynasty's Context of Law (传统中国侵权行为的法律对待——以清代法律为背景), in: CNKI (中国知网), CDFD (中国博士学位论文全文数据库), S. 47 ff.; TIAN Zhenhong (田振洪), On the Civil Liability of Tort during the Qin and the Han Periods (秦汉时期的侵权行为民事法律责任论析), in: Journal of Henan Judicial Police Vocational College (河南司法警官职业学院学报), Vol. 5 No. 1, S. 85 ff.

<sup>534</sup> Vgl. YANG Lixin, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 4; CHEN Tao (陈涛) / GAO Zaimin (高在敏), The Legislation of Torts in Traditional China (中国古代侵权行为法例论要), in: Chinese Journal of Law (法学研究), 1995 (2), S. 49.

<sup>535</sup> Vgl. YANG Lixin, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 4 ff.

<sup>536</sup> 礼.

hierarchische Gesellschaftsordnung aufrechtzuerhalten. Die Riten waren als primäre Rechtsquellen anerkannt.<sup>537</sup> Neben ihrer eigenen vorrangigen Geltung fanden sie auch in Form von Rechtsnormen Eingang in die Gesetze. Diese Moralisierung des Rechts<sup>538</sup> bildete den Kern der traditionellen rechtskulturellen Gedanken Chinas und hat zur sogenannten Einheit der Riten und des Rechts („*li fa he yi*“<sup>539</sup>) geführt.<sup>540</sup> Dementsprechend wurde das Haftungsrecht auch von alten moralischen Prinzipien stark geprägt.<sup>541</sup> Aus diesem Grund bestanden die Inhalte des traditionellen chinesischen Haftungsrechts einerseits aus den Riten, andererseits aus den gesetzlichen Vorschriften.

Im Übrigen waren die Begriffe „*jia*“<sup>542</sup> (die Familie) und „*zongzu*“<sup>543</sup> (der Clan) in der Gedankenwelt der Chinesen von alters her viel bedeutender als der Begriff „*geren*“<sup>544</sup> (die Einzelperson). In der traditionellen konfuzianischen kulturellen Umge-

---

<sup>537</sup> BU Yuanshi, Einführung in das Recht Chinas, München 2009, S. 8, Rdnr. 19.

<sup>538</sup> Vgl. DENG Honglei (邓红蕾), „Verrechtlichung der Moral“ und „Moralisierung des Rechts“ („道德法律化”与“法律道德化”), in: Journal of Southwest University for Nationalities (中南民族学院学报), 1999 (1), S. 19-22.

<sup>539</sup> 礼法合一.

<sup>540</sup> Vgl. ZHANG Jinfan (张晋藩), Die Tradition des chinesischen Rechts und seine Transformation in der Neuzeit (中国法律的传统与近代转型), Beijing 1997, S. 28-34; FU Heming (傅鹤鸣), „Rite and Law” and „Nature and Man” („礼法”同体与“天人”合一), in: Journal of Nanchang University (南昌大学学报), 2006 (7), S. 61-63.

<sup>541</sup> So hat z. B. der Gesetzeskodex der Tang-Zeit (唐律疏议) im 23. Kapitel „*dousong*“ (斗讼律) geregelt: „wer seinen Lehrer bei der Prügelei verletzt, wird 20% mehr bestraft“ (殴伤见受业师, 加凡人二等), da es dem Prinzip der „*li*“ entspricht. Dazu siehe Tang Lv Shu Yi (唐律疏议) (rev. von LIU Jun Wen (刘俊文)), Beijing 1983, S. 334. Vgl. auch MING Hui, Legal Treatment of Torts in Traditional China (传统中国侵权行为法律对待——以清代法律为背景), in: CNKI, CDFD, S. 122 ff., 127.

<sup>542</sup> 家. Die traditionelle chinesische Familie war im engeren Sinne eine Gruppe von Verwandten, die normalerweise zwei oder drei Generationen einschloss. Die Familie war patrilinear und daher gehörten nur die Verwandten in der väterlichen Linie und deren Ehegatten zur Familie. Die Familienmitglieder lebten zusammen und ihr Unterhalt wurde vom gemeinsamen Familienvermögen unterstützt. Die wirtschaftliche Aktivität der traditionellen chinesischen Gesellschaft ruhte auf dieser Hausgemeinschaft. Dazu siehe MADING Klaus, Chinesisches traditionelles Erbrecht- unter besonderer Berücksichtigung südostchinesischen Gewohnheitsrechts vom Ende des 19. Jahrhunderts, Berlin 1966, S. 23, 56; QU Tongzu (瞿同祖), Law and Society in Traditional China (中国法律与中国社会), Beijing 1981, S. 3-5; Shiga Shuzo (滋贺秀三), Principles of Chinese Family Law (中国家族法原理), Beijing 2003, S. 40 ff.; M. J. Meijer, Marriage Law and Policy in the Chinese People’s Republic, Hong Kong 1971, S. 5.

<sup>543</sup> 宗族. Der Clan war in der traditionellen chinesischen Gesellschaft der Verband von Blutsverwandten, die in der männlichen Linie vom gleichen Vorfahren abstammten und den gleichen Namen trugen. Ein Clan war eine Gruppe von vielen Familien. Der Kern des Bestehens eines Clans lag in der Ahnenverehrung. Dazu siehe MADING Klaus, Chinesisches traditionelles Erbrecht- unter besonderer Berücksichtigung südostchinesischen Gewohnheitsrechts vom Ende des 19. Jahrhunderts, S. 24; QU Tongzu, Law and Society in Traditional China (中国法律与中国社会), S. 1-3; Shiga Shuzo, Principles of Chinese Family Law (中国家族法原理), S. 15 ff.

<sup>544</sup> 个人.

bung befand man sich immer im Zusammenhang einer Familie und eines Clans.<sup>545</sup> Das dominierende Prinzip der Familien- und Clanethik bedeutete zunächst, dass außerhalb der Gerichtsbarkeit auch das Clanrecht, das Gewohnheitsrecht bzw. das Sakralrecht durchgesetzt wurden. Ein Hausherr oder ein Clanherr hatten daher die Befugnis, die haftungsrechtliche Affäre innerhalb der Familien und des Clans zu entscheiden und die zur Rechenschaft zu ziehenden Mitglieder zu bestrafen.<sup>546</sup>

## 2. *Strafrecht an erster Stelle*

Es gab keine eigenständige Gesetzgebung oder eigenständiges Kapitel für das Haftungsrecht im alten China. Deshalb verbreiteten sich die haftungsbezogenen Vorschriften der verschiedenen Dynastien immer in verschiedenen Gesetzen.<sup>547</sup> Es gab auch keine klare Trennung von Strafrecht und Zivilrecht im traditionellen chinesischen Recht.<sup>548</sup> Haftungsrechtliche Normen befanden sich im Strafgesetz, das eine dominante Stellung im alten chinesischen Rechtssystem einnahm.<sup>549</sup> Die Verstöße gegen die Inhalte der Gesetze auf dem Gebiet des Haftungsrechts erzeugten daher normalerweise keine zivilrechtliche, sondern eine strafrechtliche Sanktion. So hat z. B. der Gesetzkodex der *Qin*-Zeit geregelt, dass alle Körperverletzungen als Verbrechen bestraft wurden.<sup>550</sup> Im Vergleich zu den Strafen, die im traditionellen chinesischen Haftungsrecht als zentrales Sanktionsmittel galten, war der Schadensersatz vielmehr normalerweise eine zusätzliche „Beigabe“ und hatte ebenfalls hauptsächlich Sanktionsfunktion.<sup>551</sup>

---

<sup>545</sup> In diesem Sinne hatten Söhne und Töchter keine unabhängige Persönlichkeit. Der Familienchef konnte sie sogar verkaufen, dies spiegelte das umfassende Herrschaftsrecht des Familienchefs wider, vgl. *QU Tongzu*, *Law and Society in Traditional China* (中国法律与中国社会), S. 16.

<sup>546</sup> Vgl. *MING Hui*, *Legal Treatment of Torts in Traditional China* (传统中国侵权行为法律对待——以清代法律为背景), in: CNKI, CDFD, S. 143 ff.; *WANG Liming*, *Forschung des Haftungsrechts* (侵权责任法研究), Bd. I, S. 183.

<sup>547</sup> Vgl. *CHEN Tao/GAO Zaimin*, *The Legislation of Torts in Traditional China* (中国古代侵权行为法例论要), in: *Chinese Journal of Law*, 1995 (2), S. 53.

<sup>548</sup> Diese akademische Meinung herrscht seit den 1930er in China vor. Einige Rechtswissenschaftler sind hingegen der Auffassung, dass es tatsächlich eine Differenzierung von Strafrecht und Zivilrecht im Altertum Chinas gab. Dazu siehe *ZHANG Jinfan*, *Die Tradition des chinesischen Rechts und seine Transformation in der Neuzeit* (中国法律的传统与近代转型), S. 311; *YANG Yifan* (杨一凡), *An Important Area of Misunderstanding in the Study of the Genealogy of Chinese Law* (中华法系研究中的一个重大误区), in: *Social Sciences in China Press* (中国社会科学), 2002 (6), S. 80-90.

<sup>549</sup> Vgl. *WANG Liming*, *Forschung des Haftungsrechts* (侵权责任法研究), Bd. I, S. 182.

<sup>550</sup> Vgl. *TIAN Zhenhong*, *On the Civil Liability of Tort during the Qin and the Han Periods* (秦汉时期的侵权行为民事责任论析), in: *Journal of Henan Judicial Police Vocational College*, Vol. 5 No. 1, S. 87 f.

<sup>551</sup> Vgl. *WANG Liming*, *Forschung des Haftungsrechts* (侵权责任法研究), Bd. I, S. 183.

Als einzige gesetzliche Folge eines Delikts war der Schadensersatz zwar auch in einigen Fällen anzutreffen, was aber eher selten der Fall war.<sup>552</sup>

### 3. *Vielfalt von gesetzlichen Delikten und Haftungsformen*

Die Frage, ob ein im modernen Sinne als „Delikt“ zu bezeichnendes Institut im Altertum Chinas existierte, ist wohl negativ zu beantworten. Im Gesetzeskodex der *Tang-Zeit*<sup>553</sup> gab es allerdings bereits mit „*Qinsun*“<sup>554</sup> einen ähnlichen Begriff, der nach der ergänzenden gesetzlichen Auslegung aus zwei Teilen besteht, – „*qin*“ bedeutet Diebstahl des Eigentums, „*sun*“ bedeutet Töten und Verletzen<sup>555</sup> – die sich zusammen auf Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit und das Eigentum beziehen.<sup>556</sup>

Im Gesetzeskodex der *Tang-Zeit* waren alle Typen von „*Qinsun*“ und ihre entsprechende Haftungsformen getrennt aufgelistet. Grundsätzlich wurden die zahlreichen gesetzlichen „Delikte“ nach Eingriffsobjekten – nämlich Eingriffe gegenüber Menschen oder Eigentum – in zwei Gruppen unterschieden, was grundsätzlich für die Haftungsfolgen von großer Bedeutung war. So wurden alle Körperverletzungen und der Todschatz nach dem Gesetzeskodex der *Tang-Zeit* als Verbrechen mit unterschiedlichen strafrechtlichen Mitteln wie Freiheits- und Körperstrafe bzw. Todesstrafe bestraft, wobei im Regelfall auch Geldstrafen (Schadensersatz) bei diesen Delikten (mit Ausnahme der Fälle des Todschatz<sup>557</sup>) als zusätzliches Sanktionsmittel bestimmt wurden.<sup>558</sup> Im Vergleich hierzu gab es jedoch bei Eingriffen in das Eigentum einige Ausnahmen, in denen der Schädiger keine Strafe zu erleiden brauchte, sondern nur Schadensersatz leisten sollte.<sup>559</sup> Darüber hinaus spielte auch die Zugehörigkeit des Eigentums bei der Strafzumessung eine Rolle. So galt für die Eingriffe in öffentliches Eigentum normalerweise die Strafsanktion, während ausschließlich zivilrechtlicher Scha-

---

<sup>552</sup> Siehe *MING Hui*, Legal Treatment of Torts in Traditional China (传统中国侵权行为法律对待——以清代法律为背景), in: CNKI, CDFD, S. 52 f.

<sup>553</sup> 唐律疏议.

<sup>554</sup> 侵损.

<sup>555</sup> „侵, 谓盗窃财物。损, 谓斗殴杀伤之类。 ” Dazu siehe Tang Lv Shu Yi (唐律疏议), 5. Kapitel, S. 43.

<sup>556</sup> *MING Hui*, Legal Treatment of Torts in Traditional China (传统中国侵权行为法律对待——以清代法律为背景), in: CNKI, CDFD, S. 51.

<sup>557</sup> In der *Tang*-Dynastie wurde das Töten nur pönal behandelt, ohne Schadensersatz zu fordern.

<sup>558</sup> Vgl. *MING Hui*, Legal Treatment of Torts in Traditional China (传统中国侵权行为法律对待——以清代法律为背景), in: CNKI, CDFD, S. 51 f.; *CHEN Tao/GAO Zaimin*, The Legislation of Torts in Traditional China (中国古代侵权行为法例论要), in: Chinese Journal of Law, 1995 (2), S. 53 f.

<sup>559</sup> *CHEN Tao/GAO Zaimin*, The Legislation of Torts in Traditional China (中国古代侵权行为法例论要), in: Chinese Journal of Law, 1995 (2), S. 54.

densersatz für die Geschädigten bei Eingriffen in das private Eigentum manchmal schon genügte.<sup>560</sup>

Die konkreten Haftungsformen des Schadensersatzes bildeten sich im traditionellen chinesischen Haftungsrecht bis zur *Qing*-Zeit sehr breit heraus. Vollständige Kompensation („*Beichang*“<sup>561</sup>), doppelter Schadensersatz („*Beibei*“<sup>562</sup>), Wiederherstellung und Reparatur usw. waren typische Schadensersatzformen bei Eingriffen in das Eigentum.<sup>563</sup> „*Shao maiyin*“<sup>564</sup> und „*Baogu*“<sup>565</sup> waren entsprechend besondere Schadensersatzformen bei Totschlag und Körperverletzungen, die von vielen chinesischen Juristen als Symbol für einen Wandel der Funktion des traditionellen chinesischen Schadensersatzes von der reinen Sanktion zur Kompensation bezeichnet worden sind.<sup>566</sup>

#### 4. *Spur des Verschuldenselements*

Im Gesetzeskodex der *Tang*-Zeit hingen die gerichtlichen Urteile zum Schadensersatz bei Eingriffen in das Eigentum bereits davon ab, ob der Täter absichtlich oder fahrlässig gehandelt hatte.<sup>567</sup> Diese Spur eines Verschuldenselements lässt sich im traditio-

---

<sup>560</sup> CHEN Tao/GAO Zaimin, The Legislation of Torts in Traditional China (中国古代侵权行为法例论要), in: Chinese Journal of Law, 1995 (2), S. 54.

<sup>561</sup> 备偿.

<sup>562</sup> 倍备.

<sup>563</sup> Vgl. YANG Lixin, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 4 ff.

<sup>564</sup> 烧埋银. Nach den Vorschriften von „*Shao maiyin*“ vieler Dynastien sollte der Schädiger neben der Strafe auch die Beerdigungsgebühren für getötete Geschädigte mit einer gesetzlich bestimmten Summe bezahlen. Es war auf die *Yuan*-Dynastie zurückzuführen, in der zum ersten Mal in der chinesischen Geschichte geregelt wurde, dass die Eingriffe in das Leben neben der Todesstrafe auch mit Geld ersetzt werden sollten. Dazu siehe vor allem ZHANG Qun (张群), „*Shao maiyin*“ und das Schadensersatzsystem bei Eingriffen in das Leben im Altertum Chinas (烧埋银与中国古代生命权损害赔偿制度), in: Zhong Xi Falv Chuantong (中西法律传统), 2004, S. 291 ff.

<sup>565</sup> 保辜. Nach diesem besonderen Rechtssystem konnte der Schädiger bei Körperverletzung in einem bestimmten Zeitlimit die Behandlungskosten für den Geschädigte zahlen; wenn es dem Verletzten innerhalb des Zeitraums wieder gut ging, konnte die Strafe für den Schädiger gemindert werden, es sei denn, der Schädiger war in diesem Fall noch nach den normalen Vorschriften bestraft worden. Dazu siehe YANG Lixin, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 5; MING Hui, Legal Treatment of Torts in Traditional China (传统中国侵权行为的法律对待——以清代法律为背景), in: CNKI, CDFD, S. 180 ff.

<sup>566</sup> Vgl. YANG Lixin, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 5 f.; ZHANG Qun, „*Shao maiyin*“ und das Schadensersatzsystem bei Eingriffen in das Leben im Altertum Chinas (烧埋银与中国古代生命权损害赔偿制度), in: Zhong Xi Falv Chuantong, 2004, S. 306 ff.

<sup>567</sup> So hat z. B. der Gesetzeskodex der *Tang*-Zeit (唐律疏议) im 15. Kapitel „*jiuku*“ (厩库律) geregelt: „wer die öffentlichen und privaten Pferde oder Rinder mit Absicht tötet, wird mit Freiheitsstrafe von

nellen chinesischen Deliktsrecht ab der *Tang*-Dynastie bis zur *Qing*-Dynastie immer wieder aufzeigen. In dem Gesetzeskodex der *Qing*-Zeit war schon allgemein geregelt worden, dass der Schädiger neben dem Schadensersatz keine strafrechtliche Haftung trug, wenn er ohne Absicht das Eigentum eines anderen verletzte oder zerstörte.<sup>568</sup>

Für die sogenannten Tatbestände der modernen „unerlaubten Handlung“ gab es im Altertum Chinas allerdings niemals eine abstrakte und klare gesetzliche Spur. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bezogen sich nur auf die jeweiligen konkreten verbotenen Handlungen, welche die Interessen von Menschen und Eigentum verletzten und die deshalb bestraft werden sollten. Der vom römischen Recht stammende Begriff „Rechtswidrigkeit“ hatte im traditionellen chinesischen Haftungsrecht auch nur die Bedeutung im Sinne „Verstöße gegen Gesetz“; war aber nicht mit der heutigen modernen dogmatischen Funktion dieses Begriffs vergleichbar. Auch die Differenzierung von *iniuria* und *culpa*, die im römischen Recht bereits entstand, war im traditionellen chinesischen Haftungsrecht nicht erkennbar.

## II. Veränderung des Haftungsrechts während der *Qing*-Dynastie und der Republik China: Zeit der Rezeption

### 1. Erzwungene rechtliche Reform zu Beginn des 20. Jahrhunderts

Seit dem ersten Opiumkrieg 1840 war das Kaiserreich der *Qing*-Dynastie gezwungen, die Tür zu öffnen. Bis zum Ende des 19. Jahrhundert hatte die von den *Qing*-Beamten durchgeführte „Bewegung zur Verwestlichung“, die sich strikt auf das Militär und die Industrie beschränkte, nicht dazu geführt, dass China seinen Rückstand grundsätzlich aufholen konnte. Die folgende Niederlage Chinas im ersten Japanisch-Chinesischen Krieg zeigte deutlich den Mangel der vorangehenden Reform. Ihr folgte die Hundert-Tage-Reform, die direkt auf eine politische Umgestaltung ausgerichtet war. Auch wenn diese Reform ebenfalls mit einem Misserfolg endete, hatte der Herrscher endlich die Dringlichkeit einer systematischen Reform zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft wahrgenommen.<sup>569</sup>

---

ein und einem halben Jahr bestraft.....wer sie fahrlässig verletzt oder tötet, wird nicht mit Freiheitsstrafe bestraft, sondern er muss nur Schadensersatz leisten. „ (诸故杀官私马牛者, 徒一年半.....其误杀伤者, 不坐, 但偿其减价。) Dazu siehe Tang Lv Shu Yi (唐律疏议), S. 282 f. Vgl. auch WANG Liming, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 182.

<sup>568</sup> Vgl. MING Hui, Legal Treatment of Torts in Traditional China (传统中国侵权行为法律对待——以清代法律为背景), in: CNKI, CDFD, S. 178.

<sup>569</sup> ZHANG Shuhan, Das Testament in China: Geschichte, Gesetz und Gewohnheit, in: Zeitschrift für chinesisches Recht, 2/2013, S. 79.

Eine tatsächliche Veränderung fand erst im Jahr 1911 statt. In diesem Jahr wurde der erste chinesische Entwurf des Zivilgesetzbuches<sup>570</sup> fertig gestellt. Zuvor hatte es noch kein selbständiges chinesisches Zivilgesetzbuch gegeben. Das deutsche Zivilgesetzbuch und das 1898 verkündete japanische ZGB standen damals als die wichtigsten Bezugsmodelle für das chinesische Regelwerk Pate.<sup>571</sup>

Der erste chinesische Entwurf des Zivilgesetzbuches bestand aus fünf Büchern, wobei er die deutsche Einteilung des BGB vollständig übernahm. Der allgemeine Teil, das Schuldrecht und das Sachenrecht rezipierten zahlreiche Bestandteile des kontinental-europäischen Rechts. Das vierte Buch und das fünfte Buch wurden demgegenüber nur von Chinesen ausgearbeitet, weil die chinesischen Juristen das Familienrecht und das Erbrecht als sehr eng verbunden mit den einheimischen Sitten und Gebräuchen erachteten.<sup>572</sup>

In diesem Entwurf waren alle haftungsrechtlichen Rechtsnormen speziell im Kapitel VIII Buch II (Schuldrecht) unter dem Titel „Delikte“<sup>573</sup> durch 33 Paragraphen geregelt. Obwohl einige Vorschriften<sup>574</sup> des Entwurfs immer noch viele traditionelle Faktoren widerspiegelten,<sup>575</sup> wurde eine Reihe westlicher Rechtsbegriffe und Gesetzgebungstechniken übernommen, wodurch im Vergleich zum traditionellen chinesischen Haftungsrecht ein ganz neues und bahnbrechendes System errichtet wurde.

So hat der erste chinesische Entwurf des Zivilgesetzbuches vor allem für den allgemeinen Deliktsaufbau in den §§ 945, 946, 947 das deutsche „Drei-kleine-General-klauseln“ Modell und auch seine konkreten Inhalte fast ganz rezipiert,<sup>576</sup> wodurch in

---

<sup>570</sup> 大清民律草案. Dazu siehe Da Qing Min Lv Cao An (大清民律草案) (rev. von YANG Lixin (杨立新)), Changchun 2002.

<sup>571</sup> Vgl. ZENG Ershu/ HUANG Yuxin, The Influence of the German Law on the Civil Law of Chinese Mainland (德国法对当代中国大陆民法影响浅论), in: Gesamtausgabe der Aufsätze der Chinesisch – Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. II, Beijing 2006, S. 293.

<sup>572</sup> CHENG Weirong (程维荣), Die Geschichte des chinesischen Erbsystems (中国继承制度史), Shanghai 2006, S. 370.

<sup>573</sup> 侵权行为. Dieser Titel war vor dem geschichtlichen Hintergrund offensichtlich eine Übersetzung von „unerlaubte Handlung“ des BGB. Ihre direkte Übersetzung ins Chinesisch soll tatsächlich „不法行为“ oder „不允许的行为“ sein, was aber nicht mit der damaligen endgültigen gesetzlichen Übersetzung „侵权行为“ übereinstimmt. Daher wird hier bei der Formulierung die „unerlaubte Handlung“ durch „Delikte“ ersetzt.

<sup>574</sup> Wie z. B. §§ 945, 967, 968 der erste chinesische Entwurf des Zivilgesetzbuches.

<sup>575</sup> Vgl. CAI Xiaorong (蔡晓荣), Text, Urteil und Theorie: das chinesische Deliktsrecht in der Neuzeit (文本、判解及学说: 近代中国侵权行为法的生成谱系), in: Tsinghua Law Journal (清华法学), Vol. 7 No. 1(2013), S. 102 f.

<sup>576</sup> Der konkrete inhaltliche Unterschied der drei kleinen Generalklauseln des ersten chinesischen Entwurfs des Zivilgesetzbuches der Qing-Dynastie gegenüber dem BGB zeigte sich hauptsächlich bei den sogenannten „absoluten subjektiven Rechtsgüter“, da im chinesischen Text beim ersten Tatbestand der Verschul-

der chinesischen Geschichte zum ersten Mal die Verschuldenshaftung in einem Gesetzesentwurf geregelt wurde.<sup>577</sup> Sodann wurden unter den §§ 948 ff. sieben Typen besonderer Delikte aufgelistet, wozu die Haftung bei Amtspflichtverletzung (§ 948 f.), die Haftung von Mittätern und Beteiligten (§ 950), die Haftung des Aufsichtspflichtigen (§ 951), die Haftung für den Verrichtungsgehilfen (§ 952), die Haftung des Bestellers (§ 953), die Haftung des Tierhalters (§ 954) und die Haftung des Grundstücksbesitzers (§ 955 f.) gehörten, was auch nahezu mit den einschlägigen Inhalten des deutschen Zivilgesetzbuchs identisch war. Außerdem richteten sich einige Vorschriften (§§ 957 ff.) auf die Rechtsfolgen im Sinne von Schadensersatz. So wurde bestimmt, dass bei Körperverletzung Schadensersatz geleistet werden sollte (§ 958). Bemerkenswert ist auch, dass neben dem Schutz des Körpers und der Freiheit auch ausdrücklich der Schutz der Ehre in diesem Teil geregelt wurde; bei allen Verletzungen dieser Interessen durfte der Geschädigte neben dem materiellen Schadensersatz auch auf immateriellen Schadensersatz klagen (§ 960). Außerdem wurde bereits im allgemeinen Teil des Entwurfs eine dem Art. 28 Nr. 1 des schweizerischen ZGB ähnelnde Vorschrift über den allgemeinen Persönlichkeitsschutz vorgesehen,<sup>578</sup> ebenso fand auch das Namenrecht wie in Deutschland seine Verankerung im allgemeinen Teil.<sup>579</sup>

Der erste chinesische Entwurf des Zivilgesetzbuchs am Ende der *Qing*-Dynastie trat jedoch nie in Kraft. Später noch im gleichen Jahr begann die *Xinhai*-Revolution in deren Folge der letzte Kaiser Chinas abdankte. Für den Prozess der Modernisierung des chinesischen Zivilrechts ist dieser Entwurf trotz seines Schicksals von großer Bedeutung. Das Begriffssystem und die Technik der Kodifikation wurden aus dem kontinental-europäischen Rechtskreis insbesondere aus Deutschland, nach China rezipiert, was die Entwicklungsrichtung des modernen chinesischen Zivilrechts entschieden beein-

---

denshaftung neben „Rechtswidrigkeit“ und „Verschulden“ nur einfach Verletzung der „Rechte“ erwähnt wurde, ohne konkrete Rechtsgüter wie z. B. Leben, Körper, Freiheit usw. wie im BGB aufzulisten.

<sup>577</sup> Vgl. YANG Lixin, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 7.

<sup>578</sup> § 51 des ersten chinesischen Entwurfs des Zivilgesetzbuches lautet: „Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann verlangen, die Beeinträchtigung zu beseitigen. Nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen kann Schadensersatz oder Geldentschädigung gefordert werden.“ Der zweite Satz dieser Vorschrift ist tatsächlich durch das deutsche Zivilgesetzbuch beeinflusst. Vgl. YU Jiang (俞江), Die Theorie des privaten Rechts im chinesischen Zivilrecht der Neuzeit (近代中国民法学中的私权理论), Beijing 2003, S. 166.

<sup>579</sup> Siehe § 55 des ersten chinesischen Entwurfs des Zivilgesetzbuches. Vgl. WANG Ping (王萍), Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Deutschland und in China (中德一般人格权类型化之比较研究), in: CNKI (中国知网), CMFD (中国优秀硕士学位论文全文数据库), S. 8.



flusste.<sup>580</sup> Erstmals fanden sich Rechtsbegriffe wie Delikte, Rechtswidrigkeit usw. im chinesischen Gesetz. Das Verschuldensprinzip wurde erstmalig festgelegt. Die Gesetzestechnik wie der Aufbau einer Generalklausel fand sich ebenfalls als Teil des chinesischen Deliktsrechts wieder. Dies beeinflusste die Gesetzgebung der Folgezeit.

## **2. Weitere Entwicklung des Haftungsrechts während der Zeit der Republik China (1911-1949)**

Das erste offizielle Zivilgesetzbuch in der chinesischen Geschichte wurde im Januar 1931 während der Zeit der Republik China verkündet. In dem als eine Weiterführung und Fortentwicklung der bisherigen Kodifikationsbemühungen aufzufassenden Zivilgesetzbuch der Republik China gab es bei den konkreten Inhalten des Deliktsrechts gegenüber dem ersten chinesischen Entwurf des Zivilgesetzbuches der *Qing*-Dynastie zunächst kaum große Änderungen. Die gesetzliche systematische Stellung des Deliktsrechts wurde allerdings im Zivilgesetzbuch der Republik China vom damaligen letzten Kapitel des Buchs II (Schuldrecht) im Entwurf der *Qing*-Dynastie ins Kapitel I, also in den allgemeinen Teil des Buchs II (Schuldrecht) verlagert. So stand das Deliktsrecht im Zivilgesetzbuch der Republik China mit Vertrag, Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigter Bereicherung gemeinsam unter dem Titel „Begründung der Schuldverhältnisse“.<sup>581</sup>

Die Vorschriften über die „Delikte“ befanden sich im Zivilgesetzbuch der Republik China in §§ 184 ff. und umfassten insgesamt 15 Paragraphen. Die gesetzlichen Regelungen bestanden nach wie vor aus zwei Teilen, nämlich allgemeinen Delikten und besonderen Delikten. Das Prinzip der Verschuldenshaftung wurde wie im BGB gesetzlich als Instrument im Mittel des Haftungsrechts durch drei Gattungstatbestände (§ 184) festgelegt. Nach dem deutschen Vorbild der „Drei-kleinen-Generalklauseln“ wurde daher, wie auch im Entwurf der *Qing*-Dynastie, erstmals in der chinesischen Rechtsgeschichte gesetzlich ein dreistufiges System des allgemeinen Deliktsaufbaus errichtet: gemäß § 184 Abs. 1 S. 1 war schadensersatzpflichtig, wer rechtswidrig und schuldhaft bestimmte Rechte eines anderen verletzt hat; gemäß § 184 Abs. 1 S. 2 traf die gleiche Verpflichtung denjenigen, der in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügte; gemäß § 184 Abs. 2 war auch der aus schuldhaftem Schutzgesetzverstoß entstandene Schaden ersatzpflichtig. Eine bemerk-

---

<sup>580</sup> ZENG Ershu/ HUANG Yuxin, The Influence of the German Law on the Civil Law of Chinese Mainland (德国法对当代中国大陆民法影响浅论), in: Gesamtausgabe der Aufsätze der Chinesisch – Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. II, Beijing 2006, S. 293.

<sup>581</sup> 债之发生.

kenswerte Änderung gegenüber dem Entwurf der *Qing*-Dynastie befand sich jedoch noch im allgemeinen Teil, also in den Generalklauseln: dort wurde nämlich bestimmt, dass bei dem dritten Deliktstatbestand der unerlaubten Handlung – also dem Verstoß gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz – vermutetes Verschulden gelten sollte,<sup>582</sup> was inhaltlich mit den Vorschriften des BGB nicht übereinstimmte. Als besondere Delikte wurden die Haftung bei Amtspflichtverletzung (§ 186), die Haftung der gesetzlichen Vertreter (§ 187), die Haftung für den Verrichtungsgehilfen (§ 188), die Haftung des Bestellers (§ 189), die Haftung des Tierhalters (§ 190) und die Haftung des Grundstücksbesitzers (§ 191) geregelt.

### III. Haftungsrecht in der Volksrepublik China: Stillstand und Wendepunkt

#### 1. *Rechtliches Vakuum vor Verabschiedung der Allgemeinen Grundsätze im Jahr 1986*

Mit Gründung der VR China wurden alle Gesetze der Republik China<sup>583</sup>, darunter auch das ZGB der Republik China, als ungültig erklärt. Nach der Verabschiedung der Verfassung der VR China im Jahre 1954 wurden in der Folgezeit zwei wertvolle Chancen, ein Zivilgesetzbuch zu entwerfen, in den Jahren 1956 und 1964 jeweils wegen der durch den politischen Umbruch bedingten Unwägbarkeiten letztlich nicht wahrgenommen.<sup>584</sup> Das Vorhaben, ein neues Haftpflichtgesetz zu entwerfen, kam daher zum Stillstand. Bis zum Jahre 1986, in dem die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China<sup>585</sup> verabschiedet wurden, gab es in China so gut wie keine haftungsrechtlichen Regelungen.

Daraus lässt sich allerdings nicht schlussfolgern, dass chinesische Richter in diesem Zeitraum in haftungsrechtlichen Fällen allein nach ihrem persönlichen Willen urteilten. Bereits im Rahmen der ersten Entwurfsarbeiten für die Verabschiedung eines Zivilgesetzbuches im Jahr 1956 wurde im Teil der Deliktshaftung grundlegend und vollstän-

---

<sup>582</sup> § 184 Abs. 2 Zivilgesetzbuch der Republik China lautet: „wer gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn er beweisen kann, dass der Schädiger ohne Verschulden gehandelt hat.“

<sup>583</sup> Sogenannte „Liu Fa Quan Shu“ (六法全书), die sechs Gesetze enthielten: Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Strafrecht, Zivilprozessrecht, Strafprozessrecht, Verfassungsrecht.

<sup>584</sup> Vgl. *RAN Hao* (冉昊) / *DU Lihong* (杜丽红), Der Weg zum Rechtsstaat in der VR China: 56 Jahre des Zivilrechts (新中国法治历程: 民法 56 年), in: *Journal of Nanjing University (Philosophy, Humanities and Social Sciences)* (南京大学学报), 2005 (4), S. 67; *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 186.

<sup>585</sup> 中华人民共和国民法通则.

dig der einschlägige Teil des sowjetischen ZGB rezipiert.<sup>586</sup> In dieser Zeit wurde auch die Rechtstheorie des chinesischen Haftungsrechts vor allem durch das sowjetische Rechtssystem beeinflusst.<sup>587</sup> Das erste zivilrechtliche Lehrbuch der VR China hat daher ebenso wie das sowjetische Zivilrecht das Vorliegen einer „Rechtswidrigkeit“ bei der Haftungs begründung des Deliktsrechts gefordert.<sup>588</sup> Auf dieser Grundlage bildeten sich einige Prinzipien heraus, die den grundlegenden Rahmen des Haftungsrechts der VR China schufen. In dem seinerzeitigen chinesischen Lehrbuch wurde die Deliktshaftung sowohl als Schuldverhältnis als auch als zivilrechtliche Haftung mit Sanktionscharakter definiert.<sup>589</sup> Außerdem wurden grundsätzlich vier Voraussetzungen für die allgemeinen Deliktstatbestände verlangt: Rechtswidrigkeit, Verschulden, Kausalität und Schaden.<sup>590</sup> Darüber hinausgehende weitere vertiefte theoretische Diskussionen zu Rechtswidrigkeit und Verschulden sowie ihrem Verhältnis zueinander gab es allerdings nicht, was im Hinblick auf die schwache Stellung der Rechtsprechung zur damaligen Zeit wohl unvermeidbar war. Bemerkenswert ist, dass die Delikte in dieser Zeit unter dem Einfluss der Ideologie auch nach dem Kriterium „Widersprüche im Volke“<sup>591</sup> und „Widersprüche zwischen „uns“ und dem Feind“<sup>592</sup> unterschieden wurden, was die Wahl des Rechtsmittels (zivilrechtlich oder strafrechtlich) entscheiden konnte.<sup>593</sup> Alle diese haftungsrechtlichen Theorien des Lehrbuchs galten

---

<sup>586</sup> Vgl. *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 186; *YANG Lixin*, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 10.

<sup>587</sup> Vgl. *YANG Lixin*, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 9 f.

<sup>588</sup> *ZHONG YANG ZHENG FA GAN XIAO MIN FA JIAO YAN SHI* (中央政法干校民法教研室), Grundfragen des Zivilrechts der VR China (中华人民共和国民法基本问题), Beijing 1958, S. 322; *YANG Lixin*, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 322. Vgl. *LI Hao*, Verkehrspflichten (交易安全义务论), S. 330.

<sup>589</sup> *ZHONG YANG ZHENG FA GAN XIAO MIN FA JIAO YAN SHI*, Grundfragen des Zivilrechts der VR China (中华人民共和国民法基本问题), S. 322; *YANG Lixin*, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 10.

<sup>590</sup> Vgl. *YANG Lixin*, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 10.

<sup>591</sup> 人民内部矛盾.

<sup>592</sup> 敌我矛盾.

<sup>593</sup> *ZHONG YANG ZHENG FA GAN XIAO MIN FA JIAO YAN SHI*, Grundfragen des Zivilrechts der VR China (中华人民共和国民法基本问题), S. 322.

dann als leitende Regeln in den Gerichtsurteilen.<sup>594</sup> Der Rechtsschutz gegen unerlaubte Handlung blieb somit während dieses Zeitraums stark vernachlässigt, und ist vornehmlich während der Kulturrevolution (1966 bis 1976) tatsächlich erloschen.

## 2. *Früheres chinesisches Haftungsrechtssystem: vor Verabschiedung des neuen Haftpflichtgesetzes der VR China*

Mit der Reform- und Öffnungspolitik im Jahr 1978 ist China in eine neue Epoche eingetreten. Nach fünfjähriger Arbeit wurden im Jahr 1986 die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China“ (AGZ)<sup>595</sup> verabschiedet, die bis heute noch als eine vorläufige allgemeine Grundlage für das Zivilrecht bis zur endgültigen Verabschiedung eines Zivilgesetzbuchs Chinas gelten und auch als eines der wichtigsten Gesetzgebungswerke des chinesischen Privatrechts anzusehen sind. Mit den AGZ hat das chinesische Haftungsrecht auch nach der Gründung der VR China endlich zum ersten Mal seine gesetzliche Verankerung gefunden.

Die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China“ sind ein legislatives Produkt am Wendepunkt Chinas. Dieser Umstand hat seinen Inhalt stark geprägt. Einerseits haben sowjetische Rechtsgedanken und Rechtsregelungen noch Einfluss auf die „Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China“ ausüben können, andererseits haben die Gesetzgeber bereits den Versuch unternommen, sich wieder an kontinental-europäisches Recht sowie japanisches Recht anzulehnen.

Die Vorschriften des Haftungsrechts befinden sich in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts unter dem Titel „Zivile Haftung“ des Kapitels VI. In dessen ersten Abschnitt der „allgemeinen Bestimmungen“ sieht zunächst § 106 Abs. 2 AGZ vor: „wenn Bürger oder juristische Personen schuldhaft staatliche oder kollektive Vermögensgüter verletzen oder Vermögensgüter oder den Körper anderer Personen verletzen, müssen sie die zivile Haftung übernehmen.“ Dies ist der h. M. nach die gesetzliche Grundlage für die Verschuldenshaftung.<sup>596</sup> Wenn kein Verschulden vorliegt, aber nach den gesetzlichen Bestimmungen die zivile Haftung übernommen werden soll, muss die zivile Haftung nach § 106 Abs. 3 AGZ auch in diesem Fall übernommen werden, was in der

---

<sup>594</sup> YANG Lixin, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 9.

<sup>595</sup> Deutsch mit Quellenangabe in: Frank Münzel (Hrsg.), Chinas Recht, 12.4.86/1.

<sup>596</sup> Vgl. ZHANG Zhipo (张志坡), Changes of China Tort Law – From General Principle of Civil Law to Tort Liability Act (我国侵权法的变迁——从《民法通则》到《侵权责任法》), in: Academic Forum of Nandu (Journal of the Humanities and Social Sciences) (南都学坛 (人文社会科学学报)), Vol. 30 No. 3, S. 89.

Tat eine gesetzliche Grundlage für die verschuldensunabhängige Haftung darstellt.<sup>597</sup> Außerdem wird in § 132 AGZ die Billigkeitshaftung<sup>598</sup> wie folgt geregelt: „wenn keiner der Beteiligten die Schädigung schuldhaft herbeigeführt hat, kann die zivile Haftung aufgrund der tatsächlichen Umstände auf die Beteiligten verteilt übernommen werden.“ Damit haben die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts zum ersten Mal in der Gesetzgebungsgeschichte der VR China ein Haftungssystem mit drei Haftungsprinzipien aufgebaut: Verschuldenshaftung, verschuldensunabhängige Haftung und Billigkeitshaftung. Die Verschuldenshaftung steht der h. M. nach<sup>599</sup> im Mittelpunkt, während die verschuldensunabhängige Haftung nur einen Nebencharakter besitzt.

Außerdem werden im gleichen Kapitel außerhalb den allgemeinen Bestimmungen über die Haftungsprinzipien auch 8 Typen von besonderen Haftungstatbeständen ausdrücklich geregelt. Dazu gehören die Haftung staatlicher Behörden bei Ausführung ihrer Aufgaben (§ 121 AGZ), die Haftung des Herstellers und Verkäufers des Produkts (§ 122 AGZ), die Haftung für hochgefährliche Arbeiten (§ 123 AGZ), die Umwelthaftung (§ 124 AGZ), die Haftung der Arbeiten Ausführenden auf öffentlichen Plätzen (§ 125 AGZ), die Haftung des Gebäudeeigentümers bzw. -verwalters (§ 126 AGZ), die Haftung des Tierhalters bzw. -verwalters (§ 127 AGZ) und die Haftung der gesetzlichen Vertreter (§ 133 AGZ). Die Haftungsverschärfungen dieser besonderen Haftungstatbestände sind nicht gleich sondern gestuft geregelt. So kann z. B. die Haftung des Tierhalters nur wegen des Verschuldens des Geschädigten oder eines Dritten beseitigt werden, während bei der Haftung des Gebäudeeigentümers bzw. -verwalters eine vermutete Verschuldenshaftung gilt.

Allgemeine Haftungsbefreiungsgründe sind nach den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts höhere Gewalt (§ § 107, 153 AGZ), Notwehr (§ 128 AGZ) und Notstand (§ 129 AGZ).

Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China bildeten die wichtigste gesetzliche Grundlage des früheren chinesischen Haftungsrechts vor Verabschiedung des

---

<sup>597</sup> ZHANG Zhipo, Changes of China Tort Law – From General Principle of Civil Law to Tort Liability Act (我国侵权法的变迁——从《民法通则》到《侵权责任法》), in: Academic Forum of Nandu (Journal of the Humanities and Social Sciences), Vol. 30 No. 3, S. 89.

<sup>598</sup> Vgl. ZHANG Zhipo, Changes of China Tort Law – From General Principle of Civil Law to Tort Liability Act (我国侵权法的变迁——从《民法通则》到《侵权责任法》), in: Academic Forum of Nandu (Journal of the Humanities and Social Sciences), Vol. 30 No. 3, S. 90.

<sup>599</sup> ZHU Yan, Tort Law (侵权责任法总论·总论 上册 责任成立法), Bd. I, S. 57; YANG Lixin, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 11.

neuen Haftpflichtgesetzes. Die weiteren einschlägigen zivilrechtlichen Rechtsquellen bestanden sodann auch aus folgenden richterlichen Auslegungen und Sondergesetzen mit Bezug auf das Haftungsrecht:

- Ansichten des Obersten Volksgerichts zu einigen Fragen der Anwendung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China<sup>600</sup> (AAGZ)
- Eine Reihe richterlicher Auslegungen des Obersten Volksgerichts<sup>601</sup>
- Produktqualitätsgesetz der VR China<sup>602</sup>
- Gesetz der Straßenverkehrs-Ordnung der VR China<sup>603</sup>
- Gesetz der VR China zum Schutz der Rechte und Interessen von Verbrauchern<sup>604</sup>
- Gesetz der VR China zur Verhütung und Behandlung von Wasserverschmutzung<sup>605</sup> usw.

Die Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China errichteten ein relativ vollständiges Haftungsrechtssystem, was im Vergleich zur der langen Zeit des gesetzlichen Vakuums nach der Gründung der VR China bereits ein großer Fortschritt war. Auf der gesetzestechnischen Ebene sind die Verschuldenshaftung und die verschuldensunabhängige Haftung zum ersten Mal in der VR China in Form der „Generalklausel“ geregelt worden. Die konkreten Inhalte der Vorschriften sind allerdings noch nicht genügend ausgereift, was auf das damalige niedrige Entwicklungsniveau der chinesischen haftungsrechtlichen Theorie zurückzuführen ist. Die Formulierungen der beiden Generalklauseln sind äußerst einfach und können daher wegen vieler unklarer Punkte in den Grundtatbeständen der Haftung zu Schwierigkeiten in der Praxis führen. Die abgestuft geregelten Haftungsverschärfungen bei verschiedenen Haftungstypen er-

---

<sup>600</sup> 最高人民法院关于贯彻执行《中华人民共和国民事诉讼法通则》若干问题的意见.

<sup>601</sup> Erläuterung zur Rechtsprechung in Fällen des Ehrenschatzes (最高人民法院关于审理名誉权案件若干问题的解答), FF. Nr. 15, 1993; Ansicht über die Rechtsprechung von Fällen des Ehrenschatzes (最高人民法院关于审理名誉权案件若干问题的解释), FS. Nr. 26, 1998; Erläuterung zu einigen Fragen zur Bestimmung der zivilrechtlichen Ersatzhaftung wegen geistiger Schäden (最高人民法院关于确定民事侵权精神损害赔偿若干问题的意见), FS. Nr. 7, 2001; Erläuterung des Obersten Volksgerichts zum Schadensersatz für Körperschaden (最高人民法院关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释), FS. Nr. 20, 2003, usw.

<sup>602</sup> 中华人民共和国产品质量法. Deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 22.2.93/1.

<sup>603</sup> 中华人民共和国道路交通安全法.

<sup>604</sup> 中华人民共和国消费者权益保护法. Deutsch siehe *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, 21 (2014), S. 69-85.

<sup>605</sup> 中华人民共和国水污染防治法. Deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 11.5.84/1.

scheinen etwas willkürlich. Auch die aufgezählten Fälle der Gefährdungshaftung bzw. verschuldensunabhängigen Haftung waren selbstverständlich noch nicht ausreichend.

Auf diesem entscheidenden aber noch nicht stabilen gesetzlichen Grundstein entfaltete sich die Fortentwicklung des chinesischen Haftungsrechts in der Folgezeit besonders in den Bereichen der Literatur und der Rechtsprechung, was bis zur Vollendung eines neuen Haftpflichtgesetzes eine gute Vorbereitung darstellte.

## **B. NEUE ENTWICKLUNGSGESCHICHTE DES CHINESISCHEN HAFTUNGSRECHTS: DIE THEORETISCHEN UND RICHTERLICHEN VORBEREITUNGEN VOR VERABSCHIEDUNG DES NEUEN HAFTPFLICHTGESETZES DER VR CHINA**

### **I. Literatur**

Mit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts haben die chinesischen Rechtswissenschaftler der VR China erst wieder angefangen, die seit vielen Jahren unterbrochene theoretische Forschung des Haftungsrechts fortzuführen. Der erste einschlägige akademische Aufsatz<sup>606</sup>, der sich in der Geschichte der VR China auf einen systematischen Überblick zum Haftungsrecht bezieht, wurde 1981 veröffentlicht.<sup>607</sup> In dieser Schrift hat *Liang* die Geschichte und den Entwicklungszustand des Haftungsrechts im kontinental-europäischen Recht und im Common Law kurz vorgestellt; dies erfolgte zwar nur oberflächlich, hat aber die später verabschiedeten Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China bereits beeinflusst.<sup>608</sup> Dies galt als erster Schritt der akademischen Forschung im Haftungsrecht in der VR China und eröffnete damit eine neue Epoche der chinesischen Literatur.

#### **1. Haftungsprinzipien**

Die traditionelle Zweispurigkeit des Haftungsrechts war für das junge chinesische Recht in der Tat von Anfang an nicht ohne Zweifel. Als ein Symbol des neuen Starts des chinesischen Haftungsrechts hat sich dann lange Zeit ein theoretischer Streit über die Haftungsprinzipien von den 80er Jahren bis in die 90er Jahre des 20. Jahrhunderts hingezogen. *Mi* hat 1984 zum ersten Mal die Verschuldenshaftung und die verschul-

---

<sup>606</sup> *LIANG Huixing* (梁慧星), Diskussion über das Haftungsrecht, in: Chinese Journal of Law (试论侵权行为法), in: Chinese Journal of Law (法学研究), 1981 (2), S. 36 ff.

<sup>607</sup> *FENG Jianmei* (冯建妹), Überblick und Ausblick des chinesischen Haftungsrechts in zwanzig Jahren (I) (中国侵权法二十年回顾与展望 (上)), in: Nanjing University Law Review (南京大学法律评论), 2001 (16), S. 50 f.

<sup>608</sup> *FENG Jianmei*, Überblick und Ausblick des chinesischen Haftungsrechts in zwanzig Jahren (I) (中国侵权法二十年回顾与展望 (上)), in: Nanjing University Law Review, 2001 (16), S. 51.

densunabhängige Haftung als die beiden Grundprinzipien des Haftungsrechts benannt<sup>609</sup> und diese Unterscheidung dann im nachfolgenden theoretischen Streit als ein von der ganzen Welt akzeptiertes System der modernen Haftungsprinzipien bezeichnet.<sup>610</sup> Dagegen wurde aber gleichzeitig auch die sogenannte „Einspurigkeits“-Theorie im chinesischen Haftungsrecht vertreten, nämlich dass das chinesische Haftungsrecht nur ein Haftungsprinzip kennen solle, nämlich das Prinzip der Verschuldenshaftung, und dass alle neuen Probleme in der Entwicklung des Haftungsrechts durch Ausweitung der Verschuldenshaftung gelöst werden sollten.<sup>611</sup> Die Argumentationen im Sinne der „Einspurigkeits“-Theorie waren allerdings im Hinblick auf das damalige noch relativ geschlossene Umfeld der chinesischen Rechtswissenschaft und das entsprechende akademische Niveau nicht sehr logisch und überzeugend.<sup>612</sup> Die der „Zweispurigkeits“-Theorie ähnelnde Auffassung von *Mi* wurde daher im Laufe der Zeit von immer mehr chinesischen Rechtswissenschaftlern befürwortet.<sup>613</sup>

Nach der Verabschiedung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China gab es in der Literatur immer noch vier verschiedene Auffassungen zu den Haftungsprinzipien des chinesischen Haftungsrechts:

a) „Zweispurigkeits“-Theorie

Von einigen Rechtswissenschaftlern wurde vertreten, dass das chinesische Haftungssystem aus zwei Haftungsprinzipien bestehe, nämlich der Verschuldenshaftung und der verschuldensunabhängigen Haftung.<sup>614</sup> Bemerkenswerterweise hat *Mi* in seinen Be-

---

<sup>609</sup> *MI Jian* (米健), Die zivile Haftung für öffentliche Schäden (略论公害的民事责任), in: Chinese Journal of Law (法学研究), 1984 (3), S. 62.

<sup>610</sup> *MI Jian* (米健), Eine neue Diskussion um die Haftungsprinzipien des modernen Haftungsrechts (再论现代侵权法的归责原则), in: Tribune of Political Science and Law (政法论坛), 1991 (2), S. 24.

<sup>611</sup> Vor allem *WANG Weiguo* (王卫国), Principle of Liability for Fault: The Third Thriving (过错责任原则: 第三次勃兴), Hangzhou 1987, S. 212; *ZHANG Peilin* (张佩霖), Die Haftungsprinzipien der deliktsrechtlichen Verletzung (也论侵权损害的归责原则——驳“无过失责任原则”), in: Tribune of Political Science and Law (政法论坛), 1990 (2), S. 9. Vgl. *FENG Jianmei*, Überblick und Ausblick des chinesischen Haftungsrechts in zwanzig Jahren (I) (中国侵权法二十年回顾与展望 (上)), in: Nanjing University Law Review, 2001 (16), S. 55.

<sup>612</sup> Wie z. B. eine damalige Meinung behauptete, dass zwei widersprüchliche Haftungsprinzipien nicht in ein und demselben Recht gelten sollen. Dazu siehe *ZHANG Peilin*, Die Haftungsprinzipien der deliktsrechtlichen Verletzung (也论侵权损害的归责原则——驳“无过失责任原则”), in: Tribune of Political Science and Law, 1990 (2), S. 9.

<sup>613</sup> Vgl. *ZHANG Xinbao* (张新宝), Das chinesische Haftungsrecht (中国侵权行为法), Beijing 1995, S. 46; *WANG Jiafu* (王家福) (Hrsg.), Das chinesische Zivilrecht: Zivilrechtliche Obligationen (中国民法学: 民法债权), Beijing 1991, S. 237.

<sup>614</sup> *MI Jian*, Eine neue Diskussion um die Haftungsprinzipien des modernen Haftungsrechts (再论现代侵权法的归责原则), in: Tribune of Political Science and Law, 1991 (2), S. 22 ff.; *ZHANG Xinbao*, Das chinesische Haftungsrecht (中国侵权行为法), S. 46.



gründungen zur Verschuldenshaftung zunächst einen kurzen Rückblick auf das römische Recht und die *iniuria* und *culpa* gegeben, die als eine historische theoretische Quelle des modernen Deliktsrechts gelten sollten.<sup>615</sup> Als traditionelles Haftungsprinzip solle die Verschuldenshaftung weiter im Mittelpunkt stehen und als allgemeines Haftungsprinzip gelten, während die verschuldensunabhängige Haftung nur in den Fällen der besonderen gesetzlichen Regelungen ihren Platz habe.<sup>616</sup> *Mi* hat zusätzlich argumentiert, dass die Billigkeitshaftung nur die Kompensationsfrage betreffe und in der Tat kein Prinzip zur Haftungsbegründung und daher kein selbständiges Haftungsprinzip sei.<sup>617</sup>

b) „Dreispurigkeit“-Theorie I

Nach dieser Minderheitsmeinung bestand das chinesische Haftungssystem aus der Verschuldenshaftung, der Haftung für vermutetes Verschulden und der verschuldensunabhängigen Haftung.<sup>618</sup> Danach sei die Haftung für vermutetes Verschulden eine von der Verschuldenshaftung getrennte selbständige Haftung.<sup>619</sup>

c) „Dreispurigkeit“-Theorie II

Es wurde in der Literatur und in der Rechtsprechung auch allgemein die Auffassung vertreten, dass das chinesische Haftungssystem aus der Verschuldenshaftung, der verschuldensunabhängigen Haftung und der Billigkeitshaftung bestehe, dies war im damaligen chinesischen Haftungsrecht die überwiegende Meinung.<sup>620</sup> Die Begründung hierfür ergab sich jeweils aus dem Wortlaut und Aufbau der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (§ 106 Abs. 2, 3 und § 132 AGZ).

---

<sup>615</sup> *MI Jian*, Eine neue Diskussion um die Haftungsprinzipien des modernen Haftungsrechts (再论现代侵权法的归责原则), in: *Tribune of Political Science and Law*, 1991 (2), S. 23.

<sup>616</sup> *MI Jian* (米健), Die zivilen Haftungen in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (试析《民法通则》中的民事责任), in: *Tribune of Political Science and Law* (政法论坛), 1986 (4), S. 22.

<sup>617</sup> *MI Jian*, Eine neue Diskussion um die Haftungsprinzipien des modernen Haftungsrechts (再论现代侵权法的归责原则), in: *Tribune of Political Science and Law*, 1991 (2), S. 26.

<sup>618</sup> *YANG Lixin* (杨立新), Haftungsrecht (侵权法论), 2. Auflage, Beijing 2004, S. 119; *ders.* Rekonstruktion des theoretischen Systems des chinesischen Haftungsrechts (中国侵权行为法理论体系的重新构造), in: *Journal of Law Application* (法律适用), 2004 (7), S. 8.

<sup>619</sup> Vgl. *YANG Lixin*, Rekonstruktion des theoretischen Systems des chinesischen Haftungsrechts (中国侵权行为法理论体系的重新构造), in: *Journal of Law Application*, 2004 (7), S. 8; *WANG Liming* (王利明), Die Haftung für vermutetes Verschulden (论过错推定), in: *Tribune of Political Science and Law* (政法论坛), 1991 (5), S. 39 ff.

<sup>620</sup> Vgl. *GUO Mingrui* (郭明瑞), Zivile Haftungen (民事责任论), Beijing 1991, S. 110 f.; *KONG Xiangjun* (孔祥俊), Die Haftungsprinzipien des Haftungsrechts (论侵权行为的归责原则), in: *China Legal Science* (中国法学), 1992 (5), S. 70 ff.; *FENG Jianmei*, Überblick und Ausblick des chinesischen Haftungsrechts in zwanzig Jahren (I) (中国侵权法二十年回顾与展望 (上)), in: *Nanjing University Law Review*, 2001 (16), S. 55.

#### d) „Mehrspurigkeits“-Theorie

Als Minderheitsauffassung wurde auch vertreten, dass im chinesischen Haftungsrecht ein mehrspuriges System der Haftungsprinzipien gelten solle. Danach bildeten die Verschuldenshaftung, die Haftung für vermutetes Verschulden und die strikte Haftung die grundlegenden Haftungsprinzipien; die Billigkeitshaftung sei darüber hinaus ein ergänzendes Haftungsprinzip; die reine verschuldensunabhängige Haftung galt dabei als Ausnahmeprinzip.<sup>621</sup>

Aus dieser Darstellung des Meinungsstandes wird deutlich, dass sich die damaligen chinesischen theoretischen Fragen insbesondere darauf konzentriert haben, ob die Haftung für vermutetes Verschulden und die Billigkeitshaftung selbständige Haftungsprinzipien sind.

## 2. Grundaufbau der Verschuldenshaftung

Von 1978 bis zur Verabschiedung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China wurden in der chinesischen Literatur grundsätzlich vier Voraussetzungen der Verschuldenshaftung formuliert, nämlich die Rechtswidrigkeit, die Kausalität, der Schaden und das Verschulden.<sup>622</sup> Die Rechtswidrigkeit wurde dabei nur als ein formeller Begriff und sogar auch in Verbindung mit der Moral verstanden.<sup>623</sup> Das Verschulden war der h. M. nach als ein subjektives Element anzusehen und seine Beurteilungskriterien wurden ebenfalls subjektiv verstanden.<sup>624</sup> Gleichzeitig wurde auch in Anlehnung an das sowjetische Recht in der Literatur vorgeschlagen, dass beim Fahrlässigkeitsurteil eine Vermischung der subjektiven und objektiven Elemente berücksichtigt werden sollte,<sup>625</sup> was die nachfolgende chinesische Lehre beeinflusste.

Nach Verabschiedung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China gab es in der chinesischen Wissenschaft immer noch Streit über die Grundtatbestände der Verschuldenshaftung. Dabei stand das Verhältnis von Rechtswidrigkeit und Verschulden im Mittelpunkt der chinesischen theoretischen Diskussionen.

<sup>621</sup> WANG Liming (王利明), *Forschung des Deliktsrechts (侵权行为法研究 (上卷))*, Bd. I, Beijing 2004, S. 208; ders. (Hrsg.), *Das Zivilrecht: Haftungsrecht (民法: 侵权行为法)*, Beijing 1993, S. 83.

<sup>622</sup> TONG Rou (佟柔) (Hrsg.), *Prinzipien des Zivilrechts (民法原理)*, Beijing 1983, S. 223 ff.; WANG Zuotang (王作堂) / WEI Zhenying (魏振瀛) / LI Zhimin (李志敏) / ZHU Qichao (朱启超), *Kurs des Zivilrechts (民法教程)*, Beijing 1983, S. 112 ff.

<sup>623</sup> TONG Rou (Hrsg.), *Prinzipien des Zivilrechts (民法原理)*, S. 226 f.

<sup>624</sup> TONG Rou (Hrsg.), *Prinzipien des Zivilrechts (民法原理)*, S. 226.

<sup>625</sup> WANG Zuotang / WEI Zhenying / LI Zhimin / ZHU Qichao, *Kurs des Zivilrechts*, S. 115; WEI Zhenying (魏振瀛) / WANG Xiaoneng (王小能), *On the Mistake in the Constitutive Elements of the Civil Liability (论构成民事责任条件中的过错)*, in: *China Legal Science (中国法学)*, 1986 (5), S. 21.

a) *Vier-Voraussetzungen-Theorie*

Die sogenannte Vier-Voraussetzungen-Theorie (die Rechtswidrigkeit, die Kausalität, der Schaden und das Verschulden), die inhaltlich keine Änderung im Vergleich zur früheren Lehre hatte, war die herrschende Meinung,<sup>626</sup> obwohl der Tatbestand der Rechtswidrigkeit in der Tat nicht in § 106 Abs. 2 AGZ ausdrücklich geregelt war. Die theoretischen Begründungen für die Vier-Voraussetzungen-Theorie bezogen sich dementsprechend hauptsächlich auf die Selbstständigkeit der Rechtswidrigkeit im Deliktsrecht und ihr Verhältnis zur Fahrlässigkeit. Die Rechtswidrigkeit wurde in der Literatur mehrheitlich als ein objektives Merkmal verstanden und ihre Beurteilung basierte auf der Schadensfolge bzw. der Rechts- und Interessenverletzung.<sup>627</sup> Das Verschulden wurde durch die h. M.<sup>628</sup> immer noch als subjektive Vorwerfbarkeit des Verhaltens verstanden. Dementsprechend war eine Trennung von objektiver Rechtswidrigkeit und subjektivem Verschulden als notwendig anzusehen.<sup>629</sup> Es wurde aber auch von einigen Rechtswissenschaftlern vertreten, die gleichzeitig die Vier-Voraussetzungen-Theorie befürworteten, dass einerseits das Verschulden subjektiv zu verstehen sei, andererseits hierzu jedoch eine Objektivierung der Beurteilungskriterien erforderlich sei.<sup>630</sup> Bemerkenswerterweise wurde damals auch schon im Schrifttum

---

<sup>626</sup> Vgl. *WEI Zhenying* (魏振瀛) (Hrsg.), *Zivilrecht (民法)*, Beijing 2000, S. 686; *WANG Liming* (王利明) (Hrsg.), *Zivilrecht (民法)*, Beijing 2000, S. 547 ff.; *ZHANG Junhao* (张俊浩), *Prinzipien des Zivilrechts (民法学原理 (修订版))*, 2. Auflage, Beijing 1997, S. 828; *YANG Lixin* (杨立新), *Haftungsrecht (侵权法论)*, 2. Auflage, Beijing 2004, S. 147; *LI Hao*, *Verkehrspflichten (交易安全义务论)*, S. 334.

<sup>627</sup> *KONG Xiangjun* (孔祥俊), *Das rechtswidrige Verhalten in der Deliktshaftung (侵权责任中的不法行为新探)*, in: *Legal Forum (法学论坛)*, 1991 (1), S. 14 f.; *YAO Hui* (姚辉), *Die unerträgliche Leichtigkeit der Rechte (权利不能承受之轻)*, in: *YANG Lixin* (杨立新) (Hrsg.), *The Frontier of Civil and Commercial Law (民商法前沿)*, Bd. I, Jilin 2002, S. 390; *HUANG Haifeng* (黄海峰), *Rechtswidrigkeit, Verschulden und Haftungsbegründung (违法性、过错与侵权责任的成立)*, in: *LIANG Huixing* (梁慧星) (Hrsg.), *Civil and Commercial Law Review (民商法论丛)*, Bd. 17, Hongkong 2000, S. 50 f.; *YE Jinqiang* (叶金强), *Das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Grundtatbeständen der Deliktshaftung (侵权构成中违法性要件的定位)*, in: *Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law) (法律科学 (西北政法学院学报))*, 2007 (1), S. 99. Vgl. *LI Hao*, *Verkehrspflichten (交易安全义务论)*, S. 334.

<sup>628</sup> *WANG Liming* (Hrsg.), *Das Zivilrecht: Haftungsrecht (民法: 侵权行为法)*, S. 154; *ZHANG Junhao*, *Prinzipien des Zivilrechts (民法学原理 (修订版))*, S. 832 ff.; *GUO Mingrui* (郭明瑞) (Hrsg.), *Zivilrecht (民法)*, Beijing 2003, S. 656; *ZHANG Xinbao* (张新宝), *Grundsätze der unerlaubten Handlung (侵权责任法原理)*, Beijing 2005, S. 68 f.

<sup>629</sup> *KONG Xiangjun*, *Das rechtswidrige Verhalten in der Deliktshaftung (侵权责任中的不法行为新探)*, in: *Legal Forum*, 1991 (1), S. 15; *YE Jinqiang*, *Das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Grundtatbeständen der Deliktshaftung (侵权构成中违法性要件的定位)*, in: *Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law)*, 2007 (1), S. 101.

<sup>630</sup> *ZHANG Xinbao*, *Das chinesische Haftungsrecht (中国侵权行为法)*, S. 136 ff.; *YANG Lixin*, *Haftungsrecht (侵权法论)*, S. 183 f. Vgl. *LI Hao*, *Verkehrspflichten (交易安全义务论)*, S. 344 f.

die Lehre der drei gesetzlichen Gattungstatbestände der Rechtswidrigkeit nach deutschem Recht vorgeschlagen.<sup>631</sup>

### b) *Drei-Voraussetzungen-Theorie*

Nach dieser auch von vielen chinesischen Juristen vertretenen Theorie enthielten die Voraussetzungen der Deliktshaftung insgesamt drei Tatbestände, nämlich das Verschulden, die Kausalität und den Schaden.<sup>632</sup> Der Schwerpunkt der Drei-Voraussetzung-Theorie lag in der These, dass die Rechtswidrigkeit als Grundtatbestand der Verschuldenshaftung keine selbständige Bedeutung habe und durch das Merkmal des Verschuldens schon ersetzt werden könne.<sup>633</sup> Die Begründungen für diese Auffassung bezogen sich grundsätzlich auf folgende Punkte:

- Es sei sehr schwer, den Begriff der Rechtswidrigkeit zu definieren;<sup>634</sup>
- das Verschulden enthalte sowohl subjektive als auch objektive Elemente, da es nicht nur die subjektive Vorwerfbarkeit eines Menschen sondern auch das objektive Unrechtsurteil umfasse, so dass es die Funktion der Rechtswidrigkeit in sich aufnehmen könne;<sup>635</sup>
- die Vereinheitlichung der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens entspreche einer Tendenz des modernen Haftungsrechts;<sup>636</sup> und
- dieses Verständnis könne die Grundstruktur des Deliktsrechts vereinfachen und die Rechtsprechung erleichtern.<sup>637</sup>

---

<sup>631</sup> Vgl. YANG Lixin, Haftungsrecht (侵权法论), Kapitel 8; ZHANG Junhao, Prinzipien des Zivilrechts (民法学原理 (修订版)), S. 828 ff.

<sup>632</sup> Vgl. WANG Liming (Hrsg.), Das Zivilrecht: Haftungsrecht (民法: 侵权行为法), Kapitel 5; MA Junju (马俊驹) / YU Yanman (余延满), Zivilrecht (民法原论), Beijing 1998, S. 1025; JIANG Ping (江平) (Hrsg.), Zivilrecht (民法学), Beijing 2000, S. 755 ff.

<sup>633</sup> Vgl. WANG Liming (王利明) / YANG Lixin (杨立新), Deliktsrecht (侵权行为法), Beijing 1996, S. 74 f.; WANG Liming (王利明), Forschung der Haftungsprinzipien im Deliktsrecht (侵权行为法归责原则研究), Beijing 1992, S. 398 f.; ZHANG Changqing (张长青), Rechtswidrigkeit und Grundtatbestände der Deliktshaftung (论违法性与侵权责任的构成), in: Journal of Law Application (法律适用), 2004 (6), S. 47 ff.; MA Junju / YU Yanman, Zivilrecht (民法原论), S. 1048 f.

<sup>634</sup> WANG Liming, Forschung des Deliktsrechts (侵权行为法研究 (上卷)), Bd. I, S. 521 f.

<sup>635</sup> MA Junju / YU Yanman, Zivilrecht (民法原论), S. 1048 f.; WANG Liming, Forschung des Deliktsrechts (侵权行为法研究 (上卷)), Bd. I, S. 543.

<sup>636</sup> ZHANG Minan (张民安), The Illegality and Fault of the Components of the Liability for Fault Tort – Rules that Liability System of Fault Tort Should Adopt in China (作为过错侵权责任构成要件的非违法性与过错——我国过错侵权责任制度应当采取的规则), in: Journal of Gansu Political Science and Law Institute (甘肃政法学院学报), 2007 (93), S. 14 f.

<sup>637</sup> HUANG Haifeng, Rechtswidrigkeit, Verschulden und Haftungsbegründung (违法性、过错与侵权责任的成立), in: LIANG Huixing (Hrsg.), Civil and Commercial Law Review, Bd. 17, Hongkong 2000, S. 47.

Bemerkenswert ist, dass einige chinesische Rechtswissenschaftler bei ihren Argumentationen für die Drei-Voraussetzungen-Theorie auch die zweispurige Rechtswidrigkeitslehre des deutschen Rechts vorgestellt und sie als negatives Beispiel für das chinesische Recht gewertet haben.<sup>638</sup>

Als Gegenauffassung<sup>639</sup> wurden jedoch auch vielfach in der Literatur vertreten, dass die Rechtswidrigkeit ein selbständiges Tatbestandsmerkmal der Verschuldenshaftung bilde. Dafür seien folgende Punkte maßgebend:

- Die Funktion der Rechtswidrigkeit bestehe darin, den Umfang der von der Rechtsordnung geschützten Rechtsinteressen zu definieren, während das Verschulden sich auf das negative Urteil eines subjektiven Willensmangels der Verletzung von Rechten richte; die beiden Rechtsinstitute hätten somit verschiedene Funktionen und Bedeutungen;<sup>640</sup>
- der objektive Begriff der Rechtswidrigkeit unterscheide sich von dem subjektiven Verschulden;<sup>641</sup>
- die Objektivierung der Fahrlässigkeitskriterien sei nicht mit der Objektivierung der Fahrlässigkeit gleichzustellen;<sup>642</sup>

---

<sup>638</sup> Vgl. ZHANG Minan, The Illegality and Fault of the Components of the Liability for Fault Tort – Rules that Liability System of Fault Tort Should Adopt in China (作为过错侵权责任构成要件的非法性与过错——我国过错侵权责任制度应当采取的规则), in: Journal of Gansu Political Science and Law Institute, 2007 (93), S. 2 ff.;

<sup>639</sup> Vgl. YAO Hui, Die unerträgliche Leichtigkeit der Rechte (权利不能承受之轻), in: YANG Lixin (Hrsg.), The Frontier of Civil and Commercial Law, Bd. I, Jilin 2002, S. 390; HUANG Haifeng, Rechtswidrigkeit, Verschulden und Haftungsbegründung (违法性、过错与侵权责任的成立), in: LIANG Huixing (Hrsg.), Civil and Commercial Law Review, Bd. 17, Hongkong 2000, S. 50 ff.; KONG Xiangjun, Das rechtswidrige Verhalten in der Deliktshaftung (侵权责任中的不法行为新探), in: Legal Forum, 1991 (1), S. 15 f.; YE Jinqiang, Das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Grundtatbeständen der Deliktshaftung (侵权构成中违法性要件的定位), in: Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law), 2007 (1), S. 97 ff.; ZHANG Jinhai (张金海), Die Unabhängigkeit des Tatbestandsmerkmals der Rechtswidrigkeit (论违法性要件的独立性), in: Tsinghua Law Review (清华法学), Vol. 1 No. 4 (2007), S. 82 ff.

<sup>640</sup> ZHANG Jinhai, Die Unabhängigkeit des Tatbestandsmerkmals der Rechtswidrigkeit (论违法性要件的独立性), in: Tsinghua Law Review, Vol. 1 No. 4 (2007), S. 82 ff.; YE Jinqiang, Das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Grundtatbeständen der Deliktshaftung (侵权构成中违法性要件的定位), in: Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law), 2007 (1), S. 100 ff.; LIAO Huanguo (廖焕国), Effects of Wrongfulness: Requirement of Torts (侵权构成要件的不法性功能论), in: Modern Law Science (现代法学), Vol. 32 No. 1 (2010), S. 44.

<sup>641</sup> KONG Xiangjun, Das rechtswidrige Verhalten in der Deliktshaftung (侵权责任中的不法行为新探), in: Legal Forum, 1991 (1), S. 15 f.

<sup>642</sup> YE Jinqiang, Das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Grundtatbeständen der Deliktshaftung (侵权构成中违法性要件的定位), in: Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law), 2007 (1), S. 98.

- die Rechtswidrigkeit sei notwendige theoretische Begründung für das Vorliegen der Rechtfertigungsgründe der Verschuldenshaftung.<sup>643</sup>

Die Frage, ob das chinesische Haftungsrecht im Verständnis der Rechtswidrigkeit das Erfolgs- oder Handlungsunrecht des deutschen Deliktsrechts übernehmen sollte, war in damaliger Zeit umstritten. Die Erfolgsunrechtslehre wurde seinerzeit von einem großen Teil der Rechtswissenschaft befürwortet, um eine objektive Unrechtslehre im chinesischen Recht zu begründen.<sup>644</sup> Dabei beschränkte sich der Schutzbereich der Rechtswidrigkeit des chinesischen Deliktsrechts der h. M. nach aber nicht auf die absoluten subjektiven Rechtsgüter wie in Deutschland, vielmehr wurde dieser bis zu allgemeinen „Rechtsinteressen“ erweitert.<sup>645</sup>

### 3. *Die verschuldensunabhängige Haftung*

Die chinesische Literatur hat in den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts der Dogmatik der verschuldensunabhängigen Haftung nicht viel Aufmerksamkeit geschenkt. Der erste akademische Aufsatz zu dieser Thematik, bei dem es sich auch nur um eine kurze Darstellung der theoretischen Struktur der verschuldensunabhängigen Haftung handelte, wurde 1988 veröffentlicht.<sup>646</sup> So gelte die verschuldensunabhängige Haftung nur für besondere Fälle von Schäden, die vom Gesetz ausdrücklich geregelt seien.<sup>647</sup> Erst seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts wurde die verschuldensunabhängige Haftung immer eingehender in der Literatur diskutiert und dargestellt.

---

<sup>643</sup> ZHANG Jinhai, Die Unabhängigkeit des Tatbestandsmerkmals der Rechtswidrigkeit (论违法性要件的独立性), in: Tsinghua Law Review, Vol. 1 No. 4 (2007), S. 87 ff.; LIAO Huanguo, Effects of Wrongfulness: Requirement of Torts (侵权构成要件的不法性功能论), in: Modern Law Science, Vol. 32 No. 1 (2010), S. 49; YAO Hui, Die unerträgliche Leichtigkeit der Rechte (权利不能承受之轻), in: YANG Lixin (Hrsg.), The Frontier of Civil and Commercial Law, Bd. I, Jilin 2002, S. 390.

<sup>644</sup> Vgl. YE Jinqiang, Das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Grundtatbeständen der Deliktshaftung (侵权构成中违法性要件的定位), in: Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law), 2007 (1), S. 97; HUANG Haifeng, Rechtswidrigkeit, Verschulden und Haftungsbegründung (违法性、过错与侵权责任的成立), in: LIANG Huixing (Hrsg.), Civil and Commercial Law Review, Bd. 17, Hongkong 2000, S. 14 f.; LUO Kun (罗昆) / YI Jun (易军), Der Begriff der Rechtswidrigkeit im Deliktsrecht (侵权行为法上的违法性概念), in: WANG Liming (王利明) (Hrsg.), Das Zivilgesetzbuch: Deliktsrecht (民法典: 侵权责任法), Beijing 2003, S. 185 ff.

<sup>645</sup> Vgl. LI Hao, Verkehrspflichten (交易安全义务论), S. 342.

<sup>646</sup> HUANG Mudong (黄沐东) / HUANG Huanyi (黄焕移), Die verschuldensunabhängige Haftung der Deliktshaftung (侵权行为为无过失责任试探), in: Journal of Gansu Political Science and Law Institute (甘肃政法学院学报), 1988 (2), S. 33 ff.

<sup>647</sup> HUANG Mudong/HUANG Huanyi, Die verschuldensunabhängige Haftung der Deliktshaftung (侵权行为为无过失责任试探), in: Journal of Gansu Political Science and Law Institute, 1988 (2), S. 35.

Zu den Definitionen der aus der westlichen Rechtswissenschaft stammenden Begriffe wie „die verschuldensunabhängige Haftung“, „die strikte Haftung“, „die absolute Haftung“ und „die Gefährdungshaftung“ und deren Beziehungen zueinander gab es in der chinesischen Literatur keine einheitliche Auffassung. Es wurde zum einen die Meinung vertreten, dass diese Begriffe in ihrer grundsätzlichen Bedeutung gleich seien und untereinander ersetzt werden könnten.<sup>648</sup> Es wurde aber auch die andere Auffassung vertreten, die verschuldensunabhängige Haftung sei noch viel strenger als der Begriff der strikten Haftung, der im Common Law oft benutzt wurde.<sup>649</sup> Bemerkenswerterweise hat *Kong* hierzu Anfang der 90er Jahren des 20. Jahrhunderts schon vorgeschlagen, der Begriff der Gefährdungshaftung solle die verschuldensunabhängige Haftung ersetzen, da der Begriff „die Haftung ohne Verschulden“ keine Wertungsgrundlage für eine Haftung bezeichne.<sup>650</sup> Diesem Vorschlag wurde aber im Schrifttum keine genügende Aufmerksamkeit geschenkt. Der wohl h. M. nach war die Gefährdungshaftung nur ein der verschuldensunabhängigen Haftung untergeordneter Begriff und stellte die Kerninhalte der verschuldensunabhängigen Haftung dar.<sup>651</sup> Erst Anfang des 21. Jahrhunderts hat eine kleine Zahl chinesischer Rechtswissenschaftler im Schrifttum damit begonnen, den Begriff der verschuldensunabhängigen Haftung durch den Begriff der Gefährdungshaftung zu ersetzen.<sup>652</sup>

Im Rahmen der akademischen Forschungen wurde in der chinesischen Literatur auch die Entstehungsgeschichte der strikten Haftung bzw. der Gefährdungshaftung im Common Law und im kontinental-europäischen Recht vorgestellt<sup>653</sup> und dabei wurde

---

<sup>648</sup> *KONG Xiangjun* (孔祥俊), Die neuen Probleme des Zivil- und Handelsrechts und die Entscheidungsforschung (民商法新问题与判解研究), Beijing 1996, S. 234; *FENG Jianmei*, Überblick und Ausblick des chinesischen Haftungsrechts in zwanzig Jahren (I) (中国侵权法二十年回顾与展望 (上)), in: Nanjing University Law Review, 2001 (16), S. 54.

<sup>649</sup> *WANG Liming* (Hrsg.), Das Zivilrecht: Haftungsrecht (民法: 侵权行为法), S. 123 f.

<sup>650</sup> *KONG Xiangjun*, Die Haftungsprinzipien des Haftungsrechts (论侵权行为的归责原则), in: China Legal Science, 1992 (5), S. 74 f.

<sup>651</sup> Vgl. *XIE Yujuan* (解玉娟), Research on the System of Risk Liability in Tort Law (试论我国侵权法上危险责任制度的完善), in: Hebei Law Science (河北法学), Vol. 28 Nr. 4 (2010), S. 95.

<sup>652</sup> *CHENG Xiao* (程啸), Allgemeiner Teil des Haftungsrechts (侵权行为法总论), Beijing 2008, S. 120 ff.; *ZHU Yan* (朱岩), On the Liability To Hazard and Its Legislative Mode in Risk Society (风险社会下的危险责任地位及其立法模式), in: Law Science Magazine (法学杂志), 2009 (3), S. 7 ff.; *DING Fengchu* (丁凤楚), Die neue Zweispurigkeit der modernen deliktischen Schadensersatzhaftung (论现代侵权损害赔偿新的二元归责体系), in: Legal Science Monthly (法学), 2007 (2), S. 103 ff.

<sup>653</sup> Vgl. *HUANG Mudong/HUANG Huanyi*, Die verschuldensunabhängige Haftung der Deliktshaftung (侵权行为无过失责任试探), in: Journal of Gansu Political Science and Law Institute, 1988 (2), S. 33 f.; *WANG Liming* (王利明), Die verschuldensunabhängige Haftung (论无过失责任), in: Journal of Comparative Law (比较法研究), 1991 (2), S. 46 ff.; *ZHU Yan*, On the Liability To Hazard and Its Legislative Mode in Risk Society (风险社会下的危险责任地位及其立法模式), in: Law Science Magazine, 2009 (3), S. 7 f.

die Haftung ohne Verschulden im Vergleich zur allgemeinen Verschuldenshaftung als eine besondere Haftungsform angesehen.<sup>654</sup> Die verschuldensunabhängige Haftung sei aus rechtsphilosophischer Sicht eine sich auf die distributive Gerechtigkeit gründende Haftung, während die traditionelle Verschuldenshaftung der ausgleichenden Gerechtigkeit diene.<sup>655</sup> Seit Anfang des 21. Jahrhunderts haben einige wenige chinesische Rechtswissenschaftler damit begonnen, die theoretische und gesetzliche Grundlage der Gefährdungshaftung des deutschen Rechts in der chinesischen Literatur systematisch vorzustellen.<sup>656</sup> Es wurde darüber hinaus von *Zhu* und von *Li* vorgeschlagen, dass das künftige chinesische Haftpflichtgesetz eine große Generalklausel der Gefährdungshaftung mit einer allgemeinen abstrakten Formulierung und aufgelisteten Beispielfällen vorsehen solle, um die Nachteile des deutschen gesetzlichen Modells – also des Enumerationsprinzips – zu vermeiden.<sup>657</sup>

Bei den Formulierungen der konkreten Haftungsgründe der verschuldensunabhängigen Haftung wurden in der chinesischen Literatur oft die „Gefahren“ bzw. die „Kontrolle von Gefahrenquellen“ als Hauptzurechnungsgrund an erster Stelle genannt,<sup>658</sup> außerdem auch die auf der bestehenden besonderen Beziehung basierende Kontrolle als der zweite Zurechnungsgrund, nämlich die Arbeitgeberhaftung oder die Haftung des Aufsichtspflichtigen.<sup>659</sup>

---

<sup>654</sup> Vgl. *KONG Xiangjun*, Die Haftungsprinzipien des Haftungsrechts (论侵权行为的归责原则), in: *China Legal Science*, 1992 (5), S. 75.

<sup>655</sup> *DING Fengchu*, Die neue Zweispurigkeit der modernen deliktischen Schadensersatzhaftung (论现代侵权损害赔偿新的二元归责体系), in: *Legal Science Monthly*, 2007 (2), S. 106 ff.

<sup>656</sup> Vgl. *LI Hao* (李昊), Entstehung und Entwicklung der deutschen Gefährdungshaftung (德国危险责任体系的生成与演进——兼及我国危险责任立法模式的选择), in: *Private Law Review* (私法研究), Vol. 8, Beijing 2010, S. 235 ff.; *ZHU Yan* (朱岩), Forschung zu Gesetzesmodellen der Generalklausel der Gefährdungshaftung (危险责任的一般条款立法模式研究), in: *China Legal Science* (中国法学), 2009 (3), S. 30 ff.

<sup>657</sup> *ZHU Yan*, Forschung zu Gesetzesmodellen der Generalklausel der Gefährdungshaftung (危险责任的一般条款立法模式研究), in: *China Legal Science*, 2009 (3), S. 42 ff.; *LI Hao*, Entstehung und Entwicklung der deutschen Gefährdungshaftung (德国危险责任体系的生成与演进——兼及我国危险责任立法模式的选择), in: *Private Law Review*, Vol. 8, Beijing 2010, S. 256.

<sup>658</sup> Vgl. *KONG Xiangjun*, Die Haftungsprinzipien des Haftungsrechts (论侵权行为的归责原则), in: *China Legal Science*, 1992 (5), S. 74; *CHEN Yan* (陈岩), Die theoretischen Grundlagen der verschuldensunabhängigen Haftung (无过错责任理论基础试探), in: *Journal of Gansu Political Science and Law Institute* (甘肃政法学院学报), 1997 (4), S. 15; *CHENG Xiao*, Allgemeiner Teil des Haftungsrechts (侵权行为法总论), S. 121; *ZHANG Xinbao* (张新宝), *Haftungsrecht* (侵权责任法), 2. Auflage, Beijing 2010, S. 21.

<sup>659</sup> Vgl. *ZHANG Xinbao*, *Haftungsrecht* (侵权责任法), 2. Auflage, Beijing 2010, S. 21.



## II. Rechtsprechung

### 1. Rechtswidrigkeit und Verschulden

Die Rechtswidrigkeit wurde im chinesischen Haftungsrecht gesetzlich zum ersten Mal in einer richterlichen Ansicht<sup>660</sup> im Jahr 1993 als gesonderte Haftungsvoraussetzung für den Schutz der Ehre ausdrücklich erwähnt. In der chinesischen richterlichen Praxis der Verschuldenshaftung wurden normalerweise allerdings nur das Verschulden, die Kausalität und die Schadenserfolge in den Fällen der Verschuldenshaftung sorgfältig geprüft. Der Tatbestand der Rechtswidrigkeit wurde entweder durch die Interessenverletzung indiziert<sup>661</sup> oder bei Begründungen durch Hinweis auf ein entsprechendes Gesetz oder eine Verwaltungsordnung mit den Worten „gegen das Gesetz“ als eine Beurteilung des widerrechtlichen Verhaltens erwähnt<sup>662</sup> oder in den meisten Fällen<sup>663</sup> gar nicht diskutiert. Nur in einigen Entscheidungen haben chinesische Gerichte das Bestehen der Rechtswidrigkeit mit der Pflichtverletzungen durch positives Tun<sup>664</sup> oder Unterlassen<sup>665</sup> begründet.

Einerseits wurde das Verschulden in der chinesischen Rechtsprechung ebenso wie in der Literatur als subjektives Element formuliert und andererseits wurden bei der Beurteilung der Fahrlässigkeit sowohl objektive Maßstäbe wie der Maßstab eines verständigen Durchschnittsmenschen nach seinem Beruf oder Alter<sup>666</sup> als auch persönliche subjektive Elemente<sup>667</sup> verwendet. Bemerkenswerterweise haben viele chinesische Gerichte in den Fällen der Haftung für gefährliche Tätigkeit die „Pflichtverlet-

---

<sup>660</sup> Erläuterung zur Rechtsprechung in Fällen des Ehrenschatzes (最高人民法院关于审理名誉权案件若干问题的解答), FF. Nr. 15, 1993

<sup>661</sup> Urteil des Bezirksgerichts Jing'an, Shanghai, Nr. 359 (Min), 1992. ((1992) 静法民初字第 359 号)

<sup>662</sup> Urteil des mittlerangigen Gerichts Shihezi, Xinjiang, Nr. 2761 (Min Chu), 2003. ((2003) 石民初字第 2761 号)

<sup>663</sup> Urteil des mittlerangigen Gerichts Hefei, Anhui, 15.03. 2006. (合肥市中级人民法院 2006.03.15); Urteil des mittlerangigen Gerichts Jiujiang, Jiangxi, Nr. 0247 (Min Jing), 1992. ((1992) 九法民经字第 0247 号)

<sup>664</sup> Urteil des Bezirksgerichts Longmatan, Luzhou, Nr. 1599 (Min Chu), 2002. ((2002) 龙马民初字第 1599 号)

<sup>665</sup> Urteil des mittlerangigen Gerichts Foshan, Guangdong, Nr. 762 (Min Yi Zhong), 2004. ((2004) 佛中法民一终字第 762 号)

<sup>666</sup> Urteil des mittlerangigen Gerichts Hefei, Anhui, 15.03. 2006. (合肥市中级人民法院 2006.03.15); Urteil des mittlerangigen Gerichts Huzhou, Zhejiang, Nr. 53 (Min Zhong), 1988. ((1988) 湖中法民终字第 53 号)

<sup>667</sup> Urteil des mittlerangigen Gerichts Xiangyang, Hubei, Nr. 47 (Min Shang), 1991. ((1991) 樊法民上字第 47 号)

zung“ oder das „Verschulden“ im Sinne einer Pflichtverletzung berücksichtigt und geprüft, obwohl die Haftung nach dem Gesetz vom Verschulden unabhängig war.<sup>668</sup>

## 2. *Verkehrspflichten*

Auch nach der Verabschiedung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China war die Theorie der Verkehrspflichten lange Zeit im chinesischen Haftungsrecht unbekannt. In der Rechtsprechung gab es aber immer mehr Fälle, welche die positiven Sicherheitspflichten eines Zuständigen im Rahmen seines gewerblichen Bereichs betrafen und durch die bestehenden deliktsrechtlichen Gesetzesregelungen nicht gelöst werden konnten;<sup>669</sup> daher haben die chinesischen Gerichte in zwei berühmten Entscheidungen<sup>670</sup> auf einer Verkehrspflichtverletzung basierende Schadensersatzansprüche im Rahmen des Deliktsrechts verneint.

Um die bestehende Lücke zu ergänzen, hat das Oberste Volksgericht der VR China in 2003 eine richterliche Auslegung – Erläuterung des Obersten Volksgerichts zum Schadensersatz für Körperschaden (ESK)<sup>671</sup> – verabschiedet und in dieser Auslegung in § 6 zum ersten Mal im chinesischen Deliktsrecht die „Sicherheitspflichten“ in beschränkten Bereichen geregelt. Dies war nach der Erklärung des „Gesetzgebers“ dieser richterlichen Auslegung – den Richtern des Obersten Volksgerichts der VR China – in der Tat eine Entscheidung im Sinne einer gezielten Anlehnung an das deutsche Recht sowie an die sich aus der deutschen Rechtsprechung entwickelte Verkehrspflichtentheorie.<sup>672</sup>

Nach § 6 Abs. 1 ESK sind natürliche oder juristische Personen sowie andere Organisationen, die gewerblichen oder anderen sozialen Aktivitäten im Hotel-, Gastronomie- oder Unterhaltungsbereich nachgehen, zum Schadensersatz verpflichtet, wenn sie nicht in einem vernünftigen Rahmen ihren Sicherheitspflichten nachgekommen sind und

---

<sup>668</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Zhaotong, Yunnan, Nr. 62 (Min Zhong), 2002. (云南省昭通市中级人民法院 (2002) 民终字第 62 号)

<sup>669</sup> Vgl. ZHANG Minan (张民安), Theoretische Forschung zu den Sicherheitspflichten des Menschen (人的安全保障义务理论研究), in: Peking University Law Journal (中外法学), Vol. 18, No. 6 (2006), S. 671 ff.

<sup>670</sup> Urteil des ersten mittelrangigen Gerichts Shanghai, Nr. 2309 (Min Zhong), 2000. ((2000) 沪一中民终字第 2309 号); Urteil des Obergerichts Guangdong, 26.11.2001. (广东省高级人民法院 2001.11.26)

<sup>671</sup> 最高人民法院关于审理人身损害赔偿案件适用法律若干问题的解释, FS. Nr. 20, 2003. Deutsch siehe Zeitschrift für Chinesisches Recht, 2004 (3), S. 287 ff.

<sup>672</sup> CHEN Xianjie (陈现杰), Erklärung zur Erläuterung des Obersten Volksgerichts zum Schadensersatz für Körperschaden (II) (最高人民法院人身损害赔偿司法解释精髓诠释 (下)), in: Renmin University Law Review (判解研究), 2004 (4), S. 20.

damit anderen Schäden zugefügt haben. Wenn das Verhalten eines Dritten zum Eintritt des schädigenden Erfolges führt, muss der zur Gewährleistung der Sicherheit Verpflichtete auch gemäß § 6 Abs. 2 ESK in dem Umfang, in dem er Schäden vorbeugen oder diese verhindern konnte, die ergänzende Schadensersatzhaftung übernehmen, wenn ein Verschulden bei ihm vorliegt.

Die ESK wurde daraufhin in der nachfolgenden chinesischen Rechtsprechung sehr oft angewendet<sup>673</sup> und führte zu einer Ausfüllung der großen Lücke des chinesischen Haftungsrechts, wobei dies aber im Hinblick auf die beschränkten Bereiche der von den Gerichten rechtsfortgebildeten Sicherheitspflichten selbstverständlich noch nicht ausreichte.

### **3. Gefährdungshaftung**

#### *a) Haftung für hochgefährliche Arbeiten*

In § 123 AGZ wurde die Haftung für hochgefährliche Arbeiten durch das Aufzählen einiger bestimmter Fälle geregelt, nämlich für Arbeiten unter hohem Druck, mit leicht entzündlichen, explosiven, hochgiftigen oder radioaktiven Stoffen, oder Transportmitteln hoher Geschwindigkeit, die für die Umgebung hochgefährlich waren. Die Rechtsprechung hat auf dieser Grundlage durch einige richterliche Auslegungen die Tatbestände der Haftung für hochgefährliche Arbeiten weiter konkretisiert und auch ergänzt; so wurden z. B. in der Meinungsäußerung zu den Fragen der Ersatzhaftung wegen Personenschäden durch Stromschlag<sup>674</sup> (entfallen) in § 3 die Haftungsausschlussgründe bei Hochspannungsschäden weiter konkretisiert und ausgebaut, während in § 123 AGZ nur der Vorsatz des Geschädigten als allgemeiner Haftungsbefreiungsgrund geregelt war. Der Eigentümer der elektrischen Anlagen übernahm nach dieser gerichtlichen Äußerung dann keine zivile Haftung, wenn der Schaden durch höhere Gewalt, vom Geschädigten vorsätzlich, durch Diebstahl oder andere Verbrechen des Geschädigten oder durch ein vom Gesetz oder von einer Verwaltungsordnung verbotenes

---

<sup>673</sup> Urteil des Obergerichts Yunnan, Nr. 72 (Min Yi Zhong), 2004. ((2004) 云高民一终字第 72 号); Urteil des mittlerrangigen Gerichts Nanjing, Jiangsu, 31.07.2006. (江苏省南京市中级人民法院 2006.07.31)

<sup>674</sup> 最高人民法院关于审理触电人身损害赔偿案件若干问题的解释, FS. Nr. 03, 2001.

Verhalten des Geschädigten herbeigeführt worden war. Diese richterliche Auslegung wurde in den nachfolgenden Entscheidungen<sup>675</sup> sehr oft angewendet.

Es war aber nicht selten in der chinesischen Rechtsprechung zu beobachten, dass die chinesischen Gerichte auch in vielen Fällen der Gefährdungshaftung<sup>676</sup> das Tatbestandsmerkmal der Sorgfaltspflichtverletzung des Schädigers in ihren Begründungen erwähnt und geprüft haben, obwohl das Gesetz diese Voraussetzung nicht aufgestellt und die Haftung als verschuldensunabhängige Haftung bestimmt hat.<sup>677</sup> Nur ein kleiner Teil der Rechtsprechung<sup>678</sup> hat grundsätzlich auf das Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung in den Begründungen abgestellt und die Frage der Pflichtverletzung nicht berücksichtigt.

### b) *Umwelthaftung*

Die Umwelthaftung wurde in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts der VR China als eine verschuldensunabhängige Haftung geregelt. Nach § 124 AGZ musste derjenige die zivile Haftung übernehmen, der unter Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen zum Schutz der Umwelt und zur Verhinderung von Umweltverschmutzung eine Schädigung anderer Personen herbeiführt. In den meisten Fällen der Umwelthaftung<sup>679</sup> wurde § 124 AGZ daher in Verbindung mit umweltschutzrechtlichen Bestimmungen in anderen Gesetzen<sup>680</sup> oder Verwaltungsrichtlinien<sup>681</sup> angewendet.

---

<sup>675</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Wenzhou, Zhejiang, Nr. 207 (Min Yi Chu), 2006. ((2006) 温民一初字第 207 号) ; Urteil des Gerichts Leping, Jiangxi, Nr. 230 (Min Yi Chu), 2004. ((2004) 乐民一初字第 230 号)

<sup>676</sup> Urteil des Gerichts Leping, Jiangxi, Nr. 230 (Min Yi Chu), 2004. ((2004) 乐民一初字第 230 号) ; Urteil des Bahngerichts Beijing, Nr. 40 (Jing Chu), 2001. ((2001) 京铁经初字第 40 号) ; Urteil des mittelrangigen Gerichts Hainan, Hainan, Nr. 313 (Min Er Zhong), 2006. ((2006) 海南民二终字第 313 号) ; Urteil des mittelrangigen Gerichts Nantong, Jiangsu, Nr. 1022 (Min Yi Zhong), 2007. ((2007) 通中民一终字第 1022 号) ; Urteil des mittelrangigen Gerichts Ji'nan, Shandong, Nr. 307 (Min Wu Zhong), 2002. ((2002) 济民五终字第 307 号)

<sup>677</sup> Vgl. *XI Xiaoming* (奚晓明) (Hrsg.), Kommentar zur Rechtsprechung des Haftungsrechts (侵权案件指导案例评注), Beijing 2010, S. 239 f.

<sup>678</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Aba, Sichuan, Nr. 15 (Min Zhong), 2000. ((2000) 阿民终字第 15 号) ; Urteil des mittelrangigen Gerichts Dongying, Shandong, Nr. 75 (Min Yi Zhong), 2005. ((2005) 东民一终字第 75 号)

<sup>679</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Jixi, Heilongjiang, Nr. 5 (Min Chu), 1995. ((1995) 鸡民初字第 5 号) ; Urteil des Bezirksgerichts Changping, Beijing, Nr. 654 (Min Chu), 2000. ((2000) 昌民初字第 654 号)

<sup>680</sup> Vor allem Umweltschutzgesetz der VR China. (中华人民共和国环境保护法) ; Gesetz der VR China zur Prävention und Kontrolle der Umweltverschmutzung durch Lärm (中华人民共和国环境噪声污染防治法) ; Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wasserverschmutzung (中华人民共和国水污染防治法) usw.

Hier wurde ausdrücklich als Tatbestand der „Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen zum Umweltschutz“ als Voraussetzung einer verschuldensunabhängigen Haftung geregelt, was in der chinesischen Rechtsprechung zu Problemen geführt hat.

Im Hinblick auf die Frage, ob der Tatbestand „Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen“ in der richterlichen Praxis immer berücksichtigt werden sollte, gab es allerdings zwischen den chinesischen Gerichten keine Übereinstimmung. Es gab zunächst viele Entscheidungen<sup>682</sup>, in denen die Gerichte einen solchen gesetzlichen geregelten Tatbestand immer geprüft und mit einem „Ja“ die Folge der Schadensersatzhaftung begründet haben, darüber hinaus waren auch die Schäden des Geschädigten und die Kausalität zu prüfen. Somit kann es auch nicht überraschen, dass in einigen chinesischen Entscheidungen<sup>683</sup> die Haftung des Inhabers einer Anlage wegen „rechtmäßigen“ Verhaltens trotz der Umweltschäden durch das Gericht ausgeschlossen wurde.

Es gab aber auch eine Reihe von Entscheidungen<sup>684</sup>, in denen die Gerichte trotz des „rechtmäßigen“ Verhaltens des Schädigers seine Umwelthaftung zum Schadensersatz begründet haben. Die entsprechenden Begründungen waren aber nicht gleich. Eine Begründung lautete: „Obwohl sich der Beklagte rechtmäßig.....und ohne Absicht oder Fahrlässigkeit verhalten hat, ist die Umwelthaftung nach der AGZ eine besondere Haftung, die unabhängig vom Verschulden ist, deshalb muss der Beklagte die zivile Haftung übernehmen, soweit sein umweltschädigendes Verhalten die Schäden eines anderen verursacht hat.“<sup>685</sup> Eine andere gerichtliche Begründung lautete: „Obwohl...nicht gegen die staatlich geregelten Lärmstandards verstoßen ist und keine Rechtswidrigkeit

---

<sup>681</sup> Wie z. B. die von der National Environment Protection Agency der VR China erstellte „Städtische Regionale Umweltlärmstandards“ (城市区域环境噪声标准) .

<sup>682</sup> Urteil des Gerichts Anyue, Sichuan, Nr. 122 (Jing Chu), 1995. ((1995) 安经初字第 122 号) ; Urteil des Obergerichts Shandong, Nr. 498 (Min Zhong), 1999. ((1999) 鲁民终字第 498 号)

<sup>683</sup> Urteil des mittlerrangigen Gerichts Bayanzhuoermeng, Neimenggu, Nr. 141 (Min Yi Zhong), 2003. ((2003) 巴民一终字第 141 号) In dieser Entscheidung wurde die Emission aus einem Zementwerk, da kein Verstoß gegen die staatlichen Standards vorlag, als rechtmäßig und deshalb nicht zum Schadensersatz verpflichtend bewertet.

<sup>684</sup> Urteil des mittlerrangigen Gerichts Fushun, Liaoning, Nr. 101 (Jing Zhong), 1995. ((1995) 抚经终字第 101 号) ; Urteil des Obergerichts Xinjiang, Nr. 117 (Min Yi Zhong), 2006. ((2006) 新民一终字第 117 号)

<sup>685</sup> Urteil des mittlerrangigen Gerichts Fushun, Liaoning, Nr. 101 (Jing Zhong), 1995. ((1995) 抚经终字第 101 号)

im Sinne des Verwaltungsrechts vorliegt, ist es aber in der Tat zu Schäden des Klägers gekommen und daher ist die zivilrechtliche Rechtswidrigkeit erfüllt.“<sup>686</sup>

### III. Zwischenergebnis

Das chinesische Haftungsrecht in der VR China war im Entwicklungsprozess ein Mischprodukt. Das sowjetische Recht galt nach der Gründung der VR China aus politischen Gründen als das Hauptvorbild des chinesischen Rechts und hat daher das chinesische Haftungsrecht stark beeinflusst, sowohl durch die Grundtatbestände der Verschuldenshaftung als auch durch das Verständnis der Rechtswidrigkeit, was bis zur Verabschiedung der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China weiter fort dauerte.<sup>687</sup> Mit den 80er Jahren des 20. Jahrhunderts hat das chinesische Haftungsrecht damit begonnen, sich immer mehr an das kontinental-europäische Recht insbesondere an das deutsche Recht anzulehnen. Damals waren zunächst die Monographien<sup>688</sup> von Rechtswissenschaftlern aus Taiwan bzw. aus der Republik China, die in Deutschland studiert hatten, eine besonders wichtige Quelle aus zweiter Hand für die chinesischen Juristen, um sich über das deutsche Haftungsrecht zu informieren, zu einer Zeit, als der akademische Austausch zwischen Deutschland und China noch nicht leicht und eher selten war. Gleichzeitig haben auch einige chinesische Gelehrte die deliktsrechtlichen Erfahrungen aus dem Common Law in die chinesische Rechtswissenschaft eingebracht, dies hauptsächlich aber im Bereich der Persönlichkeitsrechte. Grundsätzlich standen die Entwicklung und die Verbesserung der chinesischen theoretischen Dogmatik des Haftungsrechts in einem engen Zusammenhang mit dem deutschen Recht. Bemerkenswerterweise wurde inzwischen auch das römische Recht<sup>689</sup> in China immer mehr vorgestellt, was sich als eine wichtige Grundlage für die theoretischen Diskussionen im chinesischen Haftungsrecht darstellte.

Die chinesischen theoretischen Forschungen im Haftungsrecht verharrten allerdings lange Zeit auf einem niedrigen Niveau. Es gab keine einheitliche Auffassung über die Struktur der Haftungsprinzipien und die Grundtatbestände der Verschuldenshaftung. Viele einschlägige akademische Forschungen blieben immer noch auf einem ober-

---

<sup>686</sup> Urteil des Obergerichts Xinjiang, Nr. 117 (Min Yi Zhong), 2006. ((2006) 新民一终字第 117 号) Gegenauffassung siehe Urteil des Obergerichts Shanxi, Nr. 6 (Min Chu), 2000. ((2000) 晋法民初字第 6 号)

<sup>687</sup> *LI Hao*, Verkehrspflichten (交易安全义务论), S. 330 ff.

<sup>688</sup> Wie z. B. *WANG Zejian* (王泽鉴), Deliktsrecht (侵权行为法), 1. Auflage, Beijing 2001.

<sup>689</sup> Wie z. B. *JIANG Ping* (江平) / *MI Jian* (米健), Grundlegende Fragen des römischen Rechts (罗马法基础), Beijing 1987; *ZHOU Nan* (周栲), Römisches Recht (罗马法原论), Beijing 1994.

flächlichen und ungeordneten Niveau. Die Kernfrage im deutschen Deliktsrecht, nämlich das Verhältnis zwischen Rechtswidrigkeit und Fahrlässigkeit, wurde auch im chinesischen Haftungsrecht viel diskutiert, aber nicht genügend vertieft; der wissenschaftliche Diskurs hat daher wegen des relativ rückständigen theoretischen Niveaus den traditionellen theoretischen Rahmen der Verschuldenshaftung noch nicht durchbrochen. Die Gefährdungshaftung und ihre dogmatische Fragen haben keine genügende Aufmerksamkeit in der chinesischen Literatur erweckt und der allgemein benutzte Begriff der „verschuldensunabhängigen“ Haftung war offenbar nicht unproblematisch. Über das Verhältnis von Verschuldenshaftung und Gefährdungshaftung blieb die chinesische Literatur bei ihrer konservativen Haltung und dementsprechend haben die chinesischen Rechtswissenschaftler die eigentliche Herausforderung des modernen Haftungsrechts, nämlich den gleitenden Übergang von der Fehlverhaltenshaftung zur strikten Haftung, fast gar nicht diskutiert.<sup>690</sup>

Dieser Rückstand der chinesischen Literatur und der chinesischen Gesetzgebung hat auch die damalige chaotische chinesische Rechtsprechung verursacht. So vertraten die Gerichte in Entscheidungen ähnlicher Fälle unterschiedliche Standpunkte zu vielen Kernfragen des Haftungsrechts, wie z. B. in der Beurteilung der Rechtswidrigkeit und Prüfung der Grundtatbestände der Gefährdungshaftung usw. Dass viele chinesische Richter in den Fällen der Gefährdungshaftung auch den Tatbestand der Rechtswidrigkeit oder der Pflichtverletzung forderten, zeigte deutlich ihre mangelnden Kenntnisse (nicht nur in dogmatischer sondern auch wertungsorientierter Hinsicht) in der Verschuldens- und Gefährdungshaftung auf. Die unlogischen bzw. in sich selbst widersprüchlichen Vorschriften der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China (z. B. § 124 AGZ) waren ebenso ein Grund für die Ungleichbehandlung von gleichen Risiken in der richterlichen Praxis.

---

<sup>690</sup> Ausnahme siehe *SUN Xianzhong/DOU Haiyang*, Research on the Major Legal Issues of Tort Liability Law Implementation (《侵权责任法》实施中的重大法律问题研究), in: *Journal of Soochow University*, 2011 (6), S. 3.

## C. HEUTIGES CHINESISCHES HAFTUNGSRECHTSSYSTEM: VERSCHULDENS- UND GEFÄHRDUNGSHAFTUNG NACH VERABSCHIEDUNG DES NEUEN CHINESISCHEN HAFTPFLICHTGESETZES

### I. Übersicht

Am 1.7.2010 ist das neue chinesische Haftpflichtgesetz (HPfLG)<sup>691</sup> in Kraft getreten. Das Gesetzgebungsverfahren<sup>692</sup> begann im Jahr 2002, in dem der erste Entwurf des chinesischen Haftpflichtgesetzes als ein Buch des Entwurfs des chinesischen Zivilgesetzbuchs<sup>693</sup> in den Nationalen Volkskongress eingebracht wurde.<sup>694</sup> Die nächsten beiden offiziellen Entwürfe wurden danach jeweils 2008 und 2009 nicht mehr als Teil der Kodifikation des Zivilrechts sondern als selbständiges Werk vorgelegt.<sup>695</sup> Auf der Grundlage eines dritten Entwurfs wurde das Haftpflichtgesetz schließlich am 26.12.2009 verabschiedet, wobei dies von einigen Beobachtern allerdings als übereilte Entscheidung eingeschätzt worden ist.<sup>696</sup> Am Beratungsprozess eines neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes haben auch viele prominente europäische und auch deutsche Rechtswissenschaftler teilgenommen.<sup>697</sup>

---

<sup>691</sup> 侵权责任法. Für eine chinesisch-deutsche Fassung siehe Zeitschrift für Chinesisches Recht, 2010, S. 41 ff. Eine andere chinesisch-deutsche Fassung siehe auch bei *Binding*, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, Göttingen 2012, S. 115 ff.

<sup>692</sup> Ausführlich siehe *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (全国人大常委会法制工作委员会民法室) (Hrsg.), Haftpflichtgesetz: Gesetzgebungshintergründe und Sammlung der Erläuterungen (侵权责任法: 立法背景与观点全集), 1. Auflage, Beijing 2010, S. 3 ff.; *Koziol/ZHU*, Background and Key Contents of the New Chinese Tort Liability Law, JETL 1(2010), 328, S. 332 ff.

<sup>693</sup> 中华人民共和国民法(草案)的说明(2002年12月17日九届全国人大常委会第三十一次会议), dazu siehe *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz: Gesetzgebungshintergründe und Sammlung der Erläuterungen (侵权责任法: 立法背景与观点全集), S. 3 f.

<sup>694</sup> *ZHU Yan*, Tort Law (侵权责任法通论·总论 上册 责任成立法), Bd. I, S. 60.

<sup>695</sup> Vgl. *ZHU Yan*, Tort Law (侵权责任法通论·总论 上册 责任成立法), Bd. I, S. 61; *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz: Gesetzgebungshintergründe und Sammlung der Erläuterungen (侵权责任法: 立法背景与观点全集), S. 5 f.

<sup>696</sup> Vgl. *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, ZChinR Heft 2/2011, S. 91 ff. Aber für einige chinesische Rechtswissenschaftler sind 8 Jahre bereits lang genug, ein neues chinesisches Haftpflichtgesetz zu entwerfen, dazu siehe vor allem *YANG Lixin* (杨立新), Der 8-jährige Gesetzgebungsweg des Haftpflichtgesetzes (侵权责任法的八年立法之路), in: *China Trial* (中国审判), 2010 (2), S. 6 f.

<sup>697</sup> Wie z. B. v. Bar, Koziol, Jansen, Wagner, Brüggemeier, Raiser usw. Vgl. dazu *Koziol/ZHU*, Background and Key Contents of the New Chinese Tort Liability Law, JETL 1(2010), 328, S. 333; *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz: Gesetzgebungshintergründe und Sammlung der Erläuterungen (侵权责任法: 立法背景与观点全集), S. 376 ff., 382 ff.



Das Haftpflichtgesetz ist in folgende zwölf Kapitel mit insgesamt 92 Paragraphen gegliedert: „Allgemeine Bestimmungen“ (Kapitel 1), „Voraussetzungen der Haftung und Formen der Haftung“ (Kapitel 2), „Umstände, unter denen keine Haftung übernommen und die Haftung vermindert wird“ (Kapitel 3), „Besondere Bestimmungen zum Haftungssubjekt“ (Kapitel 4), „Produkthaftung“ (Kapitel 5), „Haftung für Unfälle im Kraftverkehr“ (Kapitel 6), „Haftung für Schäden bei ärztlicher Behandlung“ (Kapitel 7), „Haftung für Umweltverschmutzung“ (Kapitel 8), „Haftung für hohe Gefahren“ (Kapitel 9), „Haftung für Schäden durch gehaltene Tiere“ (Kapitel 10), „Haftung für Schäden durch Sachen“ (Kapitel 11) und „Ergänzende Bestimmungen“ (Kapitel 12). Die ersten vier Kapitel umfassen die allgemeinen Vorschriften des Haftungsrechts. Die Kapitel 5 bis 11 behandeln sodann besondere Haftungstatbestände. Daher liegt in der Tat eine Untergliederung in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil – abstrakte Formulierung allgemeiner Grundtatbestände und detaillierte Regelungen – im chinesischen Haftpflichtgesetz vor;<sup>698</sup> dies ist von den chinesischen Rechtsgelehrten als eine Integration des Gesetzesmodells des kontinental-europäischen Rechts und des anglo-amerikanischen Rechts angesehen worden.<sup>699</sup> Die gesetzliche Verselbständigung des Haftpflichtrechts wurde auch von vielen chinesischen Rechtswissenschaftlern hoch bewertet.<sup>700</sup> Zugleich hat das Haftpflichtgesetz den Inhalt der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts der VR China im großen Umfang übernommen.

## II. Allgemeiner Teil

### 1. Gesetzgeberisches Ziel

§ 1 HPfIG beschreibt zunächst mit folgenden Worten die gesetzgeberische Zielsetzung: Um die legalen Rechte und Interessen der Zivilrechtssubjekte zu schützen, die Haftung für Rechtsverletzungen klarzustellen, rechtsverletzenden Handlungen vorzubeugen und diese zu bestrafen sowie die Harmonie und Stabilität der Gesellschaft zu fördern, wird dieses Gesetz erlassen. An vorderster Stelle eines Gesetzes das Ziel der Gesetzgebung zu erklären, ist Regelfall im chinesischen Recht.

---

<sup>698</sup> *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, ZChinR Heft 2/2011, S. 92.

<sup>699</sup> Vgl. *YANG Lixin*, Tort Law (侵权责任法), S. 8.

<sup>700</sup> Vgl. *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 188 ff.; *ders.*, About Constituting an Independent Part for the Act of Tort (论侵权行为法的独立成编), in: *Modern Law Science* (现代法学), 2003 Vol. 25 No. 4, S. 3 ff.; *YANG Lixin*, Tort Law (侵权责任法), S. 6 ff.; *BU Yuanshi*, Kodifikation des chinesischen Deliktshaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen, ZfRV 2010 (05), S. 219.

## 2. *Schutzbereich*

§ 2 Abs. 1 HPfIG ist eine umstrittene Vorschrift. Sie hat folgenden Wortlaut: „Wer zivilrechtliche Rechte und Interessen verletzt, muss nach diesem Gesetz die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen.“ Diese Formulierung stellt nach der Meinung des Gesetzgebers<sup>701</sup> zunächst im allgemeinen Sinne den Schutzbereich des chinesischen Haftpflichtgesetzes fest, nämlich dass nur zivile Rechte und Interessen durch das Haftpflichtgesetz geschützt werden. Eine andere Meinung, die von einigen chinesischen Rechtswissenschaftlern<sup>702</sup> vertreten wird, behauptet, dass § 2 Abs. 1 HPfIG eine sogenannte „große Generalklausel“ darstelle, was aber wenig überzeugend ist. Diese Vorschrift kann in der Tat keine gesetzliche Grundlage für eine deliktische Haftung bilden, weil sie weder Zurechnungsgrund noch Rechtsfolge enthält.<sup>703</sup> § 2 Abs. 2 HPfIG zählt dann die konkreten Typen der zivilen Rechtsinteressen auf, wie etwa das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, das Namensrecht, das Recht auf guten Ruf und Ehre, das Recht an der Ehrbezeichnung, das Recht am eigenen Bild, das Recht auf Privatsphäre, die Ehefreiheit, das Vormundschaftsrecht, das Recht am Eigentum, das Nießbrauchsrecht, das Sicherungssachenrecht, das Urheberrecht, das Patentrecht, das Markennutzungsrecht, das Erfindungsrecht, das Aktienrecht und das Erbrecht. Die Auflistung der Rechte gemäß § 2 Abs. 2 HPfIG ist ausdrücklich nicht abschließend, da über die oben genannten Rechte hinaus noch „andere persönliche und vermögensbezogene Rechte und Interessen“ zu den zivilrechtlichen Rechten und Interessen im Sinne dieses Gesetzes gehören. Die zivilrechtlichen Rechten und Interessen sind dabei nach der h. M.<sup>704</sup> hinsichtlich des gesetzlichen Rechtsschutzes nicht zu unterscheiden.

---

<sup>701</sup> Vgl. WANG Shengming (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 7 f.; *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (全国人大常委会法制工作委员会民法室) (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), 1. Auflage, Beijing 2010, S. 9 ff.

<sup>702</sup> Vgl. YANG Lixin (杨立新), Analysis about the General Articles of the Tort Liabilities in China Tort Liability Law (中国侵权责任法大小搭配的侵权责任一般条款), in: Law Science Magazine (法学杂志), 2010 (3), S. 8 ff; LIANG Huixing, Einige Fragen zum Haftpflichtgesetz (我国侵权责任法的几个问题), in: Journal of Jinan University, Philosophy and Social Sciences, 2010 (3), S. 5.

<sup>703</sup> Vgl. WANG Liming, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 81 f.; BU Yuanshi, Kodifikation des chinesischen Deliktshaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen, ZfRV 2010 (05), S. 219.

<sup>704</sup> *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立

### 3. *Haftungsprinzipien*

§ 6 HPfIG stellt eine Generalklausel der Verschuldenshaftung dar. Die Formulierung des § 6 Abs. 1 HPfIG ist derjenigen des § 106 Abs. 2 AGZ sehr ähnlich: „Wenn der Handelnde schuldhaft zivile Rechtsinteressen eines anderen verletzt, muss er die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen.“ § 6 Abs. 2 HPfIG sieht weiter die vermutete Verschuldenshaftung als Sonderfall<sup>705</sup> der Verschuldenshaftung vor. Wird nach gesetzlichen Vorschriften vermutet, dass der Handelnde schuldhaft gehandelt hat, und kann er nicht beweisen, dass ihn kein Verschulden trifft, muss er gemäß § 6 Abs. 2 HPfIG die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen. So ist eine Beweislastumkehr bei der Verschuldenshaftung „nach gesetzlichen Vorschriften“ möglich.

§ 7 HPfIG ist die allgemeine Vorschrift für verschuldensunabhängige Haftung. Wer die zivilrechtlichen Rechte und Interessen eines anderen schädigt, muss nach § 7 HPfIG verschuldensunabhängig die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen, soweit das Gesetz dies bestimmt. Der Effekt einer solchen Bestimmung beschränkt sich nach der Meinung des Gesetzgebers<sup>706</sup> nur auf eine Erklärungsebene (sogenannte deklaratorische Bedeutung) in dem Sinne, dass das neue Haftpflichtgesetz neben der Verschuldenshaftung auch eine Haftung ohne Verschulden vorgesehen hat. Eine verschuldensunabhängige Haftung kann daher nur in Verbindung mit bestimmten Vorschriften des Haftpflichtgesetzes sowie anderen Gesetzen begründet werden, also erst wenn „das Gesetz bestimmt“.

§§ 6 f. HPfIG zeigt deutlich auf, dass das neue chinesische Haftpflichtgesetz streng an der terminologischen Unterscheidung zwischen der Verschuldenshaftung und der strikten Haftung bzw. an der Zweispurigkeit des Haftungsrechts festhält. Verschuldenshaftung und verschuldensunabhängige Haftung stehen nebeneinander als die zwei wichtigsten grundlegenden Haftungsprinzipien des Haftungsrechts.<sup>707</sup> Dass das neue chinesische Haftpflichtgesetz die verschuldensunabhängige Haftung ausdrücklich regelt,

---

法理由及相关规定), S. 7 f.; *WANG Shengming* (王胜明) (Hrsg.), *Kommentar zum Haftpflichtgesetz der VR China* (中华人民共和国侵权责任法释义), 2. Auflage, Beijing 2013, S. 29 f.

<sup>705</sup> Vgl. *CHEN Xianjie* (Hrsg.), *Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen* (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 23; *WANG Shengming* (Hrsg.), *Kommentar zum Haftpflichtgesetz der VR China* (中华人民共和国侵权责任法释义), S. 49 f.

<sup>706</sup> *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), *Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen* (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 28.

<sup>707</sup> Vgl. *WANG Shengming* (Hrsg.), *Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China* (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 34;

ist vom chinesischen Gesetzgeber als eine Anpassung an die Entwicklungstendenz des Deliktsrechts in der modernen Gesellschaft positiv bewertet worden.<sup>708</sup>

Außerdem übernimmt der Gesetzgeber mit § 24 HPflG die Vorschrift zur Billigkeitshaftung aus § 132 AGZ; danach kann der Schaden nach den tatsächlichen Umständen auf beide Parteien verteilt werden, wenn weder beim Geschädigten noch beim Handelnden ein Verschulden für den Schadenseintritt vorliegt. Nach Meinung des Gesetzgebers gehört die Billigkeitshaftung nicht zu den Haftungsprinzipien des Haftungsrechts sondern stellt vielmehr einen subsidiären Schadensausgleich neben den traditionellen Haftungstatbeständen dar.<sup>709</sup>

#### **4. Haftungsminderungs- und ausschlusstatbestände**

Im 3. Kapitel des Haftpflichtgesetzes werden eine Reihe von Haftungsbefreiungs- und minderungsgründe geregelt.

Nach § 26 HPflG kann ein Mitverschulden des Geschädigten bei der Entstehung des Schadens die Haftung des Verletzers mindern. Dies gilt nach den Erläuterungen des Gesetzgebers<sup>710</sup> grundsätzlich nur für die Verschuldenshaftung, es sei denn, dass das Haftpflichtgesetz oder ein anderes Gesetz im Rahmen der verschuldensunabhängigen Haftung einen solchen Haftungsminderungsgrund ausdrücklich regelt.

Als Haftungsausschlusstatbestände werden vorsätzliche Schädigung durch den Geschädigten (§ 27 HPflG), Handlungen Dritter (§ 28 HPflG), höhere Gewalt (§ 29 HPflG), Notwehr (§ 30 HPflG) und Notstand (§ 31 HPflG) jeweils einzeln geregelt. Ausnahmsweise kann die höhere Gewalt allerdings auch kein Haftungsbefreiungsgrund sein, „wenn Gesetze etwas anderes bestimmen“. Die Definition der „höheren Gewalt“ befindet sich in § 153 AGZ; danach sind die höhere Gewalt „unvorhersehbare, unausweichliche und gleichzeitig unüberwindliche objektive Umstände“.

---

<sup>708</sup> Vgl. *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 30.

<sup>709</sup> Vgl. *WANG Shengming* (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 104 ff.; *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 93.

<sup>710</sup> *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 98 ff.

Grundsätzlich sollen diese gesetzlichen Haftungsbefreiungsgründe (§§ 27 ff. HPflG) nach den Erläuterungen des Gesetzgebers<sup>711</sup> allerdings nicht allgemein im Rahmen der Verschuldenshaftung und der verschuldensunabhängigen Haftung anzuwenden sein; sie würden vielmehr bei der verschuldensunabhängigen Haftung nur im Falle einer besonderen ausdrücklichen Regelung gelten. Dies stimmt aber offensichtlich mit der systematischen Stellung derartiger „allgemeiner“ Haftungsausschlusstatbestände im Haftpflichtgesetz nicht überein.<sup>712</sup>

### III. Verschuldenshaftung

Außerhalb der Generalklausel zur Verschuldenshaftung (§ 6 HPflG) wird im neuen chinesischen Haftpflichtgesetz auch jeweils eine Vielzahl von Fallgruppen der (auch vermuteten) Verschuldenshaftung ausdrücklich konkret geregelt.

#### 1. Haftung aus Sicherungsgewährleistungspflicht (Verkehrssicherungspflicht)

Als Teil der besonderen Bestimmungen zum Haftungssubjekt sieht § 37 HPflG die Haftung des Verwaltungspersonals aus Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Plätzen vor. Wenn das Verwaltungspersonal von Hotels, Kaufhäusern, Banken, Bahnhöfen, Vergnügungsstätten und anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen oder die Organisatoren von Massenveranstaltungen ihre Sicherungsgewährleistungspflicht nicht erfüllen und dadurch Schäden anderer verursacht werden, müssen sie gemäß § 37 Abs. 1 HPflG die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen. Die Haftung aus Sicherungsgewährleistungspflicht besteht dabei aus zwei Teilen: der Haftung des Verwaltungspersonals für öffentliche Plätze bzw. Einrichtungen und der Haftung des Organisators für Massenveranstaltungen.<sup>713</sup> Nach der h. M.<sup>714</sup> wird hier gesetzlich

---

<sup>711</sup> Vgl. *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 103 ff., 309. Zu ähnlichen Meinungen aus richterlicher Sicht im chinesischen Recht siehe *CHEN Xianjie* (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 89 ff.

<sup>712</sup> Zu entsprechenden Zweifeln bezüglich der Anwendungsbereiche dieser Vorschriften des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes aus deutscher Sicht siehe *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, ZChinR Heft 2/2011, S. 93 f. Dabei sind die deutschen Rechtswissenschaftler wegen der systematischen Stellung dieser Vorschriften verständlicherweise zu dem Ergebnis gekommen, dass sie offenbar für sämtliche Haftungstatbestände gelten.

<sup>713</sup> Vgl. *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. II, S. 181 ff.

<sup>714</sup> *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. II, S. 157 ff.; *ZHANG Xinbao* (张新宝), Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 158; *CHEN Xianjie* (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 130.

eine Verschuldenshaftung für Unterlassen geregelt;<sup>715</sup> diese Vorschrift könne aber wegen ihrer beschränkten Anwendungsbereiche nicht als eine allgemeine Generalklausel der Unterlassenshaftung gelten.<sup>716</sup>

Für durch die Handlung Dritter verursachte Schäden wird in § 37 Abs. 2 HPfIG darüber hinaus geregelt, dass neben der Haftung des Dritten auch das Verwaltungspersonal oder die Organisatoren eine entsprechende ergänzende Haftung übernehmen müssen, wenn sie ihre Sicherungsgewährleistungspflicht nicht erfüllen.

§ 37 HPfIG ist nach der Erläuterung des Gesetzgebers<sup>717</sup> eine sich auf die Basis der richterlichen Erfahrungen (§ 6 ESK) gründende und im Hinblick auf die Verkehrspflichten des deutschen Rechts entwickelte gesetzliche Regelung, was im chinesischen Haftungsrecht einen großen Durchbruch darstelle.

## **2. Haftung für Rechtsverletzungen im Internet**

§ 36 HPfIG regelt systematisierend unter den besonderen Bestimmungen zum Haftungssubjekt erstmals im chinesischen Recht die Haftung des Internetdienstanbieters.

Nach § 36 Abs. 1 HPfIG müssen der Internetnutzer und der Anbieter von Netzdienstleistungen die Haftung übernehmen, wenn sie die zivilrechtlichen Rechte und Interessen eines anderen durch die Nutzung des Internets verletzen. Entgegen der aus deutscher Sicht vorgenommenen Auslegung oder „ergänzenden“ Übersetzung des Inhaltes dieses Absatzes<sup>718</sup> ist hier nach h. M.<sup>719</sup> im chinesischen Recht in der Tat die jeweilige Haftung des Internetnutzers und des Internetdienstanbieters für ihre unmittelbaren

---

<sup>715</sup> Die Gegenauffassung, dass § 37 HPfIG eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht, wird insbesondere von deutschen Juristen vertreten, dazu siehe *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, ZChinR Heft 2/2011, S. 96 f.; *Binding*, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, S. 76.

<sup>716</sup> *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. II, S. 160.

<sup>717</sup> *WANG Shengming* (Hrsg.), Kommentar zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法释义), S. 219 ff.

<sup>718</sup> Eine deutsche Fassung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes hat hier bei der Übersetzung die originale chinesische Formulierung der einfachen „Haftung“ mit „gesamtschuldnerisch“ direkt ergänzt, was wohl gegen die Auffassung des Gesetzgebers verstößt, dazu siehe *Zeitschrift für Chinesisches Recht*, 2010, S. 47. Darüber hinaus wird von vielen deutschen Juristen auch vertreten, dass § 36 Abs. 1 HPfIG eine gesamtschuldnerische Haftung von Internetnutzer und Internetbetreiber regelt, was aber aus chinesischer Sicht wohl ein Missverständnis ist, vgl. *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, ZChinR Heft 2/2011, S. 96; *Binding*, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, S. 75.

<sup>719</sup> *CHEN Xianjie* (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 123; *WANG Shengming* (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 181; *ZHANG Xinbao*, Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 147; *CHENG Xiao* (程啸), Haftungsrecht (侵权责任法), Beijing 2011, S. 325 f.

Rechtsgutsverletzungen im Internet vorgesehen. Obwohl die Haftung hier vom Wortlaut her verschuldensunabhängig erscheint,<sup>720</sup> ist nach dem Standpunkt des chinesischen Gesetzgebers<sup>721</sup> die Anwendung des § 36 Abs. 1 HPfIG allerdings immer i. V. m § 6 HPfIG geboten. Deswegen steht diese Haftung noch im Rahmen der Verschuldenshaftung.<sup>722</sup> Die Regelung ist vielmehr als eine prinzipielle Vorschrift oder sozusagen eine Regelung auf der Erklärungsebene – also mit ausschließlich deklaratorischer Bedeutung – anzusehen,<sup>723</sup> was im neuen chinesischen Haftpflichtgesetz nicht selten zu beobachten ist.

§ 36 Abs. 2, 3 HPfIG regeln weiter, in welcher Situation der Internetdiensteanbieter auch als Gesamtschuldner haften muss. Wenn ein Internetnutzer durch die Nutzung der Internetdienstleistungen rechtsverletzende Handlungen ausführt, ist der Geschädigte gemäß § 36 Abs. 2 HPfIG berechtigt, dem Internetdiensteanbieter mitzuteilen, dass er notwendige Maßnahmen wie z. B. die Löschung, Abschirmung und Trennung der Verbindung ergreift. Der Internetservice-Anbieter muss dann für den (durch die Verzögerung oder das Unterlassen) vergrößerten Schaden mit dem Internetnutzer die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen, sofern der Internetservice-Anbieter nach dem Empfang der Benachrichtigung nicht unverzüglich die notwendigen Gegenmaßnahmen ergreift (§ 36 Abs. 2 HPfIG). In einer anderen Fallkonstellation muss der Internetdiensteanbieter ebenfalls mit dem unmittelbar schädigenden Internetnutzer die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen, nämlich wenn der Anbieter von Netzdienstleistungen Kenntnis hat, dass ein Internetnutzer die Internetdienstleistungen zur Verletzung der zivilrechtlichen Rechte und Interessen eines anderen nutzt, und keine notwendige Maßnahmen ergreift (§ 36 Abs. 3 HPfIG). Das Verhältnis des Abs. 2 und des Abs. 3 bildet nach der h. M.<sup>724</sup> ein Nebeneinander. Es kann die Kenntnis des Internetdiensteanbieters von der Rechtsverletzung daher nicht ausschließen, wenn er vom Ge-

---

<sup>720</sup> So verstehen dies auch die deutschen Juristen, siehe *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, ZChinR Heft 2/2011, S. 96; *Binding*, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, S. 75.

<sup>721</sup> *WANG Shengming* (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 180; *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 149.

<sup>722</sup> Vgl. *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. II, S. 124, 128; *YANG Lixin* (杨立新), Tort Liability Law (侵权责任法), 1. Auflage, Beijing 2011, S. 243.

<sup>723</sup> *WANG Shengming* (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 180.

<sup>724</sup> *WANG Shengming* (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 187.

schädigten nicht darüber informiert wird. In beiden Fällen kommt das Prinzip des Fehlverhaltens bzw. der Verschuldenshaftung zu Geltung.<sup>725</sup> Sie sind daher als gesetzlich aufgezählte Sonderfälle der Verschuldenshaftung anzusehen.

Bemerkenswert ist weiterhin, dass sich § 36 Abs. 1 HPflG und Abs. 2, 3 HPflG in der Tat verschiedener Definitionen des Internetdienstanbieters bedienen. Für Abs. 1 ist die unmittelbare Rechtsgutsverletzung nur durch die Handlung des Internetbetreibers, der selbst die Inhalte und die Produkte der Internetdienstleistung direkt anbietet, möglich, während es sich jedoch bei Abs. 2, 3 um einen Internetbetreiber handelt, der für Internetnutzer nur den Zugang zur Informationen oder die Internetplattform anbietet.<sup>726</sup> Wegen des unklaren Wortlauts der Vorschrift ist es – wie oben dargestellt – offenbar sehr schwer, § 36 HPflG in seiner gesetzgeberischen Aussage entsprechend den Absichten des Gesetzgebers „richtig“ auszulegen und zu verstehen. Deswegen messen deutsche Rechtswissenschaftler – insofern nicht überraschend – § 36 Abs. 2, 3 HPflG nur einen klarstellenden Charakter zu,<sup>727</sup> was nach dem Wortlaut der Regelung eine logische Folgerung ist.

### 3. *Haftung der Bildungseinrichtungen*

Die Haftung der Bildungseinrichtungen bei körperlichen Schädigungen während des Lernens und Lebens in Kindergärten, Schulen oder anderen Bildungseinrichtungen ist in §§ 38-40 HPflG ausführlich geregelt, immer noch als Teil der Regelungen über besondere Haftungssubjekte. Der Haftungsgrad ist im Hinblick auf die Typen der Geschädigten gestuft vorgesehen.

In Bezug auf Körperschäden eines Zivilgeschäftsunfähigen müssen die Bildungseinrichtungen nach § 38 HPflG die Haftung für vermutetes Verschulden übernehmen, sofern sie nicht beweisen können, dass sie ihre Bildungs- und Verwaltungspflichten erfüllt haben. Im Gegensatz dazu haften die Schulen und andere Bildungseinrichtungen gemäß § 39 HPflG nur für nachgewiesenes Verschulden bei Nichterfüllung ihrer Erziehungs- und Verwaltungspflichten, wenn ein beschränkt Zivilgeschäftsfähiger einen

---

<sup>725</sup> Vgl. *WANG Shengming* (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 181 ff; *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 150 ff.

<sup>726</sup> Vgl. *CHEN Xianjie* (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 123; *CHENG Xiao* (程啸), Haftungsrecht (侵权责任法), Beijing 2011, S. 324 f.

<sup>727</sup> Vgl. *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, ZChinR Heft 2/2011, S. 96.



Körperschaden erleidet.<sup>728</sup> Somit regelt der Gesetzgeber hier eine vermutete Verschuldenshaftung bei Zivilgeschäftsunfähigen, während die Verschuldenshaftung bei beschränkten Zivilgeschäftsfähigen gilt.<sup>729</sup> Dies hat den früheren Standpunkt der Rechtsprechung, der in der Erläuterung des Obersten Volksgerichts zum Schadensersatz für Körperschaden<sup>730</sup> als ein allgemeines Prinzip der Verschuldenshaftung in ähnlichen Fällen verstanden wurde, korrigiert und weiter verfeinert.

Ist der Körperschaden durch einen nicht zum Personal des Kindergartens, der Schule oder der sonstigen Bildungseinrichtung gehörenden Dritten zugefügt worden, entweder gegenüber dem nicht Zivilgeschäftsfähigen oder gegenüber dem beschränkt Zivilgeschäftsfähigen, wird die Haftung für die Verletzung von Rechten nach § 40 S. 1 HPfLG von diesem Dritten übernommen. Hier trifft die Kindergärten, die Schulen und andere Bildungseinrichtungen nur eine entsprechende ergänzende Haftung, wenn sie ihre Verwaltungsaufgaben nicht erfüllen (§ 40 S. 2 HPfLG). Es wird deswegen die Auffassung vertreten, dass die Nichterfüllung der „Verwaltungsaufgaben“ hierzu gesetzlich als objektives Kriterium des Verschuldens aufgestellt wird.<sup>731</sup>

#### 4. *Arzthaftung*

Die besonderen Vorschriften zur Haftung für Schäden bei ärztlicher Behandlung (§§ 54-64) finden sich im 7. Kapitel des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes.

§ 54 HPfLG sieht zunächst eine Verschuldenshaftung der medizinischen Einrichtung vor: Wenn ein Patient bei Untersuchungen und Behandlungen durch das Verschulden der medizinischen Einrichtung oder ihres medizinischen Personals Schäden erleidet, haftet die medizinische Einrichtung auf Schadensersatz. In diesem Fall haftet nicht der unmittelbar Handelnde; sondern ausschließlich die betroffene medizinische Einrich-

---

<sup>728</sup> Vgl. *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, ZChinR Heft 2/2011, S. 97.

<sup>729</sup> *YANG Lixin*, Tort Liability Law (侵权责任法), S. 256; *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 164; *CHEN Xianjie* (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 133 ff.

<sup>730</sup> § 7 ESK lautet: „Schulden, Kindergärten und andere Erziehungseinrichtungen, die nach dem Recht gegenüber Minderjährigen Erziehungs-, Verwaltungs- und Schutzpflichten haben, und die die entsprechenden Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich nicht erfüllen, so dass Minderjährige Körperschäden erleiden oder Minderjährige bei anderen Personen Körperschäden verursachen, müssen die Schadensersatzhaftung entsprechend ihrem Verschulden übernehmen.“

<sup>731</sup> *CHEN Xianjie* (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 140.

tung.<sup>732</sup> Dies entspricht dem Grundsatz der Arbeitgeberhaftung in § 34 HPflG. Allerdings haben deutsche Rechtswissenschaftler hierzu bereits angemerkt, „unklar ist auch, wer haftet, wenn der behandelnde Arzt keiner medizinischen Einrichtung angehört“.<sup>733</sup>

§ 58 HPflG erleichtert diese Haftung weiter.<sup>734</sup> Das Verschulden der medizinischen Einrichtung kann nämlich in folgenden drei geregelten Fällen vermutet werden: bei Verstoß gegen Gesetze, Verwaltungsordnungen, ministerielle Bestimmungen und andere Bestimmungen zu Untersuchungs- und Behandlungsnormen (Nr. 1); bei Verbergen oder Verweigerung der Vorlage der die Streitigkeiten betreffenden Behandlungsakten (Nr. 2); bei Fälschung oder Vernichtung von Behandlungsunterlagen (Nr. 3).

Das Kriterium für Verschulden bei einer ärztlichen Behandlung ist besonders in § 57 HPflG konkret durch Klarstellung der Sorgfaltspflichten des medizinischen Personals geregelt. Wenn das medizinische Personal bei Untersuchungen und Behandlungen Behandlungspflichten nicht nachkommt, die dem Behandlungsniveau zu dieser Zeit entsprechen, und dies beim Patienten Schäden verursacht, dann haftet die medizinische Einrichtung auf Schadensersatz. Dies ist eine gesetzliche Regelung der Sorgfaltspflichten des medizinischen Personals im chinesischen Haftungsrecht.<sup>735</sup>

§ 55 HPflG regelt die Aufklärungspflicht des medizinischen Personals, das Einwilligungserfordernis des Patienten und die einschlägige Haftung. Bei Untersuchungen und Behandlungen muss das medizinische Personal den Patienten über seinen Krankheitszustand und die ärztlichen Behandlungsmaßnahmen aufklären. Ist die Durchführung von Operationen, besonderen Untersuchungen und besonderen Behandlungen erforderlich, muss das medizinische Personal dem Patienten unverzüglich das Behandlungsrisiko, alternative Behandlungsmethoden und sonstige Umstände erläutern sowie

---

<sup>732</sup> Vgl. *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), *Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen* (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 225; *CHEN Xianjie* (Hrsg.), *Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen* (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 192 f.

<sup>733</sup> *Bollweg/Doukoff/Jansen*, *Das neue chinesische Haftpflichtgesetz*, *ZChinR* Heft 2/2011, S. 100.

<sup>734</sup> *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), *Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen* (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 236.

<sup>735</sup> Vgl. *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), *Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen* (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 232 f.

die schriftliche Einwilligung des Patienten einholen. Wenn es nicht angebracht ist, den Patienten zu informieren, muss das medizinische Personal die nahen Angehörigen des Patienten aufklären und deren schriftliche Einwilligung einholen (§ 55 Abs. 1). Wenn das medizinische Personal die oben genannten Pflichten nicht erfüllt und der Patient dadurch geschädigt wird, haftet die medizinische Einrichtung auf Schadensersatz (§ 55 Abs. 2). § 56 HPfIG regelt aber auch eine Ausnahme vom Einwilligungserfordernis: Wenn es wegen dringender Umstände wie etwa der Rettung des Patienten in lebensbedrohendem Zustand nicht möglich ist, die Meinung des Patienten oder seiner nahen Angehörigen zu erhalten, können nach Genehmigung durch den Verantwortlichen der medizinischen Einrichtung oder den ermächtigten Verantwortlichen entsprechende Behandlungsmaßnahmen sofort ergriffen werden.

Die Vorschriften über Ausschlussstatbestände der Arzthaftung finden sich in § 60 HPfIG. Diese umfassen die mangelnde Kooperation des Patienten und seiner nahen Angehörigen (Abs. 1 Nr. 1) bei einer den medizinischen Behandlungsnormen entsprechenden Behandlung, die Erfüllung der angemessenen Behandlungspflicht bei der Rettung des Patienten in dringenden Umständen wie etwa in lebensbedrohendem Zustand (Abs. 1 Nr. 2) sowie den Fall, dass die Untersuchungen und Behandlungen aufgrund des zum Behandlungszeitpunkt eingeschränkten Stands der Medizin nur schwer möglich waren (Abs. 1 Nr. 3). Wenn im Fall der Nr. 1 dieser Bestimmung auch auf Seiten der medizinischen Einrichtung oder ihres medizinischen Personals ein Verschulden vorliegt, müssen sie die entsprechende Schadensersatzhaftung übernehmen (Abs. 2).

## 5. *Tierhalterhaftung*

Die Tierhalterhaftung gehört zwar grundsätzlich zur Gefährdungshaftung, sie umfasst aber im neuen chinesischen Haftpflichtgesetz auch einen Fall der Verschuldenshaftung. § 81 HPfIG enthält bemerkenswerterweise für die Haftung des Zoos für Zootiere eine gesetzliche Privilegierung im Vergleich zu anderen Tierhaltern: Wenn Zootiere Schäden anderer verursachen, muss der Zoo die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen, sofern nicht bewiesen werden kann, dass er seine Verwaltungspflichten erfüllt hat. Hier gilt also in der Tat eine vermutete Verschuldenshaftung,<sup>736</sup> was jedoch aus deutscher Sicht wohl nicht sehr überzeugend ist.<sup>737</sup>

---

<sup>736</sup> Vgl. ZHANG Xinbao, Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 286; CHENG Xiao (程啸), Haftungsrecht (侵权责任法), Beijing 2011, S. 501; WANG Liming, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. II, S. 646 f.; CHEN Xianjie (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China:

## 6. Haftung für Schäden durch Sachen

Unter Kapitel 11 HPflG wird die Haftung für Schäden durch Sachen geregelt. Im Rahmen der Sachhalterhaftung sind die Regelungen im Einzelnen aufgespalten. Dazu gehören einige Haftungen für vermutetes Verschulden.

Gemäß § 85 HPflG müssen Eigentümer, Verwalter oder Nutzer die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen, wenn Bauwerke, Konstruktionen oder andere Anlagen sowie die auf diesen befindlichen und an diesen angebrachten Gegenstände sich lösen oder herabfallen und Schäden anderer verursachen, sofern sie nicht beweisen können, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Vorschrift ist in der Tat eine Zusammenfassung von § 126 AGZ<sup>738</sup> und § 16 ESK<sup>739</sup>.<sup>740</sup> Nach dem Wortlaut der Regelung geht die Literatur davon aus, dass hier eine gesamtschuldnerische Haftung von Eigentümern, Verwaltern und Nutzern gilt.<sup>741</sup>

Wenn ein anderer durch den Einsturz von gestapelten Gegenständen geschädigt wird, muss derjenige, der die Gegenstände gestapelt hat, nach § 88 HPflG die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen, sofern er nicht beweisen kann, dass bei ihm kein Verschulden vorliegt.

---

Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 275 f.

<sup>737</sup> Vgl. *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, ZChinR Heft 2/2011, S. 104.

<sup>738</sup> § 126 AGZ lautet: „Wenn Bauten oder andere Anlagen oder Dinge auf Bauten oder von Bauten herabhängende Dinge einstürzen, sich lösen oder herabfallen und andere Personen schädigen, so muss ihr Eigentümer bzw. ihr Verwalter die zivile Haftung übernehmen, wenn er nicht beweisen kann, dass bei ihm selbst kein Verschulden vorliegt.“

<sup>739</sup> § 16 ESK lautet: „In den nachfolgend angeführten Fällen übernehmen der Eigentümer oder der Verwalter unter Anwendung des § 126 AGZ die Schadensersatzhaftung, außer wenn sie beweisen können, dass ihnen selbst kein Verschulden vorzuwerfen ist: (1) wenn mangelhafter Schutz oder mangelhafte Verwaltung von Straßen, Brücken, Tunneln oder anderen von Menschen errichteten Bauwerken zu Personenschäden führen, (2) wenn das Herunterrollen oder Herunterrutschen gestapelter Sachen oder das Einstürzen gestapelter Sachen zu Personenschäden führen, (3) wenn das Umfallen oder Fällen von Bäumen oder das Herunterfallen von Früchten zu Personenschäden führen. Wenn im Fall der Ziffer 1 der Schaden durch Planungs- oder Bauausführungsfehler verursacht wurde, wird die Schadensersatzhaftung von dem Eigentümer, Verwalter, Planer und Bauausführenden gesamtschuldnerisch übernommen.“

<sup>740</sup> *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 345; *ZHANG Xinbao*, Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 292.

<sup>741</sup> Vgl. *YANG Lixin*, Tort Liability Law (侵权责任法), S. 352; *Binding*, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, S. 109; *BU Yuanshi*, Kodifikation des chinesischen Deliktshaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen, S. 230.

Ebenso haftet der Eigentümer oder Verwalter eines Baums für die Verletzung von Rechten, wenn durch umknickende Bäume Schäden anderer verursacht werden und er nicht beweisen kann, dass ihn kein Verschulden trifft (§ 90 HPflG).

Wenn auf öffentlichen Plätzen oder Straßen Gruben ausgehoben, Reparaturen vorgenommen, unterirdische Anlagen montiert werden, ohne dass deutliche Kennzeichnungen angebracht und Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden und Schäden anderer dadurch verursacht werden, muss derjenige, der die Arbeiten ausführt, nach § 91 Abs. 1 HPflG die Haftung aus Delikt übernehmen. Diese Vorschrift ist nahezu deckungsgleich mit § 125 AGZ. Hier gilt nach h. M.<sup>742</sup> eine Haftung für vermutetes Verschulden, was aber nach dem Wortlaut der Vorschrift nicht sehr logisch ist.

Nach § 91 Abs. 2 HPflG haftet der Verwalter auch für die Verletzung von Rechten, wenn Gullys, Einstiege und andere unterirdische Anlagen Schäden anderer verursachen und er nicht beweisen kann, dass er seinen Verwaltungsaufgaben voll nachgekommen ist. Nach h. M.<sup>743</sup> gilt hier auch künftig das Prinzip der Haftung für vermutetes Verschulden. „Das Verschulden des Bauausführenden wird also vermutet, es sei denn er kann beweisen, dass er deutliche Markierungen angebracht und Sicherungsmaßnahmen ergriffen hat.“<sup>744</sup> Bei Abs. 2 wird die Nichterfüllung der Verwaltungspflichten ebenfalls als Kriterium für ein Verschulden angesehen.

#### **IV. Verschuldensunabhängige Haftung**

§ 7 HPflG ist nach dem Wortlaut nur i. V. m. anderen gesetzlichen Bestimmungen von Bedeutung. Die wichtigsten besonderen Haftungstatbestände der verschuldensunabhängigen Haftung sind im neuen chinesischen Haftpflichtgesetz wie folgendes geregelt:

##### **1. Haftung für hohe Gefahren**

Die Regelungen über Gefährdungshaftung für besonders hohe Gefahren finden sich in den §§ 69 ff. im 9. Kapitel HPflG.

---

<sup>742</sup> Vgl. *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. II, S. 759 ff.; *YANG Lixin*, Tort Liability Law (侵权责任法), S. 370; *ZHANG Xinbao*, Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 304.

<sup>743</sup> Vgl. *ZHOU Youjun* (周友军), Lectures on the Tort Liability Law of China (侵权责任法专题讲座), Beijing 2011, S. 371; *CHEN Xianjie* (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 303; *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. II, S. 771.

<sup>744</sup> *Binding*, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, S. 110.

Eine Generalklausel der Haftung für besonders gefährliche Tätigkeiten stellt zunächst § 69 HPfLG dar:<sup>745</sup> „Wird ein anderer durch die Ausübung einer hochgefährlichen Tätigkeit geschädigt, muss die Haftung für die Verletzung von Rechten übernommen werden.“ Unter dieser abstrakten Generalklausel sind die einzelnen Haftungstatbestände der Gefährdungshaftung für „besonders gefährliche Tätigkeiten“ dann jeweils geregelt, dazu zählen die Haftung für Atomunfälle in zivilen Kernenergieanlagen (§ 70 HPfLG), für durch zivile Luftfahrzeuge verursachte Schäden (§ 71 HPfLG), für hochgefährliche explosive und radioaktive Stoffe (§ 72 HPfLG), für hochgefährliche Tätigkeiten wie Hochdruckleitungen, Bergwerkanlagen und Eisenbahnen (§ 73 HPfLG), für verlorene oder aufgegebene besonders gefährliche Gegenstände (§ 74 HPfLG), für rechtswidrig besessene hochgefährliche Sachen (§ 75 HPfLG) und die Haftungsermäßigung oder –erlass bei Selbstgefährdung (§ 76 HPfLG).

Dieser Bereich der Haftung für hohe Gefahren wurde vorher nur durch eine zusammenfassende Vorschrift einer allgemeinen Haftung für hochgefährliche Arbeiten (§ 123 AGZ<sup>746</sup>) in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts geregelt. Das neue chinesische Haftpflichtgesetz hat nunmehr mit einer Generalklausel und einer Reihe von detaillierten Regelungen ein neues und viel vollständigeres gesetzliches System aufgebaut. Zur Rechtfertigung seiner Entscheidung für eine von der früheren Vorschrift abweichende abstrakte Generalklausel der Haftung für besonders gefährliche Tätigkeiten hat der Gesetzgeber die folgenden Gründe angegeben:<sup>747</sup>

---

<sup>745</sup> CHEN Xianjie (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (《中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析》), S. 236 ff.; WANG Liming (王利明), Die Anwendung der Generalklausel der Gefährdungshaftung für hochgefährliche Tätigkeiten (论高度危险责任一般条款的适用), in: China Legal Science (中国法学), 2010 (6), S. 152 ff.; WANG Shengming (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (《中华人民共和国侵权责任法解读》), S. 343 ff.; ZHOU Youjun (周友军), Die Auslegung der Generalklausel für die Gefährdungshaftung im Haftpflichtgesetz (我国危险责任一般条款的解释论), in: Legal Science Monthly (法学), 2011 (4), S. 152 ff.; Yang Lixin, Tort Law (侵权责任法), S. 500 ff.

<sup>746</sup> § 123 AGZ lautet: „Wer bei der Durchführung von für die Umgebung hochgefährlichen Arbeiten wie solchen in großer Höhe, unter hohem Druck, mit leicht entzündlichen, explosiven, hochgiftigen oder radioaktiven Dingen oder Transportmitteln hoher Geschwindigkeit eine Schädigung anderer Personen herbeiführt, muss die zivile Haftung übernehmen; wenn er beweisen kann, dass der Schaden vom Geschädigten vorsätzlich herbeigeführt worden ist, übernimmt er keine zivile Haftung.“

<sup>747</sup> Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (《中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定》), S. 286.

- Es sei unmöglich, alle besonders gefährlichen Tätigkeiten aufzuzählen;
- Die Auflistung einiger bestimmter Fälle der Hochgefährlichkeit könne den Anwendungsbereich der Haftung für besonders gefährliche Tätigkeiten beschränken;
- Es sei auch nicht erforderlich, in der Generalklausel die Typen der besonders hochgefährlichen Tätigkeiten aufzulisten, wenn das Gesetz durch die nachfolgenden Vorschriften diese jeweils regele.

Die konkreten Haftungstatbestände der jeweiligen Haftung für besonders gefährliche Tätigkeiten sind wie folgendes geregelt:

- Wenn ein Kernunfall, der sich in einer zivilen Kernenergieanlage ereignet, Schäden anderer verursacht, muss der Betreiber der zivilen Kernenergieanlage die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen (§ 70 Hs. 1 HPflG).
- Wenn zivile Luftfahrzeuge Schäden anderer verursachen, muss der Betreiber des zivilen Luftfahrzeugs die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen (§ 71 Hs. 1 HPflG).
- Wenn der Besitz oder die Nutzung leicht entflammbarer, explosiver, hochgiftiger, radioaktiver oder sonstiger hochgefährlicher Sachen Schäden anderer verursacht, muss der Besitzer oder der Nutzer die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen (§ 72 S. 1 Hs. 1 HPflG).
- Wenn durch eine in großer Höhe, unter hohem Druck, oder unter der Erde durchgeführte Tätigkeit oder durch die Nutzung von Hochgeschwindigkeits-transportmitteln Schäden anderer verursacht werden, muss der Betreiber die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen (§ 73 S. 1 HPflG).

Die abgestufte Haftungsverschärfung im Rahmen der Haftung für besonders gefährliche Tätigkeiten zeigt sich in den nachfolgenden unterschiedlich geregelten Haftungsausschlusstbeständen.<sup>748</sup> So ist die Haftung ausgeschlossen, wenn der Betreiber der zivilen Kernenergieanlage beweisen kann, dass der Schaden durch einen Krieg oder ähnliche Umstände verursacht worden ist (§ 70 Hs. 2 Alt. 1 HPflG). Für „Vorsatz des Geschädigten“ gelten §§ 70-73 HPflG und für „höhere Gewalt“ §§ 72 f. HPflG.<sup>749</sup> Überdies wird die Haftung bei grober Fahrlässigkeit (§ 72 S. 2 HPflG) oder Fahrlässigkeit (§ 73 S. 2 HPflG) des Geschädigten noch gemindert. Nach der Auffassung des

---

<sup>748</sup> Vgl. *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, S. 94.

<sup>749</sup> *BU Yuanshi*, Kodifikation des chinesischen Deliktshaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen, S. 229.

Gesetzgebers<sup>750</sup> gibt es keine allgemeinen geltenden Haftungsbefreiungsgründe der Haftung für besonders gefährliche Tätigkeiten.

Wenn jemand unerlaubt in den Bereich hochgefährlicher Tätigkeiten oder in den Bereich der Lagerung hochgefährlicher Sachen eindringt und Schaden erleidet, kann die Haftung nach § 76 HPfLG außerdem gemindert oder ausgeschlossen werden, wenn er Sicherheitsmaßnahmen getroffen und seine Warnpflichten erfüllt hat.

## 2. Produkthaftung

Vor der Verabschiedung des chinesischen Haftpflichtgesetzes wurde die Produkthaftung im chinesischen Recht durch das Produktqualitätsgesetz der VR China (PQG)<sup>751</sup> und § 122 AGZ geregelt. Im 5. Kapitel des neuen Gesetzes sehen §§ 41-47 HPfLG nunmehr die Produkthaftung vor, die nach der Auslegung des § 5 HPfLG<sup>752</sup> gegenüber den alten Bestimmungen Vorrang haben soll.<sup>753</sup>

§ 41 HPfLG gilt als die Grundnorm der Produkthaftung. Danach muss der Hersteller die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen, wenn ein anderer infolge des Fehlers eines Produktes einen Schaden erleidet. Der Gesetzgeber will hier ausdrücklich eine verschuldensunabhängige Produkthaftung regeln, eine Regelung, die dem Produktqualitätsgesetz entspricht.<sup>754</sup> Für die im neuen Haftpflichtgesetz nicht geregelten Definitionen der Begriffe wie „Produkt“, „Fehler“ und „Schaden“ sind die einschlägigen Vorschriften des Produktqualitätsgesetzes (§§ 2 Abs. 2<sup>755</sup>, 41 Abs. 1<sup>756</sup>, 46<sup>757</sup> PQG) noch weiter anwendbar.<sup>758</sup>

---

<sup>750</sup> *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), *Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen* (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 287.

<sup>751</sup> 中华人民共和国产品质量法. Deutsch mit Quellenangabe in: *Frank Münzel* (Hrsg.), *Chinas Recht*, 22.2.93/1.

<sup>752</sup> § 5 HPfLG lautet: „Soweit andere Gesetze besondere Bestimmungen zur Haftung für Rechtsverletzungen enthalten, gelten diese Bestimmungen.“

<sup>753</sup> Vgl. *CHEN Xianjie* (Hrsg.), *Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen* (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 17; *Binding*, *Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung*, S. 80.

<sup>754</sup> *WANG Shengming* (Hrsg.), *Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China* (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 211.

<sup>755</sup> § 2 Abs. 2 PQG lautet: „Unter Produkten im Sinne dieses Gesetzes sind Produkte zu verstehen, die bearbeitet oder hergestellt worden sind und zum Absatz verwandt werden.“

<sup>756</sup> „Schaden“ umfasst gemäß § 41 Abs. 1 PQG den Personenschaden und den Sachschaden an anderen Gegenständen als dem fehlerhaften Produkt, *Bollweg/Doukoff/Jansen*, *Das neue chinesische Haftpflichtgesetz*, S. 98.



§ 42 HPflG regelt weiter die Haftung des Verkäufers. Wenn ein Verschulden des Verkäufers dazu führt, dass ein Produkt fehlerhaft ist, so dass Schäden anderer verursacht werden, muss der Verkäufer die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen (§ 42 Abs. 1 HPflG). Hier ist offenbar eine Verschuldenshaftung des Verkäufers geregelt.<sup>759</sup> Verschuldensunabhängig haftet der Verkäufer aber auch, wenn er weder den Hersteller noch den Lieferanten der fehlerhaften Produkte benennen kann (§ 42 Abs. 2 HPflG).

Problematisch scheint jedoch § 43 Abs. 1 HPflG: Wenn Fehler eines Produkts Schäden verursachen, kann der Geschädigte vom Hersteller des Produkts Ersatz verlangen, er kann auch vom Verkäufer des Produkts Ersatz verlangen. Nach dem Wortlaut haften Hersteller und Verkäufer hier für Produktfehler verschuldensunabhängig, was zu §§ 41 f. HPflG „in einem offensichtlichen Widerspruch steht“<sup>760</sup>, da für den Verkäufer gemäß § 42 Abs. 1 HPflG nur eine Verschuldenshaftung gilt. Aus chinesischer Sicht bietet dieser Paragraph allerdings im Außenverhältnis dem Geschädigten nur eine Möglichkeit an, nämlich den Anspruch entweder gegen den Hersteller oder gegen den Verkäufer zu richten.<sup>761</sup> Für das Innenverhältnis stellt § 43 Abs. 2, 3 HPflG weiter klar, dass zwischen Hersteller und Verkäufer ein Regressanspruch des jeweils eintretenden Gesamtschuldners besteht, der gegenüber dem Hersteller/Verkäufer verschuldensunabhängig ist.<sup>762</sup>

§ 44 HPflG sieht außerdem vor, dass Hersteller und Verkäufer nach Leistung des Schadensersatzes berechtigt sind, von einem Dritten Ersatz zu verlangen, wenn ein Verschulden des Transporteurs, Lagerhalters oder sonstiger Dritter dazu führt, dass ein Produkt fehlerhaft ist und ein anderer dadurch geschädigt wird.

Eine Neuerung liegt in § 46 HPflG, der bemerkenswerterweise eine gesetzliche Produktbeobachtungspflicht regelt: Wenn Fehler eines Produkts entdeckt werden, nach-

---

<sup>757</sup> „Fehler“ sind nach § 46 PQG „die beim Produkt bestehenden unvernünftigen Gefahren für die Sicherheit des menschlichen Körpers oder des Vermögens anderer“.

<sup>758</sup> Vgl. *WANG Shengming* (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (《中华人民共和国侵权责任法解读》), S. 213 f.

<sup>759</sup> Vgl. *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (《中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定》), S. 182.

<sup>760</sup> *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, S. 98.

<sup>761</sup> *WANG Shengming* (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (《中华人民共和国侵权责任法解读》), S. 223 f.; *YANG Lixin*, Tort Liability Law (《侵权责任法》), S. 266 f.

<sup>762</sup> *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, S. 98; *YANG Lixin*, Tort Liability Law (《侵权责任法》), S. 267.

dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, müssen der Hersteller und der Verkäufer unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe wie etwa Warnungen oder Rückruf ergreifen. Wenn nicht unverzüglich Maßnahmen zur Abhilfe ergriffen werden oder die Maßnahmen zur Abhilfe wirkungslos sind, so dass Schäden verursacht werden, müssen sie die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen.

Die Haftungsausschlussgründe der Produkthaftung finden sich im chinesischen Produktqualitätsgesetz. Nach § 41 Abs. 2 PQG haftet der Produzent nicht auf Ersatz, wenn er beweisen kann, dass einer der folgenden Umstände vorliegt:

- Das Produkt ist nicht in Verkehr gebracht worden;
- Als das Produkt in Verkehr gebracht wurde, bestand der Fehler noch nicht, der den Schaden verursacht hat;
- Mit dem wissenschaftlich-technischen Niveau zu der Zeit, als das Produkt in Verkehr gebracht wurde, ließ sich die Existenz des Fehlers nicht entdecken.

### **3. *Arzneimittel- und Medizinprodukthaftung***

Unter dem Kapitel 7 „Haftung für Schäden durch medizinische Behandlung“ wird auch die Haftung für fehlerhafte Arzneimittel und Medizinprodukte durch § 59 HPfIG geregelt, wobei aber aus systematischer Sicht diese Regelung zur Produkthaftung gehören sollte.<sup>763</sup>

Gemäß § 59 S. 1 HPfIG kann der Patient von dem Hersteller bzw. dem Anbieterorgan des Blutes oder von der medizinischen Einrichtung Schadensersatz fordern, wenn er durch fehlerhafte Arzneimittel, Desinfektionsmittel und medizinische Geräte oder durch die Infusion von nicht normgemäßem Blut geschädigt wird. Nach der Auffassung des Gesetzgebers<sup>764</sup> wird hier durch das Haftpflichtgesetz klar bestimmt, dass das Blut unter den Begriff „Produkt“ des Produktqualitätsgesetzes fällt, was früher in der chinesischen Rechtsprechung immer umstritten war. Für das Innenverhältnis sieht § 59 S. 2 HPfIG vor, dass die medizinische Einrichtung, soweit sie den Anspruch des Patienten erfüllt, bei dem die Verantwortung tragenden Hersteller oder Anbieterorgan des Blutes Regress nehmen kann. Die Beteiligten haften hier im Außenverhältnis als

---

<sup>763</sup> Vgl. ZHOU Youjun, Lectures on the Tort Liability Law of China (侵权责任法专题讲座), S. 519 f.

<sup>764</sup> Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 241.

Gesamtschuldner verschuldensunabhängig.<sup>765</sup> Im Innenverhältnis ist demgegenüber nach der Auffassung des Gesetzgebers<sup>766</sup> und der Rechtsprechung<sup>767</sup> – im Gegensatz zur verschuldensunabhängigen Produkthaftung des Herstellers sowie des Anbieterorgans des Blutes – bei der Haftung der medizinischen Einrichtung ein Verschulden erforderlich, was wohl viel überzeugender ist.

Die Haftungsbefreiungsgründe der Haftung für fehlerhafte Arzneimittel und Medizinprodukte entsprechen nach der wohl h. M.<sup>768</sup> derjenigen der Produkthaftung (§ 41 Abs. 2 PQG).

#### 4. Umwelthaftung

Das 8. Kapitel des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes regelt durch vier Paragraphen die Haftung für Umweltverschmutzung.

Nach § 65 HPflG muss der Verschmutzer die Haftung übernehmen, wenn durch Umweltverschmutzung Schäden verursacht werden. Zweifellos ist hier eine strikte Haftung bzw. reine Kausalhaftung<sup>769</sup> geregelt. Im Vergleich zu § 124 AGZ ist hier der frühere Tatbestand des „Verstoßes gegen die staatlichen Bestimmungen“ der Umwelthaftung entfallen. Für die Definition des Begriffs „Umwelt“ ist allerdings auf das Umweltschutzgesetz der VR China (USG)<sup>770</sup> zurückzugreifen.<sup>771</sup> Danach ist „Umwelt“ als die Gesamtheit natürlicher Faktoren aller Art, im Urzustand oder umgeformt vom Menschen, welche die Existenz und Entwicklung der Menschheit beeinflussen, zu verstehen; dazu gehören gesetzlich beispielhaft genannt die Atmosphäre, Wasser, das Meer, der Boden, Bodenschätze, Wälder, Grasland, Feuchtgebiete, wilde Lebewesen, natürliche und kulturelle Überreste und Erscheinungen, Naturschutzgebiete, bekannte Landschaften, Städte und Dörfer usw. (§ 2 USG)<sup>772</sup>

---

<sup>765</sup> Binding, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, S. 93. Vgl. YANG Lixin, Tort Liability Law (侵权责任法), S. 298 f.

<sup>766</sup> WANG Shengming (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 285 ff.

<sup>767</sup> CHEN Xianjie (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 206 f.

<sup>768</sup> ZHOU Youjun, Lectures on the Tort Liability Law of China (侵权责任法专题讲座), S. 523.

<sup>769</sup> Vgl. Bollweg/Doukoff/Jansen, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, S. 102.

<sup>770</sup> 中华人民共和国环境保护法. Deutsch siehe Zeitschrift für Chinesisches Recht, 22 (2015), S. 68-83.

<sup>771</sup> Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 266.

<sup>772</sup> Vgl. Binding, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, S. 96.

Ferner sieht § 66 HPflG eine Beweislastumkehr für die Kausalität zwischen der Handlung und dem Schaden vor, „womit die ohnehin strenge Umwelthaftung noch weiter ausgedehnt wird“.<sup>773</sup>

Weitere Vorschriften zu Haftungsausschlussgründen und Haftungsminderungsgründen für die Umwelthaftung finden sich nicht im neuen Haftpflichtgesetz, sondern in anderen umweltrechtlichen Einzelgesetzen, wie etwa dem Umweltschutzgesetz (§ 41 Abs. 3), dem Ozeanschutzgesetz<sup>774</sup> (§§ 90 Abs. 1, 92), dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Wasserverschmutzung<sup>775</sup> (§ 85 Abs. 2, 3, 4) und dem Gesetz zur Vorbeugung und Bekämpfung von Luftverschmutzung<sup>776</sup> (§ 63) usw.<sup>777</sup>

§ 68 HPflG enthält eine Regelung zu der durch Dritte verschuldeten Verschmutzung. Wenn durch Verschulden Dritter die Umwelt verschmutzt wird und dadurch Schäden verursacht werden, kann der Geschädigte vom Verschmutzer oder vom Dritten Schadensersatz fordern. Der Verschmutzer, der Schadensersatz geleistet hat, ist berechtigt, beim Dritten Regress zu nehmen. Diese Regelung kann allerdings leicht zur Unklarheit führen.<sup>778</sup>

## 5. Tierhalterhaftung

Die Haftung für Tiere ist im neuen chinesischen Haftpflichtgesetz unter 10. Kapitel sehr detailliert geregelt. Eine umfassende gesetzliche Lösung wie z. B. eine Generalklausel liegt nicht vor, vielmehr ist zwischen Sonderformen im Rahmen der verschuldensunabhängigen Haftung unter folgenden Tatbeständen zu unterscheiden:<sup>779</sup>

- Halterhaftung für Tiere (§ 78 HPflG),
- Haftung wegen Tierhaltung oder –hütung unter Verstoß gegen Bestimmungen (§ 79 HPflG),
- Haftung wegen verbotener Tierhaltung oder –hütung von gefährlichen Tieren (§ 80 HPflG),
- Haftung für ausgesetzte oder entlaufene Tiere (§ 82 HPflG).

---

<sup>773</sup> Bollweg/Doukoff/Jansen, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, S. 102.

<sup>774</sup> 海洋环境保护法.

<sup>775</sup> 水污染防治法.

<sup>776</sup> 大气污染防治法.

<sup>777</sup> WANG Shengming (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 326 f.

<sup>778</sup> Bollweg/Doukoff/Jansen, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, S. 103.

<sup>779</sup> Vgl. Binding, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, S. 104.

§ 78 Hs. 1 HPfIG stellt eine allgemeine Bestimmung für die Tierhalterhaftung dar.<sup>780</sup> „Der Halter oder Verwalter eines gehaltenen Tieres muss die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen, wenn ein anderer durch dieses Tier geschädigt wird.“ Nach § 78 Hs. 2 HPfIG sind eine Haftungsminde rung oder ein Haftungsauschluss nicht nur im Hinblick auf § 27 HPfIG aufgrund Vorsatzes, sondern auch schon bei durch grobe Fahrlässigkeit des Geschädigten entstandenen Schäden möglich.

Hat der Tierhalter oder -verwalter unter Verstoß gegen die Verwaltungsbestimmungen keine Sicherheitsmaßnahmen für Tiere ergriffen, und wird dadurch ein anderer geschädigt, muss der Halter oder Verwalter nach § 79 HPfIG die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen. Hier beschränkt sich nach einer Auffassung<sup>781</sup> die Vorschrift nicht auf gehaltene Tiere; dies widerspricht allerdings der Meinung des Gesetzgebers<sup>782</sup>.

Wenn gefährliche Tiere wie z. B. gefährliche Hunde, deren Haltung verboten ist, Schäden anderer verursachen, muss der Halter oder Verwalter gemäß § 80 HPfIG die Haftung übernehmen. Offenbar hat der Gesetzgeber hier zwischen gehaltenen Tieren und verbotenen gefährlichen Tieren unterschieden.<sup>783</sup> Für verbotene Tierhaltung der gefährlichen Tiere gilt die strikte verschuldensunabhängige Haftung, wobei es keine Haftungsauschlussgründe gibt.<sup>784</sup>

Auch wenn die Tiere ausgesetzt oder entlaufen sind, schließt dies die Haftung des Tierhalters oder des Tierverwalters nicht aus. Nach § 82 HPfIG muss der ursprüngliche Tierhalter oder Verwalter die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen, wenn ein anderer durch ein ausgesetztes oder entlaufenes Tier während der Zeit der Aussetzung und des Entlaufens geschädigt wird.

---

<sup>780</sup> *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), *Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen* (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 313; *CHEN Xianjie* (Hrsg.), *Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen* (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 266.

<sup>781</sup> *Binding*, *Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung*, S. 105.

<sup>782</sup> *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), *Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen* (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 324.

<sup>783</sup> *CHEN Xianjie* (Hrsg.), *Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen* (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 273.

<sup>784</sup> Vgl. *WANG Liming*, *Forschung des Haftungsrechts* (侵权责任法研究), Bd. II, S. 642.

*CHEN Xianjie* (Hrsg.), *Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen* (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 273.

Wenn Verschulden eines Dritten dazu führt, dass Tiere Schäden anderer verursachen, kann der Geschädigte gemäß § 83 HPfIG sowohl vom Halter oder Verwalter als auch vom Dritten Schadensersatz verlangen. Der Tierhalter oder der Tierverwalter ist berechtigt nach der Leistung des Schadensersatzes bei dem Dritten Regress zu nehmen.

Die Begriffe „gehaltenes Tier“, „Tierhalter“ oder „Tierverwalter“ und „gefährliches Tier“ sind allerdings im neuen Haftpflichtgesetz nicht definiert.

## **6. Haftung für Schäden durch Sachen**

Im 11. Kapitel „Haftung für Schäden durch Sachen“ sind neben einer Reihe von Haftungen für vermutetes Verschulden auch zwei Gefährdungshaftungen geregelt.

§ 86 HPfIG regelt eine verschuldensunabhängige Haftung der Bau- und Ausführungseinheit.<sup>785</sup> „Wenn Bauwerke, Konstruktionen oder andere Anlagen zusammenstürzen und Schäden anderer verursachen, übernehmen die Baueinheit und die Ausführungseinheit die gesamtschuldnerische Haftung. Wenn es weitere Haftende gibt, ist die Bau- oder Ausführungseinheit, die Schadensersatz geleistet hat, berechtigt, vom anderen Haftenden Ersatz zu verlangen“ (§ 86 Abs. 1 HPfIG).

Für Sachen auf öffentlichen Straßen gilt ebenfalls das verschuldensunabhängige Prinzip. Werden auf öffentlichen Straßen den Durchgang behindernde Gegenstände gestapelt, abgeladen oder ausgegossen, und wird ein anderer dadurch geschädigt, muss nach § 89 HPfIG die damit in Zusammenhang stehende Arbeitseinheit oder der damit in Zusammenhang stehende Einzelne die Haftung übernehmen. Das Haftungssubjekt hier ist nach dem Wortlaut sehr unklar; dies kann in der Praxis zu Auslegungsproblemen führen.<sup>786</sup>

## **7. Straßenverkehrshaftung**

Kapitel 6 HPfIG regelt die „Haftung für Unfälle im Kraftverkehr“. Nach der Verweisungsvorschrift des § 48 HPfIG findet sich die gesetzliche Grundlage der Straßenverkehrshaftung allerdings im Straßenverkehrssicherheitsgesetz der VR China (SVSG)<sup>787</sup>. Gemäß § 76 Abs. 1 SVSG leistet die Versicherung zunächst innerhalb der Obergrenze der Zwangshaftpflichtversicherung den Schadensersatz. Für den über die Deckungs-

---

<sup>785</sup> Es gibt allerdings die Gegenauffassung, dass hier eine Haftung für vermutetes Verschulden gilt, dazu siehe WANG Liming, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. II, S. 697; ZHOU Youjun, Lectures on the Tort Liability Law of China (侵权责任法专题讲座), S. 358.

<sup>786</sup> Vgl. Binding, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, S. 111.

<sup>787</sup> 中华人民共和国道路交通安全法.

summe hinaus gehenden Teil der Schadensersatzhaftung sind dann für zwei Typen von Straßenunfällen folgende unterschiedliche Haftungsprinzipien geregelt.

Bei Unfällen zwischen Kraftfahrzeugen gilt nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 SVSG die Verschuldenshaftung. Wenn alle Parteien schuldhaft gehandelt haben, wird die Haftung nach ihrem jeweiligen Verschulden verteilt.

Bei Unfällen zwischen Kraftfahrzeugen und anderen unmotorisierten Verkehrsteilnehmern findet nach § 76 Abs. 1 Nr. 2 SVSG ein kompliziertes Haftungsprinzip Anwendung. Wenn den anderen Verkehrsteilnehmer kein Verschulden trifft, haftet die „zum Kraftfahrzeug gehörende Partei“ für den Schadensersatz (S. 1). Die Kraftfahrzeughaftung wird reduziert, wenn das Verschulden des anderen Verkehrsteilnehmers bewiesen wird (S. 2). Wenn die „zum Kraftfahrzeug gehörende Partei“ kein Verschulden trifft, ist deren Haftung dann auf 10% des Schadensersatzes gedeckelt. Die Kraftfahrzeughaftung ist nach § 76 Abs. 2 SVSG vollständig ausgeschlossen, wenn der Schaden des Unfalls durch einen absichtlichen Stoß des unmotorisierten Verkehrsteilnehmers verursacht wird.

Es ist in der Literatur umstritten, welches Haftungsprinzip das Gesetz bei Unfällen zwischen Kraftfahrzeugen und unmotorisierten Verkehrsteilnehmern regelt. Grundsätzlich ist zwischen zwei Auffassungen zu unterscheiden, nämlich derjenigen, die eine Vermischung von verschuldensvermuteter Haftung und strikter Haftung vertritt<sup>788</sup> und derjenigen, die in den Regelungen allein eine verschuldensunabhängige Haftung erkennt<sup>789</sup>. Nach Meinung der Verfasserin ist hier eine verschuldensunabhängige Haftung geregelt. Die zum Kraftfahrzeug gehörende Partei ist nach § 76 Abs. 2 SVSG immer noch zum Schadensersatz verpflichtet (allerdings zu nicht mehr als 10% des Schadensersatzes), auch wenn sie kein Verschulden trifft; ein völliger Haftungsauschluss gilt nur beim absichtlichen Stoß des unmotorisierten Verkehrsteilnehmers. Hier ist also die Haftungsbegründung der zum Kraftfahrzeug gehörenden Partei von dem Verschulden des Fahrers des Kraftfahrzeugs völlig unabhängig und der Verschuldensstatbestand der zum Kraftfahrzeug gehörenden Partei kann nur den Umfang ihrer Scha-

---

<sup>788</sup> WANG Shengming (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (《中华人民共和国侵权责任法解读》), S. 243 ff.; WANG Liming, Forschung des Haftungsrechts (《侵权责任法研究》), Bd. I, S. 317 ff.

<sup>789</sup> ZHANG Xinbao, Haftungsrecht (《侵权责任法》), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 227; CHENG Xiao (程啸), Haftungsrecht (《侵权责任法》), Beijing 2011, S. 409 ff.; CHEN Xianjie (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (《中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析》), S. 169 f.;

denersatzpflicht beeinflussen, was dem Prinzip der verschuldensunabhängigen Haftung grundsätzlich entspricht. Eine Auslegung der Haftung ohne Verschulden bei Verkehrsunfällen zwischen Kraftfahrzeugen und anderen unmotorisierten Verkehrsteilnehmern stimmt auch mit den Motiven des Gesetzgebers überein.<sup>790</sup>

## V. Abschließende Bemerkung

Das neue chinesische Haftpflichtgesetz wird von vielen chinesischen Rechtswissenschaftlern<sup>791</sup> als ein erfolgreiches Gesetzgebungsprodukt auf dem Weg zur Kodifikation des chinesischen Zivilrechts angesehen. Das ausgewählte gesetzliche Modell, nämlich die abstrakten Generalklauseln als allgemeiner Teil und die spezifischen Regelungen nach typisierten Gruppen als besonderer Teil, ist aus chinesischer Sicht ein fortschrittliches Modell<sup>792</sup> mit Vorteilen des kontinental-europäischen und des anglo-amerikanischen Rechts.<sup>793</sup>

Allerdings ist es auch unzweifelhaft, dass sich das neue chinesische Haftpflichtgesetz in den Kernpunkten des Haftungsrechts in der Tat nicht von den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts der VR China unterscheidet. Die Generalklauseln der Verschuldenshaftung (§ 6 Abs. 1 HPflG) und der verschuldensunabhängigen Haftung (§ 7 HPflG) haben die Vorschriften der Allgemeinen Grundsätze des Zivilrechts (§ 106 Abs. 1, 2 AGZ) fast vollständig übernommen, ohne dogmatische Änderung oder Vertiefung. Die ausdrücklich geregelten Tatbestände der Verschuldenshaftung wie „schuldhaft“ und „Rechtsinteressenverletzung“ lassen keine klare dogmatische Struktur und auch keine klare Orientierung des Deliktsrechts erkennen und leider finden sich in der „neuen“ Generalklausel der Verschuldenshaftung auch keine Spuren oder Forschungsergebnisse der langdauernden theoretischen Diskussionen in der chinesischen Literatur zu diesem Thema.<sup>794</sup> Die selbständige Regelung zur Haftung für ver-

---

<sup>790</sup> Vgl. CHENG Xiao, Haftungsrecht (侵权责任法), S. 410.

<sup>791</sup> Vgl. WANG Liming, Die chinesischen Besonderheiten des Haftpflichtgesetzes (侵权责任法的中国特色), in: Jurists Review, 2010 (2), S. 85-86; YANG Lixin, Tort Law (侵权责任法), S. 3 ff.; LIANG Huixing, Einige Fragen zum Haftpflichtgesetz (我国侵权责任法的几个问题), in: Journal of Jinan University, Philosophy and Social Sciences, 2010 (3), S. 2 ff.

<sup>792</sup> WANG Liming, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 120 ff.

<sup>793</sup> YANG Lixin, Tort Law (侵权责任法), S. 8.

<sup>794</sup> Bemerkenswerterweise haben die chinesischen Juristen in ihren drei wichtigen vorgeschlagenen Entwürfen zum Haftungsrecht auch bei der allgemeinen Generalklausel der Verschuldenshaftung keine „Rechtswidrigkeit“ geschrieben, was der h. M. der damaligen Literatur widersprach. Dazu siehe LIANG Huixing (梁慧星) (Hrsg.), A Propositional Version for Civil Code Draft of China, Tort Law (中国民法典草案建议稿附理由: 侵权行为编), Beijing 2004, § 1542; WANG Liming (王利明) (Hrsg.), A Propositional Version with Reasons for Civil Code Draft of China, Tort Law (中国民法典学者建议稿及



mutetes Verschulden (§ 6 Abs. 2 HPflG) gibt grundsätzlich keinen Sinn, wenn die vermutete Verschuldenshaftung nur „nach gesetzlichen Vorschriften“ möglich ist und in den nachfolgenden Regelungen jeweils immer ausdrücklich vorgesehen ist. Das System der Haftungsprinzipien des chinesischen Haftungsrechts bleibt auch nach Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes durchgehend wie vorher auf der Ebene der Zweispurigkeit. Grundsätzlich kann man sagen, dass das neue chinesische Haftpflichtgesetz zur Kernfrage des Deliktsrechts keine neue und bessere Antwort gegeben hat.

Die unvollkommene Gesetzestechnik des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes hat zudem viele Probleme ausgelöst. Die gesetzliche systematische Stellung der Regelungen über Haftungsminderungs- und ausschlusstatbestände (§§ 26 ff. HPflG), also ihre Verankerung im Allgemeinen Teil des Gesetzes, widerspricht ihren praktischen Anwendungsbereichen, nämlich ihrer grundsätzlichen Geltung nur im Rahmen der Verschuldenshaftung. Die unklaren und lückenhaften Formulierungen vieler Vorschriften, wie z. B. in § 36 Abs. 2, 3 HPflG, und die chaotische Stellung vieler besonders geregelter Haftungen, wie z. B. die verschuldensunabhängige Haftung für Sachen auf öffentlichen Straßen nach § 89 HPflG und die Haftung für fehlerhafte Arzneimittel und Medizinprodukte gemäß § 59 HPflG, machen die mangelnde Sorgfalt des chinesischen Gesetzgebers deutlich.

Es ist selbstverständlich anzuerkennen, dass das neue chinesische Haftpflichtgesetz auch einige Fortschritte im Vergleich zu früheren Gesetzen aufweist. Bei der Umwelthaftung wird gesetzlich auf das Tatbestandsmerkmal „Widerrechtlichkeit“ verzichtet (§ 65 HPflG). Die neue Regelung über die Verkehrssicherungspflicht hat zwar beschränkte Anwendungsbereiche, ist aber bereits ein gesetzlicher Durchbruch im chinesischen Deliktsrecht. Die Neuerung einer gesetzlichen Produktbeobachtungspflicht (§ 46 HPflG) und die erstmals geregelte Aufklärungspflicht des medizinischen Personals sowie das Einwilligungserfordernis des Patienten (§ 55 HPflG) sind ein guter Versuch. Die abgestuft geregelte Verschärfung der Haftungstatbestände im Rahmen der verschuldensunabhängigen Haftung (wie z. B. die unterschiedlich geregelten Tierhalterhaftungen, die Haftung für hohe Gefahren) und die spezifisch geregelten Haftungen für vermutetes Verschulden (wie z. B. § 38 HPflG, § 88 HPflG) spiegeln einerseits die Spur eines gleitenden Übergangs zwischen Delikts- und Gefährdungshaftung wider, aber andererseits

---

立法理由, 侵权行为编), Beijing 2005, § 1823; *XU Guodong* (徐国栋), *Green Civil Code Draft* (绿色民法典草案), Beijing 2004, § 1502.

mangelt es dabei noch an ausreichenden dogmatischen Begründungen. Die kleine Generalklausel der Haftung für hochgefährliche Tätigkeit (§ 69 HPflG) ist ebenfalls ein Beispiel für eine nicht besonders gut vorbereitete Neuerung des Gesetzgebers.

Insgesamt ist das neue chinesische Haftpflichtgesetz ein nur zur Hälfte erfolgreicher Schritt. Es hat viele einzelne Fragen, die im früheren chinesischen Recht aufgrund des rückständigen Entwicklungsniveaus keine Antwort im Gesetz gefunden hatten, gelöst, aber gleichzeitig hat es auch aus theoretischer Sicht viele Punkte und Probleme nicht berücksichtigt. Am überraschendsten ist nach Meinung der Verfasserin die vollständig Übernahme der Generalklauseln der Verschuldenshaftung und der verschuldensunabhängigen Haftung aus den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts in das neue Haftpflichtgesetz; aus diesem Grund können die theoretischen Fragen zum Verhältnis von Rechtswidrigkeit und Verschulden sowie zur dogmatischen Struktur der Verschuldenshaftung im chinesischen Recht auf längere Sicht in der Gesetzgebung keinen weiteren Durchbruch erzielen.

## **D. THEORETISCHE GRUNDLAGEN UND UNGELÖSTE DOGMATISCHE PROBLEME DER VERSCHULDENS- UND GEFÄHRDUNGSHAFTUNG IM CHINESISCHEN RECHT**

### **I. System der chinesischen Haftungsprinzipien**

#### **1. Theoretischer Streit**

Auch nach der Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes gibt es in der chinesischen Literatur allerdings wie früher immer noch keine Übereinstimmung zum System der Haftungsprinzipien; dies ist insbesondere im Hinblick auf den Stillstand der einschlägigen Gesetzgebung – also der großen Ähnlichkeit der Generalklauseln im HPflG und in den AGZ – auch nicht überraschend. Grundsätzlich werden – auf der Grundlage der gleichen gesetzlichen Regelungen – die folgenden drei unterschiedlichen Auffassungen in der heutigen chinesischen Literatur zu vertreten:

##### *a) „Zweispurigkeit“-Theorie*

Es wird im rechtswissenschaftlichen Schrifttum<sup>795</sup> und auch durch den Gesetzgeber<sup>796</sup> vertreten, dass das chinesische Haftungssystem nach dem neuen Gesetz aus zwei

---

<sup>795</sup> Vgl. ZHANG Xinbao, Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 14; CHENG Xiao, Haftungsrecht (侵权责任法), S. 144 f.; LONG Weiqiu (龙卫球), Fundamental Construction and Major Development of China's Tort Liability Law (《侵权责任法》的基础构建与主要发展), in: Social Sciences in China (中国社会科学), 2012(12), S. 109; CAO Xianfeng (曹险峰), A Study on the Gen-

Hauptprinzipien besteht – nämlich der Verschuldenshaftung (§ 6 HPflG) und der verschuldensunabhängigen Haftung (§ 7 HPflG) bzw. strikten Haftung. Die beiden Generalklauseln bauten ein zweispuriges Zurechnungssystem auf.<sup>797</sup>

Die vermutete Verschuldenshaftung (§ 6 Abs. 2 HPflG) wird durch diese Theorie angesichts ihrer gesetzlichen systematischen Stellung<sup>798</sup> und des Fehlens einer selbständigen Wertungsgrundlage als eine besondere Form der Verschuldenshaftung mit umgekehrter Beweislast angesehen.<sup>799</sup> Dass die sogenannte Billigkeitshaftung (§ 24 HPflG) kein Haftungsprinzip darstellt sondern nur der Verteilung der Schadensfolge dient, war früher zwar auch umstritten, ist jedoch durch die h. M.<sup>800</sup> aufgrund des viel klareren Wortlauts der neuen gesetzlichen Regelung<sup>801</sup> und der ihr zugrunde liegenden Auffassung des Gesetzgebers<sup>802</sup> inzwischen allgemein anerkannt.<sup>803</sup>

---

eral Provisions of the Tort Law – In the Sense of the Interpretative Theory (侵权责任法总则的解释论研究), Beijing 2012, S. 35.

<sup>796</sup> Vgl. *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), *Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen* (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 20 ff., 93; *WANG Shengming* (Hrsg.), *Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China* (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 23 ff.; *LIANG Huixing* (梁慧星), *Explanations and Comments on the Tort Law of PRC* (中国侵权责任法解说), in: *Northern Legal Science* (北方法学), 2011 (1), S. 7.

<sup>797</sup> *ZHU Yan*, *Tort Law* (侵权责任法通论·总论 上册 责任成立法), Bd. I, S. 76 ff. Allerdings wird auch als andere Auffassung vertreten, dass § 7 HPflG keine Generalklausel der verschuldensunabhängigen Haftung darstellt, da sie ohne Verbindung mit anderen besonderen Vorschriften keine Anwendung finden kann, dazu vgl. *CAO Xianfeng*, *A Study on the General Provisions of the Tort Law – In the Sense of the Interpretative Theory* (侵权责任法总则的解释论研究), S. 66.

<sup>798</sup> Vgl. *LIANG Huixing*, *Explanations and Comments on the Tort Law of PRC* (中国侵权责任法解说), in: *Northern Legal Science*, 2011 (1), S. 8.

<sup>799</sup> Vgl. *CHENG Xiao*, *Haftungsrecht* (侵权责任法), S. 145; *CHEN Xianjie* (Hrsg.), *Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen* (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 23; *CAO Xianfeng*, *A Study on the General Provisions of the Tort Law – In the Sense of the Interpretative Theory* (侵权责任法总则的解释论研究), S. 44.

<sup>800</sup> Vgl. *YANG Lixin*, *Der 8-jährige Gesetzgebungsweg des Haftpflichtgesetzes* (侵权责任法的八年立法之路), in: *China Trial*, 2010 (2), S. 8 f.; *ZHANG Xinbao*, *Haftungsrecht* (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 14; *CHENG Xiao*, *Haftungsrecht* (侵权责任法), S. 145; *CHEN Xianjie* (Hrsg.), *Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen* (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 79; *WANG Shengming* (Hrsg.), *Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China* (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 105 f.; *CAO Xianfeng*, *A Study on the General Provisions of the Tort Law – In the Sense of the Interpretative Theory* (侵权责任法总则的解释论研究), S. 78 ff.

<sup>801</sup> § 24 HPflG lautet: „Trifft weder den Geschädigten noch den Handelnden am Eintritt des Schadens ein Verschulden, können die Parteien nach den tatsächlichen Umständen den Schaden teilen.“

<sup>802</sup> *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), *Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen* (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 93.

b) „Dreispurigkeit“-Theorie

Nach dieser Auffassung, die vor Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes schon lange in der chinesischen Literatur bestand,<sup>804</sup> ist die Haftung für vermutetes Verschulden grundsätzlich als selbständiges Haftungsprinzip anzusehen. Danach besteht das chinesische Zurechnungssystem aus drei Säulen: Verschuldenshaftung, vermutete Verschuldenshaftung und verschuldensunabhängige Haftung.<sup>805</sup>

Im Sinne einer Unterscheidung der Haftung für vermutetes Verschulden und Verschuldenshaftung wird von *Wang und Yang* insbesondere wie folgt mit vier Gründen argumentiert:<sup>806</sup>

- Die Verschuldenshaftung und die vermutete Verschuldenshaftung haben ihre verschiedenen Anwendungsbereiche, da die Verschuldenshaftung die allgemeine Deliktshaftung betrifft, während die vermutete Verschuldenshaftung mit besonderen Haftungsfällen verbunden ist.
- Die Beweislast ist unterschiedlich geregelt.
- Die Haftung für vermutetes Verschulden ist schärfer als die reine Verschuldenshaftung.
- Die Verschuldenshaftung kann direkt aufgrund der Generalklausel Anwendung finden, während die vermutete Verschuldenshaftung nur i. V. m. einer besonderen Gesetzesbestimmung zum Tragen kommt.

Bemerkenswerterweise wird noch als eine andere Minderheitsmeinung in der chinesischen Literatur vertreten, dass die vermutete Verschuldenshaftung aus historischer Sicht ein Übergangstyp auf dem Weg der Entwicklung von der Verschuldenshaftung zur verschuldensunabhängigen Haftung sei; ihre Wertungsgrundlage unterscheide sich tatsächlich von der der Verschuldenshaftung und habe schon mehr Gewicht im objektiven Sinne; das Element des Verschuldens stelle bei der vermuteten Verschuldenshaf-

---

<sup>803</sup> Es gibt aber auch Rechtswissenschaftler, welche die Billigkeitshaftung für ein subsidiäres Haftungsprinzip halten, vgl. *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 201 f.; *YANG Daixiong* (杨代雄), Die verschuldensunabhängige Ausgleichhaftung der allgemeinen Delikte (一般侵权行为的无过错损失分担责任), in: *Ecupl Journal* (华东政法大学学报), 2010 (3), S. 96 ff., 103.

<sup>804</sup> Vgl. *YANG Lixin*, Haftungsrecht (侵权法论), S. 119; *ders.* Rekonstruktion des theoretischen Systems des chinesischen Haftungsrechts (中国侵权行为法理论体系的重新构造), in: *Journal of Law Application*, 2004 (7), S. 8.

<sup>805</sup> *YANG Lixin*, Tort Law (侵权责任法), S. 56 ff.; *BU Yuanshi*, Kodifikation des chinesischen Deliktshaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen, *ZfRV* 2010 (05), S. 219.

<sup>806</sup> Vgl. *YANG Lixin*, Tort Law (侵权责任法), S. 56; *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 233 ff.

tung nur einen Ausschluss- oder Minderungsgrund dar.<sup>807</sup> Daher solle die Haftung für vermutetes Verschulden mit der verschuldensunabhängigen Haftung gemeinsam den besonderen Haftungsprinzipien zugeordnet und durch Sonderregelungen behandelt werden; eine abstrakte Vorschrift wie die Generalklausel, die im neuen chinesischen Haftpflichtgesetz dies regelt (§ 6 Abs. 2 HPfLG), habe deswegen neben den anschließenden konkreten Regelungen im besonderen Teil, auf die verwiesen werde, keine wirkliche Bedeutung und solle in Zukunft gestrichen werden.<sup>808</sup>

### c) „Mehrspurigkeit“-Theorie

Diese Auffassung wird von *Wang* wie oben dargestellt schon seit langem vertreten<sup>809</sup> und hat sich nach Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes auch nicht geändert.<sup>810</sup> Danach bauen die Verschuldenshaftung, die strikte Haftung, die vermutete Verschuldenshaftung und die Billigkeitshaftung gemeinsam ein mehrspuriges System der chinesischen Haftungsprinzipien auf.<sup>811</sup> Die Verschuldenshaftung gelte als ein allgemeines Haftungsprinzip, während die Haftung für vermutetes Verschulden und die strikte Haftung als die besonderen Haftungsprinzipien anzusehen seien; die Billigkeitshaftung sei ein ergänzendes Haftungsprinzip.<sup>812</sup>

## 2. *Verhältnis der Verschuldenshaftung und der verschuldensunabhängigen Haftung*

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen und des dargestellten theoretischen Streits im chinesischen Haftungsrecht, erscheint die Anerkennung eines sogenannten modernen Strukturelements des neuen Gesetzes,<sup>813</sup> dass nämlich die frühere Vorstellung eines zweispurigen Haftungsrechts im chinesischen Haftpflichtgesetz schon überwunden worden ist, offenbar zu optimistisch.

---

<sup>807</sup> *SUN Xianzhong/DOU Haiyang*, Research on the Major Legal Issues of Tort Liability Law Implementation (《侵权责任法》实施中的重大法律问题研究), in: *Journal of Soochow University*, 2011 (6), S. 3.

<sup>808</sup> Vgl. *SUN Xianzhong/DOU Haiyang*, Research on the Major Legal Issues of Tort Liability Law Implementation (《侵权责任法》实施中的重大法律问题研究), in: *Journal of Soochow University*, 2011 (6), S. 3. Eine ähnliche Meinung vertritt *ZHANG Xinbao* (张新宝), Erklärung und Anwendung der Generalklausel für die Deliktshaftung (侵权责任一般条款的理解与适用), in: *Journal of Law Application* (法律适用), 2012 (10), S. 30 f.

<sup>809</sup> Vgl. *WANG Liming*, Forschung des Deliktsrechts (侵权行为法研究 (上卷)), Bd. I, S. 208; *ders.* (Hrsg.), *Das Zivilrecht: Haftungsrecht* (民法: 侵权行为法), S. 83.

<sup>810</sup> *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 198.

<sup>811</sup> *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 198.

<sup>812</sup> *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 200 ff.

<sup>813</sup> Vgl. *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, S. 93.

Die Verschuldenshaftung steht nach h. M.<sup>814</sup> weiter vollumfänglich im Mittelpunkt des Haftungsrechts und wird als „allgemeiner Zurechnungsgrund“ bzw. „grundlegendes Haftungsprinzip“ angesehen. Im Gegensatz dazu gehören die vermutete Verschuldenshaftung und die verschuldensunabhängige Haftung zu den „besonderen Haftungsprinzipien“.<sup>815</sup> Die Beziehung der verschuldensunabhängigen Haftung zur Verschuldenshaftung wird im chinesischen Recht trotz des Nebeneinanders der gesetzlichen Generalklauseln nach wie vor von der traditionellen Auffassung<sup>816</sup> geprägt und dementsprechend wird der verschuldensunabhängigen Haftung nur ein Ausnahmecharakter beigemessen. Nur ein kleiner Teil der Literatur spricht sich dafür aus, die beiden Haftungsprinzipien als gleichrangig und gleichwertig zu bewerten.<sup>817</sup>

Das Zurechnungssystem des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes ist in diesem Sinne nicht anders als das ältere Ordnungssystem der AGZ (§§ 106 f.).<sup>818</sup> Dass das neue chinesische Haftpflichtgesetz die Anforderungen für die Struktur eines modernen Haftungsrechts nicht erfüllt und durchgängig wie die Vorgängerregelungen ein zu starkes Gewicht auf die Verschuldenshaftung legt, hat in der chinesischen Literatur durchaus auch Kritik<sup>819</sup> hervorgerufen.

## II. Tatbestände der Verschuldenshaftung

### 1. *Kein einheitlicher Grundaufbau der Verschuldenshaftung*

Als Generalklausel der Verschuldenshaftung regelt § 6 Abs. 1 HPfLG den Grundaufbau der Verschuldenshaftung, wobei er im Wortlaut die frühere gesetzliche Regelung (§ 106 Abs. 2 AGZ) fast vollständig übernommen hat. Auf der Grundlage dieser neuen Vorschrift umfasst die Verschuldenshaftung im chinesischen Haftungsrecht nach Auffassung des Gesetzgebers<sup>820</sup> sodann vier Tatbestandsvoraussetzungen:

<sup>814</sup> Vgl. WANG Liming, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 200, 210 ff.; CHEN Xianjie (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 20, 24; YANG Lixin, Tort Law (侵权责任法), S. 61, 66; ZHANG Xinbao, Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 16.

<sup>815</sup> WANG Liming, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 200 f.

<sup>816</sup> Vgl. KONG Xiangjun, Die Haftungsprinzipien des Haftungsrechts (论侵权行为的归责原则), in: China Legal Science, 1992 (5), S. 75.

<sup>817</sup> Vgl. ZHU Yan, Die verschuldensunabhängige Haftung in unserem Haftpflichtgesetz (我国侵权责任法中的无过错责任原则), in: Journal of Ocean University of China, Social Sciences, 2010 (6), S. 47.

<sup>818</sup> ZHU Yan, Die verschuldensunabhängige Haftung in unserem Haftpflichtgesetz (我国侵权责任法中的无过错责任原则), in: Journal of Ocean University of China, Social Sciences, 2010 (6), S. 47.

<sup>819</sup> Siehe ZHU Yan, Tort Law (侵权责任法总论·总论 上册 责任成立法), Bd. I, S. 79.

<sup>820</sup> Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立

- Eingriff durch Verhalten (positives Tun oder Unterlassen),
- Verschulden,
- Verletzung von zivilrechtlichen Rechten oder Interessen eines anderen und
- Kausalität.

In der Literatur hat sich aus der Generalklausel für die Verschuldenshaftung allerdings ebenso wie vorher immer noch keine einheitliche Meinung zu den Grundtatbeständen der Verschuldenshaftung herausgebildet. In der Literatur<sup>821</sup> wird seit langem häufig zum Grundaufbau der Verschuldenshaftung folgendes Schema vorgeschlagen:

- Rechtswidriges Verhalten,
- Schaden,
- Kausalität und
- Verschulden.

Dieses sogenannte traditionelle Verständnis der Verschuldenshaftung, nämlich die Vier-Voraussetzungen-Theorie, die wie oben darstellt früher schon als die herrschende Meinung<sup>822</sup> im chinesischen Deliktsrecht galt, entspricht wohl auch nach der Verabschiedung des neuen Haftpflichtgesetzes theoretisch immer noch der herrschenden Meinung im chinesischen Haftungsrecht.

Daneben wird – eine andere ältere Meinung aufgreifend – auch weiter in der Literatur vertreten, dass die Verschuldenshaftung nur drei Voraussetzungen habe, nämlich Verschulden, Schaden und Kausalität.<sup>823</sup> Die Kernfrage der beiden verschiedenen Theorien besteht wie früher auch heute noch darin, ob die Rechtswidrigkeit als ein eigenständiges Tatbestandsmerkmal angesehen werden oder durch das Tatbestandsmerkmal des Verschuldens ersetzt werden soll.<sup>824</sup>

---

法理由及相关规定), S. 20 ff.; *WANG Shengming* (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 24 ff.

<sup>821</sup> Vgl. *YANG Lixin*, Tort Law (侵权责任法), S. 68 ff.; *CHEN Xianjie* (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), S. 21; *ZHANG Xinbao*, Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 23.

<sup>822</sup> Vgl. *WEI Zhenying* (Hrsg.), Zivilrecht (民法), S. 686; *WANG Liming* (Hrsg.), Zivilrecht (民法), S. 547 ff.; *ZHANG Junhao*, Prinzipien des Zivilrechts (民法学原理 (修订版)), S. 828.

<sup>823</sup> *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 301.

<sup>824</sup> Siehe oben Drittes Kapitel-B-I-2.

## 2. Verschulden

Als Grundbegriff der Verschuldenshaftung ist das Verschulden in § 6 Abs. 1 HPfLG ausdrücklich durch den Begriff „schuldhaft“ geregelt. Eine weitere gesetzliche Definition gibt es aber nicht.

Allgemein wird das Verschulden in der Literatur wie früher auch heute noch als ein subjektives Element angesehen.<sup>825</sup> Die Funktion des Verschuldens dient der individuellen Vorwerfbarkeit eines Menschen.<sup>826</sup> Dabei sind Fahrlässigkeit und Vorsatz zu unterscheiden,<sup>827</sup> deren gesetzliche Definitionen sich an das Strafgesetz der VR China (§§ 14, 15 StG<sup>828</sup>) anlehnen.<sup>829</sup> In der richterlichen Praxis wird aber normalerweise nur geprüft, ob ein „Verschulden“ vorliegt, ohne näher auszuführen, ob ein Verhalten vorsätzlich oder fahrlässig ist.<sup>830</sup>

Allerdings bildet der Begriff der Fahrlässigkeit<sup>831</sup> im chinesischen Deliktsrecht nach h. M.<sup>832</sup> und nach Meinung des Gesetzgebers<sup>833</sup> auch ein Kriterium der Objektivierung. Es ist theoretisch allgemein anerkannt, dass beim Fahrlässigkeitsurteil die Verletzung der Sorgfaltspflichten als Kriterium gilt.<sup>834</sup> Bei den Sorgfaltspflichten wird theoretisch zwischen gesetzlich geregelten Sorgfaltspflichten, Sorgfaltspflichten nach dem Maßstab eines verständigen Durchschnittsmenschen und besonderen Sorgfaltspflichten

---

<sup>825</sup> ZHOU Youjun (周友军), *Lehre des Haftungsrechts (侵权法学)*, 1. Auflage, Beijing 2011, S. 168; WANG Liming, *Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究)*, Bd. I, S. 332; ZHANG Xinbao, *Haftungsrecht (侵权责任法)*, 3. Auflage, Beijing 2013, S. 32; BU Yuanshi, *Kodifikation des chinesischen Deliktshaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen*, S. 221.

<sup>826</sup> ZHANG Xinbao, *Haftungsrecht (侵权责任法)*, 3. Auflage, Beijing 2013, S. 32

<sup>827</sup> WANG Liming, *Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究)*, Bd. I, S. 334 ff.; ZHANG Xinbao, *Haftungsrecht (侵权责任法)*, 3. Auflage, Beijing 2013, S. 31 ff.

<sup>828</sup> 中华人民共和国刑法.

<sup>829</sup> Vgl. Binding, *Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung*, S. 42 f.

<sup>830</sup> Vgl. LIANG Huixing, *Explanations and Comments on the Tort Law of PRC (中国侵权责任法解说)*, in: *Northern Legal Science*, 2011 (1), S. 8; BU Yuanshi, *Kodifikation des chinesischen Deliktshaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen*, S. 221.

<sup>831</sup> Nach der h. M. ist das Kriterium des Vorsatzes immer subjektiv zu beurteilen, dazu vgl. ZHOU Youjun, *Lehre des Haftungsrechts (侵权法学)*, S. 173 f.; WANG Liming, *Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究)*, Bd. I, S. 335 ff., 338.

<sup>832</sup> Vgl. YANG Lixin, *Tort Law (侵权责任法)*, S. 85 f.; WANG Liming, *Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究)*, Bd. I, S. 347 ff.; ZHOU Youjun, *Lehre des Haftungsrechts (侵权法学)*, S. 175; CHENG Xiao, *Haftungsrecht (侵权责任法)*, S. 206;

<sup>833</sup> *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), *Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定)*, S. 21.

<sup>834</sup> WANG Liming, *Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究)*, Bd. I, S. 347 ff.



nach Berufen oder Alter unterschieden,<sup>835</sup> dies entspricht in etwa dem Mischsystem des deutschen Rechts. Außerdem wird in der Literatur auch die Auffassung vertreten, dass auch der Grad der Gefahren, die von dem Verhalten ausgehen, und das Verhältnis des Schadens zu dem zur Schadensvermeidung erforderlichen Aufwand bei der Beurteilung, ob eine Fahrlässigkeit besteht, zu berücksichtigen seien.<sup>836</sup>

### 3. *Umstrittener Begriff der Rechtswidrigkeit*

Die „Rechtswidrigkeit“ als Voraussetzung für die Verschuldenshaftung ist nach der Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes nicht wie vermutet<sup>837</sup> aufgegeben worden, sondern ist immer noch aus rechtstheoretischer und richterlicher Sicht ein umstrittener Begriff.

Bemerkenswert ist, dass die Rechtswidrigkeit nach der alten h. M. in der früheren Rechtsordnung des chinesischen Haftungsrechts durchgehend ebenso wie heute als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal behandelt wurde, obwohl es damals – wie auch im heutigen Haftpflichtgesetz – in den allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts der VR China keine ausdrücklich geregelte Rechtswidrigkeit als Voraussetzung für die Verschuldenshaftung gab.<sup>838</sup> Nur in einer früheren richterlichen Erläuterung<sup>839</sup> wurde die Rechtswidrigkeit als gesonderte Haftungsvoraussetzung für den Schutz der Ehre ausdrücklich erwähnt. Dieses Auseinanderfallen von Gesetzesformulierung und Verständnis der Rechtstheorie sowie der Rechtspraxis ist wohl auf die ältere chinesische – von sowjetischen Rechtsgedanken beeinflusste – Theorie zur Verschuldenshaftung zurückzuführen.<sup>840</sup> Nach dem damaligen Verständnis eines sanktionsorientierten Haftungsrechts gehörte die Rechtswidrigkeit schon immer zu den allgemeinen Deliktstatbeständen, obwohl zur gleichen Zeit noch keine einschlägigen Gesetze in China vorlagen.

---

<sup>835</sup> ZHANG *Xinbao*, Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 34 ff.; WANG *Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 347 ff.; CHENG *Xiao*, Haftungsrecht (侵权责任法), S. 205 ff.

<sup>836</sup> CHENG *Xiao*, Haftungsrecht (侵权责任法), S. 209 f.

<sup>837</sup> Bollweg/Doukoff/Jansen, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, S. 93.

<sup>838</sup> Vgl. BU *Yuanshi*, Kodifikation des chinesischen Deliktshaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen, S. 220. Siehe auch oben Kapitel 3-B-I-2.

<sup>839</sup> Erläuterung zur Rechtsprechung in Fällen des Ehrenschatzes (最高人民法院关于审理名誉权案件若干问题的解答), FF. Nr. 15, 1993

<sup>840</sup> Vgl. YANG *Lixin*, On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College, Vol. 9 No. 1, S. 9 f. Siehe auch oben Kapitel 3-A-III-1.

Die darüber hinaus vertretene Meinung, dass entsprechend dem Wortlaut des § 2 Abs. 1 HPfIG<sup>841</sup> „nach diesem Gesetz“ das neue Haftpflichtgesetz bereits den Rechtswidrigkeitstatbestand fordere,<sup>842</sup> ist jedoch keinesfalls überzeugend, insbesondere deshalb nicht, weil § 2 entgegen der Behauptung einiger Rechtswissenschaftler keine „große Generalklausel“ des Haftungsrechts und somit auch keine gesetzliche Grundlage für eine deliktische Haftung darstellen kann, da sie weder Zurechnungsgrund noch Rechtsfolge enthält.

Grundsätzlich definiert die chinesische Rechtswissenschaft die Rechtswidrigkeit ebenso wie früher<sup>843</sup> als einen objektiven Rechtsbegriff.<sup>844</sup> Was gegen ein Gesetz verstößt, ist rechtswidrig.<sup>845</sup> In vielen theoretischen Formulierungen der Haftungstatbestände der Verschuldenshaftung wird das Merkmal der Rechtswidrigkeit unter dem Abschnitt zu den „Eingriffen“ erfasst, da die Rechtsgutsverletzung die Rechtswidrigkeit schon indiziert.<sup>846</sup> Hierbei ist auch zwischen dem Verhalten durch „Tun“ oder „Unterlassen“ zu unterscheiden; denn bei der Unterlassung ist eine Verletzung von Pflichten zu fordern.<sup>847</sup> Beruhend auf diesem Verständnis wird daher auch die Auffassung vertreten, dass die Rechtswidrigkeit im chinesischen Deliktsrecht gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt werden müsse, weil der Begriff der Rechtsgutsverletzung diese schon indiziere und eine ausdrückliche Erwähnung der Rechtswidrigkeit daher überflüssig sei.<sup>848</sup>

Über die bestehenden theoretischen Diskussionen des chinesischen Deliktsrechts<sup>849</sup> hinaus gibt es in der chinesischen Literatur nach der Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes allerdings keine neuen Erkenntnisse zum Tatbestand der

---

<sup>841</sup> „Wer zivile Rechtsinteressen verletzt, muss nach diesem Gesetz die Haftung für die Verletzung von Rechten übernehmen.“

<sup>842</sup> YANG Lixin, Tort Law (侵权责任法), S. 16.

<sup>843</sup> Vgl. KONG Xiangjun, Das rechtswidrige Verhalten in der Deliktshaftung (侵权责任中的不法行为新探), in: Legal Forum, 1991 (1), S. 14 f.; YAO Hui, Die unerträgliche Leichtigkeit der Rechte (权利不能承受之轻), in: YANG Lixin (Hrsg.), The Frontier of Civil and Commercial Law, Bd. I, Jilin 2002, S. 390; HUANG Haifeng, Rechtswidrigkeit, Verschulden und Haftungsbegründung (违法性、过错与侵权责任的成立), in: LIANG Huixing (Hrsg.), Civil and Commercial Law Review, Bd. 17, Hongkong 2000, S. 50 f.; YE Jinqiang, Das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Grundtatbeständen der Deliktshaftung (侵权构成中违法性要件的定位), in: Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law), 2007 (1), S. 99.

<sup>844</sup> Vgl. YANG Lixin, Tort Law (侵权责任法), S. 70.

<sup>845</sup> Vgl. Binding, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, S. 40.

<sup>846</sup> Vgl. ZHANG Xinbao, Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 24; WANG Shengming (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 24 f.; CHENG Xiao, Haftungsrecht (侵权责任法), S. 164.

<sup>847</sup> CHENG Xiao, Haftungsrecht (侵权责任法), S. 165; YANG Lixin, Tort Law (侵权责任法), S. 69.

<sup>848</sup> Vgl. Binding, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, S. 39.

<sup>849</sup> Siehe oben Drittes Kapitel-B-I-2.

Rechtswidrigkeit. Die Theorie von der Selbständigkeit der Rechtswidrigkeit als eine der Voraussetzungen der Verschuldenshaftung gilt ebenso wie früher<sup>850</sup> in der Literatur als herrschende Meinung.<sup>851</sup> Auch die Gegenauffassung hat sich nicht geändert, nach der die Rechtswidrigkeit durch das Verschulden ersetzt wird.<sup>852</sup> Die Begründung für die Selbständigkeit der Rechtswidrigkeit konzentriert sich hauptsächlich auf ihre Funktion, die nach der h. M.<sup>853</sup> darin besteht, den Schutzbereich der Rechtsgüter zu begrenzen. Außerdem wird auch die Meinung vertreten, dass die Funktion der Rechtswidrigkeit vor allem der Beurteilung der Haftungsbegründung und dem Ausgleich zwischen dem Schutz der Rechtsinteressen und der Handlungsfreiheit dient.<sup>854</sup> Die weiteren Begründungen für die These, dass die Rechtswidrigkeit ein selbständiges Tatbestandsmerkmal im Grundaufbau der Verschuldenshaftung bildet, finden sich bereits in den früheren theoretischen Diskussionen<sup>855</sup> und gelten unverändert fort.

Viel tiefer und konkreter wird in der chinesischen Literatur allerdings im Allgemeinen nicht über die Bedeutung der Rechtswidrigkeit diskutiert. Nur einige Rechtswissenschaftler lehnen sich in ihren Formulierungen an das deutsche gesetzliche Modell an, nämlich an die drei Gattungstatbestände der Rechtswidrigkeit als Eingriff in absolute subjektive Rechtsgüter, als Verstoß gegen ein Schutzgesetz und als sittenwidrige Schadenszufügung; diese Anlehnung ist aus historischer Sicht auf die damalige vom deut-

---

<sup>850</sup> Vgl. *YAO Hui*, Die unerträgliche Leichtigkeit der Rechte (权利不能承受之轻), in: YANG Lixin (Hrsg.), *The Frontier of Civil and Commercial Law*, Bd. I, Jilin 2002, S. 390; *HUANG Haifeng*, Rechtswidrigkeit, Verschulden und Haftungsbegründung (违法性、过错与侵权责任的成立), in: LIANG Huixing (Hrsg.), *Civil and Commercial Law Review*, Bd. 17, Hongkong 2000, S. 50 ff.; *KONG Xiangjun*, Das rechtswidrige Verhalten in der Deliktshaftung (侵权责任中的不法行为新探), in: *Legal Forum*, 1991 (1), S. 15 f.; *YE Jinqiang*, Das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Grundtatbeständen der Deliktshaftung (侵权构成中违法性要件的定位), in: *Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law)*, 2007 (1), S. 97 ff.; *ZHANG Jinhai*, Die Unabhängigkeit des Tatbestandsmerkmals der Rechtswidrigkeit (论违法性要件的独立性), in: *Tsinghua Law Review*, Vol. 1 No. 4 (2007), S. 82 ff.

<sup>851</sup> *ZHOU Youjun*, Lehre des Haftungsrechts (侵权法学), S. 149 ff.; *YANG Lixin*, Tort Law (侵权责任法), S. 68 ff.; *ZHANG Jinhai* (张金海), Forschung zur Rechtswidrigkeit der Delikte (侵权行为违法性研究), Beijing 2012, S. 275 ff., 297 ff.; *CHEN Xianjie* (陈现杰), Der Tatbestand der Rechtswidrigkeit der Generalklausel im Haftpflichtgesetz (《侵权责任法》一般条款中的违法性判断要件), in: *Journal of Law Application (法律适用)*, 2010 (7), S. 10 ff.; *YANG Lixin*, Tort Law (侵权责任法), S. 68 ff.; *CAO Xianfeng*, A Study on the General Provisions of the Tort Law – In the Sense of the Interpretative Theory (侵权责任法总则的解释论研究), S. 104 ff.

<sup>852</sup> *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 300 ff.

<sup>853</sup> *ZHANG Jinhai*, Forschung zur Rechtswidrigkeit der Delikte (侵权行为违法性研究), S. 305; *YE Jinqiang*, Das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Grundtatbeständen der Deliktshaftung (侵权构成中违法性要件的定位), in: *Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law)*, 2007 (1), S. 100 ff.; *LIAO Huanguo*, Effects of Wrongfulness: Requirement of Torts (侵权构成要件的不法性功能论), in: *Modern Law Science*, Vol. 32 No. 1 (2010), S. 44.

<sup>854</sup> *ZHU Yan*, Tort Law (侵权责任法通论·总论 上册 责任成立法), Bd. I, S. 270 f.

<sup>855</sup> Siehe oben Drittes Kapitel-B-I-2-b).

schen Recht rezipierte Rechtstheorie der Republik China zurückzuführen.<sup>856</sup> Bemerkenswerterweise wird die aus dem deutschen Recht stammende Lehre des Erfolgsunrechts und des Handlungsunrechts in der chinesischen Literatur genau wie früher vor allem dann diskutiert, wenn chinesische Rechtswissenschaftler rechtsvergleichende Forschungen durchführen.<sup>857</sup> Es wird über den früheren Standpunkt<sup>858</sup> der chinesischen Rechtswissenschaftler zur Erfolgsunrechtslehre hinaus auch folgende andere Auffassung vertreten: nämlich dass die Kombinationslösung des deutschen Rechts, bei der sowohl die Handlungs- als auch die Erfolgsunrechtslehre ihren eigenen Anwendungsbereich haben und der jeweilige Anwendungsbereich dieser zwei Unrechtslehren von der Einordnung des Verhaltens in die Kategorien mittelbarer oder unmittelbarer Rechtsgutsverletzungen abhängig<sup>859</sup> ist, ein positives Vorbild für chinesisches Recht darstelle.<sup>860</sup>

#### 4. *Verschulden und Rechtswidrigkeit*

Über das Verhältnis von Rechtswidrigkeit und Verschulden ist im chinesischen Recht nach Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes nicht viel diskutiert worden. Die theoretischen Diskussionen sind zum Stillstand gekommen.<sup>861</sup> Nach h. M.

<sup>856</sup> Vgl. YANG Lixin, Tort Law (侵权责任法), S. 70.

<sup>857</sup> Vgl. ZHOU Youjun, Lehre des Haftungsrechts (侵权法学), S. 151 ff.; ZHANG Jinhai, Forschung zur Rechtswidrigkeit der Delikte (侵权行为违法性研究), S. 93 ff.; WANG Liming, Hat das Haftpflichtgesetz das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit übernommen? (我国《侵权责任法》采纳了违法性要件吗?), in: Peking University Law Journal, 2012 (1), S. 8 ff.; CHENG Xiao (程啸), Die Frage des Verschuldens und der Rechtswidrigkeit im Deliktsrecht (侵权行为法中的过错与违法性问题之梳理), in: Peking University Law Journal (中外法学), Vol. 16, No.2 (2004), S. 205 ff.

<sup>858</sup> Wie oben dargestellt, wurde die Erfolgsunrechtslehre früher von einem großen Teil der chinesischen Rechtswissenschaft befürwortet, dazu vgl. YE Jinqiang, Das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Grundtatbeständen der Deliktshaftung (侵权构成中违法性要件的定位), in: Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law), 2007 (1), S. 97; HUANG Haifeng, Rechtswidrigkeit, Verschulden und Haftungs begründung (违法性、过错与侵权责任的成立), in: LIANG Huixing (Hrsg.), Civil and Commercial Law Review, Bd. 17, Hongkong 2000, S. 14 f.; LUO Kun/YI Jun, Der Begriff der Rechtswidrigkeit im Deliktsrecht (侵权行为法上的违法性概念), in: WANG Liming (Hrsg.), Das Zivilgesetzbuch: Deliktsrecht, Beijing 2003, S. 185 ff.; CAO Xianfeng, A Study on the General Provisions of the Tort Law – In the Sense of the Interpretative Theory (侵权责任法总则的解释论研究), S. 105 f.

<sup>859</sup> Vgl. MünchKommBGB/ Wagner, § 823, Rdnr. 7; Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 364-367; Medicus/Lorenz, Schuldrecht II, BT, S. 455 f., 15. Auflage, München 2010; Deutsch, Allgemeines Haftungsrecht, S. 153 ff., 2. Auflage, München 1996; ders., Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt, S. 444 ff., 2. Auflage, Köln/ Berlin/ Bonn/ München 1995; Mertens, Verkehrspflichten und Deliktsrecht- Gedanken zu einer Dogmatik der Verkehrspflichtverletzung, VersR 1980, S. 397 ff.; Jansen, Die Struktur des Haftungsrechts, S. 421 f.

<sup>860</sup> ZHOU Youjun, Lehre des Haftungsrechts (侵权法学), S. 155 ff.; ZHANG Jinhai, Forschung zur Rechtswidrigkeit der Delikte (侵权行为违法性研究), S. 138 ff.

<sup>861</sup> Zu den wenigen einschlägigen Diskussionen nach Verabschiedung des Haftpflichtgesetzes siehe ZHANG Jinhai, Forschung zur Rechtswidrigkeit der Delikte (侵权行为违法性研究), S. 275 ff.; WANG Liming, Hat das Haftpflichtgesetz das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit übernommen? (我国《侵

ist auch heute noch an einer Trennung von Rechtswidrigkeit und Verschulden festzuhalten.<sup>862</sup> Zur Begründung werden ähnlich wie früher<sup>863</sup> folgende Punkte vertreten.<sup>864</sup>

- Die objektive Rechtswidrigkeit unterscheide sich klar von dem subjektiven Verschulden und die Objektivierung der Kriterien der Fahrlässigkeit sei nicht mit der Objektivierung der Fahrlässigkeit gleichzustellen;
- Die Funktion der Rechtswidrigkeit richte sich auf den Schutz der Rechtsinteressen, während das Verschulden dem Ausgleich zwischen Handlungsfreiheit und Schutz der Rechtsinteressen diene;
- Das Bestehen des Tatbestands der Rechtswidrigkeit könne die Rechtfertigungsgründe besser erklären.

Allerdings wird in der chinesischen Literatur auch als Minderheitsmeinung vertreten, dass das Tatbestandsmerkmal des Verschuldens die Rechtswidrigkeit ersetzen könne, deswegen sei die Rechtswidrigkeit als eine eigenständige Haftungsvoraussetzung inzwischen entbehrlich. Nach der Auffassung von *Wang Liming* sei es auch schon im Gesetz so angelegt, dass das neue chinesische Haftpflichtgesetz die Rechtswidrigkeit

---

权责任法》采纳了违法性要件吗？），in: Peking University Law Journal, 2012 (1), S. 5 ff.; *ZHU Yan*, Tort Law (侵权责任法通论·总论 上册 责任立法法), Bd. I, S. 270 f. Die meisten Diskussionen fanden in der Literatur vor Verabschiedung des Haftpflichtgesetzes statt, dazu vgl. *YAO Hui*, Die unerträgliche Leichtigkeit der Rechte (权利不能承受之轻), in: YANG Lixin (Hrsg.), The Frontier of Civil and Commercial Law, Bd. I, Jilin 2002, S. 390; *HUANG Haifeng*, Rechtswidrigkeit, Verschulden und Haftungsgründung (违法性、过错与侵权责任的成立), in: LIANG Huixing (Hrsg.), Civil and Commercial Law Review, Bd. 17, Hongkong 2000, S. 50 ff.; *KONG Xiangjun*, Das rechtswidrige Verhalten in der Deliktshaftung (侵权责任中的不法行为新探), in: Legal Forum, 1991 (1), S. 15 f.; *YE Jinqiang*, Das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Grundtatbeständen der Deliktshaftung (侵权构成中违法性要件的定位), in: Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law), 2007 (1), S. 97 ff.; *ZHANG Jinhai*, Die Unabhängigkeit des Tatbestandsmerkmals der Rechtswidrigkeit (论违法性要件的独立性), in: Tsinghua Law Review, Vol. 1 No. 4 (2007), S. 82 ff.; *WANG Liming/YANG Lixin*, Deliktsrecht (侵权行为法), S. 74 f.; *WANG Liming*, Forschung der Haftungsprinzipien im Deliktsrecht (侵权行为法归责原则研究), S. 398 f.; *ZHANG Changqing*, Rechtswidrigkeit und Grundtatbestände der Deliktshaftung (论违法性与侵权责任的构成), in: Journal of Law Application, 2004 (6), S. 47 ff.; *MA Junju/YU Yanman*, Zivilrecht (民法原论), S. 1048 f.; *ZHANG Minan*, The Illegality and Fault of the Components of the Liability for Fault Tort – Rules that Liability System of Fault Tort Should Adopt in China (作为过错侵权责任构成要件的非违法性与过错——我国过错侵权责任制度应当采取的规则), in: Journal of Gansu Political Science and Law Institute, 2007 (93), S. 14 f.; *CHENG Xiao*, Die Frage des Verschuldens und der Rechtswidrigkeit im Deliktsrecht (侵权行为法中的过错与违法性问题之梳理), in: Peking University Law Journal, Vol. 16, No.2 (2004), S. 197 ff.

<sup>862</sup> Vgl. *CHENG Xiao*, Allgemeiner Teil des Haftungsrechts (侵权行为法总论), S. 305 f.; *ZHOU Youjun*, Lehre des Haftungsrechts (侵权法学), S. 150 f.; *CAO Xianfeng*, A Study on the General Provisions of the Tort Law – In the Sense of the Interpretative Theory (侵权责任法总则的解释论研究), S. 106 ff.

<sup>863</sup> Siehe oben Drittes Kapitel-B-I-2-b).

<sup>864</sup> *CAO Xianfeng*, A Study on the General Provisions of the Tort Law – In the Sense of the Interpretative Theory (侵权责任法总则的解释论研究), S. 106 ff.

nicht ausdrücklich regele und diese in der Tat schon im Verschuldensbegriff enthalten sei.<sup>865</sup> Dafür seien folgende Gründe maßgebend:<sup>866</sup>

- Es sei sehr schwer, eine klare Grenze zwischen Rechtswidrigkeit und Verschulden zu ziehen;
- Die Eigenständigkeit der Rechtswidrigkeit als selbständiges Tatbestandsmerkmal setze zunächst ein subjektives Verständnis des Verschuldensbegriffs voraus, aus diesem Grund habe der Begriff der Rechtswidrigkeit im Hinblick auf die Objektivierung des Fahrlässigkeitsurteils inzwischen seine ursprüngliche Grundlage verloren und dementsprechend könne der Verschuldensbegriff im Sinne einer Vermischung subjektiver und objektiver Elemente das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit ersetzen;
- Im Vergleich zum Verschulden habe die Rechtswidrigkeit keine eigenständige Funktion;
- Der Umstand, dass der Verschuldensbegriff das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit enthalte, könne die Beweislast des Geschädigten erleichtern;
- Das Verschulden könne sowohl eine gesetzliche als auch eine moralische Vorwerfbarkeit des Verhaltens einer Person enthalten;
- Die Bezeichnung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes weise bereits auf eine Negation des Begriffs der Rechtswidrigkeit hin, denn diesem Gesetz liege nunmehr eine Veränderung der Ausrichtung des Haftungsrechts von einer sanktionsorientierten Funktion zu den Zielen des Ausgleichs und Schutzes individueller Rechte und Interessen zugrunde.

Mit diesem Verständnis von Rechtswidrigkeit und Verschulden spricht *Wang* sich daher dafür aus, dass schon allein Verschulden, Schaden und Kausalität als erforderliche Tatbestände für eine Verschuldenshaftung genügen.

Darüber hinaus wird auch als eine weitere Minderheitsmeinung in der chinesischen Literatur vertreten, dass der Begriff der „Pflichtverletzung“ als ein Oberbegriff für den Grundaufbau des Deliktsrechts sowohl das Verschulden als auch die Rechtswidrigkeit zusammenfassen könne.<sup>867</sup> Es sei immer zwischen Rechtswidrigkeit und Verschulden zu unterscheiden; die Pflichtverletzung sei bereits rechtswidrig und bilde dann eine

---

<sup>865</sup> *WANG Liming*, Hat das Haftpflichtgesetz das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit übernommen? (我国《侵权责任法》采纳了违法性要件吗?), in: *Peking University Law Journal*, 2012 (1), S. 5-23.

<sup>866</sup> Vgl. *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 367 ff.; *ders.* Hat das Haftpflichtgesetz das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit übernommen? (我国《侵权责任法》采纳了违法性要件吗?), in: *Peking University Law Journal*, 2012 (1), S. 14 ff.

<sup>867</sup> *ZHU Yan*, Tort Law (侵权责任法通论·总论 上册 责任成立法), Bd. I, S. 272.

Grundlage für die Beurteilung des Verschuldens; der Vorsatz sei dann eine positive Verletzung der Pflichten, während die Fahrlässigkeit nur die Verletzung der objektiven Sorgfaltspflichten fordere.<sup>868</sup> Detaillierte Begründungen für diese Auffassung fehlen jedoch noch.

### III. Haftung ohne Verschulden

#### 1. Problematik der „verschuldensunabhängigen Haftung“

Nach § 7 HPfIG haftet der Schädiger unabhängig von seinem Verschulden für die Verletzung von Rechten, wenn das Gesetz eine verschuldensunabhängige Haftung vorsieht. Eine allgemeine dogmatische Struktur der verschuldensunabhängigen Haftung und eine eindeutige Wertungsorientierung des Gesetzgebers lassen sich allerdings aus dieser Generalklausel nicht herausbilden.

Es ist nicht selten in der chinesischen Literatur festzustellen, dass „die verschuldensunabhängige Haftung“<sup>869</sup>, „die strikte Haftung“<sup>870</sup> und „die Gefährdungshaftung“<sup>871</sup> als Synonyme verstanden werden.<sup>872</sup> Es wird allerdings auch die Meinung vertreten, dass der Begriff der strikten Haftung im Vergleich zur verschuldensunabhängigen Haftung deutlich zutreffender sei.<sup>873</sup> Der Umfang der verschuldensunabhängigen Haftung im chinesischen Recht ist offenbar viel größer als die Gefährdungshaftung im deutschen Recht, da die chinesische verschuldensunabhängige Haftung nach der h. M.<sup>874</sup> nicht nur die traditionelle Gefährdungshaftung sondern auch die Arbeitgeberhaftung und die Haftung des Aufsichtspflichtigen umfasst.<sup>875</sup> Immer häufiger haben einige chinesischen Rechtswissenschaftler auch damit begonnen, in ihren Formulierungen die

---

<sup>868</sup> ZHU Yan, Tort Law (侵权责任法通论·总论 上册 责任成立法), Bd. I, S. 272.

<sup>869</sup> 无过错责任.

<sup>870</sup> 严格责任.

<sup>871</sup> 危险责任.

<sup>872</sup> Vgl. YANG Lixin, Tort Law (侵权责任法), S. 64; CHENG Xiao, Allgemeiner Teil des Haftungsrechts, S. 120; ZHOU Youjun, Lehre des Haftungsrechts (侵权法学), S. 32.

<sup>873</sup> WANG Liming, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 243 ff.

<sup>874</sup> Vgl. ZHU Yan, Tort Law (侵权责任法通论·总论 上册 责任成立法), Bd. I, S. 83; ZHANG Xinbao, Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 18 f.

<sup>875</sup> Es wird auch die Meinung in der chinesischen Literatur vertreten, dass die Arbeitgeberhaftung und die Haftung des Aufsichtspflichtigen der 替代责任 zuzuordnen sind und eine eigenständige Gruppe der Haftung bilden. Dazu siehe YANG Lixin, Tort Law (侵权责任法), S. 66, 205 ff.

„verschuldensunabhängige Haftung“ durch den Begriff der „Gefährdungshaftung“ zu ersetzen.<sup>876</sup>

Ausschließlich eine Haftung „ohne Verschulden“ reicht jedoch als Haftungsbegründung nicht aus. Die innere Begründung der verschuldensunabhängigen Haftung im Sinne einer Wertorientierung, bleibt im chinesischen Recht noch unklar. In der chinesischen Literatur wird der Zurechnungsgrund für eine verschuldensunabhängige Haftung durchgehend entweder mit dem Wortlaut „unabhängig vom Verschulden“<sup>877</sup> formuliert oder die verschuldensunabhängige Haftung wird ebenso wie in der Literatur vor Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes<sup>878</sup> mit den beiden konkreten Gründen<sup>879</sup> der gesetzlichen besonderen Haftungstatbestände – nämlich den Gefahren einerseits und dem gesetzlichen Rechtsverhältnis andererseits – gerechtfertigt. In der Rechtswissenschaft wird mit Recht kritisch<sup>880</sup> darauf hingewiesen, dass es in der Tat bisher keine einheitliche Wertungsgrundlage für die verschuldensunabhängige Haftung gibt. Der wesentliche Haftungsgrund der chinesischen verschuldensunabhängigen Haftung richtet sich immer an den Gefahren aus. Der h. M.<sup>881</sup> nach ist die verschuldensunabhängige Haftung bzw. die Gefährdungshaftung genau wie früher eine auf der distributiven Gerechtigkeit basierende Haftung.

Die Begriffsbezeichnung „verschuldensunabhängige Haftung“ beschreibt zwar das Tatbestandsmerkmal dieser Haftung – nämlich unabhängig vom Verschulden – bildet jedoch als ein zusammenfassender Begriff weder in der Wissenschaft eine sinnvolle Kategorie mit einem eigenständigen Charakter noch findet dieser Rechtsbegriff im Gesetz in Bezug auf § 7 HPflG unmittelbare Anwendung, da die Generalklausel nur i.

---

<sup>876</sup> Vgl. *ZHOU Youjun*, Lehre des Haftungsrechts (侵权法学), S. 40; *ZHU Yan*, Forschung zu Gesetzesmodellen der Generalklausel der Gefährdungshaftung (危险责任的一般条款立法模式研究), in: *China Legal Science*, 2009 (3), S. 30 ff.

<sup>877</sup> Vgl. *YANG Lixin*, Tort Law (侵权责任法), S. 64.

<sup>878</sup> Vgl. *KONG Xiangjun*, Die Haftungsprinzipien des Haftungsrechts, in: *China Legal Science* (论侵权行为的归责原则), 1992 (5), S. 74; *CHEN Yan*, Die theoretischen Grundlagen der verschuldensunabhängigen Haftung (无过错责任理论基础试探), in: *Journal of Gansu Political Science and Law Institute*, 1997 (4), S. 15; *CHENG Xiao*, Allgemeiner Teil des Haftungsrechts (侵权行为法总论), S. 121; *ZHANG Xinbao*, Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 21.

<sup>879</sup> Vgl. *ZHANG Xinbao*, Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013, S. 17 f.; *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 257 ff.

<sup>880</sup> *ZHU Yan*, Tort Law (侵权责任法通论·总论 上册 责任成立法), Bd. I, S. 79 f.; *ders.*, Die verschuldensunabhängige Haftung in unserem Haftpflichtgesetz (我国侵权责任法中的无过错责任原则), in: *Journal of Ocean University of China, Social Sciences*, 2010 (6), S. 47 f.

<sup>881</sup> *ZHU Yan*, Forschung zu Gesetzesmodellen der Generalklausel der Gefährdungshaftung (危险责任的一般条款立法模式研究), in: *China Legal Science*, 2009 (3), S. 34; *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 253.



V. m. anderen konkreten Vorschriften anwendbar ist. Die Bedeutung dieses Begriffs insbesondere im Hinblick auf seine wichtige Stellung in Rahmen der Zweispurigkeit des Haftungsrechts ist deswegen nicht ohne Zweifel.

## 2. *Kleine Generalklausel der Haftung für hochgefährliche Tätigkeiten*

Ebenfalls nicht ganz unproblematisch erscheint im Rahmen der verschuldensunabhängigen Haftung auch § 69<sup>882</sup> des neuen Gesetzes, der als eine kleine Generalklausel der Gefährdungshaftung für hochgefährliche Tätigkeiten betrachtet wird.

Die deutliche Begrenztheit dieser Vorschrift ergibt sich jedoch zunächst aus ihrem zu engen Anwendungsbereich, durch den ein großer Teil der traditionellen Gefährdungshaftung (wie z.B. die Umwelthaftung, die Tierhaftung und die Haftung für Schäden durch Sachen) ausgeschlossen ist. Dementsprechend wird in der Literatur bereits zwischen allgemeiner Gefährdungshaftung und besonderer Gefährdungshaftung für besondere Gefahren unterschieden.<sup>883</sup> Aus diesem Grund ist eine Gleichstellung<sup>884</sup> der besonderen Gefährdungshaftung für hochgefährliche Tätigkeiten im Sinne der §§ 69 ff. HPflG mit der deutschen viel umfassenderen „Gefährdungshaftung“ nicht korrekt und präzise.

Die sogenannte Ergänzungs- und Auffangfunktion<sup>885</sup> des § 69 neben den anschließend geregelten Gefährdungshaftungen für verschiedene hochgefährliche Tätigkeiten (sowie Sachen) ist im Hinblick auf den unklaren Standpunkt des Obersten Volksgerichts zur Frage einer analogen Anwendung der Gefährdungshaftung<sup>886</sup> wohl in der Tat schwer anzuwenden. So wird in der chinesischen Literatur die Meinung vertreten, dass § 69 HPflG direkt Anwendung finden kann, soweit keine anderen Vorschriften vorliegen.<sup>887</sup> Dieses Verständnis baut ein sehr offenes System der Haftung für besondere Gefahren

---

<sup>882</sup> „Wenn eine hochgefährliche Tätigkeit Schäden anderer verursacht, muss die Haftung für die Verletzung von Rechten übernommen werden.“

<sup>883</sup> Vgl. *WANG Liming*, Die Anwendung der Generalklausel der Gefährdungshaftung für hochgefährliche Tätigkeiten (论高度危险责任一般条款的适用), in: *China Legal Science*, 2010 (6), S. 156.

<sup>884</sup> Dazu siehe *BU Yuanshi*, Kodifikation des chinesischen Deliktshaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen, S. 229.

<sup>885</sup> Vgl. *WANG Liming*, Die Anwendung der Generalklausel der Gefährdungshaftung für hochgefährliche Tätigkeiten (论高度危险责任一般条款的适用), in: *China Legal Science*, 2010 (6), S. 154 f.; *WANG Shengming* (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 343 ff.

<sup>886</sup> Eine eindeutige Aussage des Obersten Volksgerichts zur Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Analogie lässt sich aufgrund der vorliegenden Dokumente noch nicht mit Bestimmtheit treffen.

<sup>887</sup> *WANG Liming*, Die Anwendung der Generalklausel der Gefährdungshaftung für hochgefährliche Tätigkeiten (论高度危险责任一般条款的适用), in: *China Legal Science*, 2010 (6), S. 158.

auf, was wohl auch der Zielrichtung des Gesetzgebers<sup>888</sup> entspricht. Die Gegenauffassung argumentiert hier jedoch, dass die Anwendung des § 69 HPfIG in den anderen vom Gesetz nicht ausdrücklich geregelten Fällen der hochgefährlichen Tätigkeiten schon gegen den eindeutigen Wortlaut des § 7 HPfIG verstößt, nach dem die verschuldensunabhängige Haftung nur eintreten soll, soweit dies „das Gesetz bestimmt“.<sup>889</sup>

Die unmittelbare Anwendung der Generalklausel der Gefährdungshaftung für hochgefährliche Tätigkeiten bezieht sich hauptsächlich auf ihre Beziehung zum Anwendungsbereich der Generalklausel der Verschuldenshaftung und könnte wegen des Fehlens einer klaren Definition der „hohen Gefahr“ im Haftpflichtgesetz leicht zu einer ungerechten Erweiterung der Gefährdungshaftung führen. Bereits vor der Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes war eine Ungleichbehandlung von ähnlichen Fällen durch unterschiedliche Gerichte wegen deren uneinheitlicher Auslegung des Begriffs der „hohen Gefahr“ nicht selten zu beobachten.<sup>890</sup> Diese gesetzliche Lücke ist offenbar auch durch das neue Haftpflichtgesetz nicht ausgefüllt worden und es wird jetzt alles auf die zukünftigen Interpretationsgrundsätze<sup>891</sup> des Obersten Volksgerichts ankommen. In der chinesischen Literatur werden die Schwere des Schadens, die Unkontrollierbarkeit des Schadens, die Ungewöhnlichkeit des Schadens und die soziale Bewertung der hochgefährlichen Tätigkeiten als Kriterien für das Tatbestandsmerkmal „hohe Gefahr“ vorgeschlagen.<sup>892</sup>

Insgesamt lässt sich somit auch die Erforderlichkeit einer solchen „kleinen“ Generalklausel der Gefährdungshaftung in Frage stellen.

---

<sup>888</sup> WANG Shengming (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (《中华人民共和国侵权责任法解读》), S. 347.

<sup>889</sup> CHENG Xiao, Haftungsrecht (《侵权责任法》), S. 469.

<sup>890</sup> CHENG Xiao, Haftungsrecht (《侵权责任法》), S. 469 f.

<sup>891</sup> Im Entwurf für die richterliche Auslegung des Haftpflichtgesetzes der Renmin Universität ist diese Frage jedoch fast nicht berücksichtigt, dazu siehe Gruppe „Forschung zur richterlichen Auslegung des Haftpflichtgesetzes“ der Renmin Universität, Entwurf für die richterliche Auslegung des Haftpflichtgesetzes der VR China (《中华人民共和国侵权责任法司法解释草案建议稿》), in: Hebei Law Science, 2010 (11), S. 19.

<sup>892</sup> Dazu siehe etwa Wang Liming, Die Anwendung der Generalklausel der Gefährdungshaftung für hochgefährliche Tätigkeiten (《论高度危险责任一般条款的适用》), in: China Legal Science, 2010 (6), S. 159-160.

### 3. *Abgestuft verschärfte Tatbestände*

Ein anderer großer technischer Mangel des neuen Haftpflichtgesetzes liegt in den durchgehend geregelten abgestuft verschärften Haftungstatbeständen, wobei es für manche von diesen noch keine genügenden und überzeugenden Begründungen gibt.<sup>893</sup>

Ein deutliches Beispiel hierfür zeigt sich auch hier in 9. Kapitel, nämlich in den besonderen Bestimmungen der Haftung für hohe Gefahren. Hier werden verschiedene Haftungsbefreiungs- sowie Haftungsminderungstatbestände je nach der Art der hochgefährlichen Tätigkeiten geregelt. Die höhere Gewalt, die nach § 29 HPflG grundsätzlich ein allgemeiner Haftungsbefreiungsgrund darstellt, wird im 9. Kapitel allerdings nur in §§ 72, 73 HPflG als einer der Haftungsausschlussgründe ausdrücklich wiederholt, während in anderen einzelnen Normen wie z. B. in § 71 HPflG nur die vorsätzliche Selbstbeschädigung und der Krieg als Ausschlussgründe der Haftung für Luftfahrzeuge geregelt sind. Welche Absicht des Gesetzgebers sich hinter solchen Regelungen verbirgt, wird in der Literatur unterschiedlich erklärt. Nach einer Auffassung ist der hier in §§ 72, 73 HPflG konkret wiederholte Ausdruck der höheren Gewalt nur ein technischer Mangel des Gesetzes, der die Anwendung der höheren Gewalt als Haftungsbefreiungstatbestand in anderen Fällen der Gefährdungshaftung (§§ 70, 71, 74, 75 HPflG) nicht ausschließen könne.<sup>894</sup> Die Gegenauffassung besteht jedoch darauf, dass die Anwendung der allgemeinen Haftungsausschlussgründe schon durch die besonderen Regeln der Gefährdungshaftung beseitigt werde, und zudem die Vorschrift des § 73 HPflG angesichts typischer Besonderheiten der hier geregelten Fälle auch nur als allgemeine Bestimmung für die Haftungsausschlussgründe der Generalklausel im Bereich der Gefährdungshaftung für hochgefährliche Tätigkeiten behandelt werden sollte.<sup>895</sup> Dieser Auslegungsstandpunkt ist aber grundsätzlich weder logisch noch inhaltlich überzeugend. Nach einer Erläuterung des Gesetzgebers sind die allgemeinen Haftungsausschlussgründe des 3. Kapitels nur in den Fällen der hochgefährlichen Tätigkeiten, welche die besonderen Bestimmungen nicht einschließen können, anwendbar.<sup>896</sup> Alle diese umstrittenen Fragen machen abermals die Unzulänglichkeit des neuen Haftpflichtgesetzes deutlich. Deutsche Rechtswissenschaftler haben deshalb schon

---

<sup>893</sup> Vgl. vor allem *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz.

<sup>894</sup> *LIANG Huixing*, Einige Fragen zum Haftpflichtgesetz (我国侵权责任法的几个问题), in: *Journal of Jinan University, Philosophy and Social Sciences*, 2010 (3), S. 10.

<sup>895</sup> *Wang Liming*, Die Anwendung der Generalklausel der Gefährdungshaftung für hochgefährliche Tätigkeiten (论高度危险责任一般条款的适用), in: *China Legal Science*, 2010 (6), S. 160-162.

<sup>896</sup> *WANG Shengming* (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), S. 349.

zu Recht kritisiert, dass „viele dieser Haftungsverschärfungen systematisch nicht vollständig durchdacht erscheinen“<sup>897</sup>.

Auch wenn viele Regelungen des besonderen Teils des neuen Gesetzes aufgrund der hier vorgesehenen weitgehenden Einschränkungen der allgemeinen Regeln wohl im objektiven Sinn als ein modernes Strukturelement gedeutet werden können, nämlich dass von der Haftung für echtes eigenes Fehlverhalten graduell zu mehr oder weniger strikten Haftungstatbeständen übergegangen worden ist,<sup>898</sup> so verharnt diese Neuerung bis zu künftigen höchstrichterlichen und – wie zu erwarten ist – vollständigen und überzeugenden Klarstellungen der zahlreichen mangelhaften Regelungen immer noch auf einem relativ niedrigen Niveau.

#### **IV. Stellungnahme**

##### **1. Haftungsprinzipien**

Die „Zweispurigkeit“-Theorie entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des Haftpflichtgesetzes und ist dogmatisch viel überzeugender. Die vermutete Verschuldenshaftung ist wegen ihrer Wertungsgrundlage eine besondere Form der Verschuldenshaftung und bildet kein selbständiges Haftungsprinzip. Die Diskussion über die Haftung für vermutetes Verschulden als „Übergangstyp“ auf dem Weg der Entwicklung von der Verschuldenshaftung zur verschuldensunabhängigen Haftung in der chinesischen Literatur<sup>899</sup> ist sinnvoll, hat aber bisher noch nicht viel Aufmerksamkeit erweckt.

Das Entwicklungsniveau der chinesischen Theorie im Rahmen der Haftungsprinzipien ist allerdings immer noch niedrig; die langjährigen andauernden Diskussionen über das System der Haftungsprinzipien bleiben weiter oberflächlich und unlogisch<sup>900</sup> und haben nach der Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes noch keinen Durchbruch erzielt. Der traditionelle Standpunkt der chinesischen Literatur, dass die Verschuldenshaftung im Mittelpunkt steht und die verschuldensunabhängige Haftung immer noch als Ausnahme gilt, sollte nach Meinung der Verfasserin durchaus aufgegeben werden. Die Gleichstellung der Verschuldenshaftung und der Gefährdungshaftung bildet eine erforderliche Grundlage für die weitere Diskussion über einen gleiten-

---

<sup>897</sup> Siehe *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, S. 94.

<sup>898</sup> Vgl. *Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, S. 93.

<sup>899</sup> *SUN Xianzhong/DOU Haiyang*, Research on the Major Legal Issues of Tort Liability Law Implementation (《侵权责任法》实施中的重大法律问题研究), in: *Journal of Soochow University*, 2011 (6), S. 3.

<sup>900</sup> So ist z. B. der Streit über die sogenannte Billigkeitshaftung theoretisch unsinnig und vielmehr ein „Wortspiel“, er lenkt nur von dem eigentlichen Schwerpunkt der theoretischen Diskussionen.

den Übergang zwischen Delikts- und Gefährdungshaftung und die Möglichkeit der Verabschiedung von der Theorie der Zweispurigkeit des Haftungsrechts, wie die Entwicklungen im deutschen Recht schon gezeigt haben.

## 2. *Verschuldenshaftung*

Es ist auch ein wenig überraschend, dass die chinesische Literatur auf die Frage der Dogmatik des Deliktsrechts in den vergangenen 30 Jahren fast immer die gleiche Antwort gegeben hat. Die Diskussionen über die Rechtswidrigkeit und das Verschulden sind noch nicht tiefgründig genug. Der herrschende Standpunkt des chinesischen Deliktsrechts, dass die Rechtswidrigkeit als ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal der Verschuldenshaftung gilt, ist zunächst aus gesetzestechnischer Sicht unlogisch, dann aus theoretischer Sicht auch veraltet und insgesamt nicht überzeugend. Das Verständnis, dass die Fahrlässigkeit mit einem moralischen Vorwurf verbunden ist, entspricht nicht mehr dem modernen Haftungsrecht.

Wie schon oben bei der Argumentation zum deutschen Recht dargestellt, ist deutlich geworden, dass eine begriffliche Trennung von objektiver Rechtswidrigkeit und subjektivem Verschulden schon wegen der Objektivierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes nicht mehr erforderlich ist. Die in der chinesischen Literatur vertretene Auffassung, dass das Verschulden die Rechtswidrigkeit ersetzen kann,<sup>901</sup> ist allerdings auch nicht überzeugend, da diese beiden Rechtsbegriffe jeweils ihre Schwäche im Hinblick auf den Wandel des Deliktsrechts haben und sie gemeinsam haftungsbegründender und haftungsbegrenzender Funktion dienen sollen. Die Begriffe „Verschulden“ und „Rechtswidrigkeit“ können jeweils die Wertungsgrundlage und das dogmatische Fundament des Deliktsrechts nicht vollständig beschreiben; ein Ausweg liegt nach Meinung der Verfasserin nur darin, einen neuen Begriff bzw. eine dogmatische Reform des Deliktsrechts zu erarbeiten.

Die von *Zhu* vertretene Auffassung, den Oberbegriff „Pflichtverletzung“ für Rechtswidrigkeit und Verschulden zu verwenden,<sup>902</sup> ist bereits ein relativ innovativer Vorschlag im Rahmen des chinesischen Rechts, ist allerdings angesichts des Festhaltens an der Trennung von Rechtswidrigkeit und Verschulden immer noch problematisch und verbesserungswürdig. Die Erfolgsunrechtslehre und handlungsunrechtliche Lehre sind im Hinblick auf die bestehenden stark vereinfachten Generalklauseln des chinesi-

---

<sup>901</sup> *WANG Liming*, Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Bd. I, S. 367 ff.

<sup>902</sup> *ZHU Yan*, Tort Law (侵权责任法通论·总论 上册 责任成立法), Bd. I, S. 272.

schen Haftpflichtgesetzes sehr schwer im chinesischen Recht zu rezipieren; zudem sind die mit den beiden Rechtswidrigkeitslehren im deutschen Recht verbundenen Unklarheiten auch kein gutes Vorbild für die chinesische Rechtsentwicklung. Die Diskussion über die beiden Rechtswidrigkeitslehren könnte allerdings der Vertiefung der theoretischen Diskussionen in der chinesischen Literatur dienen; sie sollte daher fortgesetzt werden.

### 3. *Gefährdungshaftung*

Der Begriff der verschuldensunabhängigen Haftung ist problematisch und zugleich eine naive Erbschaft des alten rückständigen chinesischen Rechts; dieser Begriff sollte nach Meinung der Verfasserin durch den Begriff der Gefährdungshaftung ersetzt werden.

Das Gesetzesmodell der kleinen Generalklausel des chinesischen Haftpflichtgesetzes im Rahmen der Gefährdungshaftung ist wegen des Fehlens einiger ergänzender Regelungen bzw. richterlicher Auslegungen offenbar noch nicht gut vorbereitet und nach Meinung der Verfasserin auch nicht die beste Lösung. Wie oben im deutschen Recht bereits begründet, entsteht durch eine Generalklausel der Gefährdungshaftung in der Tat im Vergleich zur reinen Gesetzesanalogie eine größere Rechtssicherheit, da sie einerseits eine grundlegende Wertungsorientierung bietet und andererseits zur Ausfüllung der bestehenden gesetzlichen Lücke umfassender beitragen kann.<sup>903</sup> Eine allgemeine Generalklausel der Gefährdungshaftung<sup>904</sup> kann im Vergleich zur derzeitigen kleinen Generalklausel der Haftung für hochgefährliche Tätigkeiten die Auffangfunktion besser erfüllen. Außerdem sind die theoretischen Diskussionen über die Dogmatik, die Fallgruppen und die Konkretisierung der Gefährdungshaftung im chinesischen Recht noch weiter zu vertiefen, um die gesetzliche Lücke durch richterliche analoge Anwendung und Auslegung der Generalklausel besser zu erfüllen und gleichzeitig eine ungerechte Erweiterung der Gefährdungshaftung zu vermeiden.

---

<sup>903</sup> Siehe oben Erstes Kapitel-B-IV-4.

<sup>904</sup> Ein ähnlicher akademischer Vorschlag im chinesischen Haftungsrecht siehe vor allem *ZHU Yan*, Forschung zu Gesetzesmodellen der Generalklausel der Gefährdungshaftung (危险责任的一般条款立法模式研究), in: *China Legal Science*, 2009 (3), S. 43 ff.; *ders.*, On the Liability To Hazard and Its Legislative Mode in Risk Society (风险社会下的危险责任地位及其立法模式), in: *Law Science Magazine*, 2009 (3), S. 10.

## E. DIE CHINESISCHE RECHTSPRECHUNG NACH DER VERABSCHIEDUNG DES NEUEN HAFTPFLICHTGESETZES

### I. Verschuldenshaftung

Auch nach der Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes ist die Spaltung der chinesischen Rechtsprechung im Rahmen der Grundtatbestände der Verschuldenshaftung nicht aufgelöst, sondern noch größer geworden. In der chinesischen Rechtsprechung gibt es bis heute noch keine Übereinstimmung zum Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit. In vielen Urteilen<sup>905</sup> haben die Gerichte in ihren Begründungen trotz des Fehlens einer gesetzlichen Regelung die Rechtswidrigkeit als eine der Vier-Haftungsvoraussetzungen (Rechtswidrigkeit, Schaden, Kausalität, Verschulden) weiter ausdrücklich mit dem Wortlaut „nach dem Gesetz“ oder „nach der h. M.“ aufgezählt und geprüft. Dieser Standpunkt wird auch vom Richter des Obersten Volksgerichts der VR China befürwortet.<sup>906</sup>

Die Beurteilung des Bestehens einer Rechtswidrigkeit wird allerdings in unterschiedlichen Entscheidungen nach verschiedenen Kriterien, entweder durch den Verstoß gegen gesetzliche Verbotsnormen<sup>907</sup>, oder durch die Verletzung der (Sorgfalts-)Pflichten<sup>908</sup>, oder im Rahmen einer Bewertung der vom Gesetz geschützten Rechtsinteressen<sup>909</sup>,

---

<sup>905</sup> Urteil des dritten mittelrangigen Gerichts Beijing, Nr. 2314 (Min Zhong), 2016. ((2016)京03民终2341号); Urteil des mittelrangigen Gerichts Nantong, Jiangsu, Nr. 1891 (Min Zhong), 2016. ((2016)苏06民终1891号); Urteil des Gerichts Weiyuan, Sichuan, Nr. 999 (Min Chu), 2014. ((2014)威民初字第999号); Urteil des Gerichts Tumen, Jilin, Nr. 1103 (Min Chu), 1103. ((2013)图民初字第1103号); Urteil des Bezirksgerichts Yuecheng, Shaoxing, Zhejiang, Nr. 2375 (Min Chu), 2015. ((2015)绍柯民初字第2375号); Urteil des Bezirksgerichts Haibowan, Wuhai, Neimenggu, Nr. 02439 (Min Yi Chu), 2015. ((2015)乌勃民一初字第02439号).

<sup>906</sup> Vgl. CHEN Xianjie, Der Tatbestand der Rechtswidrigkeit der Generalklausel im Haftpflichtgesetz (《侵权责任法》一般条款中的违法性判断要件), in: Journal of Law Application, 2010 (7), S. 10 ff.; ders. (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (《中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析》), Beijing 2010, S. 21.

<sup>907</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Yongzhou, Hunan, Nr. 199 (Min San Zhong), 2011. ((2011)永中法民三终字第199号); Urteil des mitterangigen Gerichts Ningbo, Zhejiang, Nr. 2192 (Min Zhong), 2016. ((2016)浙02民终2192号).

<sup>908</sup> Urteil des Gerichts Yuyao, Zhejiang, Nr. 8987 (Min Chu), 2016. ((2016)浙0281民初8987号); Urteil des Bezirksgerichts Yuecheng, Shaoxing, Zhejiang, Nr. 2375 (Min Chu), 2015. ((2015)绍柯民初字第2375号); Urteil des Obergerichts Guangdong, Nr. 2443 (Min Shen), 2014. ((2014)粤高法民申字第2443号)

<sup>909</sup> Urteil des Gerichts Weiyuan, Sichuan, Nr. 999 (Min Chu), 2014. ((2014)威民初字第999号); Urteil des Gerichts Ningling, Henan, Nr. 1023 (Min Chu), 2013. ((2013)宁民初字第1023号); Urteil des Gerichts Anji, Zhejiang, Nr. 769 (Min Chu), 2015. ((2015)湖安民初字第769号)

geprüft. Es gibt auch viele Fälle<sup>910</sup>, in denen die Gerichte in ihren Begründungen die Anforderung an den Tatbestand der Rechtswidrigkeit nur einfach erwähnt, aber ihn weiter gar nicht geprüft oder diesen als vermutet unterstellt haben.

Gleichzeitig haben auch viele chinesische Gerichte an dem Wortlaut der gesetzlichen Regelung des Haftpflichtgesetzes (§ 6 Abs .1 HPflG) festgehalten und bei ihren Begründungen andere „Vier-Voraussetzungen-Grundtatbestände“ der Verschuldenshaftung ausdrücklich aufgezählt, nämlich einen Eingriff durch Verhalten, Verschulden, Schaden, Kausalität;<sup>911</sup> hierzu zählt auch das Urteil des Obersten Volksgerichts der VR China.<sup>912</sup> Es gibt auch einige Entscheidungen<sup>913</sup>, in denen die Gerichte § 6 Abs. 1 HPflG einfach zitiert und insbesondere den Tatbestand des Verschuldens geprüft haben, ohne die Rechtswidrigkeit zu erwähnen.

Normalerweise wird in den Entscheidungen im Rahmen der Beurteilung der Fahrlässigkeit diese nach einem Objektivierungskriterium geprüft; so gelten die Sorgfaltspflichten eines verständigen Durchschnittsmenschen als objektive Maßstäbe; gleichzeitig werden auch weitere Elemente wie Beruf und Alter berücksichtigt.<sup>914</sup> Die gesetzlich geregelten Verhaltenspflichten oder Unterlassenspflichten gelten in der Praxis gleichfalls als ein Kriterium für Fahrlässigkeit.<sup>915</sup>

---

<sup>910</sup> Urteil des Bezirksgerichts Longwan, Wenzhou, Zhejiang, Nr. 01941 (Min Chu), 2016. ((2016)浙0303民初01941号); Urteil des Gerichts Tumen, Jilin, Nr. 1103 (Min Chu), 1103. ((2013)图民初字第1103号); Urteil des Gerichts Weiyuan, Sichuan, Nr. 734 (Min Chu), 2015. ((2015)威民初字第734号)

<sup>911</sup> Urteil des Gerichts Deqing, Zhejiang, Nr. 2580 (Min Chu), 2016. ((2016)浙0521民初2580号); Urteil des Bezirksgerichts Shilong, Pingdingshan, Henan, Nr. 29 (Min Yi Chu), 2011. ((2011)平龙民初字第29号); Urteil des Bezirksgerichts Longhua, Haikou, Hainan, Nr. 619 (Min Yi Chu), 2014. ((2014)龙民一初字第619号民事判决); Urteil des Bezirksgerichts Lieshan, Huaibei, Anhui, Nr. 00935 (Min Yi Chu), 2015. ((2015)烈民一初字第00935号); Urteil des mittlerangigen Gerichts Jinan, Shandong, Nr. 2597 (Min Zhong), 2016. ((2016)鲁01民终2597号)

<sup>912</sup> Urteil des Obersten Volksgerichts, Nr. 46 (Min Ti), 2014. ((2014)民提字第46号)

<sup>913</sup> Urteil des Bezirksgerichts Qiubei, Yunnan, Nr. 30 (Min Chu), 2015. ((2015)丘民初字第30号); Urteil des Bezirksgerichts Jiangbei, Ningbo, Zhejiang, Nr. 1320 (Min Chu), 2016. ((2016)浙0205民初1320号)

<sup>914</sup> Urteil des Bezirksgerichts Dongbao, Jingmen, Hubei, Nr. 00023 (Min Er Chu), 2014. ((2014)鄂东宝民二初字第00023号); Urteil des Gerichts Yuyao, Zhejiang, Nr. 6009 (Min Chu), 2016. ((2016)浙0281民初6009号); Urteil des IP-Gerichts Beijing, Nr. 1249 (Min Zhong), 2015. ((2015)京知民终字第1249号)

<sup>915</sup> Urteil des mittlerangigen Gerichts Huzhou, Zhejiang, Nr. 214 (Min Zhong), 2016. ((2016)浙05民终214号); Urteil des mittlerangigen Gerichts Foshan, Guangdong, Nr. 4406 (Min Zhong), 2016. ((2016)粤06民终4406号)



Im Rahmen der Haftung aus Sicherungsgewährleistungspflicht werden zahlreiche Entscheidungen<sup>916</sup> nach der Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes aufgrund des relativ klaren Wortlauts des § 37 HPflG erfolgreich begründet; dies bildet bereits eine große Fallgruppe der Verschuldenshaftung in der chinesischen Rechtsprechung. § 37 Abs. 1 HPflG hat ausdrücklich nur Hotels, Kaufhäuser, Banken, Bahnhöfe als „öffentlich zugängliche Einrichtungen“ aufgelistet; hieraus ergibt sich die Auslegungsfrage, wie die Gerichte in der Praxis mit „anderen öffentlich zugänglichen Einrichtungen“ umgehen und inwieweit sie den Begriff der „öffentlich zugänglichen Einrichtungen“ ausweiten sollen. In der chinesischen Rechtsprechung ist so z. B. das Schwimmbad<sup>917</sup> und das Restaurant<sup>918</sup> als öffentliche Einrichtung im Sinne des § 37 Abs. 1 HPflG verstanden worden, während der Wasserlauf im Park in ähnlichen Fällen teilweise als „öffentliche Einrichtung“<sup>919</sup> oder teilweise auch nicht als die „öffentliche Einrichtung“<sup>920</sup> im Sinne des § 37 Abs. 1 HPflG beurteilt wurde. In den Fällen von Schäden bei Restaurants oder bei Straßenständen begründen die chinesischen Richter<sup>921</sup> auch nach der Verabschiedung des Haftpflichtgesetzes die Haftung oft direkt unter Berufung auf die frühere richterliche Auslegung – Erläuterung des Obersten Volksgerichts zum Schadensersatz für Körperschaden (ESK) –, da § 6 ESK die Aktivitäten im „Gastronomiebereich“ im Rahmen der Sicherheitspflichten ausdrücklich benannt hat, während dieses Ergebnis nach dem neuen Haftpflichtgesetz erst durch eine erweiternde Auslegung des Gesetzes möglich wäre.

---

<sup>916</sup> Urteil des zweiten mittelrangigen Gerichts Beijing, Nr. 8466 (Min Zhong), 2016. ((2016)京02民终8466号); Urteil des ersten mittelrangigen Gerichts Tianjin, Nr. 6201 (Min Zhong), 2016. ((2016)津01民终6201号); Urteil des Bezirksgerichts Songjiang, Shanghai, Nr. 2995 (Min Chu), 2011. ((2011)松民一(民)初字第2995号); Urteil des mittelrangigen Gerichts Fushun, Liaoning, Nr. 00322 (Min Yi Zhong), 2014. ((2014)抚中民一终字第00322号); Urteil des mittelrangigen Gerichts Ningbo, Zhejiang, Nr. 611 (Min Yi Zhong), 2014. ((2014)浙甬民一终字第611号); Urteil des mittelrangigen Gerichts Jiujiang, Jiangxi, Nr. 384 (Min Yi Zhong), 2014. ((2014)九中民一终字第384号); Urteil des mittelrangigen Gerichts Changsha, Hunan, Nr. 01558 (Min Yi Zhong), 2014. ((2014)长中民一终字第01558号)

<sup>917</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Nanjing, Jiangsu, Nr. 4559 (Min Zhong), 2016. ((2016)苏01民终4559号)

<sup>918</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Shenyang, Liaoning, Nr. 8667 (Min Zhong), 2016. ((2016)辽01民终8667号)

<sup>919</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Jiujiang, Jiangxi, Nr. 384 (Min Yi Zhong), 2014. ((2014)九中民一终字第384号)

<sup>920</sup> Urteil des Obergerichts Henan, Nr. 192 (Min Zai), 2016. ((2016)豫民再192号)

<sup>921</sup> Urteil des Bezirksgerichts Changning, Shanghai, Nr. 382 (Min Chu), 2011. ((2011)长民一(民)初字第382号); Urteil des mittelrangigen Gerichts Zhongshan, Guangdong, Nr. 755 (Min Yi Zhong), 2014. ((2014)中中法民一终字第755号)

## II. Gefährdungshaftung

Nach der Verabschiedung des Haftpflichtgesetzes ist die chinesische Rechtsprechung im Rahmen der Gefährdungshaftung aufgrund der einschlägigen sehr detaillierteren Vorschriften des neuen Gesetzes, insbesondere im Vergleich zur früheren Praxis, deutlich überzeugender geworden. Das Phänomen in der früheren Rechtsprechung, dass die Gerichte auch in vielen Fällen der Gefährdungshaftung das Tatbestandsmerkmal die Sorgfaltspflichtverletzung oder der Rechtswidrigkeit prüften,<sup>922</sup> ist jetzt in der richterlichen Praxis nur noch sehr selten zu beobachten. Die meisten chinesischen Gerichte sind heute in der Lage, die gesetzlichen Regelungen der Gefährdungshaftung korrekt anzuwenden, so können sie sich z. B. an den jeweils besonders abgestuft geregelten Haftungsbefreiungsgründen der Haftung für hochgefährliche Tätigkeiten orientieren und müssen keine anderen Ausschlussgründe mehr berücksichtigen.<sup>923</sup>

Zur Frage der analogen Anwendung der Haftung für hochgefährliche Tätigkeiten des § 69 HPfLG steht die chinesische Rechtsprechung allgemein auf einem konservativen Standpunkt. In verschiedenen Fällen ist die Haftung für Schäden durch Erdgas<sup>924</sup>, durch den Betrieb eines Fahrstuhls<sup>925</sup> und durch Feuerwerkprodukte<sup>926</sup> jeweils wegen des Fehlens einer entsprechenden gesetzlichen ausdrücklichen Regelung nach §§ 69 ff. HPfLG nicht als Teil der Gefährdungshaftung im Sinne von § 69 HPfLG angesehen worden und deshalb fand in all diesen Fällen die Haftung für hochgefährliche Tätigkeiten keine Anwendung.

Bei der Umwelthaftung hat die richterliche Praxis wegen der verbesserten Vorschriften (§ 66 ff. HPfLG) im neuen Haftpflichtgesetz ebenfalls Fortschritte gemacht. Da das

---

<sup>922</sup> Siehe oben Drittes Kapitel-B-II-3.

<sup>923</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Xuzhou, Jiangsu, Nr. 1391 (Min Zhong), 2016. ((2016) 苏 03 民终 1391 号); Urteil des mittelrangigen Bahngerichts Shanghai, Nr. 16 (Min Zhong), 2011. ((2011) 沪铁中民终字第 16 号); Urteil des mittelrangigen Gerichts Nantong, Jiangsu, Nr. 2003 (Min Zhong), 2013. ((2013) 通中民终字第 2003 号); Urteil des Obergerichts Jiangsu, Nr. 0998 (Min Shen), 2014. ((2014) 苏审二民申字第 0998 号); Urteil des Gerichts Shihezi, Xinjiang, Nr. 1812 (Min Chu), 2013. ((2013) 石民初字第 1812 号)

<sup>924</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Ya'an, Sichuan, Nr. 650 (Min Zhong), 2016. ((2016) 川 18 民终 650 号)

<sup>925</sup> Urteil des Gerichts Zhuji, Zhejiang, Nr. 1245 (Min Chu), 2014. ((2014) 绍诸民初字第 1245 号)

<sup>926</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Shaoxing, Zhejiang, Nr. 2663 (Min Zhong), 2016. ((2016) 浙 06 民终 2663 号) In dieser Entscheidung wurden die Feuerwerkprodukte als nicht zu den „hochgefährlichen explosiven und radioaktiven Stoffen“, des § 72 HPfLG gehörende Stoffe verstanden, da sie nach den staatlichen Standards nicht zur „hochgefährlichen Sache“ gehören. Dazu vgl. Classification and Code of Dangerous Goods (PRC) (危险货物分类和品名编号), GB 6944-2012; List of Dangerous Goods (PRC) (危险货物品名表), GB 12268-2012.

Haftpflichtgesetz den älteren Tatbestand der AGZ „Verstoß gegen die staatlichen Bestimmungen zum Umweltschutz“ nicht mehr fordert, haben viele chinesische Gerichte in den Entscheidungen richtigerweise argumentiert, dass die Umwelthaftung unabhängig davon ist, ob das Verhalten des Verschmutzers gegen Gesetze zum Umweltschutz verstößt; dementsprechend besteht eine Umwelthaftung selbst dann, wenn die Umweltverschmutzung „rechtmäßig“ ist.<sup>927</sup> Allerdings spielen die staatlichen Umweltstandards in der chinesischen Rechtsprechung immer noch eine Rolle, aber nicht bei der Rechtswidrigkeit, sondern beim Tatbestand der „Umweltverschmutzung“ des § 65 HPfLG. In vielen Fällen haben chinesische Gerichte die staatlichen Umweltstandards<sup>928</sup> als Beurteilungskriterien für die Prüfung verwendet, ob überhaupt eine Umweltverschmutzung bestand.<sup>929</sup> Im Gegensatz hierzu hat aber auch ein Gericht – nach der Meinung der Verfasserin – richtigerweise argumentiert, dass die Umwelthaftung nicht ausgeschlossen werden könne, selbst wenn das Verhalten des Verschmutzers nicht die staatlichen Umweltstandards überschritten hat.<sup>930</sup>

### III. Bewertung

Die uneinheitliche Behandlung der Rechtswidrigkeit in der chinesischen Rechtsprechung und die verschiedenen Beurteilungskriterien für die Rechtswidrigkeit in der richterlichen Praxis spiegeln nicht nur den Rückstand der chinesischen Gesetzgebung, also die Distanz zwischen der Formulierung des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers, sondern ebenso die Unvollkommenheit der chinesischen Rechtswissenschaft – nämlich die fehlenden theoretischen Diskussionen zur Bedeutung und Funktion der Rechtswidrigkeit – wider. Wenn die chinesische Rechtsprechung trotz ihrer unterschiedlichen Standpunkte zur Rechtswidrigkeit immer den Schaden bzw. die Rechtsinteressenverletzung als ein Element der Vier-Voraussetzungen des Grundtatbestandes der Verschuldenshaftung ansieht, so ist das Ergebnis der Entscheidung letztlich nicht mehr davon abhängig, ob die Rechtswidrigkeit als selbständiger Grundtatbestand ge-

---

<sup>927</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Chuzhou, Anhui, Nr. 513 (Min Zhong), 2016. ((2016) 皖 11 民终 513 号) ; Urteil des mittelrangigen Gerichts Xiangtan, Hunan, Nr. 222 (Min Yi Zhong), 2012. ((2012) 潭中民一终字第 222 号)

<sup>928</sup> Wie z. B. Environmental Quality Standard for Noise (PRC), (声环境质量标准) GB 3096-2008.

<sup>929</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Wuxi, Jiangsu, Nr. 1 (Min Zhong), 2015. ((2015) 锡环民终字第 1 号) ; Urteil des mittelrangigen Gerichts Qingyuan, Guangdong, Nr. 825 (Min Zhong), 2016. ((2016) 粤 18 民终 825 号) ; Urteil des mittelrangigen Gerichts Wuhan, Hubei, Nr. 1820 (Min Zhong), 2016. ((2016) 鄂 01 民终 1820 号)

<sup>930</sup> Urteil des mittelrangigen Gerichts Chuzhou, Anhui, Nr. 513 (Min Zhong), 2016. ((2016) 皖 11 民终 513 号)

prüft wird, da ein Widerspruch zur Rechtsordnung durch das Merkmal der Rechtsgutverletzung indiziert werden kann.

Die Beurteilung der Fahrlässigkeit in der chinesischen Rechtsprechung erfolgt inzwischen ähnlich dem deutschen Recht. Die Objektivierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes wird allgemein in der richterlichen Praxis anerkannt. Die im Haftpflichtgesetz neu geregelte Haftung aus Sicherungsgewährleistungspflicht ergänzt und weitet die Verschuldenshaftung aus. Es fehlt allerdings noch an einer Wertungslinie beim Analogieschluss des § 37 HPflG und dies hat schon zur Ungleichbehandlung von ähnlichen Fällen geführt. Außerdem ist das Aufzählen von Beispielfällen der „öffentlichen Einrichtung“ nicht vollständig und die beschränkten Anwendungsbereiche des § 37 HPflG können viele Fälle in der Praxis nicht decken. Eine weit umfassendere Generalklausel der Verkehrspflichten ist für die Zukunft eine bessere Lösung.

Bei der Haftung für hochgefährliche Tätigkeiten gilt in der Tat in der chinesischen Rechtsprechung allgemein ein Analogieverbot. Der konservative Standpunkt der Rechtsprechung, dass das Erdgas nicht zur Hochgefahr gehört, nur weil § 69 ff. HPflG diesen Falltyp nicht ausdrücklich regelt, führt naturgemäß zur unbilligen Ergebnisse in den Fällen ähnlicher technischer Risiken. Vor diesem Hintergrund ist die sogenannte kleine Generalklausel des § 69 HPflG nicht mehr sinnvoll und kann ihre Auffangfunktion nicht erfüllen, da sie wegen des Analogieverbots nicht unmittelbar anwendbar ist, wobei dies der ursprünglichen Meinung des Gesetzgebers<sup>931</sup> widerspricht. Eine künftige Auslegung des Obersten Volksgerichts zur Zulässigkeit der Analogie und zur Konkretisierung der Wertungslinie für den Analogieschluss sowie für die Auslegung der §§ 69 ff. HPflG ist deshalb ein Muss.

---

<sup>931</sup> *Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), S. 286 ff.

## Kapitel 4

### Reformvorschlag für das chinesische Haftungsrecht unter Berücksichtigung des deutschen und europäischen Rechts

#### A. VERGLEICH

##### I. Geschichte

In der langen Geschichte des alten chinesischen Rechts offenbarte das Haftungsrecht im Vergleich zur westlichen geschichtlichen Entwicklung ein relativ stabiles und auch ein eigenständiges Bild. Die bedeutende nachfolgende Entwicklung des römischen Rechts, die als Grundstein für das heutige dogmatische System des kontinental-europäischen Haftungsrechts gilt, wie die Differenzierung von *iniuria* und *culpa*, war im traditionellen chinesischen Recht nicht ansatzweise erkennbar.

Fast alle modernen Rechtsbegriffe des Haftungsrechts, wie z. B. Delikte, Rechtswidrigkeit, Verschuldens- und Gefährdungshaftung usw., die entweder im früheren chinesischen Recht während der *Qing*-Dynastie und der Republik China oder im heutigen chinesischen Recht nach Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes geregelt und diskutiert wurden bzw. werden, sind aus dem kontinental-europäischen Recht rezipiert. Das Fehlen einer eigenen geschichtlichen Quelle für ein modernes Haftungsrecht und die vielmaligen Richtungsänderungen und Umbrüche in der Entwicklung des chinesischen Haftungsrechts aus politischen Gründen im 20. Jahrhundert führten zu einem bis heute noch nicht wirklich gut entwickelten Zustand des chinesischen Haftungsrechts, weder aus gesetzssystematischer noch aus theoretischer Sicht. Als Fremdkörper des traditionellen chinesischen Rechts sind viele Rechtsbegriffe des Haftungsrechts in China in der Tat immer nicht genügend diskutiert und theoretisch fundiert.

##### II. Haftungsprinzipien

Die traditionelle Zweispurigkeit des Haftungsrechts im deutschen und europäischen Recht, die sich auf eine lange geschichtliche Entwicklung zurückführen lässt, ist im chinesischen Recht noch nicht allgemein anerkannt. Die Unterscheidung der „Zweispurigkeits“-Theorie, der „Dreispurigkeits“-Theorie und der „Mehrspurigkeits“-Theorie ist mit dem Verständnis einer Haftung für vermutetes Verschulden verbunden, was insofern auch die Rückständigkeit des chinesischen rechtswissenschaftlichen Schrifttums offenbart, als die durch Beweislastumkehr verschärfte Verschuldenshaf-

tung als Haftung für vermutetes Verschulden nicht als selbständiges Haftungsprinzip gelten kann. Der Standpunkt des Gesetzgebers, an der Zweispurigkeit des Haftungsrechts festzuhalten, widerspricht jedoch offenbar der endgültigen gesetzlichen Formulierung einer selbständigen Generalklausel für die vermutete Verschuldenshaftung; dies macht die Unvollkommenheit der gesetzlichen Technik deutlich.

### **III. Verschuldenshaftung**

Die Generalklausel der Verschuldenshaftung im chinesischen Recht ist im Vergleich zu der Vorgänger-Vorschrift nahezu unverändert geblieben. Der konservative Standpunkt des Gesetzgebers hat dazu geführt, dass es keine einheitliche Meinung zum Grundaufbau der Verschuldenshaftung gibt, insbesondere im Hinblick auf das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit. Diese Kluft zwischen Formulierung des Gesetzes und Verständnis der Rechtstheorie bildete im chinesischen Recht in den letzten Jahrzehnten eine bemerkenswerte „Besonderheit“ oder sozusagen eine sich fortsetzende große Lücke. Es gibt zwar auch Kritik oder Reformvorschläge hinsichtlich des auf Grundlage der Generalklauseln der Verschuldenshaftung des BGB ausgestalteten Deliktsaufbaus, ein einheitliches dogmatisches Verständnis der gesetzlichen Regelungen war aber im deutschen Recht nie ein Problem.

Der unklare dogmatische Grundaufbau der Verschuldenshaftung im chinesischen Recht ist in der Tat auf die ungenügenden Diskussionen zu den Elementen der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens zurückzuführen. Anders als das deutsche Recht gibt es bei der Rechtswidrigkeit in China keinen allgemeinen Streit über Erfolgs- und Handlungsunrecht und die Rechtswidrigkeit ist oft einfach nur als die Indizierung der Rechtsgutsverletzung verstanden worden. Die Theorie hinsichtlich ihrer Funktion befindet sich noch auf einem rückständigen Niveau. Die Abwehrfunktion und die Funktion des Schutzbereichsunrechts der Rechtswidrigkeit werden im chinesischen Recht noch nicht wie im deutschen Recht ausführlich diskutiert, insbesondere wird der Funktionswandel der Rechtswidrigkeit auf dem Hintergrund der Wandlung des Deliktsrechts kaum erwähnt.

Der Standpunkt der chinesischen Literatur zum Verschulden ist ähnlich wie derjenige des österreichischen Rechts, nämlich dass das Verschulden als ein subjektives Element mit objektivierten Kriterien zu verstehen ist. Die Verkehrspflichten sind nur in einem sehr engen Umfang (Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Plätzen) gesetzlich geregelt. Auch wenn in der chinesischen Literatur grundsätzlich wie im traditionellen

deutschen Recht eine Grenze zwischen Rechtswidrigkeit und Fahrlässigkeit gezogen wird, ist die Grenze aber doch noch unklar. Die weiteren vertiefenden theoretischen Diskussionen in Deutschland ebenso die Tendenz der Entkoppelung der Verkehrspflichten von tatsächlichen Verhaltensanforderungen, das Verhältnis der Verkehrspflichten zur Fahrlässigkeit und die identische Prüfung der Rechtswidrigkeit bei Unterlassen und bei mittelbaren Beeinträchtigungen mit Fahrlässigkeitsvorwurf sind im chinesischen Recht nicht oder nur sehr selten anzutreffen.

Die gesamten theoretischen Diskussionen zur Rechtswidrigkeit und zum Verschulden bleiben im chinesischen Recht noch auf einer oberflächlichen Ebene und viele einschlägige Formulierungen sind weder logisch noch überzeugend.

#### **IV. Verschuldensunabhängige Haftung**

Der Begriff der verschuldensunabhängigen Haftung im chinesischen Recht ist mit der Gefährdungshaftung im deutschen Recht nicht gleich zu stellen. Als eine – wie oben im Einzelnen schon dargelegt – sinnlose Kategorie fehlt es bei der verschuldensunabhängigen Haftung an einer deutlichen Wertungsorientierung. Auch aufgrund ihres Ausnahmecharakters hat die verschuldensunabhängige Haftung im chinesischen Haftungsrecht nur eine ergänzende Funktion, was im Vergleich zur modernen Tendenz des kontinental-europäischen Rechts, nach der Gefährdungshaftung und Verschuldenshaftung als gleichrangig zu bewerten sind, noch einen Rückstand bedeutet.

Über die Vorteile und die Nachteile der Generalklausel, des Enumerationsprinzips und des Analogieschlusses oder -verbots im Rahmen der gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten der Gefährdungshaftung wurde bisher im chinesischen Recht noch nicht so viel wie im deutschen Recht diskutiert. Deswegen hat sich auch nach der Verabschiedung des neuen chinesischen Haftpflichtgesetzes noch keine einheitliche und überzeugende Meinung zur Rechtsfrage einer Anwendung der kleinen Generalklausel bei der Haftung für hochgefährliche Tätigkeiten gebildet. Die Rechtsunsicherheit, die durch § 69 HPfIG herbeigeführt worden ist, zeigt einerseits den gesetzlichen Mangel und die unreife Vorbereitung des Gesetzgebers bei derartigen Fragen auf, zieht aber auch andererseits bis heute noch nicht genügende Aufmerksamkeit in der Literatur auf sich. Die Auslegung der gesetzlichen Generalklausel bedarf noch weiterer theoretischer Diskussion, insbesondere im Hinblick auf den Zustand des allgemeinen Analogieverbots in der chinesischen Rechtsprechung.

Viele konkrete gesetzliche Vorschriften, welche die Spezialtatbestände der Gefährdungshaftung bzw. der verschuldensunabhängigen Haftung regeln, sind vom deutschen Recht verschieden und noch wenig überzeugend.

## **V. Das Verhältnis der zwei Haftungsprinzipien**

Die Überwindung der Zweispurigkeit des Haftungsrechts ist in China vor dem Hintergrund des Festhaltens an der Axiomatisierung des Verschuldensgrundsatzes noch ein unbekanntes Thema. Der im deutschen und europäischen Recht immer stärker anerkannte gleitende Übergang zwischen Delikts- und Gefährdungshaftung ist im chinesischen Haftungsrecht kaum ersichtlich. Die einschlägigen gesetzlichen Spuren wie die Haftung für vermutetes Verschulden und die abgestuft geregelten verschärften Haftungstatbestände werden in der Literatur noch nicht aus der Perspektive des Verhältnisses der beiden Haftungsprinzipien tiefer diskutiert.

Auch ein einheitliches Rechtskonzept für die Dogmatik des Haftungsrechts ist dem chinesischen Recht sehr fremd.

## **VI. Zwischenergebnis: Die Bedeutung des deutschen bzw. europäischen Haftungsrechts für das chinesische Recht**

Im Vergleich zum chinesischen Recht werden die Kernfragen des Haftungsrechts im deutschen bzw. europäischen Haftungsrecht viel tiefgreifender diskutiert, wobei die Diskussionsergebnisse dem chinesischen Recht entweder Hinweise für eine gut entwickelte dogmatische Struktur, theoretische Ergänzungen und Vertiefungen oder auch negative Erfahrungen bieten könnten. Obwohl die dogmatischen Schlüsselfragen des deutschen Rechts wie der Grundaufbau der Verschuldenshaftung, das Verhältnis zwischen Rechtswidrigkeit und Verschulden und die Alternative von Generalklausel und Analogieschluss bei der Gefährdungshaftung usw. immer noch umstritten sind, stellen die sich daraus ergebenden theoretischen Diskussionen und detaillierten Argumente schon eine hilfreiche Grundlage für die Weiterentwicklung der chinesischen Dogmatik des Haftungsrechts und für die Verbesserung des chinesischen Rechts und der Gesetze sowie Begründungen zur theoretischen Auswahl eines Lösungsmodells im chinesischen Recht dar. Die lange Rezeptiongeschichte des chinesischen Zivilrechts durch eine Angleichung an das deutsche Recht<sup>932</sup> und der schon seit Langem bestehende

---

<sup>932</sup> Vgl. ZENG Ershu/ HUANG Yuxin, *The Influence of the German Law on the Civil Law of Chinese Mainland* (德国法对当代中国大陆民法影响浅论), in: Gesamtausgabe der Aufsätze der Chinesisch – Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. II, Beijing 2006.



enge dogmatische Zusammenhang zwischen deutschem und chinesischem Recht, insbesondere die hohen Ähnlichkeiten in ihren rechtlichen Begriffssystemen, ermöglichen eine weitere Rezeption des deutschen bzw. kontinental-europäischen Rechts im chinesischen Haftungsrecht. Die in China noch nicht oder selten diskutierten Themen, zu denen im deutschen und europäischen Recht jedoch bereits umfangreiche Untersuchungen durchgeführt worden sind, wie z. B. der Funktionswandel der Rechtswidrigkeit und des Deliktsrechts oder die Überwindung der Zweispurigkeit des Haftungsrechts, könnten auch die theoretischen Lücken der chinesischen Literatur füllen und neue Denkrichtungen im Entwicklungsprozess des chinesischen Haftungsrechts aufzeigen.

## **B. REFORMVORSCHLÄGE**

### **I. Verzicht auf eine Unterscheidung der Elemente „Rechtswidrigkeit“ und „Verschulden“**

Die einschlägigen Diskussionen und Auffassungen zum Verständnis von Rechtswidrigkeit und Verschulden müssen in China in Anlehnung an das deutsche Recht weiter vertieft werden.

Wie oben bereits begründet,<sup>933</sup> bilden die möglichen Funktionen der Rechtswidrigkeit und des Verschuldens die Grundlage für die folgende Stellungnahme.

Die traditionelle Abwehrfunktion der Rechtswidrigkeit ist im Hinblick auf den Funktionswandel des Deliktsrechts durch eine haftungsbegründende Funktion zu ersetzen. Die weitere Funktion der Rechtswidrigkeit, den Schutzbereich zu definieren, kann durch das selbständige Tatbestandsmerkmal der Rechtsgutsverletzung allein erfüllt werden. Dies sollte die Lücke der chinesischen Theorie über die Funktion der Rechtswidrigkeit füllen.

Das Verschulden sollte wegen der Objektivierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes und des Funktionswandels des Deliktsrechts nicht mit einem moralischen Vorwurf verbunden sein sondern ausschließlich objektiv verstanden werden, was so in der chinesischen Literatur bis jetzt noch nicht ausdrücklich anerkannt ist. Das subjektive Element des Verschuldens kann schon allein durch die Regelung der Deliktsfähigkeit abgedeckt werden. Die Fahrlässigkeit sollte dementsprechend im chinesischen Haftungsrecht wie

---

<sup>933</sup> Siehe oben Erstes Kapitel-A-IV-2-b).

im deutschen Recht grundsätzlich ein Objektivierungsbegriff sein und auch situationsbezogen sowie nach Verkehrskreisen differenziert und typisiert werden.<sup>934</sup>

Die unklare Grenze zwischen Rechtswidrigkeit und Verschulden im chinesischen Recht sollte daher aufgegeben werden. Diese beiden Rechtsinstitute, die – wie die Verfasserin oben im Rahmen der Darstellung des deutschen Rechts bereits dargestellt hat<sup>935</sup> – gemeinsam haftungsbegründender bzw. haftungsbegrenzender Funktion dienen, können im chinesischen Recht auch in einem einheitlichen Rechtskonzept integriert werden. Der Begriff der „Pflichtwidrigkeit“, der im deutschen Haftungsrecht von *Wagner* vorgeschlagen und im Sinne einer Sorgfaltspflichtverletzung (Fahrlässigkeit) bzw. einer bewussten Überschreitung des erlaubten Risikos (Vorsatz) verstanden wird,<sup>936</sup> ist auf dem Hintergrund des Entwicklungsniveaus des chinesischen Rechts leichter anzunehmen und aus dogmatischer Sicht auch besser zu verstehen.<sup>937</sup>

Eine entsprechende neue Generalklausel der Verschuldenshaftung ist für die Zukunft zu wünschen. Hier ist Art. 4: 101 PETL ein mögliches Modell. Wie oben im Einzelnen schon analysiert,<sup>938</sup> stimmt Art. 4: 101 PETL im Wesentlichen mit der „Pflichtwidrigkeits“-Lehre *Wagners* überein und sieht das Verschulden im Sinne einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung der erforderlichen objektiven Sorgfaltspflicht ausdrücklich als einen gesetzlichen Anknüpfungstatbestand der Verschuldenshaftung vor. Dazu sind gesetzlich in der Generalklausel aber auch noch die Voraussetzungen des Schadens und der Verursachung zu ergänzen.

## II. Ausweitung der Verkehrspflichten

Die Verkehrspflichten sind im chinesischen Haftungsrecht nur in einem sehr engen Umfang – Verkehrssicherungspflicht auf öffentlichen Plätzen – gesetzlich geregelt. Der Umfang der Verkehrspflichten des chinesischen Rechts sollte sowohl theoretisch als auch gesetzlich ausgeweitet werden.

---

<sup>934</sup> Vgl. *Deutsch*, Allgemeines Haftungsrecht, Rdnr. 403 ff.; *Larenz*, Über Fahrlässigkeitsmaßstäbe im Zivilrecht, S. 119 ff.; *Wagner*, Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, S. 256 ff.

<sup>935</sup> Siehe oben Erstes Kapitel-A-V-2.

<sup>936</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 26.

<sup>937</sup> Über die Schwäche und die Vorteile der jeweiligen Vorschläge von *Wagner* und *Jansen* siehe oben Erstes Kapitel-A-V-2. Obwohl nach Meinung der Verfasserin der Begriff der fehlerhaltensunabhängigen „Erfolgsverantwortlichkeit“ die Wertungsfrage besser beantwortet und eigentlich als genauer passender Kernbegriff einer deliktsrechtlichen Dogmatik zu bevorzugen wäre, sind allerdings seine hohe Abstraktion und die Schwierigkeiten bei der weiteren Konkretisierung der Haftungstatbestände für das chinesische Recht schon eine Überforderung.

<sup>938</sup> Siehe oben Zweites Kapitel-B-I.

Die Struktur der Verkehrspflichten und ihre konkreten Inhalte können im chinesischen Recht in Anlehnung an das deutsche Recht entwickelt werden. Wissenschaft und Rechtsprechung sollten dazu gemeinsam einen Beitrag leisten. Es wird vorgeschlagen, einerseits eine mutige Rechtsfortbildung im Rahmen der Verkehrspflichten in der chinesischen richterlichen Praxis zu betreiben und andererseits die Fallgruppen der Verkehrspflichten in der chinesischen Literatur weiter zu entwickeln und zusammenzufassen. Die Verkehrspflichten sollten theoretisch grundsätzlich zwei Gruppen umfassen, nämlich die Zuständigkeit für die Kontrolle von Gefahrenquellen und die Fürsorgepflichten in Bezug auf die Rechtsgüter Dritter.<sup>939</sup>

Die Ausweitung der Verkehrspflichten ist schon im Rahmen der bestehenden Gesetze durch einen Analogieschluss an § 37 Abs. 1 HPfLG möglich. Eine zukünftige Änderung des Gesetzes im Sinne einer Verkehrspflichtenvorschrift mit generalklauselartigem Charakter ist jedoch zu empfehlen. Hier ist Art. 4: 103 PETL ein mögliches Modell, da Art. 4: 103 PETL eine Pflicht zur Schadensvermeidung vorsieht, als eine gesetzliche Generalklausel der Verkehrspflichten die erforderliche Sorgfaltspflicht ausweitet und ergänzt sowie auch im Wesentlichen mit der Theorie der Verkehrspflichten des deutschen Rechts übereinstimmt. Dementsprechend lassen sich die Fallgruppen der Verkehrspflichten gesetzlich vier Dimensionen zuordnen:

- Der Schaffung oder der Kontrolle einer gefährlichen Situation,
- der bestehenden besonderen Beziehung zwischen Betroffenen,
- der Unverhältnismäßigkeit zwischen Schwere des Schadens und Höhe des zur Schadensvermeidung erforderlichen Aufwands, und
- den gesetzlichen Normen.

Die Verkehrspflichten spielen im Zusammenhang mit dem Fahrlässigkeitsurteil bei Unterlassen oder bei mittelbaren Eingriffen eine zentrale Rolle<sup>940</sup> und bilden einen bedeutenden Teil der allgemeinen Sorgfaltspflichten.

### **III. Neuer Grundaufbau des Deliktsrechts**

Die Dogmatik der deliktsrechtlichen Haftungstatbestände im chinesischen Recht sollte auf einem klaren Prinzip aufbauen.

---

<sup>939</sup> MünchKommBGB/ *Wagner*, § 823, Rdnr. 314.

<sup>940</sup> Vgl. *Larenz/Canaris*, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 401 f.; v. *Bar*, Verkehrspflichten, S. 63 ff.

Beruhend auf dem Begriff der „Pflichtwidrigkeit“ Wagners sollte dementsprechend eine deutlich klarere Rekonstruktion des Grundaufbaus des chinesischen Deliktsrechts aus folgenden drei Voraussetzungen bestehen:

- Rechtsgutsverletzung,
- Pflichtwidrigkeit,
- Kausalität.

Die chinesische Grundstruktur des Deliktsaufbaus würde auf diese Weise erheblich vereinfacht, was die Verwirrung über den Grundaufbau der Verschuldenshaftung in der chinesischen Literatur<sup>941</sup> auflösen und auch die widersprüchliche chinesische Rechtsprechung<sup>942</sup> vereinheitlichen könnte.

#### **IV. Gefährdungshaftung statt verschuldensunabhängiger Haftung**

Der Begriff der Gefährdungshaftung, der im deutschen Recht verwendet wird, sollte den problematischen Begriff der verschuldensunabhängigen Haftung im chinesischen Recht ersetzen.<sup>943</sup> Die Generalklausel der verschuldensunabhängigen Haftung sollte daher in Zukunft gestrichen werden.

Die anderen Haftungsfälle, die bisher der verschuldensunabhängigen Haftung zugeordnet und nicht von der Gefährdungshaftung umfasst wurden, wie z. B. die Arbeitgeberhaftung, können theoretisch als selbständige Kategorien wie im deutschen Recht verankert werden.

Die theoretische Grundlage der Gefährdungshaftung sollte im chinesischen Recht in Anlehnung an das deutsche Recht entwickelt werden. In der Literatur sollte sich eine einheitliche Auffassung zur Definition und Struktur der Gefährdungshaftung herausbilden. Eine Gefährdungshaftung liegt dann vor, wenn sich eine vom Verantwortlichen beherrschte oder beherrschbare erhöhte Gefahr<sup>944</sup> verwirklicht hat.<sup>945</sup> Die Gefährdungshaftungen bestehen theoretisch und grundsätzlich aus zwei Gruppen, nämlich der an verkörperte Gefahrenquellen geknüpften Gefährdungshaftung und der gefährlichen Handlungshaftung.<sup>946</sup>

---

<sup>941</sup> Siehe oben Drittes Kapitel-C-II-1.

<sup>942</sup> Über die uneinheitliche Behandlung des Tatbestandsmerkmals der Rechtswidrigkeit in ähnlichen Fällen in der chinesischen Rechtsprechung siehe oben Siehe oben Drittes Kapitel-C-II-3.

<sup>943</sup> Über die Problematik der verschuldensunabhängigen Haftung siehe oben Drittes Kapitel-C-III-1.

<sup>944</sup> R. Will, Quellen erhöhter Gefahr, S. 267 ff., 277.

<sup>945</sup> Vgl. Kötz/Wagner, Deliktsrecht, Rdnr. 289.

<sup>946</sup> Vgl. Larenz/Canaris, Lehrbuch des Schuldrechts Bd. II/2, S. 611.

## V. Neue Generalklausel der Gefährdungshaftung statt kleine Generalklausel der Haftung für besonders gefährliche Tätigkeiten

Die kleine Generalklausel der Haftung für besonders gefährliche Tätigkeiten (§ 7 HPflG) sollte wegen ihrer Schwäche<sup>947</sup> in Zukunft gestrichen werden.

Wie oben bereits begründet,<sup>948</sup> hat im Vergleich zur Gesetzesanalogie die Erweiterung der Gefährdungshaftung durch eine Generalklausel nach Meinung der Verfasserin mindestens zwei Vorteile – nämlich mehr Rechtssicherheit und die bessere Ausfüllung der bestehenden gesetzlichen Lücke. Ein allgemeiner Gefährdungstatbestand sollte im chinesischen Recht in Zukunft durch eine neue Generalklausel der Gefährdungshaftung gestaltet werden.

Es wird vorgeschlagen, die vorhandenen Gefährdungshaftungstatbestände des chinesischen Rechts im Haftpflichtgesetz und anderen Sondergesetzen bestehen zu lassen und eine Generalklausel als übergeordnetes ergänzendes Prinzip im Haftpflichtgesetz zu erstellen. Der Standort der Generalklausel der Gefährdungshaftung ist in §§ 6 ff. HPflG zu verankern. Gesetzestechnisch wird darüber hinaus vorgeschlagen, in der allgemeinen Generalklausel für die Gefährdungshaftung auch eine Reihe von besonders wichtigen Beispielsfällen aufzulisten. Die Generalklausel sollte neben allen geregelten Gefährdungshaftungen der Ergänzungs- und Auffangfunktion dienen.

Eine einheitliche Wertungsgrundlage der Gefährdungshaftung ist die „Gefährlichkeit“. Für die Definition der „Gefährlichkeit“ ist der Begriff der Quellen erhöhter Gefahr<sup>949</sup> sachgerecht, dazu gehören sowohl gefährliche Anlagen als auch gefährliche Tätigkeiten.

Die Häufigkeit der Gefahr, die Beherrschbarkeit der Gefahr und die Schwere daraus entstandener Schäden sollen als Kriterien für die „erhöhte Gefahr“ dienen.

Als Grundtypen der Gefährdungshaftung sollten im chinesischen Recht die folgenden Fallgruppen gebildet werden:

- Haftung für besonders gefährliche Tätigkeiten,
- Umwelthaftung,
- Straßenverkehrshaftung,
- Haftung für Schäden durch Sachen,

---

<sup>947</sup> Siehe oben Drittes Kapitel-C-III-2.

<sup>948</sup> Siehe oben Erstes Kapitel-B-IV-4.

<sup>949</sup> Vgl. R. Will, Quellen erhöhter Gefahr, S. 267 ff., 277.

- Tierhalterhaftung,
- Produkthaftung,
- Arzneimittel- und Medizinprodukthaftung.

Neben den bestehenden unterschiedlich geregelten Haftungsausschlussgründen der Gefährdungshaftung bedarf es im chinesischen Recht als eines vom Gesetz bestimmten einheitlichen Haftungsausschlussgrundes für die Gefährdungshaftung des allgemeinen Haftungsausschlusses durch höhere Gewalt.

Die richterliche Auslegung der Generalklausel sollte sich an den bestehenden Spezialtatbeständen der Gefährdungshaftung orientieren. Für die unmittelbare Anwendung der Generalklausel der Gefährdungshaftung ist eine Reihe geeigneter richterlicher Leitlinien zur Konkretisierung der gesetzlichen Merkmale wie „Quellen erhöhter Gefahr“ vorzugeben.

Das in der Rechtsprechung allgemein bestehende Analogieverbot ist aufzuheben. Der Analogieschluss an die jeweils konkret geregelten Gefährdungstatbestände sollte beruhend auf der Wertungsleitlinie der Generalklausel eng beschränkt werden, besonders im Hinblick auf die unter §§ 69 ff. HPflG abgestuft verschärften Haftungstatbestände.

Um die Anwendung der jetzigen kleinen Generalklausel der Haftung für besonders gefährliche Tätigkeiten praktikabel zu machen, ist die Rechtsprechung gehalten, Grundsätze für die Auslegung und den Analogieschluss zu entwerfen und die Definition der „hohen Gefahr“ näher zu erläutern.

## **VI. Haftungsprinzipien: Überwindung der Zweispurigkeit?**

Die Verschuldenshaftung und die Gefährdungshaftung sind gleichrangig und gleichwertig.

Die vermutete Verschuldenshaftung ist ein Übergangstyp zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung und sollte keine selbständige Stellung in den Haftungsprinzipien besitzen.

Die Akzeptanz eines einheitlichen Rechtskonzepts für das Haftungsrecht ist im chinesischen Recht aber noch sehr schwer erreichbar.

Die Grauzone zwischen Verschuldens- und Gefährdungshaftung sollte aber mehr Aufmerksamkeit in der chinesischen Literatur erhalten. Die Verkehrspflichten und ihre Funktion für den gleitenden Übergang von der Fehlverhaltenshaftung zur Gefähr-



dungshaftung, die Entkoppelung der Verkehrspflichten von den tatsächlichen Verhaltensanforderungen und die abgestuft verschärften Tatbestände der Gefährdungshaftung sowie ihre Begründungen sollten weiter und tiefer im chinesischen Recht diskutiert werden.



## Literaturverzeichnis

*Apathy, Peter*, Schadenersatzreform – Gefährdungshaftung und Unternehmerhaftung, JBl 129 (2007), S. 205 ff.

*Bar, Christian von*, Entwicklung und rechtsstaatliche Bedeutung der Verkehrs(sicherungs)pfllichten, JZ 1979, S. 332 ff.

*Bar, Christian von*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Band I, München 1996

*Bar, Christian von*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, Band II, München 1999

*Bar, Christian von/ Clive Eric (Hrsg.)*, Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law: Draft Common Frame of Reference (DCFR), Full Edition, Book IV: Non-contractual liability arising out of damage caused to another, Munich 2009

*Bar, Christian von*, Verkehrspflichten: Richterliche Gefahrsteuerungsgebote im deutschen Deliktsrecht, Köln/Berlin/Bonn/München 1980

*Bauer, Marianne*, Erweiterung der Gefährdungshaftung durch Gesetzesanalogie, in: Flume, Werner/Raisch, Peter/Steindorff, Ernst (Hrsg.), Beiträge zum Zivil- und Wirtschaftsrecht: Festschrift für Kurt Ballerstedt zum 70. Geburtstag am 24. Dezember 1975, Berlin 1975, S. 305 ff.

*Binding, Jörg*, Das Gesetz der VR China über die deliktische Haftung, Göttingen 2012

*Blaschczok, Andreas*, Gefährdungshaftung und Risikozuweisung, Köln/Berlin/Bonn/München 1993

*Bollweg/Doukoff/Jansen*, Das neue chinesische Haftpflichtgesetz, ZChinR Heft 2/2011, S. 91 ff.

*Brüggemeier, Gert*, Fahrlässigkeitshaftung, in: Brüggemeier, Geier (Hrsg.), Liber Amicorum Eike Schmidt: zum 65. Geburtstag am 26. 11. 2004, Heidelberg 2005, S. 33 ff.

*Brüggemeier, Gert*, Haftungsrecht: Struktur, Prinzipien, Schutzbereich – ein Beitrag zur Europäisierung des Privatrechts, Berlin 2006

*Brüggemeier, Gert*, Prinzipien des Haftungsrechts – eine systematische Darstellung auf rechtsvergleichender Grundlage, 1. Auflage, Baden-Baden 1999

*BU, Yuanshi*, Einführung in das Recht Chinas, München 2009

*BU, Yuanshi*, Kodifikation des chinesischen Deliktshaftungsrechts: Übersicht und kritische Fragen, ZfRV 2010 (05), S. 218 ff.

*Canaris, Claus-Wilhelm*, Grundstrukturen des deutschen Deliktsrechts, VersR 2005, S. 577 ff.

*Caemmerer, Ernst von*, Reform der Gefährdungshaftung, De Gruyter/Berlin/New York 1971

*Caemmerer, Ernst von*, Wandlungen des Deliktsrechts, in: Caemmerer, Ernst von/Friesenhahn, Ernst/Lange, Richard (Hrsg.), Hundert Jahre deutsches Rechtsleben: Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des deutschen Juristentages, Band II, Karlsruhe 1960, S. 49 ff.

*CAI, Xiaorong (蔡晓荣)*, Text, Urteil und Theorie: das chinesische Deliktsrecht in der Neuzeit (文本、判解及学说: 近代中国侵权行为法的生成谱系), in: Tsinghua Law Journal (清华法学), Vol. 7, No. 1 (2013), S. 100 ff.





- CAO, *Xianfeng* (曹险峰), A Study on the General Provisions of the Tort Law – In the Sense of the Interpretative Theory (侵权责任法总则的解释论研究), Beijing 2012
- CHEN, *Xianjie* (陈现杰) (Hrsg.), Das Haftpflichtgesetz der VR China: Bedeutung der Regelungen und Analyse der Falllösungen (中华人民共和国侵权责任法条文精义与案例解析), Beijing 2010
- CHEN, *Xianjie* (陈现杰), Der Tatbestand der Rechtswidrigkeit der Generalklausel im Haftpflichtgesetz (《侵权责任法》一般条款中的违法性判断要件), in: Journal of Law Application (法律适用), 2010 (7), S. 10 ff.
- CHEN, *Xianjie* (陈现杰), Erklärung zur Erläuterung des Obersten Volksgerichts zum Schadensersatz für Körperschaden (II) (最高人民法院人身损害赔偿司法解释精髓诠释(下)), in: Renmin University Law Review (判解研究), 2004 (4).
- CHENG, *Weirong* (程维荣), Die Geschichte des chinesischen Erbsystems (中国继承制度史), Shanghai 2006
- CHENG, *Xiao* (程啸), Allgemeiner Teil des Haftungsrechts (侵权行为法总论), Beijing 2008
- CHENG, *Xiao* (程啸), Die Frage des Verschuldens und der Rechtswidrigkeit im Deliktsrecht (侵权行为法中的过错与违法性问题之梳理), in: Peking University Law Journal (中外法学), Vol. 16, No.2 (2004), S. 197 ff.
- CHENG, *Xiao* (程啸), Haftungsrecht (侵权责任法), Beijing 2011
- CHEN, *Yan* (陈岩), Die theoretischen Grundlagen der verschuldensunabhängigen Haftung (无过错责任理论基础试探), in: Journal of Gansu Political Science and Law Institute (甘肃政法学院学报), 1997 (4), S. 15 ff.
- CHEN, *Tao* (陈涛) /GAO, *Zaimin* (高在敏), The Legislation of Torts in Traditional China (中国古代侵权行为法例论要), in: Chinese Journal of Law (法学研究), 1995 (2), S. 48 ff.
- Dam Cornelis C. van*, European Tort Law, Oxford 2009
- Da Qing Min Lv Cao An* (大清民律草案) (rev. von YANG Lixin (杨立新)), Changchun 2002
- Deutsch, Erwin*, Allgemeines Haftungsrecht, 2. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 1996
- Deutsch, Erwin/Ahrens, Hans-Jürgen*, Deliktsrecht: unerlaubte Handlungen, Schadensersatz, Schmerzensgeld, 6. Auflage, München 2014
- Deutsch, Erwin*, Fahrlässigkeit und erforderliche Sorgfalt, 2. Auflage, Köln/Berlin/Bonn/München 1995
- Deutsch, Erwin*, Haftung und Rechtsschutz im Gentechnikrecht, VersR 1990, S. 1041 ff.
- Deutsch, Erwin*, Methode und Konzept der Gefährdungshaftung, VersR 1971, S. 1 ff.
- Deutsch, Erwin*, Die Fahrlässigkeit als Außerachtlassung der äußeren und inneren Sorgfalt, JZ 1988, S. 993 ff.

*DENG, Honglei* (邓红蕾), „Verrechtlichung der Moral“ und „Moralisierung des Rechts“ („道德法律化”与“法律道德化”), in: *Journal of Southwest University for Nationalities* (中南民族学院学报), 1999 (1), S. 19 ff.

*DING, Fengchu* (丁凤楚), Die neue Zweispurigkeit der modernen deliktischen Schadensersatzhaftung (论现代侵权损害赔偿新的二元归责体系), in: *Legal Science Monthly* (法学), 2007 (2), S. 103 ff.

*Dietz, Florian M.*, Technische Risiken und Gefährdungshaftung – Regelungsstrukturen im deutschen und europäischen Recht, Köln/Berlin/München 2006

*Esser, Josef*, Die Zweispurigkeit unseres Haftpflichtrechts, *JZ* 1953, 129 ff.

*Esser, Josef*, Grundfragen der Reform des Schadenersatzrechts, *AcP* 148 (1948), S. 121 ff.

*Esser, Josef*, Grundlagen und Entwicklung der Gefährdungshaftung, 2. Auflage, München 1969

*European Group on Tort Law*, Principles of European Tort Law: Text and Commentary, Wien 2005

*FENG Jianmei* (冯建妹), Überblick und Ausblick des chinesischen Haftungsrechts in zwanzig Jahren (I) (中国侵权法二十年回顾与展望 (上)), in: *Nanjing University Law Review* (南京大学法律评论), 2001 (16), S. 49 ff.

*Filthaut, Werner*, Haftpflichtgesetz, 8. Auflage, München 2010

*Fuchs, Maximilian*, Deliktsrecht – eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung des Rechts der unerlaubten Handlungen und der Gefährdungshaftung, 7. Auflage, Berlin 2009

*FU, Heming* (傅鹤鸣), „Rite and Law” and „Nature and Man” („礼法” 同体与“天人” 合一), in: *Journal of Nanchang University* (南昌大学学报), 2006 (7), S. 61 ff.

*Griss, Irmgard/Kathrein, Georg/Koziol, Helmut* (Hrsg.), Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts, Wien 2006

*Griss, Irmgard*, Gefährdungshaftung, Unternehmerhaftung, Eingriffshaftung, in: *Griss, Irmgard/Kathrein, Georg/Koziol, Helmut* (Hrsg.), Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts, Wien 2006, S. 57 ff.

*GUO, Mingrui* (郭明瑞), Zivile Haftungen (民事责任论), Beijing 1991

*GUO, Mingrui* (郭明瑞) (Hrsg.), Zivilrecht (民法), Beijing 2003

*HUANG, Haifeng* (黄海峰), Rechtswidrigkeit, Verschulden und Haftungs begründung (违法性、过错与侵权责任的成立), in: *LIANG Huixing* (梁慧星) (Hrsg.), *Civil and Commercial Law Review* (民商法论丛), Band 17, Hongkong 2000

*HUANG, Mudong* (黄沐东) / *HUANG, Huanyi* (黄焕移), Die verschuldensunabhängige Haftung der Deliktshaftung (侵权行为无过失责任试探), in: *Journal of Gansu Political Science and Law Institute* (甘肃政法学院学报), 1988 (2), S. 33 ff.

*Jansen, Nils*, Das Problem der Rechtswidrigkeit bei § 823 Abs. 1 BGB, *AcP* 202 (2002), S. 517 ff.

*Jansen, Nils*, Die Struktur des Haftungsrechts: Geschichte, Theorie und Dogmatik außervertraglicher Ansprüche auf Schadensersatz, Tübingen 2003



*Jansen, Nils*, Principles of European Tort Law? Grundwertungen und Systembildung im europäischen Haftungsrecht, *RabelsZ* 70 (2006), S. 732 ff.

*Jhering, Rudolf von*, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht, Giessen 1867

*JIANG, Ping* (江平) / *MI, Jian* (米健), Grundlegende Fragen des römischen Rechts (罗马法基础), Beijing 1987

*JIANG, Ping* (江平) (Hrsg.), Zivilrecht (民法学), Beijing 2000

*Kaser, Max*, Das römische Privatrecht, Band I, München 1955

*Koch Bernhard/Koziol, Helmut* (Hrsg.), Unification of Tort Law: Strict Liability, The Hague/London/Boston 2001

*Koziol, Helmut/ZHU, Yan*, Background and Key Contents of the New Chinese Tort Liability Law, *JETL* 1(2010), S. 328 ff.

*Koziol, Helmut*, Bewegliches System und Gefährdungshaftung, in: Bydlinski, Franz/Krejci, Heinz/Schilcher, Bernd/Steininger Viktor (Hrsg.), Das bewegliche System im geltenden und künftigen Recht, Wien 1986, S. 51 ff.

*Koziol, Helmut*, Die „Principles of European Tort Law“ der „European Group on Tort Law“, *ZEuP* 2004, S. 234 ff.

*Koziol, Helmut*, Erlaubte Risiken und Gefährdungshaftung, in: Nicklisch, Fritz (Hrsg.), Prävention im Umweltrecht: Risikovorvorsorge, Grenzwerte, Haftung, Heidelberg 1988, S. 143 ff.

*Koziol, Helmut*, Grundfragen des Schadenersatzrechts, Wien 2010

*Koziol, Helmut*, Grundgedanken, Grundnorm, Schaden und geschützte Interessen, in: Griss, Irmgard/Kathrein, Georg/Koziol, Helmut (Hrsg.), Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts, Wien 2006, S. 23 ff.

*Koziol, Helmut*, Objektivierung des Fahrlässigkeitsmaßstabes im Schadenersatzrecht? *AcP* 196 (1996), S. 593 ff.

*Koziol, Helmut*, Umfassende Gefährdungshaftung durch Analogie? in: Hermann, Bartl (Hrsg.), Festschrift für Walter Wilburg zum 70. Geburtstag, Graz 1975, S. 173 ff.

*Koziol, Helmut* (Hrsg.), Unification of Tort Law: Wrongfulness, The Hague/London/Boston 1998

*Kötz, Hein/Wagner, Gerhard*, Deliktsrecht, 12. Auflage, München 2013

*Kötz, Hein*, Gefährdungshaftung, in: BMJ (Hrsg.), Gutachten und Vorschläge zur Überarbeitung des Schuldrechts, Band II, Köln 1981, S. 1779 ff.

*Kötz, Hein*, Haftung für besondere Gefahr – Generalklausel für die Gefährdungshaftung, *AcP* 170 (1970), S. 1 ff.

*Kreuzer, Karl*, Prinzipien des deutschen außervertraglichen Haftungsrechts, in: Pfister, Bernhard/R. Will, Michael (Hrsg.), Festschrift für Werner Lorenz zum siebzigsten Geburtstag, Tübingen 1991, S. 123 ff.

*KONG, Xiangjun* (孔祥俊), Das rechtswidrige Verhalten in der Deliktshaftung (侵权责任中的不法行为新探), in: *Legal Forum* (法学论坛), 1991 (1), S. 14 ff.



- KONG, Xiangjun* (孔祥俊), Die Haftungsprinzipien des Haftungsrechts (论侵权行为的归责原则), in: *China Legal Science* (中国法学), 1992 (5), S. 70 ff.
- KONG, Xiangjun* (孔祥俊), Die neuen Probleme des Zivil- und Handelsrechts und die Entscheidungsforschung (民商法新问题与判解研究), Beijing 1996
- Larenz, Carl/Canaris, Claus-Wilhelm*, Lehrbuch des Schuldrechts, Band II, Besonderer Teil Halbbd. 2, 13. Auflage, 1994
- Larenz, Carl*, Rechtswidrigkeit und Handlungsbegriff im Zivilrecht, in: Caemmerer, Ernst von (Hrsg.), Vom deutschen zum europäischen Recht: Festschrift für Hans Dölle, Band I, Tübingen 1963, S. 169 ff.
- Larenz, Carl*, Über Fahrlässigkeitsmaßstäbe im Zivilrecht, in: Festschrift zum 60. Geburtstag von Walter Wilburg, Graz 1965
- LI, Hao* (李昊), Entstehung und Entwicklung der deutschen Gefährdungshaftung (德国危险责任体系的生成与演进——兼及我国危险责任立法模式的选择), in: *Private Law Review* (私法研究), Vol. 8, Beijing 2010, S. 235 ff.
- LIANG Huixing* (梁慧星) (Hrsg.), A Propositional Version for Civil Code Draft of China, Tort Law (中国民法典草案建议稿附理由: 侵权行为编), Beijing 2004.
- LIANG, Huixing* (梁慧星), Diskussion über das Haftungsrecht (试论侵权行为法), in: *Chinese Journal of Law* (法学研究), 1981 (2), S. 36 ff.
- LIANG, Huixing* (梁慧星), Einige Fragen zum Haftpflichtgesetz (我国侵权责任法的几个问题), in: *Journal of Jinan University, Philosophy and Social Sciences* (暨南学报(哲学社会科学版)), 2010 (3), S. 2 ff.
- LIANG, Huixing* (梁慧星), Explanations and Comments on the Tort Law of PRC (中国侵权责任法解说), in: *Northern Legal Science* (北方法学), 2011 (1), S. 5 ff.
- LIAO, Huanguo* (廖焕国), Effects of Wrongfulness: Requirement of Torts (侵权构成要件的不法性功能论), in: *Modern Law Science* (现代法学), Vol. 32 No. 1 (2010), S. 43 ff.
- LONG, Weiqiu* (龙卫球), Fundamental Construction and Major Development of China's Tort Liability Law (《侵权责任法》的基础构建与主要发展), in: *Social Sciences in China* (中国社会科学), 2012(12), S. 103 ff.
- LUO, Kun* (罗昆) / *YI, Jun* (易军), Der Begriff der Rechtswidrigkeit im Deliktsrecht (侵权行为法上的违法性概念), in: *WANG Liming* (王利明) (Hrsg.), *Das Zivilgesetzbuch: Deliktsrecht (民法典: 侵权责任法)*, Beijing 2003, S. 185 ff.
- MA, Junju* (马俊驹) / *YU, Yanman* (余延满), *Zivilrecht (民法原论)*, Beijing 1998
- Medicus, Dieter/Petersen, Jens*, Bürgerliches Recht – eine nach Anspruchsgrundlagen geordnete Darstellung zur Examensvorbereitung, 25. Auflage, München 2015
- Meijer, M. J.*, Marriage Law and Policy in the Chinese People's Republic, Hong Kong 1971
- Medicus, Dieter/Lorenz Stephan*, Schuldrecht II, Besonderer Teil, 16. Auflage, München 2012
- Mertens, Hans-Joachim*, Verkehrspflichten und Deliktsrecht – Gedanken zu einer Dogmatik der Verkehrspflichtverletzung, *VersR* 1980, S. 397 ff.

*MI, Jian* (米健), Die zivile Haftung für öffentliche Schäden (略论公害的民事责任), in: Chinese Journal of Law (法学研究), 1984 (3), S. 60 ff.

*MI, Jian* (米健), Die zivilen Haftungen in den Allgemeinen Grundsätzen des Zivilrechts (试析《民法通则》中的民事责任), in: Tribune of Political Science and Law (政法论坛), 1986 (4), S. 20 ff.

*MI, Jian* (米健), Eine neue Diskussion um die Haftungsprinzipien des modernen Haftungsrechts (再论现代侵权法的归责原则), in: Tribune of Political Science and Law (政法论坛), 1991 (2), S. 22 ff.

*MING, Hui* (明辉), Legal Treatment of Torts in Traditional China: in Qing-Dynasty's Context of Law (传统中国侵权行为的法律对待——以清代法律为背景), in: CNKI (中国知网), CDFD (中国博士学位论文全文数据库)

*Mädling, Klaus*, Chinesisches traditionelles Erbrecht- unter besonderer Berücksichtigung südostchinesischen Gewohnheitsrechts vom Ende des 19. Jahrhunderts, Berlin 1966

*Nipperdey, Hans Carl (Hrsg.)*, Grundfragen der Reform des Schadensersatzrechts: 1. Arbeitsbericht des Ausschusses für Personen, Vereins- und Schuldrecht der Akademie für deutsches Recht, Unterausschuss für Schadensersatzrecht, München und Berlin 1940

*Nipperdey, Hans Carl*, Rechtswidrigkeit und Schuld im Zivilrecht, in: Karlsruher Forum 1959, Karlsruhe 1983, S. 3 ff.

*Nipperdey, Hans Carl*, Rechtswidrigkeit, Sozialadäquanz, Fahrlässigkeit, Schuld im Zivilrecht, NJW 1957, 1777 ff.

*Ogorek, Regina*, Untersuchungen zur Entwicklung der Gefährdungshaftung im neunzehnten Jahrhundert, Köln 1975

*QU, Tongzu* (瞿同祖), Law and Society in Traditional China (中国法律与中国社会), Beijing 1981

*RAN, Hao* (冉昊) / *DU, Lihong* (杜丽红), Der Weg zum Rechtsstaat in der VR China: 56 Jahre des Zivilrechts (新中国法治历程: 民法 56 年), in: Journal of Nanjing University (Philosophy, Humanities and Social Sciences) (南京大学学报), 2005 (4), S. 66 ff.

*Renmin Universität* (中国人民大学民商事法律科学研究中心“侵权责任法司法解释研究”课题组), Entwurf für die richterliche Auslegung des Haftpflichtgesetzes der VR China (中华人民共和国侵权责任法司法解释草案建议稿), in: Hebei Law Science (河北法学), 2010 (11), S. 2 ff.

*Reischauer, Rudolf*, Reform des Schadenersatzrechts? ÖJZ 2006, S. 391 ff.

*Rückert, Joachim/Schmoeckel, Mathias/Zimmermann, Reinhard*, Historisch-kritischer Kommentar zum BGB, Band III (Schuldrecht: Besonderer Teil §§ 433-853), Teilband 2, 2013

*Säcker, Franz Jürgen/Rixecker, Roland/Oetker, Hartmut* (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Band 5 (Schuldrecht Besonderer Teil III §§ 705-853), 6. Auflage, München 2013

*Shiga, Shuzo* (滋贺秀三), Principles of Chinese Family Law (中国家族法原理), Beijing 2003.



*SUN, Xianzhong* (孙宪忠) / *DOU, Haiyang* (窦海阳), Research on the Major Legal Issues of Tort Liability Law Implementation (《侵权责任法》实施中的重大法律问题研究), in: Journal of Soochow University (苏州大学学报), 2011 (6), S. 1 ff.

*Tang Lv Shu Yi* (唐律疏议) (rev. von LIU Jun Wen (刘俊文)), Beijing 1983.

*TIAN, Zhenhong* (田振洪), On the Civil Liability of Tort during the Qin and the Han Periods (秦汉时期的侵权行为民事责任论析), in: Journal of Henan Judicial Police Vocational College (河南司法警官职业学院学报), Vol. 5 No. 1, S. 85 ff.

*TONG, Rou* (佟柔) (Hrsg.), Prinzipien des Zivilrechts (民法原理), Beijing 1983

*U. Huber*, Zivilrechtliche Fahrlässigkeit, in: Forsthoff, Ernst/Weber, Werner/Wieacker, Franz (Hrsg.), Festschrift für Ernst Rudolf Huber zum 70. Geburtstag am 8. Juni 1973, Göttingen 1973

*WANG, Liming* (王利明) (Hrsg.), A Propositional Version with Reasons for Civil Code Draft of China, Tort Law (中国民法典学者建议稿及立法理由, 侵权行为编), Beijing 2005.

*WANG, Liming* (王利明), About Constituting an Independent Part for the Act of Tort (论侵权行为法的独立成编), in: Modern Law Science (现代法学), 2003 Vol. 25 No. 4, S. 3 ff.

*WANG, Liming* (王利明) (Hrsg.), Das Zivilrecht: Haftungsrecht (民法: 侵权行为法), Beijing 1993.

*WANG, Liming* (王利明), Die Anwendung der Generalklausel der Gefährdungshaftung für hochgefährliche Tätigkeiten (论高度危险责任一般条款的适用), in: China Legal Science (中国法学), 2010 (6), S. 152 ff.

*WANG, Liming* (王利明), Die Haftung für vermutetes Verschulden (论过错推定), in: Tribune of Political Science and Law (政法论坛), 1991 (5), S. 39 ff.

*WANG, Liming* (王利明), Die verschuldensunabhängige Haftung (论无过失责任), in: Journal of Comparative Law (比较法研究), 1991 (2), S. 44 ff.

*WANG, Liming* (王利明), Forschung der Haftungsprinzipien im Deliktsrecht (侵权行为法归责原则研究), Beijing 1992.

*WANG, Liming* (王利明), Forschung des Deliktsrechts (侵权行为法研究 (上卷)), Band I, Beijing 2004.

*WANG, Liming* (王利明), Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Band I, Beijing 2010.

*WANG, Liming* (王利明), Forschung des Haftungsrechts (侵权责任法研究), Band II, Beijing 2010.

*WANG, Liming* (王利明), Hat das Haftpflichtgesetz das Tatbestandsmerkmal der Rechtswidrigkeit übernommen? (我国《侵权责任法》采纳了违法性要件吗?), in: Peking University Law Journal (中外法学), 2012 (1), S. 5 ff.

*WANG, Liming* (王利明) (Hrsg.), Zivilrecht (民法), Beijing 2000.

*WANG, Liming* (王利明) / *YANG, Lixin* (杨立新), Deliktsrecht (侵权行为法), Beijing 1996.



- WANG, Jiafu (王家福) (Hrsg.), Das chinesische Zivilrecht: Zivilrechtliche Obligationen (中国民法学: 民法债权), Beijing 1991.
- WANG, Ping (王萍), Das allgemeine Persönlichkeitsrecht in Deutschland und in China (中德一般人格权类型化之比较研究), in: CNKI (中国知网), CMFD (中国优秀硕士学位论文全文数据库)
- WANG, Zejian (王泽鉴), Deliktsrecht (侵权行为法), 1. Auflage, Beijing 2001
- WANG, Shengming (王胜明) (Hrsg.), Erklärung zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法解读), Beijing 2010
- WANG, Shengming (王胜明) (Hrsg.), Kommentar zum Haftpflichtgesetz der VR China (中华人民共和国侵权责任法释义), 2. Auflage, Beijing 2013
- WANG, Weiguo (王卫国), Principle of Liability for Fault: The Third Thriving (过错责任原则: 第三次勃兴), Hangzhou 1987.
- WANG, Zuotang (王作堂) /WEI, Zhenying (魏振瀛) /LI, Zhimin (李志敏) /ZHU, Qichao (朱启超), Kurs des Zivilrechts (民法教程), Beijing 1983
- Wagner, Gerhard, Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts, in: Zimmermann, Reinhard (Hrsg.), Grundstrukturen des Europäischen Deliktsrechts, Baden-Baden 2003, S. 189 ff.
- Wagner, Gerhard, Prävention und Verhaltenssteuerung durch Privatrecht, AcP 206 (2006), S. 352 ff.
- Wagner, Gerhard, Reform des Schadensersatzrechts? JBl 130 (2008), S. 2 ff.
- Wandt, Manfred, Gesetzliche Schuldverhältnisse, 7. Auflage, München 2015
- Weitnauer, Hermann, Aktuelle Fragen des Haftungsrechts, VersR 1970, S. 585 ff.
- WEI, Zhenying (魏振瀛) /WANG, Xiaoneng (王小能), On the Mistake in the Constitutive Elements of the Civil Liability (论构成民事责任条件中的过错), in: China Legal Science (中国法学), 1986 (5), S. 18 ff.
- WEI, Zhenying (魏振瀛) (Hrsg.), Zivilrecht (民法), Beijing 2000
- Widmer, Pierre (Hrsg.), Unification of Tort Law: Fault, The Hague/London/Boston 2005
- Will, Michael R., Quellen erhöhter Gefahr – Rechtsvergleichende Untersuchungen zur Weiterentwicklung der deutschen Gefährdungshaftung durch richterliche Analogie oder durch gesetzliche Generalklausel, München 1980
- Windscheid, Bernhard/Kipp, Theodor, Lehrbuch des Pandektenrechts, Band I, 9. Auflage, Düsseldorf 1906
- XI, Xiaoming (奚晓明) (Hrsg.), Kommentar zur Rechtsprechung des Haftungsrechts (侵权案件指导案例评注), Beijing 2010
- XIE, Yujuan (解玉娟), Research on the System of Risk Liability in Tort Law (试论我国侵权法上危险责任制度的完善), in: Hebei Law Science (河北法学), Vol. 28 Nr. 4 (2010), S. 94 ff.
- XU, Guodong (徐国栋), Green Civil Code Draft (绿色民法典草案), Beijing 2004

**YANG, Yifan** (杨一凡), An Important Area of Misunderstanding in the Study of the Genealogy of Chinese Law (中华法系研究中的一个重大误区), in: Social Sciences in China Press (中国社会科学), 2002 (6), S. 78 ff.

**YANG, Lixin** (杨立新), Analysis about the General Articles of the Tort Liabilities in China Tort Liability Law (中国侵权责任法大小搭配的侵权责任一般条款), in: Law Science Magazine (法学杂志), 2010 (3), S. 8 ff.

**YANG, Lixin** (杨立新), Der 8-jährige Gesetzgebungsweg des Haftpflichtgesetzes (侵权责任法的八年立法之路), in: China Trial (中国审判), 2010 (2), S. 6 ff.

**YANG, Lixin** (杨立新), Haftungsrecht (侵权法论), 2. Auflage, Beijing 2004

**YANG, Lixin** (杨立新), On the Hundred Year History of Tort Law of China and Development in the 21st Century (中国侵权行为法的百年历史及其在新世纪的发展), in: Journal of National Prosecutors College (国家检察官学院学报), Vol. 9 No. 1, S. 3 ff.

**YANG, Lixin** (杨立新), Rekonstruktion des theoretischen Systems des chinesischen Haftungsrechts (中国侵权行为法理论体系的重新构造), in: Journal of Law Application (法律适用), 2004 (7), S. 6 ff.

**YANG, Lixin** (杨立新), Tort Liability Law (侵权责任法), 1. Auflage, Beijing 2011

**YANG, Lixin** (杨立新), Tort Law (侵权责任法), Beijing 2010

**YANG, Daixiong** (杨代雄), Die verschuldensunabhängige Ausgleichhaftung der allgemeinen Delikte (一般侵权行为的无过错损失分担责任), in: Ecuapl Journal (华东政法大学学报), 2010 (3), S. 96 ff.

**YAO, Hui** (姚辉), Die unerträgliche Leichtigkeit der Rechte (权利不能承受之轻), in: YANG Lixin (杨立新) (Hrsg.), The Frontier of Civil and Commercial Law (民商法前沿), Band I, Jilin 2002

**YE, Jinqiang** (叶金强), Das Merkmal der Rechtswidrigkeit in den Grundtatbeständen der Deliktshaftung (侵权构成中违法性要件的定位), in: Science of Law (Journal of Northwest University of Political Science and Law) (法律科学 (西北政法学院学报)), 2007 (1), S. 96 ff.

**YU, Jiang** (俞江), Die Theorie des privaten Rechts im chinesischen Zivilrecht der Neuzeit (近代中国民法学中的私权理论), Beijing 2003

**Zachert, Ulrich-Christoph**, Gefährdungshaftung und Haftung aus vermutetem Verschulden im deutschen und französischen Recht, Frankfurt am Main/Berlin 1971

**ZENG, Ershu** (曾尔恕) / **HUANG, Yuxin** (黄宇昕), The Influence of the German Law on the Civil Law of Chinese Mainland (德国法对当代中国大陆民法影响浅论), in: Gesamtausgabe der Aufsätze der Chinesisch - Deutschen Rechtswissenschaft (中德法学学术论文集), Band II, Beijing 2006, S. 293

*Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (全国人大常委会法制工作委员会民法室) (Hrsg.), Haftpflichtgesetz der VR China: Erklärungen der Vorschriften, Gesetzgebungsgründe und die einschlägigen Bestimmungen (中华人民共和国侵权责任法: 条文说明、立法理由及相关规定), 1. Auflage, Beijing 2010



*Zivilrechtliche Abteilung des Arbeitsausschusses für das Rechtssystem beim Ständigen Ausschuss des Nationalen Volkskongresses* (全国人大常委会法制工作委员会民法室) (Hrsg.), *Haftpflichtgesetz: Gesetzgebungshintergründe und Sammlung der Erläuterungen* (侵权责任法: 立法背景与观点全集), 1. Auflage, Beijing 2010

ZHANG, *Zhipo* (张志坡), *Changes of China Tort Law - From General Principle of Civil Law to Tort Liability Act* (我国侵权法的变迁——从《民法通则》到《侵权责任法》), in: *Academic Forum of Nandu (Journal of the Humanities and Social Sciences)* (南都学坛 (人文社会科学学报)), Vol. 30 No. 3, S. 89 ff.

ZHANG, *Jinfan* (张晋藩), *Die Tradition des chinesischen Rechts und seine Transformation in der Neuzeit* (中国法律的传统与近代转型), Beijing 1997

ZHANG, *Jinhai* (张金海), *Die Unabhängigkeit des Tatbestandsmerkmals der Rechtswidrigkeit* (论违法性要件的独立性), in: *Tsinghua Law Review* (清华法学), Vol. 1 No. 4 (2007), S. 82 ff.

ZHANG, *Jinhai* (张金海), *Forschung zur Rechtswidrigkeit der Delikte* (侵权行为违法性研究), Beijing 2012

ZHANG, *Junhao* (张俊浩), *Prinzipien des Zivilrechts* (民法学原理 (修订版)), 2. Auflage, Beijing 1997

ZHANG, *Peilin* (张佩霖), *Die Haftungsprinzipien der deliktsrechtlichen Verletzung* (也论侵权损害的归责原则——驳“无过失责任原则”), in: *Tribune of Political Science and Law* (政法论坛), 1990 (2), S. 5 ff.

ZHANG, *Changqing* (张长青), *Rechtswidrigkeit und Grundtatbestände der Deliktshaftung* (论违法性与侵权责任的构成), in: *Journal of Law Application* (法律适用), 2004 (6), S. 47 ff.

ZHANG, *Qun* (张群), „Shao maiyin“ und Schadensersatzsystem vom Leben im Altertum Chinas (烧埋银与中国古代生命权损害赔偿制度), in: *Zhong Xi Falv Chuantong* (中西法律传统), 2004, S. 291 ff.

ZHANG, *Minan* (张民安), *The Illegality and Fault of the Components of the Liability for Fault Tort - Rules that Liability System of Fault Tort Should Adopt in China* (作为过错侵权责任构成要件的非违法性与过错——我国过错侵权责任制度应当采取的规则), in: *Journal of Gansu Political Science and Law Institute* (甘肃政法学院学报), 2007 (93), S. 1 ff.

ZHANG, *Minan* (张民安), *Theoretische Forschung zu den Sicherheitspflichten des Menschen* (人的安全保障义务理论研究), in: *Peking University Law Journal* (中外法学), Vol. 18, No. 6 (2006), S. 669 ff.

ZHANG, *Shuhan*, *Das Testament in China: Geschichte, Gesetz und Gewohnheit*, in: *Zeitschrift für chinesisches Recht*, 2/2013, S. 75 ff.

ZHANG *Xinbao* (张新宝), *Das chinesische Haftungsrecht* (中国侵权行为法), Beijing 1995

ZHANG, *Xinbao* (张新宝), *Erklärung und Anwendung der Generalklausel für die Deliktshaftung* (侵权责任一般条款的理解与适用), in: *Journal of Law Application* (法律适用), 2012 (10), S. 28 ff.

- ZHANG, *Xinbao* (张新宝), Grundsätze der unerlaubten Handlung (侵权责任法原理), Beijing 2005
- ZHANG, *Xinbao* (张新宝), Haftungsrecht (侵权责任法), 2. Auflage, Beijing 2010
- ZHANG, *Xinbao* (张新宝), Haftungsrecht (侵权责任法), 3. Auflage, Beijing 2013
- ZHENG, *Shuji/Trempel, Eberhard J.*, Das (neue) Deliktshaftungsrecht der VR China – Ein aktueller Blick auf das neue chinesische Deliktshaftungsgesetz (DhGCn) und die Rechtspraxis, Recht der internationalen Wirtschaft, Heft 8/2010
- ZHOU, *Youjun* (周友军), Die Auslegung der Generalklausel für die Gefährdungshaftung im Haftpflichtgesetz (我国危险责任一般条款的解释论), in: Legal Science Monthly (法学), 2011 (4), S. 152 ff.
- ZHONG YANG ZHENG FA GAN XIAO MIN FA JIAO YAN SHI (中央政法干校民法教研室), Grundfragen des Zivilrechts der VR China (中华人民共和国民法基本问题), Beijing 1958
- ZHOU, *Youjun* (周友军), Die Auslegung der Generalklausel für die Gefährdungshaftung im Haftpflichtgesetz (我国危险责任一般条款的解释论), in: Legal Science Monthly (法学), 2011 (4), S. 152 ff.
- ZHOU, *Youjun* (周友军), Lectures on the Tort Liability Law of China (侵权责任法专题讲座), Beijing 2011
- ZHOU, *Youjun* (周友军), Lehre des Haftungsrechts (侵权法学), 1. Auflage, Beijing 2011
- ZHOU, *Nan* (周枏), Römisches Recht (罗马法原论), Beijing 1994
- ZHU, *Yan* (朱岩), Die verschuldensunabhängige Haftung in unserem Haftpflichtgesetz (我国侵权责任法中的无过错责任原则), in: Journal of Ocean University of China, Social Sciences (中国海洋大学学报 (社会科学版)), 2010 (6), S. 46 ff.
- ZHU, *Yan* (朱岩), Forschung zu Gesetzesmodellen der Generalklausel der Gefährdungshaftung (危险责任的一般条款立法模式研究), in: China Legal Science (中国法学), 2009 (3), S. 30 ff.
- ZHU, *Yan* (朱岩), On the Liability To Hazard and Its Legislative Mode in Risk Society (风险社会下的危险责任地位及其立法模式), in: Law Science Magazine (法学杂志), 2009 (3), S. 7 ff.
- ZHU, *Yan* (朱岩), Tort Law (侵权责任法通论·总论), Band I, Beijing 2011 (侵权责任法通论 总论 上册 责任成立法), Band I, Beijing 2011
- Zimmermann, *Reinhard*, Wege zu einem europäischen Haftungsrecht, in: ders. (Hrsg.), Grundstrukturen des europäischen Deliktsrechts, Baden-Baden 2003, S. 19 ff.





